This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 265 229

Digitized by Google

197
20

Dd Dec. 1895

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Mar. 21, 1892.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3022

Die

räumliche Herrschaft der Rechtsnormen

(Oertliche Statutenkollision)

auf dem Gebiete des Privatrechtes einschließlich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechtes.

Nach Theorie und Rechtsprechung, unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der obersten deutschen Gerichtshöfe,

zum Handgebrauche für die Praxis

von

Ferdinand Böhm,
k. Oberlandesgerichtsrath.

8.
Erlangen, 1890.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)

Digitized by Google

Rec. March 21, 1892

Digitized by Google

Vorwort.

Die Fragen der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen haben bei der immer mehr steigenden Entwickelung des Rechtsverkehrs, insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechtes, eine große praktische Bedeutung erlangt. Bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, wie bei der vielfach noch bestehenden Mannigfaltigkeit der partikularen Rechtsnormen eines und desselben Staates ist sehr oft zu prüfen, welches Recht für die Entscheidung eines bestimmten Rechtsverhältnisses in Anwendung zu bringen ist. Die Fragen der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen sind daher nicht nur in Bezug auf den Rechtsverkehr zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen In- und Ausland, sondern auch bezüglich mannigfacher innerhalb eines und desselben Staates entstehenden Rechtsbeziehungen von Wichtigkeit. Es gilt dies nicht nur von den durch den erleichterten Verkehr am meisten betroffenen Gegenständen des Vertragsrechtes, sondern auch von allen übrigen dem Privatrechte unterstehenden Rechtsverhältnissen, insbesondere auch vom Familien-, Sachen- und Erbrechte.

Die Lehre von der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen ist eine verwickelte und theilweise vielumstrittene. Eine rasche und richtige Orientirung in diesen Fragen ist für den Praktiker besonders wünschenswerth. Das vorliegende Werkchen verfolgt den Zweck, einem solchen praktischen Bedürfnisse zu entsprechen. Der Versuch, die dermalen geltenden Grundsätze in einer dem Handgebrauche der Praxis dienlichen Weise darzustellen, dürfte um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als die Literatur eine sehr

Digitized by Google

umfassende ist, die größeren theoretischen Werke dem einzelnen Praktiker schwieriger, jedenfalls nicht immer beim spontanen Gebrauchsfalle zugänglich sind und das Material an Entscheidungen der Gerichtshöfe in größeren Sammelwerken zerstreut sich findet.

Der Verfasser ist sich bewußt, von der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere der Judikatur der obersten deutschen Gerichtshöfe, nichts Wichtiges unbeachtet gelassen zu haben und darf deshalb hoffen, mit vorliegender Bearbeitung einen zuverlässigen Führer durch die vielverschlungenen Wege des internationalen Privatrechtes dem Praktiker bieten zu können. Freilich muß bei der Schwierigkeit des Stoffes der Verfasser immer noch auf nachsichtige Beurtheilung rechnen und bitten, hiebei seine gute Absicht, hauptsächlich für die Zwecke der Praxis Nützliches zu schaffen, in die Wagschale legen zu wollen. In diesem Sinne empfiehlt der Verfasser vorliegendes Werkchen einer wohlwollend freundlichen Aufnahme.

Nürnberg im Mai 1890.

Ferdinand Böhm.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite.

§ 1. Vorbemerkung und kurze Uebersicht der Literatur 1
§ 2. Leitende Grundsätze 4
§ 3. Anwendung und Ermittelung des ausländischen Rechtes. . 11

Grundsätze über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen in Ansehung der einzelnen Rechtsverhältnisse.

I. Kapitel.

§ 4. Die Formen der Rechtsgeschäfte. 11

II. Kapitel.

Personenrecht.

§ 5. a) Die dermalen herrschende Theorie und Praxis 21
§ 6. b) Annäherung an das Staatsangehörigkeitsprinzip . . . 31

III. Kapitel.

Familienrecht.

§ 7. Verlöbniß. Eheschließung 36
§ 8. Ehescheidung 43
§ 9. Eheverträge. Güterrechtsverhältnisse. 48
§ 10. Väterliche Gewalt. 56
§ 11. Alimentation der Verwandten. 60
§ 12. Rechtsverhältnisse aus außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft 63
§ 13. Vormundschaft 70

IV. Kapitel.

Sachenrecht.

§ 14. Allgemeine Grundsätze. Eigenthumserwerb. Ortswechsel bei beweglichen Sachen. Beschränkungen des Eigenthums. Eigenthumsklage 84
§ 15. Rechte an fremden Sachen 93

Digitized by Google

V. Kapitel.

Recht der Obligation.

Seite.
§ 16. Form der Verträge 99
§ 17. Auslegung der Verträge 103
§ 18. Inhalt und Wirkungen der Verträge. 105
§ 19. Bürgschaft. Zinsen. Abtretung der Forderung. Konventionalstrafe. 117
§ 20. Anfechtung der Verträge. Restitution 124
§ 21. Erfüllung und Erlöschung der Obligation. Einreden. Kompensation. Verjährung 125
§ 22. Kauf. Pacht und Miethe. Darlehen. Mandat. 131
§ 23. Schenkung. Gesellschaftsvertrag. Versicherungsvertrag. Maklervertrag. Schiedsvertrag. Spielschuld. Quasikontrakte . 135
§ 24. Obligationen aus unerlaubten Handlungen. Schutz des Autorrechtes. Markenschutz. 139
§ 25. Anfechtungsrecht wegen Verkürzung der Gläubiger 144

VI. Kapitel.

Handelsrecht.

§ 26. Handelssachen. Kaufmannseigenschaft. Handelsgebräuche. Handelsbücher. Hülfspersonen. Handelsgesellschaft. . . . 151
§ 27. Inhaberpapiere. Kommissionshandel. Speditionsgeschäft. Frachtvertrag über Landfrachten und auf Flußschiffen . . 156
§ 28. Seehandel 160

VII. Kapitel.

Wechselrecht.

§ 29. Wechselfähigkeit. Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel. Modalitäten der Zahlung. Regreß. Protest. Verjährung der Wechselklage. Wechselprozeß. Wechselhaft . . 165

VIII. Kapitel.

Erbrecht.

§ 30. Allgemeine Grundsätze 174
§ 31. Voraussetzungen der Intestaterbfolge. Erbfähigkeit. Testirfähigkeit. 183
§ 32. Form und Inhalt der Testamente. Auslegung der Testamente. Testamentsvollstreckung. Widerruf der Testamente. Kodizille. Erbverträge. Erbverzicht. 188

Digitized by Google

Seite.

§ 33. Anfall und Erwerb der Erbschaft. Haftung für Vermächtniß. Theilung der Erbschaft. Zession von Erbansprüchen. Erbschaftsklage. Erbloser Nachlaß. Zuständigkeit zur Nachlaßbehandlung 194

IX. Kapitel.

Konkursrecht.

§ 34. Allgemeine Grundsätze 199

§ 35. Handlungs- und Prozeßfähigkeit des Gemeinschuldners. Rechtliche Stellung des Konkursverwalters. Unterbrechung anhängiger Rechtsstreite. Anfechtung von Rechtshandlungen. Absonderung. Aufrechnung. Rangordnung. Prüfung der Forderungen. Verfolgungsrecht des Absenders. Zwangsvergleich. Verpflichtungen eines früheren Gesellschafters . 204

§ 36. Bestimmungen der Staatsverträge des deutschen Reiches über Konkurssachen. Konsulargerichtsbarkeit 212

Alphabetisches Register 215

Digitized by Google

Abkürzungen und Zitate.

A.G. = Appellationsgericht.
A. M. = Anderer Meinung.
Annalen = Annalen des Reichsgerichts.
A. Pr. L.R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
B.G.Bl. = Norddeutsches Bundesgesetzblatt.
Bl. f. RA. = Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern.
Bolze = B., Praxis des Reichsgerichts.
Borchardt = B., die allgemeine deutsche Wechselordnung, 8. Auflage.
Busch Archiv = B., Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes.
Entsch. = Entscheidungen, (je nach beigefügter näherer Bezeichnung des Obertribunals zu Berlin, des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts, des bayerischen Handelsappellationsgerichts).
Ges.Slg. = Gesetzessammlung.
G.O. = Gerichtsordnung; b. G.O. = bayerische Gerichtsordnung von 1753.
Goldschmidt, Zeitschrift = G., Zeitschrift für Handelsrecht.
Gruchot, Beiträge = G., Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts; s. auch Rassow und Küntzel.
H.A.G. = Handelsappellationsgericht.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
Jurist. Wochenschr. = Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins, von Rechtsanwalt Kempner in Berlin.
K.O. = Konkursordnung (deutsche).
Mot. = Motive.
O.A.G. = Oberappellationsgericht.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
Rassow u. Küntzel = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Rassow u. Küntzel (begr. von Gruchot).
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.O.H.G. = Reichsoberhandelsgericht.

Digitized by Google

Sammlung ꝛc. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, des obersten Landesgerichts für Bayern.

Seuffert, Archiv = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in den deutschen Staaten; N. F. = Neue Folge.

Spruchpraxis = Die Spruchpraxis, Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im (österr.) Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von Dr. Riehl, Wien.

Striethorst ꝛc. = Str., Archiv für Entscheidungen des preußischen Obertribunals.

W.O. = Wechselordnung (allgemeine deutsche).

Z.Pr.O. = Zivilprozeßordnung (deutsche).

Die in der Literaturübersicht S. 2 ff. aufgeführten Werke sind durchgehends lediglich mit dem Namen der Verfasser zitirt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1.

Vorbemerkung und kurze Uebersicht der Literatur.

Jedes Rechtssubjekt und jedes Rechtsverhältniß steht unter der Herrschaft eines bestimmten positiven Rechtes. Bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, ebenso bei der vielfach noch bestehenden Mannigfaltigkeit der partikulären Rechtsnormen in einem und demselben Staate wirft sich oft die Frage auf, welches Recht für die Beurtheilung eines konkreten Rechtsverhältnisses in Anwendung zu bringen ist. Wenn Angehörige eines und desselben Staates in dessen Gebiete und mit Bezug auf Sachen, die bereits dort sich befinden, ein Rechtsgeschäft vornehmen, so wird solches in jeder Hinsicht von den Gesetzen dieses Staates beherrscht. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der in einem einzelnen Staate bestehenden verschiedenen Rechtsgebiete. Wo aber die handelnden Personen derselben Nation oder demselben Rechtsgebiete nicht angehören, oder sich bei Vornahme des Rechtsgeschäftes in einem fremden Staate oder Rechtsgebiete befinden, oder das Rechtsgeschäft Sachen betrifft, die in einem fremden Staate oder in einem anderen Rechtsgebiete gelegen sind, entsteht bei Widerstreit der verschiedenen Gesetzgebungen eine örtliche (räumliche) Kollision der Rechtsnormen, insofern Zweifel sich ergeben können, welches der sich widersprechenden Rechte in Anwendung zu bringen ist.

Die Lehre von der örtlichen Kollision, oder richtiger von der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen, vielfach auch schlechthin Statutenkollision genannt, ist bekanntermaßen eine verwickelte und vielbestrittene. Schon in früherer Zeit gab es über diese Materie tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten. Auch heutzutage besteht in Theorie und Praxis noch keine Einigkeit, sowohl was die Grund-

Digitized by Google

auffassung, als was die Ausführung der einzelnen Detailfragen betrifft. Positive Bestimmungen über die Lösung bestehender Konflikte befinden sich nur äußerst wenige in der Gesetzgebung einzelner Staaten und in einigen internationalen Verträgen. Die rechtswissenschaftliche Literatur über diese Materie dagegen ist eine umfassende.

Für Deutschland gelten als grundlegend die Abhandlungen von v. Wächter, über die Kollision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 24 S. 230 ff., 270 ff. u. Bd. 25 S. 1 ff., 161 ff., besonders aber die Darstellung v. Savigny's „Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse" in Bd. 8 seines Systems des heutigen römischen Rechts. Ferner sind von Monographien über den vorwürfigen Gegenstand anzuführen: Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts; Pütter, das europäische Fremdenrecht 1845; Pfeiffer, das Prinzip des internationalen Privatrechts 1851; Bornemann, Erörterungen im Gebiete des preuß. Rechts, Heft 1 Nr. 2, 1855; Kori, im Archiv für civil. Praxis Bd. 27 S. 310 f.; Pütter, Kollision zwischen Partikularrechten eines Staates und zwischen den Gesetzen verschiedener Staaten, ebendas. Bd. 37 S. 384 ff. und Bd. 38 S. 57 ff.; Roßhirt, Beitrag zum internationalen Privatrecht, ebenda Bd. 46 S. 311; Mommsen: „Wie ist in dem bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland das Verhältniß des inländischen Rechts zu dem ausländischen zu normiren", ebendas. Bd. 61 S. 149 ff.; Martin, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 262; Günther, in Bd. 4 S. 721 ff. des Rechtslexikons von Weiske; Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht §§ 71—85; Schmid, die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen im Gebiete des bürgerlichen und peinlichen Rechts; v. Bulmerincq, Doktrin des internationalen Privatrechts in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. V, 1. Halbbd. 2. Abth.; Stoerk, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. 2 S. 585 ff. Als das hervorragendste Werk der neueren Zeit ist zu nennen: v. Bar, das internationale Privatrecht, nach Theorie und Praxis, 2. Auflage des internationalen Privat- und Strafrechts, 1889. Von den Lehrbüchern des gemeinen Rechts behandeln den Stoff mehr oder

Digitized by Google

weniger ausführlich: Mühlenbruch, Pandekten I, § 72 f.; v. Keller, Pandekten § 12, Sintenis, das praktiſche gemeine Civilrecht § 7; Seuffert, praktiſches Pandektenrecht, § 17; v. Holzſchuher, Theorie und Caſuiſtik des gemeinen Civilrechts, 3. Aufl. von Kuntze 1863, Bd. 1 § 6 S. 64 ff.; v. Windſcheid, Pandekten Bd. 1 § 88 ff.; Dernburg, Pandekten §§ 45 ff. Vorzugsweiſe Erörterung hat der Gegenſtand gefunden in den Lehrbüchern des deutſchen Privatrechts, ſo bei Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht, §§ 34 ff.; Philipps, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts § 24; Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts §§ 30 ff.; Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Privatrechts Bd. 1; v. Gerber, Syſtem des deutſchen Privatrechts § 32; Gengler, das deutſche Privatrecht §§ 15, 16; Beſeler, Syſtem des allgem. deutſchen Privatrechts, 4. Auflage 1885, §§ 38 u. 39; Stobbe, Handbuch des deutſchen Privatrechts, 2. Auflage 1882, Bd. 1 §§ 29—34; v. Roth, Syſtem des deutſchen Privatrechts 1880, Bd. I § 51; ferner bei Unger, Syſtem des öſterreichiſchen allgemeinen Privatrechts, 4. Auflage 1876 §§ 22, 23; Förſter-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußiſchen Privatrechts, 4. Auflage, Bd. 1 Abth. 1 § 11 (1887); Böhlau, Mecklenburgiſches Landrecht 1871, Buch I. Tit. III; v. Roth, bayer. Civilrecht Bd. 1 § 16; Seuffert, Kommentar zur bayer. G.O. von 1753, 2. Auflage, Bd. I S. 303 ff.; Goldſchmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1; Endemann, Handbuch des Handels-, See- und Wechſelrechts, 1881 Bd. 1 S. 109 ff.

Von ausländiſchen Werken ſind hervorzuheben: für Amerika: Story, Commentaries on the Conflict of Laws foreign and domestic; Beach Lawrence, Commentaire sur les Eléments du droit International et sur l'Histoire des Progrès du Droit des Gens de Henry Wheaton T. III. 1873; Wharton, Francis, a treatise on the conflict of laws on private international law, 2 ed. Philadelphia 1881; England: Burge, Commentaries on colonial and foreign laws generally and in their conflict with each other and with the law of England, 4. vol. 1838; Phillimore, Commentaries upon International Law, 2. Ed. vol. IV, 1874;

Digitized by Google

Foote, J. A., A concise treatise on private international jurisprudence based on the decisions of englich courts, London 1878; John Westlake, A Treatise on Private International Law II. Ausgabe 1880, deutſch von Franz von Holtzendorff 1884; Frankreich: Foelix, Traite de droit international privé; Brocher, Nouveau traite de droit international privé 1876; Brocher, Cours de droit international privé suivant les principes consacrés par le droit positif, 1882, 1885; Bard, Précis de droit international, droit pénal et privé, Paris 1883; Belgien: Laurent, le droit civil international, 8 vls., Bruxelles 1880—1882; Italien: Rocco, Dell' uso e autorità delle leggi del Regno delle due Sicilie, considerate nelle relazioni con le persone e col territori o degli stanieri; Pasquale Fiore, Diritto internazionale privato, 2. Ed. 1874; Giovanni Lomonaco, Trattato di diritto civile internazionale 1874; Pierantoni, Trattato di diritto internazionale, Vol. 1, Roma 1881; Niederlande: Asser, Shets van het Internationaal Privaatregt, deutſch von Dr. Max Cohn in Amſterdam 1880.

Von auswärtigen Zeitſchriften bieten reiches Material: Journal du droit international privé p. Clunet, Paris, 1874 ff. u. Revue de droit international et de législation comparée p. Asser, Westlake etc. 1868 ff.

Eine weitere Entwickelung hat die Lehre von der Statutenkolliſion insbeſondere auch durch die Rechtſprechung der Gerichtshöfe des In- und Auslandes gefunden. In nachfolgender Darſtellung ſoll nun verſucht werden, über die dermalen geltenden Grundſätze, insbeſondere unter Hervorhebung der Rechtſprechung der deutſchen Gerichtshöfe und mit Berückſichtigung des praktiſchen Bedürfniſſes, einen kurzen Abriß zu geben.

§ 2.

Leitende Grundſätze.

Nach Doktrin und Praxis iſt es feſtſtehender Grundſatz, daß der Richter zuerſt zu prüfen hat, ob das einheimiſche Recht ſchlechthin auf alle ſeiner Beurtheilung unterliegenden Rechtsverhältniſſe

Digitized by Google

Anwendung finden soll oder ob die einheimische Gesetzgebung auch der Anwendung fremden Rechtes Raum läßt. v. Bar (II S. 73) spricht sich hierüber dahin aus, daß der Statutentheorie zwei Sätze unbestreitbar zu Grunde lägen, einmal der Satz, daß der einen Rechtsstreit entscheidende Richter unbedingt an die Gesetze seines Territoriums gebunden ist, dann der Satz, daß zu untersuchen sei, ob nicht in gewissem Umfange eben diese Gesetze nach Sinn und Geist die Beurtheilung von Rechtsverhältnissen, die auf Ausländer oder das Ausland Bezug haben, von sich ab und der Entscheidung der einen oder der anderen auswärtigen Gesetzgebung zuweisen.

Ist hienach die Anwendung fremden Rechtes zulässig, so hat der Richter zunächst zu untersuchen, ob sein einheimisches Gesetz nicht besondere Bestimmungen darüber enthält, wie es im Falle eines Konfliktes mit dem fremden Rechte gehalten werden, bezw. wie der Richter sich den fremden Rechtsverhältnissen gegenüber verhalten solle. Bestehen über die Lösung einer derartigen Kollision im einheimischen Gesetze Vorschriften, stellen solche ein Prinzip auf, unter die Herrschaft welches Rechtsgebietes das betreffende Rechtsverhältniß fallen solle, so muß der Richter diese Vorschriften des einheimischen Gesetzes beobachten und zwar auch dann, wenn die allgemeine Theorie einen anderen Grundsatz darbietet. v. Wächter, im Archiv ꝛc. Bd. 24 S. 237; v. Savigny Bd. 8 S. 25 f.; Stobbe I S. 207; Unger I S. 162; Beseler § 38 S. 116; v. Bulmerincq a. a. O. S. 224; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I S. 379. Dieser Grundsatz ist auch in der Rechtsprechung allgemein anerkannt. S. Urtheile des bayer. O.A.G. zu München vom 11. Juli 1846 (Bl. f. R.A. Bd. 17 S. 141), des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1865 (Striethorst ꝛc. Bd. 60 S. 22), des R.O.H.G. vom 13. Februar 1874, 24. Mai 1875, 14. Juni 1877 (Entsch. Bd. 12 S. 414, Bd. 17 S. 294 und Bd. 22 S 297), vom 19. Januar 1878 (Seuffert, Archiv N. F.Bd. 3 Nr. 184). Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die für die Kollisionsfälle gegebenen besonderen Bestimmungen gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche oder auf Staatsverträgen beruhende Vorschriften sind.

Gesetzliche Bestimmungen, deren Einzelheiten bei der untenfolgenden Detaildarstellung noch des Näheren angeführt werden

Digitized by Google

sollen, sind namentlich enthalten im: Allgem. Preuß. Landrechte Einleitung §§ 14—42, im bayerischen Landrechte Thl. 1 Kap. 2 § 17, sowie besonders in der durch Art. 81 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 aufrecht erhaltenen Vorschrift der bayerischen G.O. Kap. XIV § 7 Nr. 8 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juni 1816 (Reg.-Bl. 1816 S. 388), im österr. Gesetzb. §§ 4, 33—37, im sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch §§ 6—19, im Code Napoléon Art. 3, 11 ff., im Züricher Gesetzbuch Einleitung §§ 2—6, im italienischen Zivilgesetzbuch Art. 6—12, im niederländischen Gesetz über allgemeine Gesetzgebungsregeln Art. 6—10, in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 84—86. Von Staatsverträgen Deutschlands mit auswärtigen Staaten enthalten derartige Bestimmungen bezüglich der Erbfolge: der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Chile vom 1. Februar 1862 (preuß. Ges.Slg. 1873 S. 701, bayer. Reg.Bl. 1864 S. 123) in Art. 11, die Konvention des Deutschen Reiches mit Rußland hinsichtlich der Regelung von Hinterlassenschaften vom 12. November bezw. 31. Oktober 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 136) in Art. 10, der Konsularvertrag mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 1) in Art. 23, der Konsularvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 62) in Art. 19, der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209) in Art. 25, der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) in Art. 20; bezüglich der Vormundschaften: die Konsularverträge mit Italien vom 21. Dezember 1868 bzw. 7. Februar 1872 (B.G.Bl. 1868 S. 133, R.G.Bl. 1872 S. 134) Art. 11 Nr. 7; mit Spanien vom 22. Februar 1870 bzw. 12. Januar 1872 (B.G.Bl. S. 99, R.G.Bl. S. 211) Art. 11 Nr. 8; die Verträge mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 377) Art. 27, mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13) Art. 30, mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 Art. 24, mit Guatemala vom 20. September

Digitized by Google

1887 (R.G.Bl. 1888 S. 238) Art. 25, mit Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 262) Art. 25, ferner bezüglich der Erwerbung von Grundeigenthum, die zwischen Deutschland und einer Mehrzahl von auswärtigen Staaten abgeschlossene Konvention zur Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880 (R.G.Bl. 1881 S. 103).

Sind nun für den Kollisionsfall im einheimischen Rechte bzw. in den maßgebenden Staatsverträgen Vorschriften nicht enthalten, oder sind jene Vorschriften unvollständig, unklar, mehrdeutig oder auf Widersprüche führend, so kommen die allgemeinen Grundsätze über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, wie solche durch Theorie und Praxis sich herausgebildet haben, zur Anwendung.

Früher galt desfalls die Theorie der statuta personalia, realia und mixta, wonach nämlich allgemein Personen nach den Gesetzen ihres Wohnorts, Sachen nach den Gesetzen des Ortes, ihrer Lage, Handlungen nach den Gesetzen des Orts, an dem sie vorgenommen wurden, beurtheilt werden sollten. Diese Grundsätze sind aber in Doktrin und Praxis schon längst als unzureichend aufgegeben. Ebenso kann als unzutreffend bezeichnet werden die durch v. Wächter, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 24 S. 236 ff. vertretene Ansicht, daß im Zweifel der Richter verpflichtet sei, lediglich die Frage nach seinem einheimischen Rechte zu beantworten. v. Savigny (Bd. 8 S. 107 ff.) stellt für den Fall der Kollision der Territorialrechte unabhängiger Staaten sowohl, als für den Fall der Kollision verschiedener Partikularrechte eines und desselben Staates den Satz auf, daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werden müsse, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört und unterworfen ist, worin dasselbe also seinen Sitz hat. Diese Theorie darf als die nunmehr fast allgemein angenommene angesehen werden. v. Bar I S. 74 ff. verwirft die Ansicht Wächter's als unbedingt unrichtig, da der Prozeß nicht neue Rechte schaffen, sondern vorhandene klar stellen solle; er wendet sich zwar auch gegen die Richtigkeit des Satzes v. Savigny's, wie dies auch von Dernburg in den Pandekten I S. 101 geschieht. Beide Autoren räumen jedoch ein, daß jene Theorie als die herrschende bei Schrift-

Digitized by Google

stellern und Praktikern anzuerkennen sei. Insbesondere folgen der Ansicht v. Savigny's, wonach also der Richter zunächst nach den einzelnen Rechtsverhältnissen zu bestimmen hat, ob er das Recht seines Rechtsgebietes oder das eines anderen Rechtsgebietes anzuwenden habe, v. Roth, D. Pr.R. I S. 282 f., Unger, Ö. Pr.R. § 22, 51, Beseler, Pr.R. S. 116, v. Gerber § 32, Stobbe I S. 205, Asser S. 17, Windscheid, Pand. § 35,3, v. Holzschuher I S. 65, Förster-Eccius, Pr. Pr.R. § 11, v. Bulmerincq, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes I. Bd., 2. Halbband S. 224 [1]). Vgl. auch Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 16. Mai 1856 (Entsch. Bd. 32 S. 353): „Nach allgemeinen Grundsätzen und auf diese muß zurückgegangen werden, wenn die betreffende Gesetzgebung keine besonderen, den vorliegenden Rechtsfall normirenden Bestimmungen enthält, muß jedes Rechtsverhältniß nach den Gesetzen desjenigen Rechtsgebietes beurtheilt werden, dem es seinem Wesen nach angehört, wo es seinen Sitz hat."

Die Anwendbarkeit des fremden Rechtes erleidet jedoch insofern eine Einschränkung, als der Richter an bestehende einheimische Prohibitivgesetze strenge gebunden ist. Er darf also fremdes Recht nicht anwenden, wenn sein Recht ein absolut gebietendes Recht ist, welches das fremde Recht, aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder auf die Sittlichkeit, ausschließt. v. Savigny Bd. 8 S. 33; Unger I § 22, 53; Stobbe I S. 207; Beseler S. 116; v. Roth D.Pr.R. I S. 283; v. Bulmerincq a. a. O. In der Praxis ist dieser Grundsatz insbesondere anerkannt in den Urtheilen des O.A.G. zu Celle vom 16. September 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 1), des O.A.G. zu Rostock vom 17. Dezember 1857 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 107). Vgl. ferner Urth. des O.A.G. zu München vom 7. Juni 1858 (Bl. f. R.A. Bd. 23 S. 247): „Die rechtliche Wirkung der Prohibitivgesetze besteht in

1) Auch in der neuesten englisch-amerikanischen Literatur (Phillimore, Westlacke, Beach Lawrence, Wharton) und in der russischen (Martens) ist Savigny's Prinzip anerkannt. Ihr gegenüber steht die neue italienische Schule, desgleichen Laurent. S. Näheres bei v. Bar I S. 77.

Digitized by Google

der absoluten Ungültigkeit jener Rechtsgeschäfte, welche wider dieselben vorgenommen wurden; in der Vornahme der Handlung an einem anderen Orte, wo dieses Gesetz nicht gilt, würde eine Entsagung auf die Wirkungen des Prohibitivgesetzes liegen, welcher Verzicht jedoch außer der Befugniß der Parteien steht und schon nach allgemeinen Rechtsprinzipien nicht gestattet ist." Urth. d. O.A.G. zu Darmstadt vom 1. Dezember 1865 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 108): „Der Grundsatz ‚locus regit actum' leidet keine Anwendung, wenn an einem Orte in einem Prohibitivgesetze dasjenige untersagt wird, was in einem anderen gültig und erlaubt ist." Urth. d. R.O.H.G. vom 12. Juni 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 273): „In Betreff der Klagbarkeit eines Anspruchs ist dem Prohibitivgesetze des Erfüllungsortes von dem Richter des Prozeßortes Folge zu geben."

Anderseits hat auch der inländische Richter verbietende Gesetze des Auslandes als solche nicht zu befolgen. Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom 14. Juni 1866 (Seuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 32).

Eine weitere Einschränkung der Anwendung ausländischen Rechtes ergiebt sich aus dem Grundsatze, daß der Richter niemals ein, insbesondere nach seinen eigenen Landesgesetzen verwerfliches Verhältniß, wie z. B. Polygamie, Leibeigenschaft, durch seine Entscheidung verwirklichen darf und daß den Gesetzen eines auswärtigen Staates die Anerkennung und Wirkung zu versagen ist, wenn solche mit dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Ordnung des Inlandes in Widerspruch stehen. v. Savigny Bd. 8 S. 37; Stobbe I S. 207; Unger I § 22, 53; v. Bulmerincq a. a. O. Urth. d. O.A.G. zu Jena vom 7. Juli 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 1); Urth. d. Obertribunals zu Berlin vom 8. April 1875 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 1 Nr. 194): „Der internationale Rechtsgrundsatz über die Anwendung fremden Rechtes wird beeinflußt durch den ethischen Charakter und durch den rationellen Gedanken des einheimischen Rechtes. Nur in den Grenzen dieser Richtung kann das fremde Recht außerhalb dem Gebiete seiner Geltung auf Anerkennung Anspruch machen, sofern also nicht der angerufene Richter durch Verbotsgesetze oder durch positiv zwingende Gesetze verhindert ist, die Wirksamkeit des fremden Rechtes im In-

Digitized by Google

lande anzuerkennen, oder das Rechtsinstitut des fremden Staates mit den eigenen Gesetzen des Landes prinzipiell in offenem Widerspruch steht, so daß für letzteres jenes Rechtsverhältniß ein fremdes und unbekanntes ist." Vgl. indessen v. Bar (I S. 132), der den Satz, daß in gewissen Fällen auswärtige Rechtsnormen von aller und jeder Anwendung ausgeschlossen seien, wenn sie den Prohibitivgesetzen des Inlandes widerstreiten, für zu allgemein und zu enge hält, und nur damit unbedingt übereinstimmt, daß die Anwendung auswärtiger Rechtsnormen insoweit ausgeschlossen sei, als sie dazu dienen würde, im Gebiete des inländischen Staates Rechtsverhältnisse zu verwirklichen oder Handlungen und Leistungen zu erzwingen, welche nach der Gesetzgebung des letzteren nicht geduldet, beziehungsweise daselbst nicht erzwungen werden sollen.

Das sächs. bürg. Gesetzbuch bestimmt in § 19, daß ausländische Gesetze dann nicht anzuwenden sind, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach der Vorschrift oder dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist. Gleiche Bestimmung enthält auch der Entwurf von Mommsen a. a. O. in § 19. Nach dem italienischen Gesetzbuch, Einleitung Art. 11 ist die Anwendung des fremden Rechtes ausgeschlossen, wenn Prohibitivgesetze oder Vorschriften, welche die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten betreffen, verletzt werden. Die französische Jurisprudenz erklärt das ausländische Recht für unanwendbar, wenn es mit den Polizei- und Sicherheitsgesetzen (lois de police ou de sûreté, cod. civ. art. 3) in Widerspruch steht. Auch politische und wirthschaftliche Interessen können zum Ausschluß des fremden Rechtes führen. Art. 54 des sog. südamerikanischen Vertrags [2]) schließt die Anwendung des fremden

2) Auf Initiative der Regierung von Peru wurde im Jahre 1878 von einem Juristenkongresse zu Lima ein Vertrag entworfen, welcher die Regelung des unter den Ländern des sogen. spanischen Amerika (Peru, Argentinien, Chile, Bolivia, Ekuador, Venezuela und Costa-Rica) geltenden internationalen Rechtes zum Gegenstand hat. Diesen Vertrag, abgedruckt in deutscher Uebersetzung in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 25 S. 545 ff., hat Peru alsbald ratifizirt. Wieweit der Vertrag auch die Billigung der anderen betheiligten Staaten erhalten, ist nicht festgestellt. Vgl. Goldschmidt a. a. O. Bd. 36 S. 431.

Digitized by Google

Rechtes ausdrücklich aus, wenn solches mit der politischen Konstitution, den Gesetzen der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unverträglich ist.

Das deutsche Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 7. Oktober 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 311) es als einen in der deutschen Gerichtspraxis anerkannten Grundsatz bezeichnet, daß das ausländische Recht, obgleich es prinzipiell entscheidend wäre, doch ausnahmsweise dann ausgeschlossen bleibe, wenn nach Geist und Zweck der Rechtsnormen des Inlandes die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechtes zu einem Ergebnisse führen würde, welches den absolut gebietenden oder verbietenden Normen des inländischen Rechtes widerspricht.

§ 3.

Anwendung und Ermittelung des ausländischen Rechtes.

Ist der Fall dazu angethan, daß ausländisches Recht für Beurtheilung eines Rechtsverhältnisses maßgebend ist, so gelten über die Anwendung selbst bzw. über die Ermittelung desselben folgende Grundsätze:

Der Richter hat das ausländische Recht auch von Amtswegen anzuwenden, ohne daß sich die Parteien darauf berufen. Stobbe I S. 206; Asser S. 19; v. Bar I S. 133. Urth. des R.O.H.G. vom 2. März 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 165): „Die Anwendung des ausländischen Rechtes gehört der Offizialthätigkeit des Richters an, er hat selbst dann nach Maßgabe des zur Anwendung kommenden ausländischen Rechtes zu erkennen, wenn keine Partei sich darauf berufen hat." Urth. d. R.O.H.G. vom 9. November 1872 (Entsch. Bd. 8 S. 10): „Der Anwendung des ausländischen Rechtes steht nicht entgegen, daß Beklagter die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes behauptet hat, da der Richter von Amtswegen, auch ohne Rücksicht auf die Deduktionen der Parteien, zu prüfen hat, ob ausländisches oder einheimisches Recht anzuwenden sei." Urth. d. R.G. vom 30. Januar 1889 (Entsch. Bd. 23 S. 31), woselbst ausgesprochen ist, daß auf ein Rechtsverhältniß, auf welches das inländische Recht nicht anzuwenden ist, solches nicht lediglich deshalb angewendet werden könne, weil die Parteien von dessen

Digitized by Google

Anwendbarkeit im Rechtsstreite ausgegangen sind. Die Entscheidungsgründe führen Folgendes aus: „Zur Begründung der Anwendung des deutschen Rechtes genügt nicht, wenn die beiden Parteien davon ausgegangen sind, das deutsche Recht sei entscheidend. Grundsätzlich ist auf ein streitiges Rechtsverhältniß dasjenige Recht anzuwenden, dem es nach dem Gesetze oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterworfen ist. Eine Ausnahme kann nach den konkreten Umständen des Falles bei Unbekanntheit des fremden Rechtes, bei anzunehmender Übereinstimmung des fremden und einheimischen Rechtes, sowie bei ausdrücklich erklärtem oder konkludentem Willen der Parteien, sich dem einheimischen Rechte zu unterwerfen, begründet werden. An alle dem fehlt es hier. Ist, wie im vorliegenden Falle, klar, daß das fremde, nicht das einheimische Recht anzuwenden, so muß der Richter die Parteien, die vielleicht irrthümlich von der Anwendbarkeit des deutschen Rechtes ausgehen, auf das ihm bekannte oder zugängliche fremde Recht jedenfalls dann aufmerksam machen, wenn er aus dem einheimischen Rechte zu Gunsten der einen Partei einen Rechtsbehelf entnimmt, den die Partei nicht selbst geltend gemacht hat."

Die Partei, welche sich auf Singularitäten des zur Anwendung zu bringenden ausländischen Rechtes beruft, hat jedoch dieselben zu substanziren. Die bloße Behauptung, das geltend gemachte Rechtsverhältniß sei nach der in Anwendung kommenden Gesetzgebung des ausländischen Vertragsortes ungültig, ist nicht genügend. Urth. d. R.O.H.G. vom 25. Februar 1874 (Entsch. Bd. 13 S. 283), u. d. O.A.G. zu Darmstadt vom 12. Oktober 1850 (Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 210). Vgl. auch Urth. des Obertribunals zu Berlin vom Jahre 1860 (Striethorst ꝛc. Bd. 38 S. 308).

In Bezug auf die Kenntniß des fremden Rechtes bestimmt die deutsche Zivilprozeßordnung in § 265:

„Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt, es ist befugt, auch andere Erkenntniß-

Digitized by Google

quellen zu benützen und zum Zwecke einer solchen Benützung das Erforderliche anzuordnen."

Die Zivilprozeßordnung geht hienach von dem Grundsatze aus, daß der Richter die in dem eigenen Staate geltenden mehreren Rechte, jedoch mit Ausschluß der Gewohnheitsrechte und der Statutenrechte, d. h. der auf dem Willen eines autonomen Kreises innerhalb des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Korporation, nicht auch des für Theile des Staats geltenden, aber vom Staatswillen ausgehenden Partikularrechtes, zu kennen verpflichtet ist. Vgl. auch Seuffert Archiv Bd. 8 Nr. 226.

Bezüglich der sonstigen Rechte, also insbesondere auch der Rechte nichtdeutscher Staaten kann das Gericht die Beibringung des Nachweises von den Parteien verlangen, ist jedoch nicht hierauf beschränkt; es kann vielmehr auch andere Erkenntnißquellen benützen, z. B. literarische Nachweise, Gerichtsakten, oder amtliche Konstatirungen, insbesondere durch Vermittelung der obersten Justizverwaltungsstelle und bzw. durch Ersuchen des betreffenden Konsuls des Deutschen Reiches, erheben. Stobbe I S. 207; Asser S. 19; Seuffert, Komm. z. G.O. I S. 307. Urth. d. R.O.H.G. vom 14. Februar 1871 (Entsch. Bd. 2 S. 27): „Wenngleich der Richter auch ausländisches Recht, soweit es ihm bekannt ist, anzuwenden hat, bzw. sich zu diesem Zwecke von Amtswegen Kenntniß verschaffen darf, so ist doch eine Pflicht des Richters, ausländisches Recht zu kennen oder dasselbe durch von Amtswegen einzuziehende Erkundigungen zu erforschen, nicht anzuerkennen. Der Satz jura novit curia ist auf ausländisches Recht nicht zu beziehen, es ist also kein rechtsgrundsätzlicher Verstoß des Richters, wenn er von der Partei den Beweis des betreffenden, ihm nicht bekannten ausländischen Rechtssatzes fordert." Urth. d. R.O.H.G. vom 4. Dezember 1872 (Entsch. Bd. 8 S. 152): „Der inländische Richter ist befugt, aber nicht verpflichtet, den Beweis ihm unbekannter ausländischer Rechtssätze von der behauptenden Partei zu fordern." Vgl. auch Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 18. Januar 1870 (Striethorst ꝛc. Bd. 79 S. 3), Urth. d. R.O.H.G. vom 28. April 1879 (Entsch. Bd. 25 S. 53, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 5 Nr. 253), ferner Urth. d. R.G. vom 25. Mai 1888

Digitized by Google

(Entsch. Bd. 21 S. 175), welch' letzteres sich dahin ausspricht: „Der § 265 der Zivilprozeßordnung will es keineswegs der Willkühr des Richters anheimgestellt haben, ob er sich auf eine Prüfung des von den Parteien ihm vorgetragenen Materials beschränken und nur dasjenige berücksichtigen wolle, worauf sich die beweispflichtige Partei berufen hatte. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß nicht unter Umständen für das Ergebniß der fraglichen Ermittelung entscheidend werden kann, welcher Partei die Beweislast zufällt. Aber der Richter darf nicht von vorneherein nur auf das Vorbringen der beweispflichtigen Partei sein Augenmerk richten und um deswillen jeder Untersuchung darüber sich entziehen, ob nicht auch anderweite Erkenntnißquellen in Betreff der Geltung des betreffenden Statutarrechtes vorhanden sind."

Wenn der Richter das ausländische Gesetz zu kennen überzeugt ist, ist derselbe nicht verbunden, einen von der Partei hierüber angetretenen Beweis zu erheben. Urth. d. R.G. vom 26. September 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 170). Vgl. auch Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom 22. Dezember 1856 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 178).

Macht der Richter von der Befugniß, von der Partei die Erbringung des Nachweises des fremden Rechtes zu verlangen, Gebrauch, so kann hiebei von einer Beweislast keine Rede sein. Die Aufforderung zur Erbringung des Nachweises kann zwar in Form eines Beweisbeschlusses geschehen, gewinnt aber hiedurch nicht die Bedeutung einer förmlichen Beweisauflage in prozeßrechtlichem Sinne. Vgl. Urth. d. O.A.G. zu Oldenburg v. J. 1864 (Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 101); „Der Beweis eines im Auslande geltenden Rechtes ist hinsichtlich der prozessualen Verpflichtungen des Beweisführers nicht wie ein Beweis über Thatsachen zu beurtheilen, sondern, weil es sich um die Existenz einer Rechtsregel handelt, muß der Richter mit den ihm zu Gebote stehenden Hülfsmitteln von Amtswegen mit thätig werden." Die Eideszuschiebung zum direkten Beweise der Existenz einer Rechtsnorm ist unzulässig; soweit jedoch indirekt ein Beweis für die Existenz einer Rechtsnorm durch Thatsachen geführt werden will, welche eigene Handlungen des Gegners oder seines Rechtsvorgängers, oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser

Digitized by Google

Personen gewesen sind, insbesondere beim Nachweis von Gewohnheitsrecht ist die Eideszuschiebung zuzulassen. S. Seuffert, Komm. z. Z.P.O. zu § 265, Stobbe I § 23 Nr. 3. Vgl. jedoch auch Urth. d. O.A.G. zu Darmstadt vom 15. April 1864 (Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 102). Bezüglich der dem Richter von Amtswegen zu Gebote stehenden Hülfsmittel vgl. noch Urth. d. O.A.G. zu Rostock vom 16. November 1843 und des O.A.G. zu Dresden vom Jahre 1849 (Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 79 und Bd. 2 Nr. 322), ferner insbesondere bezüglich der Einholung des Gutachtens ausländischer Rechtsverständiger Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1855 (Entsch. Bd. 29 S. 392, Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 123) und vom 25. Juni 1858 (Striethorst ꝛc. Bd. 30 S. 138), bezüglich der Auskunft durch Gesandte ꝛc. Praxis d. O.A.G. zu Kassel (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 218).

Der Richter kann von einem Eingehen auf das ausländische Recht absehen, wenn er überzeugt ist, daß das ausländische Recht mit dem einheimischen übereinstimmt, bzw. wenn keine der Parteien eine Abweichung des ausländischen Rechtes vom einheimischen behauptet. Vgl. Urth. d. R.O.H.G. vom 11. Januar 1875 (Entsch. Bd. 15 S. 426) und des R.G. vom 5. März 1889 (Entsch. Bd. 23 S. 49). Ein Urtheil des R.O.H.G. vom 28. Juni 1875 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 2 Nr. 1) hat über diesen Punkt dahin sich ausgesprochen: „Wenn der Klagsanspruch zwar an sich nach ausländischem Rechte zu beurtheilen ist, der Verklagte aber nicht nur der in der Klage, sowie bei den weiteren Verhandlungen versuchten Begründung des klägerischen Anspruchs auf das einheimische Recht nicht widersprochen, sondern vielmehr im Laufe des Rechtsstreites seinerseits auch auf das einheimische Recht sich berufen, auch in späteren Instanzen nicht geltend gemacht hat, daß das ausländische Recht zur Anwendung zu bringen sei, so ist unbedenklich anzunehmen, daß jenes ausländische Recht hinsichtlich der in Frage kommenden Bestimmungen mit dem inländischen Rechte übereinstimmt, bzw. daß der Beklagte mit der Beurtheilung nach deutschem Rechte einverstanden sei." Urth. des A.G. Celle vom 31. Mai 1876 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 1 Nr. 303): „Wenn auch der Richter bei der Anwendung fremdländischen

Digitized by Google

Rechtes an die Anträge und Behauptungen der Parteien nicht gebunden, sondern im gegebenen Falle sogar verpflichtet ist, fremdes Recht von Amtswegen anzuwenden, so ist er doch, sofern die Parteien die ausländischen Rechtssätze nicht vorlegen, berechtigt, davon auszugehen, daß das inländische Recht mit dem ausländischen in dem entscheidenden Punkte übereinstimmt." In einem Urtheile des R.O.H.G. vom 15. Juni 1871 (Entsch. Bd. 3 S. 43) ist anerkannt, daß selbst in Prozessen unter Ausländern über ausländische Geschäfte der Richter das einheimische Recht anwenden dürfe, wenn die Parteien auf das Recht des Auslandes sich nicht berufen haben und nicht etwa abweichende Bestimmungen desselben hervortreten. Auch in dem obenangeführten Urtheile des R.O.H.G. vom 4. Dezember 1872 ist ausgesprochen, daß der Richter im Zweifel annehmen dürfe, daß der ihm unbekannte ausländische Rechtssatz mit dem einheimischen übereinstimme.

Die Rechtsregel, der Richter dürfe bei der Beurtheilung von dem Auslande angehörigen Rechtsverhältnissen im Zweifel das inländische Recht anwenden, erleidet jedoch eine Einschränkung insofern, als solche nur statt hat, wenn es sich um Bestimmungen handelt, von denen angenommen werden kann, daß sie sich in jeder rationellen Gesetzgebung des Auslandes wieder finden, nicht aber auch da, wo es sich um Rechtssätze handelt, welche nicht aus allgemeinen und vermuthlich überall zutreffenden Erwägungen hervorgegangen sind, sondern wo partikularrechtliche, durch besondere heimathliche Zustände hervorgerufene Rechtsinstitute (z. B. Einführung der Gütergemeinschaft) in Frage stehen. Vgl. Urth. d. R.O.H.G. vom 26. März 1878 (Entsch. Bd. 23 Nr. 120; Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 172).

Zu dem anwendbaren ausländischen Rechte gehören auch ausländische Usancen, sofern solche dort als geltende Gewohnheitsrechtssätze zu betrachten sind. Solche Gewohnheitsrechtssätze des Auslandes sind, sofern das ausländische Recht entscheidet, auch im Widerspruche mit dem einheimischen Rechte anzuwenden. Urth. d. R.O.H.G. vom 25. Juni 1872 (Entsch. Bd. 7 S. 1; Seuffert, Archiv Bd. 27 Nr. 156). Wenn die von dem einheimischen Richter anzuwendende ausländische Gesetzesbestimmung von den Gerichten des

Digitized by Google

Auslandes verschieden ausgelegt wird, so liegt es dem einheimischen Richter ob, das richtige Verständniß festzustellen. Urth. d. R.O.H.G. vom 7. Dezember 1874 (Entsch. Bd. 15 S. 208).

Wenn zu Unrecht ausländisches Recht nicht angewendet wird, ist solches nach deutschem Rechte ein Revisionsgrund. Vgl. Urth. d. R.G. vom 25. Oktober 1883 (Annalen ꝛc. Bd. 9 S. 65), Urth. d. Obertribunals zu Berlin vom 20. Dezember 1859 (Striethorst ꝛc. Bd. 35 S. 353) und Urth. d. R.O.H.G. vom 9. November 1872 (Entsch. Bd. 8 S. 18). Eine vom Richter ausgesprochene Ansicht über ausländisches Recht muß mit Gründen versehen sein. Urth. d. R.G. vom 10. Mai 1882 (Annalen ꝛc. Bd. 6 S. 137).

Digitized by Google

Grundsätze über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen in Ansehung der einzelnen Rechtsverhältnisse.

I. Kapitel.

§ 4.

Die Formen der Rechtsgeschäfte.

Hinsichtlich der Formen der Rechtsgeschäfte ist in Theorie und Praxis der Grundsatz locus regit actum als allgemein gültig anerkannt, jedoch so, daß bei Errichtung der Rechtsgeschäfte die Wahl besteht zwischen dem örtlichen Gesetze der Errichtung und demjenigen örtlichen Gesetze, welchem das Rechtsgeschäft in materieller Beziehung untersteht. Die Regel locus regit actum ist also keine zwingende, sondern hat nur fakultative Bedeutung. Eigentlich ist als Grundregel anzunehmen, daß die Form zunächst nach demjenigen Rechte sich bestimmt, welches für das Rechtsgeschäft selbst maßgebend ist; mit Rücksicht jedoch darauf, daß es oft schwer sein wird, die gesetzlichen Formen des hienach maßgebenden Ortes mit Sicherheit zu kennen, während die am Orte der Errichtung erforderlichen Formen leichter zu beherrschen sind, hat sich gewohnheitsrechtlich die Rechtsregel locus regit actum ausgebildet mit dem Sinn, daß die Form eines Rechtsgeschäftes als genügend anzusehen ist, wenn sie dem Gesetze des Ortes der Errichtung entspricht, selbst wenn an dem Orte, wo das Rechtsverhältniß seinen Sitz hat, eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. v. Wächter, Archiv f. civ. Praxis Bd. 25 S. 368 u. 405; v. Savigny, System Bd. 8 S. 348 ff; Unger I § 23 S. 205; v. Gerber § 32; Stobbe I S. 220; Böhlau I S. 437 ff.; v. Roth D.Pr.R. I S. 296; v. Bar I S. 337 ff.; Windscheid I § 35;

Digitized by Google

Urth. des Obergerichts zu Wolfenbüttel vom 8. März 1858 (Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 1): „Es giebt Rechtsgeschäfte, deren Vornahme an gewisse positive Formen gebunden ist, wie die Errichtung eines Testamentes, der Abschluß der Ehe, das Verlöbniß und andere obligatorische Verträge. Dergleichen Rechtsgeschäfte müssen den Vorschriften entweder des Ortes entsprechen, dem sie nach dem Sitze des Rechtsverhältnisses angehören, oder doch des Ortes, wo sie zu Stande kommen. Da es nämlich am letzteren Orte häufig schwer oder gar unmöglich sein wird, die gesetzlichen Formen des ersteren anzuwenden, so hat ein allgemeiner Gewohnheitssatz den mit dem obigen konkurrirenden Rechtssatz geschaffen, daß die Form eines Rechtsgeschäftes als genügend anzusehen ist, wenn sie dem Gesetze des Ortes entspricht, sollte auch am Sitze des Rechtsverhältnisses eine andere Form herrschen: locus regit actum." . . . . Vgl. auch Urtheile des Oberhofgerichts zu Mannheim vom 24. März 1862 und vom 23. April 1863 (Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 204); ferner Urth. d. O.A.G. zu Oldenburg vom 4. Januar 1859 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 6.); Urth. des Reichsgerichts vom 18. Februar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 322): „Nach der heutzutage allgemein anerkannten Rechtsanschauung, welche auch im Art. 86 der deutschen Wechselordnung Ausdruck gefunden hat, genügt hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte die Beobachtung der Form desjenigen Rechtsgebietes, in welchem das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt ist." Urth. d. R.G. vom 6. Oktober 1886 (Entsch. Bd. 18 S. 39): „Für die Gültigkeit der Form eines Rechtsgeschäftes gilt das allgemeine Prinzip, daß es genüge, wenn entweder die Form des Gesetzes des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden, oder des Gesetzes des Ortes, welchem das durch das Rechtsgeschäft begründete Rechtsverhältniß angehört, erfüllt ist."

Die Beobachtung der am Errichtungsorte geltenden Form genügt aber dann nicht, wenn das Gesetz ausdrücklich oder sonst unverkennbar die Erfüllung einer anderen Form verlangt. Vgl. Urth. d. O.A.G. zu München vom 17. Januar 1868 (Seuffert, Archiv Bd. 22 Nr. 112): „Die Einhaltung der speziell vorgeschriebenen Form pflegt zwar bei persönlichen Rechtsgeschäften, welche in einem anderen Rechtsgebiete abgeschlossen werden, in der Regel nicht ge-

Digitized by Google

fordert zu werden; wenn jedoch das Gesetz genügend erkennen läßt, daß eine gewisse Solennität unerläßlich eingehalten sein muß, um die fraglichen Rechtswirkungen zu erzeugen, so hat selbst der Auswärtige sich hienach zu richten, insofern er im Gebiete des betreffenden Spezialstatuts Rechte geltend machen will."

Dagegen hält v. Bar I S. 350 die Beschränkung, wonach ein zufolge der lex loci contractus gültiges Rechtsgeschäft alsdann nicht anzuerkennen sein solle, wenn es, um es einer für das Inland gültigen Formvorschrift zu entziehen, im Auslande vorgenommen wurde, für nicht begründet, indem er anführt, es sei eben erlaubt, im Auslande Rechtsgeschäfte unter den im Auslande gültigen Formen vorzunehmen und in dem Gebrauche dieser gesetzlichen Erlaubniß könne unmöglich eine in fraudem legis geschehene Gesetzesumgehung erblickt werden. Dieselbe Ansicht ist vertreten von Asser S. 34 ff. Vgl. auch v. Savigny S. 358, Thöl, Einleitung ꝛc. § 65 S. 160. v. Bulmerincq a. a. O. äußert sich über die Anwendung der Regel locus regit actum, derselben sei eine möglichst weite und freie Anwendung zu sichern und sie sei nur durch geradezu verbietende Gesetze zu beschränken. Die immer steigende Anwendung derselben sei zu erwarten, weil bei der Zunahme der internationalen Rechtsgeschäfte eine und dieselbe Regel ein unabweisbares Bedürfniß des internationalen Rechts- und Geschäftsverkehrs sei.

Die obige Regel ist keineswegs darauf beschränkt, daß es sich nur um Formen handle, welche lediglich des Beweises halber bestehen, erleidet aber die Ausnahme, daß bei der Einräumung dinglicher Rechte an einem Grundstücke lediglich die Gesetze des Ortes der belegenen Sache entscheiden, was auch für den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an Mobiliar gilt. v. Bar a. a. O.

Von den positiven Rechten erkennt das Preuß. Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 5 §§ 111 f., 148 den Satz locus regit actum als Regel wenigstens für die Verträge an; in Doktrin und Praxis wurde solcher auf alle Rechtsgeschäfte ausgedehnt, so zwar, daß die im Auslande errichteten Geschäfte auch als gültig angenommen werden, wenn sie den inländischen Formvorschriften entsprechen. Vgl. Koch, Komment. zu Thl. I Tit. 5 § 111; Förster-

Digitized by Google

Eccius I § 11. Dagegen schreibt das bayer. Landrecht Thl. I Kap. 2 § 17, bayer. G.O. Kap. XIV, § 7 Nr. 8 und die Verordnung vom 11. Juni 1816 die Geltung der Gesetze des Ortes vor, wo die Handlung gepflogen wird. Gleiches ist der Fall in dem niederländischen Gesetz Art. 10, den Gesetzbüchern mehrerer Schweizer Kantone, nämlich von Solothurn § 7, Luzern § 6, Aargau § 10, Bern Satzung 4 Abs. 3. Das sächsische Gesetzbuch läßt in § 9 die Wahl zwischen dem Gesetze des Errichtungsortes und jenem des Ortes, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll, das italienische Gesetzbuch Art. 9 zwischen der Form, die am Orte der Handlung gilt und derjenigen, welche in dem Staate vorgeschrieben ist, dem der oder die Handelnden angehören. Der code civil und die ihm nachgebildeten Gesetzbücher der schweizerischen Kantone Waadt und Neufchatel erkennen die Regel locus regit actum im Allgemeinen an. Die Gesetzbücher von Zürich § 6, Schaffhausen § 6 und Graubünden § 2 Abs. 3 fordern zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, daß es entweder den Formvorschriften des auswärtigen Errichtungsortes oder denjenigen des inländischen Rechtes entspreche.

Näheres über die Formen der obligatorischen Verträge s. unter „Obligationenrecht", über die Formen des Verlöbnisses und der Eheschließung unter „Familienrecht", der letztwilligen Verfügungen unter „Erbrecht".

II. Kapitel.

Personenrecht.

§ 5.

a. Die dermalen herrschende Theorie und Praxis.

Die Zugehörigkeit der Person zu einem bestimmten Rechtsgebiete tritt hauptsächlich hervor bei den sogen. Statutsfragen, insbesondere bei der Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit. In Doktrin und Praxis ist anerkannt, daß diese Art von Rechten nach dem Gesetze des Wohnsitzes der Person zu beurtheilen sei. v. Wächter a. a. O. Bd. 25 S. 162, 175; v. Savigny Bd. 8 S. 134; Seuffert, Kom. z. b. G.O. I S. 307; Gengler S. 43; Beseler S. 118;

Digitized by Google

Mittermaier I S. 117; Böhlau I S. 472; v. Roth, D.Pr.R. I S. 283. Urth. d. O.A.G. zu München vom 24. Februar 1844 und vom 21. Januar 1858 (Bl. f. R.A. Bd. 9 S. 335 u. Bd. 23 S. 96), d. Obertribunals zu Berlin vom 2. Mai 1867 (Striethorst Bd. 68 S. 73), des R.G. vom 7. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 393). Allg. Preuß. Landr. Einl. § 23; österr. Ges.Buch § 34; bayer. Landr. Thl. I Kap. 2 § 17 u. bayer. G.O. Kap. XIV § 7 Nr. 8 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juni 1816 [1]).

Einige Rechtslehrer unterscheiden jedoch zwischen der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit und lassen obigen Satz nur für die Handlungsfähigkeit gelten, während in Bezug auf die Rechtsfähigkeit einer Person dasjenige Gesetz, welches für die Rechtsverhältnisse, bei denen sie in Frage kommt, bestimmend ist, maßgebend sein soll. v. Bar I S. 393; Schmid S. 30 ff.; Stobbe I § 30 S. 213 insbesondere äußert sich hierüber: „Die Grundsätze eines Staates oder eines Bezirks über die Rechtsfähigkeit, d. h. über die Frage, in wieweit Jemand überhaupt ein Rechtssubjekt sei oder einzelne Rechte erwerben könne, bestimmen nicht absolut die rechtliche Stellung der Personen, welche diesem Staat oder Bezirk angehören. Denn es kann Jemand im Auslande nicht dieselbe Rechtsfähigkeit beanspruchen und er unterliegt hier nicht den gleichen Beschränkungen derselben, welche für ihn in seinem Lande gelten; vielmehr kommen für Jeden die Grundsätze desjenigen Ortes zur Anwendung, welchem das betreffende Rechtsverhältniß überhaupt unterworfen ist. Ob Jemand ein Grundstück erwerben kann, hängt nicht von den Gesetzen seines Domizils, sondern von der lex rei sitae ab; ob er als Rechtssubjekt anzusehen sei, richtet sich nach dem Rechte des Ortes, wo er Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen will." Hieraus wird sodann gefolgert, daß ein Sklave oder Leibeigner, welcher sich in einem Staate aufhält, wo Sklaverei oder Leibeigenschaft nicht gilt, von demselben als rechtsfähig und frei behandelt, ferner, daß, wer in seiner Heimath

1) Durch die Verordnung vom 11. Juni 1816 ist überdieß bestimmt, daß bayerische Oberoffiziere und die ihnen im Range gleichstehenden Militärbeamten ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Aufenthaltsort dem bayerischen Landrechte als der lex domicilii unterworfen sind.

Digitized by Google

als bürgerlich todt gilt, anderwärts, wo das Institut des bürgerlichen Todes nicht besteht, als rechtsfähig angesehen wird, daß die in einem Staate eingetretene Verminderung der bürgerlichen Ehre in einem fremden Staate nur dann wirke, wenn sie dort aus denselben Gründen hervorgehe, daß auch die auf konfessionellen Gründen etwa noch beruhenden Beschränkungen der Rechtsfähigkeit nicht über die Grenzen des sie aufstellenden Staates hinaus sich erstrecken. Diese Ausnahmen von der Beschränkung der Rechtsfähigkeit werden indeß auch von denjenigen Rechtslehrern anerkannt, welche im Prinzip auch für die Rechtsfähigkeit das Domizilgesetz angewendet wissen wollen. Vgl. v. Savigny Bd. 8 S. 163 ff., Unger, Ö. Pr.R. I § 23 S. 164 f., v. Roth, D. Pr.R. I S. 286.

Anderseits sind den Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, welche das einheimische Recht gegen gewisse Klassen von Personen ausspricht, Fremde, die diesen Kategorien angehören, im Inlande auch dann unterworfen, wenn ihre lex domicilii sie davon befreit, ebenso können die durch die Gesetze eines Landes gewissen Klassen von Personen eingeräumten Privilegien in anderen Rechtsgebieten, die solche nicht anerkennen, nicht geltend gemacht werden. v. Roth, D.Pr.R. I S. 286; v. Savigny Bd. 8 S. 161; Unger I § 23, 24.

Die Todeserklärung wird als ein den Status der Person betreffende Entscheidung angesehen, die von dem zuständigen Richter ausgesprochene Todeserklärung ist daher überall als wirksam anzuerkennen. v. Bar I S. 374, 376; Stobbe I S. 215.

Anlangend die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, so ist die Existenz derselben an sich, der Umfang ihrer Rechtssubjektivität, ihre Verfassung und Organisation unbedingt nach dem am Orte ihres Sitzes geltenden Rechte zu beurtheilen; Stobbe I S. 215; v. Roth, D.Pr.R. I S. 286; Beseler S. 118. Für die Fähigkeit, ein bestimmtes Recht zu erwerben, den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit nimmt auch hier Stobbe a. a. O. das Recht des Ortes, wo sie Rechte geltend machen oder erwerben wollen, in Anspruch. Unbestritten ist, daß sie in fremden Rechtsgebieten keine größeren Rechte geltend machen können, als welche das dortige Recht der betreffenden Kategorie gewährt; Stobbe a. a. O.; v. Roth, D.Pr.R. a. a. O.; Unger I § 23 N. 5.

Digitized by Google

Die Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit einer Person zur Vornahme von Rechtsgeschäften [2]) wird nach der in Deutschland herrschenden Theorie und Praxis nach der lex domicilii beurtheilt. S. die oben S. 21 f. angeführten Zitate. In den positiven Rechten sind jedoch mehrfache Abweichungen begründet. So bestimmt das Allg. Preuß. Landr. in § 35 der Einleitung, daß ein Fremder bei seinen Verträgen im Inlande nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden soll, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann, d. h. also, daß es auch genügt, wenn er nach dem Recht am Orte des Rechtsgeschäftes handlungsfähig ist. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, welches in § 7 bestimmt, die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sei nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist, will nach § 8 die Handlungsfähigkeit eines Ausländers dann nach den Gesetzen des Inlandes beurtheilt wissen, wenn eine Verpflichtung desselben aus einer im Inlande vorgenommenen Handlung in Frage ist. In Oesterreich ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit österreichischer Staatsbürger stets nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen, (A.B.G.L. § 4), während bei Fremden das Recht ihres jeweiligen Domizils entscheidet (l. c. § 34).

Sofern nach Obigem das Gesetz des Wohnsitzes maßgebend sein soll, kommt es auf Heimath oder Staatsangehörigkeit nicht an. Für die Bedeutung des Wohnsitzes ist der zivilrechtliche Begriff zu Grunde zu legen und gilt hienach allgemein als Wohnsitz derjenige Ort, den eine Person zum Mittelpunkt ihres geschäftlichen Verkehrs gemacht hat, oder der, wie bei Ehefrauen, Hauskindern, ihr nothwendiger Wohnort (sog. abgeleiteter Wohnsitz) ist [3]). Hat eine

---

2) Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (IV. Abschn. I. Tit.) hat hiefür den Ausdruck „Geschäftsfähigkeit."

3) S. hierüber Näheres bei Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung 1881 § 2 und Ergänzungsband hiezu 1885 § 2; ferner noch bezüglich des Domizils eines Einzelkaufmanns Urth. des O.L.G. zu Stuttgart vom 15. Dezember 1887, bezüglich des Domizils eines Strafgefangenen Beschl. des O.L.G. zu Hamburg vom. 27. Juli 1887, bei Verbringung in eine Irrenanstalt Urth. d. O.A.G. zu Darmstadt

Digitized by Google

Person einen mehrfachen Wohnsitz, so ist für die Bestimmung des örtlichen Rechtes derjenige Ort anzuerkennen, an welchem zuerst der Wohnsitz errichtet war; v. Savigny Bd. 8 S. 101; Seuffert, Kom. z. G.O. I S. 308, Bl. f. R.A. Bd. 14. S. 402; v. Roth, D.Pr.R. I S. 284. Nach § 27 der Einleitung z. A.Preuß.L.R. ist jedoch bei einem mehrfachen Wohnsitze die Handlungsfähigkeit nach dem Gesetze, welches die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt, zu beurtheilen.

Für den Fall, daß eine Person ihren früheren Wohnsitz aufgegeben und einen neuen noch nicht erworben hat, ist fortwährend auf das Gesetz des aufgegebenen Wohnsitzes zu sehen; Urth. d. O.L.G. zu Stuttgart vom 14. April 1882 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 8 Nr. 203). Ebenso ist die Frage, ob eine Person einen Wohnsitz, welchen sie an einem bestimmten Ort gehabt, aufgegeben habe, nach dem an diesem Orte geltenden Rechte zu beurtheilen; Urth. d. R.G. vom 25. Oktober 1883 (Jurist. Wochenschr. Bd. 13 S. 28, Annalen ꝛc. Bd. 9 S. 63). Bei Personen ohne Wohnsitz dient das Gesetz des Heimathsortes als Richtschnur. v. Savigny a. a. O. S. 102 ff.; Seuffert, K. z. G.O. a. a. O.; v. Roth I S. 284; Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom Jahre 1848 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 454). Preuß.L.R. Einleitung § 25: „So lange Jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt."

Mit Begründung eines neuen Domizils wird die Person bezüglich ihrer Handlungsfähigkeit dem Rechte des neuen Domizils unterworfen. Dies gilt nicht nur, wenn Jemand an einen anderen Ort desselben Staates übersiedelt, sondern auch für Verlegung des

---

vom 6. Dezember 1852, bezüglich der Bewohner eines von der Grenze zweier Territorien durchschnittenen Besitzthums Urth. des O.L.G. Hamburg vom 10. Mai 1883 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 13 Nr. 208, Nr. 5. E.F. Bd. 10 Nr. 12 und N.F. Bd. 9 Nr. 179). Vgl. auch über den Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes noch Urth. des R.G. vom 23. Dezember 1888 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 15 Nr. 6), und vom 18. Juni 1885 (Entsch. Bd. 15 S. 367), bezüglich der Begründung des Domizils durch Minderjährige Beschl. des bayer. obersten Landesgerichts vom 18. Dezember 1885 (Sammlung ꝛc. Bd. 11 S. 297). S. auch v. Bar I S. 155 ff.

Digitized by Google

Wohnsitzes in einen fremden Staat. v. Savigny S. 100; Stobbe I S. 209; v. Roth, D.Pr.R. I S. 283; Förster-Eccius, Pr.R. § 11.

Bei Bestimmung des örtlichen Gesetzes über die Handlungsfähigkeit einer Person ist nicht auf die Zeit der Geburt der Person, sondern auf die Zeit der vorzunehmenden oder vorgenommenen fraglichen Handlung zu sehen. v. Bar I S. 404.

Ein einmal gültiges Rechtsgeschäft wird selbstverständlich durch die später eintretende Handlungsunfähigkeit, also auch nicht dadurch, daß die verpflichtete Person Angehöriger eines Rechtsgebietes wird, nach dessen Recht sie handlungsunfähig wäre, ungültig; ebensowenig wird aber ipso jure ein wegen Handlungsunfähigkeit des Verpflichteten ungültiges Rechtsgeschäft dadurch gültig, daß der letztere in ein anderes Rechtsgebiet, nach dessen Gesetz er handlungsfähig gewesen wäre, übertritt. v. Bar I S. 405.

In Bezug auf einzelne Fälle der Handlungsfähigkeit ist zu bemerken:

1) Bei Bestreitung der Legitimität eines Kindes ist für das anzuwendende Recht der Wohnsitz des Kindes maßgebend. Urth. d. obersten Gerichtshofs zu München vom 26. Mai 1879 (Sammlung ꝛc. Bd. 7 S. 788).

2) Die Frage, ob Jemand volljährig oder minderjährig ist, beantwortet sich nach dem Domizilsgesetze, gleichviel, ob die Person in dem Gebiete des Domizilsgesetzes handelnd auftritt oder außerhalb jenes Rechtsgebietes. Die Volljährigkeit und ebenso die erlangte Volljährigkeitserklärung gelten auch über die Grenze des Territoriums hinaus. Deshalb wird eine bereits volljährig gewordene Person auch dort als volljährig behandelt, wo die Gesetze ein höheres, von der Person noch nicht erreichtes Alter verlangen, umgekehrt gilt der nach seinem Gesetze Minderjährige auch als minderjährig bei Handlungen in einem Bezirk, nach dessen Recht er bereits volljährig wäre. Eine Person, die nach dem Gesetze ihres bisherigen Wohnortes bereits volljährig geworden ist, tritt durch Uebersiedelung an einen andern Ort, nach dessen Gesetz sie allenfalls noch als minderjährig zu betrachten wäre, nicht in den Stand der Minderjährigkeit zurück. Anderseits wird eine nach

Digitized by Google

ihrem bisherigen Gesetze noch im Alter der Minderjährigkeit stehende Person sofort volljährig durch Uebersiedelung in ein Rechtsgebiet, welches für die Volljährigkeit kein höheres als das bereits von ihr erreichte Alter verlangt. v. Savigny Bd. 8 S. 168; Seuffert, Komm. z. b. G.O. I. S. 308 u. 309; Schmid S. 52; Stobbe I S. 217; v. Roth I S. 286 f.; v. Bar I S. 421; Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 403; Urth. des O.A.G. zu München vom 28. März 1862 (Bl. f. R.A. Bd. 27 S. 382, Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 185).

Nach österreichischer Rechtsprechung (Spruchpraxis Bd. 4, 1887, S. 126) wird jedoch die Frage, ob für eine an einen Oesterreicher verehelichte Ausländerin, welche nach dem Rechte ihrer Heimath bereits großjährig gewesen, aber noch nicht das für Oesterreich erforderliche Großjährigkeitsalter von 25 Jahren erreicht hat, als noch minderjährig anzusehen ist, bejaht, da die Ausländerin durch Verehelichung mit einem Oesterreicher sowohl die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, als auch dem Manne an dessen Wohnsitz zu folgen verpflichtet ist, demnach ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nach österreichischem Rechte zu beurtheilen sei, so daß, wenn die Gewalt des Mannes aus welchem Grunde immer (Tod, Ungültigkeit, Trennung und Scheidung) aufhöre, für die Gattin ein Vormund bestellt werden müsse (arg. §§ 175 u. 260 des bürgerlichen G.B).

Das über die Frage der Volljährigkeit oder Minderjährigkeit maßgebende Gesetz entscheidet auch darüber, welchen Beschränkungen, die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen unterliegt; Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 403; Gengler S. 43; v. Roth a. a. O.; Asser S. 24. Anderer Ansicht jedoch Erkenntniß des O.A.G. Celle vom 21. September 1846 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 79), wo es heißt: „Es muß stets als Regel gelten, daß der Richter nach den Gesetzen seines Landes zu richten habe. Die von dieser Regel lediglich durch besonderes Herkommen begründete Ausnahme, zufolge welcher die Existenz der Minderjährigkeit eines Fremden nach den Gesetzen seines Wohnortes beurtheilt wird, darf auf Entscheidungen über die rechtlichen Folgen solcher Minderjährigkeit nicht ausgedehnt werden. Mithin ist die Wirksamkeit des von der Beklagten als Minderjährigen angefochtenen Vertrags nach hiesigem Rechte zu be-

Digitized by Google

stimmen, ungeachtet den aktenmäßigen Umständen nach Wien als Wohnort der Beklagten zur Zeit des Kontraktsabschlusses zu betrachten ist."

Das Obertribunal zu Berlin hat mit Urtheil vom 2. Mai 1867 (Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 3) ausgesprochen, der Minderjährige, welcher in fremden Staatsdienst trete, bleibe bis zu seiner Volljährigkeit in seinen persönlichen Privatrechtsverhältnissen im Allgemeinen den Gesetzen seines bis dahin gesetzlich begründeten Domizils unterworfen.

In Bezug auf Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen vgl. Urth. des rhein. Kassations- und Revisionshofs zu Berlin vom 5. Juli 1847 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 2), welches folgende Grundsätze ausspricht: „Für die Frage, was zur gültigen Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen erfordert wird, ist nicht das Gesetz der gelegenen Sache, sondern das Gesetz des Landes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat und wo die Vormundschaft geführt wird, entscheidend, und zwar sowohl hinsichtlich des Erfordernisses obervormundschaftlicher Zustimmung, als in Ansehung der Modalität der Veräußerung. Dagegen die weitere Frage, ob die wegen Verletzung auf dem Grunde der Minderjährigkeit gesuchte Restitution zu bewilligen sei oder nicht, bemißt sich nach dem Gesetze der belegenen Sache, da die auf Wiedererlangung des Eigenthums der veräußerten Immobilien gerichtete actio rescissoria sich als eine zur Kategorie der dinglichen gehörige, als Immobiliarklage darstellt." Daß die Restitution der Minderjährigen nicht unter den Gesichtspunkt einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit zu subsumiren, sondern wie andere Anfechtungsgründe der Rechtsgeschäfte zu behandeln sei, ist anerkannt von v. Savigny Bd. 8 S. 164; A. M., v. Wächter, Archiv 2c. 2c. Bd. 25 S. 179, Beseler § 39 Note 7 S. 119. Auch Stobbe § 30 Note 29 S. 218 entscheidet sich bezüglich der Restitution der Minderjährigen für die lex fori.

3) Nach den Gesetzen des Wohnsitzes beurtheilt sich auch die Frage, ob eine Person eigenen Rechtens (sui juris) oder Hauskind sei und welche Handlungsfähigkeit dem Hauskinde zukomme. Letzteres gilt insbesondere von der Wirksamkeit des

Digitized by Google

S.C. Macedonianum. v. Savigny Bd. 8 S. 149; v. Roth I S. 287. Der Wohnsitz des Hauskindes wird in der Regel der des Hausvaters sein. Vgl. auch unter „Familienrecht, Väterliche Gewalt."

4) Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen richtet sich im Allgemeinen auch nach dem Gesetze ihres Domizils, jedoch mit den durch das eheliche Güterrecht sich ergebenden Modifikationen. Das Reichsgericht hat hierüber in einem Urtheil vom 7. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 393) sich, wie folgt, ausgesprochen: „Von der neueren Doktrin und Praxis wird allgemein anerkannt, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sich regelmäßig nach den Gesetzen des Wohnsitzes richtet. Zwar kann diese Fähigkeit, was Ehefrauen betrifft, auch durch die ehelichen Güterrechte modifizirt werden und, insoweit dies der Fall, muß dann vermöge der dem Güterrechte der Eheleute innewohnenden Bedeutung ungeachtet eines etwaigen Domizilswechsels dasjenige Statut in Anwendung gebracht werden, in welchem das betreffende güterrechtliche Verhältniß sich ursprünglich gestaltet hat. Aber eine solche zum Güterrechte gehörige Modifikation ist an sich nicht darin zu finden, daß Ehefrauen als solche ohne Genehmigung des Ehemannes nicht gültig mit Dritten sollen kontrahiren und vor Gericht stehen können. Denn solche Vorschrift beschränkt die Handlungsfähigkeit im Interesse der ehemännlichen Gewalt ohne Rücksicht auf die sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen."

Das S. C. Vellejanum ist ein reines Personalstatut, auf welches die Frau überall sich berufen darf; v. Savigny Bd. 8 S. 148; Stobbe I S. 219; v. Roth I S. 287.

5) Für die Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung wegen Verschwendung und wegen Geisteskrankheit sind die Gesetze des Wohnortes des Entmündigten zur Zeit der Entmündigung maßgebend. Stobbe I S. 220; v. Roth I S. 287. v. Bar I S. 423 bemerkt, das gerichtliche Dekret, welches die Handlungsunfähigkeit der wegen Verschwendung Entmündigten ausspreche, ordne eine dauernde Fürsorge für die Person an, sei demnach in Gemäßheit der heimathlichen Gesetze der letzteren überall wirksam, und bezüglich der Handlungsunfähigkeit der Geisteskranken

Digitized by Google

a. a. O. S. 424, diese Handlungsunfähigkeit sei ein natürlicher Zustand, der als solcher überall berücksichtigt werden müsse. Anderseits müsse es aber unseren Behörden freistehen, den etwaigen Requisitionen der auswärtigen Behörden die Folge zu versagen, wenn offenbar nach unserer Rechtsansicht die Stellung unter Kuratel nicht gerechtfertigt erscheine, während im Zweifel die Ansicht der heimathlichen Gerichtsbehörde gelten zu lassen sein werde. Denjenigen, welche mit dem Geisteskranken kontrahirt haben, müsse es gestattet sein, den gleichen Beweis zu führen und, insofern die ausländischen richterlichen Verfügungen bei uns nicht offiziell bekannt gemacht worden, werde man jenen Kontrahenten auch nicht einmal eine Präsumtion entgegen halten können.

Vgl. auch unter „Vormundschaft".

6) Die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners in Folge Konkurseröffnung bestimmt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes des Gemeinschuldners, bzw. nach dem Rechte des Konkurses. v. Roth I S. 287; Urth. d. O.A.G. Kassel vom 13. Dezember 1859 und des O.A.G zu Lübeck vom 23. Januar 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 194); ferner Urth. des R.O.H.G. vom 23. Oktober 1874 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 1 Nr. 2): „Ob der Gemeinschuldner zum Erbschaftsantritt befähigt, oder ob statt seiner der Konkursverwalter zur Antrittserklärung berufen ist, ob mithin der Aditionswille des Konkursverwalters den des Gemeinschuldners ersetzt, entscheidet sich nicht nach dem Rechte der Erbschaft, resp. dem letzten Wohnsitze des Erblassers, sondern nach dem Rechte des Wohnsitzes des Gemeinschuldners, resp. dem Rechte des Konkurses. Denn es ist eine Frage des persönlichen Rechts, ob und inwieweit Jemand durch den über sein Vermögen eröffneten Konkurs seine Handlungsfähigkeit einbüßt und wiefern er in seinem Willen vermöge des Gesetzes durch den Konkursverwalter vertreten wird. Die Befugnisse des Konkursverwalters zur Repräsentation des Gemeinschuldners werden durch das Gesetz bestimmt, unter dessen Herrschaft er eingesetzt ist und sein Amt führt."

S. auch unter „Konkursrecht"

7) Über Wechselfähigkeit s. unter „Wechselrecht".

Digitized by Google

§ 6.

b. Annäherung an das Staatsangehörigkeitsprinzip.

Sofern nach den obendargelegten Grundsätzen die Zugehörigkeit der Person zu einem konkreten Rechtsgebiete durch den Wohnsitz derselben bestimmt sein soll, hat dies nach der bisher herrschenden Theorie und Praxis feststehend gegolten nicht nur im Falle der Kollision zwischen den Partikularrechten eines und desselben Staates, sondern auch in den Fällen, in welchen die Gesetze verschiedener Staaten in Frage standen. Neben dieser Theorie bestand aber schon seit längerer Zeit vielfach die Ansicht, daß im Falle der Kollision zwischen Gesetzen verschiedener Staaten die Staatsangehörigkeit[1]) als Kriterium zur Entscheidung der Frage, ob in Bezug auf die persönlichen Rechte das eine oder das andere Gesetz in Anwendung zu bringen sei, zu gelten habe. Für dieses Prinzip, auch Nationalitätsprinzip genannt, sind bereits in früherer Zeit in Deutschland mehrere Schriftsteller eingetreten, so Roßhirt, im Archiv für civ. Praxis Bd. 46 S. 311 ff., Renaud, deutsches Privatrecht S. 103; Martin, Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 263 Note 53; Mommsen, im Archiv für civil. Praxis Bd. 61 S. 150 u. A.

Auch in der Gesetzgebung ist theilweise das Staatsangehörigkeitsprinzip anerkannt. So insbesondere in dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche § 7: „Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist." Gleiches Prinzip ist dort festgehalten für alle diejenigen Rechtsverhältnisse, welche dauernd an die Person sich knüpfen. Nach § 13 a. a. O. werden Eingehung und Auflösung

1) Über Staatsangehörigkeit s. Näheres bei v. Bar I S. 164 ff., Aenderung der Staatsangehörigkeit in Folge von Gebietsabtretung I S. 243 ff. S. auch über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung 1881 § 1 und Ergänzungsband hiezu 1885 § 1 und die dortselbst zitirten Schriftsteller, ferner die daselbst im besonderen Theile angeführten, in den einzelnen auswärtigen Staaten über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der Ehemann ist. Die väterliche Gewalt wird gemäß § 15 nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der Vater ist, nach § 16 die Vormundschaft nach den Gesetzen des Staates, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist. Die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 gründet die Bevormundungspflicht gleichfalls auf die Staatsangehörigkeit. Insbesondere aber folgen dem Staatsangehörigkeitsprinzipe mehrere ausländische Gesetzgebungen, so das österreichische Gesetzbuch §§ 4, 34, das italienische Gesetzbuch Einl. Art. 6—9, der Code civil Art. 3 Abs. 3, das portugiesische Gesetzbuch Art. 24, 27, das Gesetzbuch von Chile Art. 15, die Gesetzbücher der Schweizerkantone Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Schaffhausen, Graubünden, Freiburg und Waadland, das schweizerische Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit (Art. 10), das russische und das niederländische Recht. Das englische und das englisch-amerikanische Recht dagegen huldigen dem Domizilsprinzip.

In neuerer Zeit wird nun dem Nationalitätsprinzip auch in Deutschland von hervorragenden Autoren des internationalen Rechtes das Wort gesprochen. So tritt insbesondere hiefür ein v. Bar I S. 271 mit Bezugnahme auf die oben angeführten Schriftsteller, ferner auf die Erklärung des Instituts für internationales Recht zu Oxford 1880, die Abhandlung von Bähr in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 21 S. 343, das Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 407, 408), Goldschmidt, Handelsrecht, 2. Aufl., § 38 Anm. 2, die Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages, Bd. 2 S. 106 ff. v. Bar a. a. O. kommt zu dem Resultate, daß die Zukunft für das Prinzip der Staatsangehörigkeit entscheiden werde, daß das Gesetz der Staatsangehörigkeit alsdann aber in allen Fragen zu entscheiden haben werde, wo man die Anwendung eines territorialen Rechtes an eine dauernde Zugehörigkeit der Person zu einem Territorium zu knüpfen hat, so insbesondere also nicht nur über die Handlungsfähigkeit, sondern auch über die Erbfolge in das Vermögen einer Person und über ihr Familienrecht, wie über das Vormundschaftsrecht, denn gerade im Familienrecht werde der Deutsche, der

Digitized by Google

Franzose, Engländer, Italiener u. s. w. am meisten an den durch seine Abstammung überlieferten Anschauungen festhalten.

v. Bulmerincq in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. V 1. Halbband 2. Abth. (Doktrin des internationalen Privatrechtes § 33) spricht sich dahin aus: „Welchem der beiden Gesetze für den persönlichen Stand und die persönliche Fähigkeit der Vorzug zu geben sei, dem nationalen oder dem des Domizils, ist nicht leicht zu entscheiden, wenn auch die Einwendungen gegen die Anwendbarkeit des nationalen von geringerem Gewichte erscheinen. Der Zustand der Person an sich wird bestimmt durch die Bedingungen, unter welchen sie durch eigene Freiheit Träger von Rechtsverhältnissen werden kann (Handlungsfähigkeit). Darnach können die Rechtsfähigkeit nicht, die Handlungsfähigkeit wohl nach dem nationalen (heimathlichen) Gesetze beurtheilt werden."

Auch Asser (internationales Privatrecht, deutsch von Cohn S. 24 ff.) tritt für das nationale Gesetz ein.

Die deutsche Reichsgesetzgebung ist gleichfalls schon mehrfach von dem Domizilsprinzipe abgewichen. Nach § 8 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und der Staatsangehörigkeit ist die Dispositionsfähigkeit der um Naturalisation nachsuchenden Ausländer nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath zu beurtheilen. In § 3 des R.Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, sind hinsichtlich der vor diplomatischen Vertretern oder Konsuln des Deutschen Reiches abzuschließenden Ehen die Eheerfordernisse den Gesetzen der Heimath der Betheiligten unterstellt. Art. 84 der allgem. deutschen Wechselordnung bestimmt: „Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlands wechselfähig ist." Nach § 53 der deutschen Zivilprozeßordnung über die Prozeßfähigkeit des Ausländers genügt es, wenn derselbe

Digitized by Google

entweder nach dem Rechte ſeines Landes oder nach dem Rechte am Orte des Prozeßgerichtes prozeßfähig iſt.

Auch in mehrfachen Verträgen des Deutſchen Reiches mit auswärtigen Staaten iſt das Nationalitätsprinzip vertreten. So iſt den gegenſeitigen Konſuln das Recht gewahrt, über Angehörige ihres Staates, welche in dem anderen Staate leben, nach ihrem Rechte eine Vormundſchaft einzuleiten, in den Konſularverträgen mit Italien, Spanien, ferner in den Verträgen mit Salvador, Coſta-Rica, mit der Südafrikaniſchen Republik, mit Guatemala (ſ. oben S. 6). In der Konvention mit Rußland über die Regulirung von Hinterlaſſenſchaften, desgleichen in den Verträgen mit Chile, mit Griechenland, Serbien, mit der Südafrikaniſchen Republik, mit dem Sultan von Zanzibar (ſ. oben S. 6) findet ſich die Beſtimmung, daß die Erbfolge in den beweglichen Nachlaß nach den Geſetzen des Staates zu beurtheilen iſt, dem der Verſtorbene angehörte.

In der That ſprechen auch gewichtige Gründe für die Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzipes. Vor Allem wird geltend gemacht, daß die Staatsangehörigkeit leichter zu beſtimmen ſei, als der Wohnſitz. Dieſer Grund würde aber nicht ausreichen, da auch über die Beſtimmung der Staatsangehörigkeit nicht ſelten Schwierigkeiten entſtehen können. Mehr Gewicht wird ſchon der von v. Bar (ſ. oben S. 32) hervorgehobenen Erwägung beizulegen ſein, daß jeder Nationale am meiſten an der durch ſeine Abſtammung überlieferten Anſchauung feſthalten wird und daß als die Quelle der Geſetze, welche das perſönliche Recht normiren, nicht die Thatſache des Wohnens und Wirthſchaftens innerhalb des Staatsgebietes, ſondern die durch Abſtammung begründete Volksindividualität anzuſehen iſt. Ein weiterer Grund iſt aber, daß die Verhältniſſe des perſönlichen Rechtes ihrer Natur nach eine dauernde Normirung erfordern, welche, da der Wohnſitz, insbeſondere bei den neueren Verkehrsverhältniſſen zwiſchen In- und Ausland mehr einem Wechſel unterworfen iſt, als die Staatsangehörigkeit, am ſicherſten in der Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzipes erreicht wird. Ein beſonders gewichtiges Moment dafür, daß auch in Deutſchland man ſich dem Nationalitätsprinzip wird zuwenden müſſen, wird darin gegeben ſein, daß weitaus die meiſten auswärtigen Geſetz-

Digitized by Google

gebungen dem System, welches das nationale Gesetz gelten läßt, huldigen, daß dies insbesondere der Fall ist bei unseren Nachbarstaaten Oesterreich, der Schweiz, Rußland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden, und daß durch Annahme dieses Prinzipes auch für die deutsche Jurisprudenz und Rechtsprechung vielfache Konflikte erspart bleiben, bezüglich deren außerdem eine Lösung zu Gunsten des deutschen Rechtes vielfach auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Eine andere Frage ist es, ob das Prinzip der Staatsangehörigkeit auch innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches im Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zur Geltung kommen solle. Aber auch diese Frage wird man, wenn überhaupt die Staatsangehörigkeit für das persönliche Recht entscheiden soll, bejahen müssen. Hoffentlich wird recht bald dem deutschen Volke die Wohlthat der Einheit einer bürgerlichen Gesetzgebung zutheil werden und dann wird ja der Hauptsache nach die Frage für die einzelnen Bundesstaaten belanglos sein. Solang aber noch verschiedene Zivilgesetzgebungen in den Bundesstaaten existiren, wird auch hier auf die Dauer das Prinzip des Wohnsitzes nicht mehr nachhalten. Wie erwähnt, ist in einzelnen Gesetzgebungen das Nationalitätsprinzip schon vertreten, wie in Sachsen, (vgl. auch Urth. d. O.A.G. Dresden vom 24. August 1865; Goldschmidt, Zeitschrift ꝛc. Bd. 12 S. 234), in den Rechtsgebieten des französischen Rechtes. Auch die württembergische Rechtsprechung (s. Erkenntn. d. württemb. Obertribunals Seuffert, Archiv N. F. Bd. 1 Nr. 104) neigt diesem System sich zu. In mehreren der von Preußen mit anderen Bundesstaaten abgeschlossenen Militärkonventionen, so in der Konvention mit Oldenburg vom 15. Juli 1867 Art. 18, mit Hamburg vom 23. Juli 1867 § 10, mit Bremen vom 27. Juni 1867 § 8, mit Lübeck vom 27. Juni 1867 § 5, mit Baden vom 25. November 1870 Art. 15 und anderen wird bezüglich derjenigen Militärpersonen, welche nicht in dem eigenen Staate, sondern in dem Vertragsstaate garnisoniren, das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen den Rechtsnormen der Heimath unterstellt.

Dagegen wird auch bei Annahme des Nationalitätsprinzipes im Allgemeinen das Domizilsprinzip seine Geltung behalten müssen,

Digitized by Google

wenn es sich um Kollision der Partikulargesetze eines und desselben Staates handelt, außerdem auch wenn eine Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden könnte und wenn eine mehrfache Staatsangehörigkeit angenommen werden müßte. Vgl. v. Bar I S. 274, Asser S. 28.

III. Kapitel.

Familienrecht.

§ 7.

Verlöbniß. Eheschließung.

Das Familienrecht wird im Allgemeinen von den Personalstatuten der Betheiligten beherrscht, soweit nicht etwa blos die Beobachtung der Form des Rechtsgeschäftes in Betracht kommt, in welch' letzterer Beziehung auch die Regel locus regit actum (s. oben S. 18) gilt.

Ob als Personalstatuten die Gesetze des Domizils oder jene der Staatsangehörigkeit zu gelten haben, entscheidet sich nach dem oben beim Personalrechte Gesagten. Auch bezüglich des Familienrechtes neigt sich die neuere Theorie der Anwendung des Prinzipes der Staatsangehörigkeit zu, während bisher in Doktrin und Praxis das Domizilsprinzip als das vorherrschende angesehen ist. Vgl. v. Bar I S. 452, Asser, S. 61 ff.

In Ansehung der einzelnen Rechtsverhältnisse ist zu bemerken:

Verlöbniß.

1) Für die Vorbedingungen des Verlöbnisses, soweit solche blos in persönlichen Qualitäten, z. B. dem Dasein einer bestimmten Altersstufe, bestehen und soweit sie sonst die Fähigkeit zur Eingehung eines Verlöbnisses betreffen, sind die Personalstatuten des einzelnen Betheiligten maßgebend. Gengler a. a. O. § 16 Nr. 5; Urth. des bayer. obersten Gerichtshofes v. 21. Dezember 1877, des bayer. obersten Landesgerichts v. 2. April 1883 (Sammlung ꝛc. Bd. 7 S. 1 und Bd. 10 S. 55). Insbesondere das Requisit der väterlichen Einwilligung zum Verlöbnisse ist, weil die persönliche Rechtssphäre der Kinder betreffend, nämlich ihre Rechtsfähigkeit beschränkend, nach den Personalstatuten der

Digitized by Google

Kinder und zwar selbst dann zu beurtheilen, wenn bei noch bestehender väterlicher Gewalt die Personalstatuten des Vaters andere und von jenen abweichende sein sollten. Urth. des O.A.G. zu Celle vom 15. Januar 1870 (Seuffert Archiv Bd. 24 Nr. 2).

2) Die Form der Eingehung des Verlöbnisses richtet sich gemäß der allgemeinen Regel locus regit actum nach den am Orte des Abschlusses geltenden Gesetzen. Gengler a. a. O.; Beseler S. 126; v. Bar I S. 479; Stobbe I S. 238; v. Roth I S. 287; Förster-Eccius, pr. Privat.-R. I S. 65. Bei bestehenden Prohibitivvorschriften, d. h. da, wo die Personalstatuten für einen der Betheiligten zur Sicherstellung gegen Nachtheile eine bestimmte Form vorschreiben, finden diese und nicht die Gesetze des Eingehungsortes Anwendung, gleichviel ob der Verlöbnißvertrag absichtlich zur Umgehung der Prohibitivnormen oder ohne solche Absicht am letzteren Orte abgeschlossen wurde. v. Roth I S. 288; Urtheile des O.A.G. zu Celle vom 3. Februar 1846, des Obertribunals zu Stuttgart vom 28. Juni 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 136, Bd. 6 Nr. 306), des bayer. obersten Gerichtshofes vom Jahre 1848 R.Nr. 178 47/48 (Bl. f. R.A. Bd. 13 S. 236). In letzterem Urtheile ist insbesondere die Frage, ob die Vorschrift der k. bayer. Verordnung vom 2. Mai 1806, die Sponsalien betreffend (Reg.-Bl. 1806 S. 175), daß das Verlöbniß „anders nicht, als gerichtlich und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide oder wenigstens einer von beiden Theilen sein forum ordinarium oder privilegiatum hat", geschlossen werden soll, auch dann zur Anwendung komme, wenn von einer unter der Herrschaft jener Verordnung stehenden Person das Eheverlöbniß an einem Orte geschlossen wurde, wo jene Verordnung keine Gesetzeskraft hat, bejahend beantwortet und die gedachte Verordnung hinsichtlich der Form der Ehegelöbnisse als ein im strengsten Sinne prohibitives Gesetz bezeichnet, indem es alle Sponsalien, welche nicht in dieser Form errichtet sind, als sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, als unzulässig und sträflich erklärt, und den Gerichten ausdrücklich verbietet, auf deren Vollzug zu erkennen. Gleicher Grundsatz ist ausgesprochen in den oben allegirten Ur-

Digitized by Google

theilen des bayer. obersten Gerichtshofes, bezw. obersten Landesgerichtes vom 21. Dezember 1877 und vom 2. April 1883.

3) Was die Rechtsfolgen des Verlöbnisses betrifft, so richtet sich die Frage der Klagbarkeit an sich nach dem Prozeßortsgesetze; soweit also nach der lex fori eine Klage aus dem Verlöbnisse unzulässig ist, kann eine Klage nicht angestellt werden. Gengler S. 46; Stobbe I S. 238. Bezüglich des Inhalts und der rechtlichen Wirkungen des Verlöbnißvertrages ist eine übereinstimmende Meinung nicht zu verzeichnen. Nach Stobbe a. a. O., v. Roth I S. 288 und Gengler S. 46 sind Inhalt und Wirkungen nach dem Domizil der Verlobten und bei Verschiedenheit des Domizils nach jenem des Beklagten zu beurtheilen. v. Bar I S. 479 will zwar das Verlöbniß gleichfalls nach dem beiderseitigen Personalstatut beurtheilt wissen, bei wirklicher Kollision der Gesetze aber soll zu Gunsten des Beklagten zu entscheiden sein, so daß wenn nach dem Personalstatute des Bräutigams das Verlöbniß ungültig, nach jenem der Braut gültig ist, keines der Brautleute klagen könne und die Klage abzuweisen wäre. Unger I S. 192 hält die Gesetze des Ortes, wo auf die Erfüllung geklagt wird, für maßgebend. Das deutsche Reichsgericht hat in einem Urtheile vom 21. Oktober 1887 (Entsch. Bd. 20 S. 333) von der Auffassung ausgehend, daß beim Verlöbnißvertrage ein obligatorisches Verhältniß vorliege und die Frage nicht vom Standpunkte des Familienrechtes zu beurtheilen sei, dahin sich ausgesprochen, die rechtlichen Wirkungen eines Eheverlöbnisses seien nach den allgemeinen Grundsätzen über Statutenkollision bei Verträgen zu beurtheilen, nach denselben sei insbesondere zu entscheiden, ob aus dem Verlöbnisse auf Erfüllung des Eheversprechens oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden kann. Sofern hienach bezüglich des Eheversprechens der Erfüllungsort als maßgebend anzunehmen wäre, gelte als solcher jedoch nicht der von allerlei Zufälligkeiten abhängende Ort, an welchem die Eheschließung vor dem Standesbeamten erfolgen solle, sondern derjenige Ort, an welchem die Verlobten nach ihrer Verehelichung ihren Wohnsitz nehmen, demnach die Ehe begründen und das gemeinschaftliche häusliche Zusammenleben beginnen wollen.

Digitized by Google

Eheschließung.

1) Die allgemeine Regel: locus regit actum gilt zunächst auch bezüglich der Form der Eheschließung. Dernburg, Pandekten § 46 S. 103; Förster, Pr. Privatrecht § 11; Beseler S. 120, S. 65; Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1855 (Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 123; Striethorst Bd. 14 S. 351), und vom 17. März 1862 (Striethorst Bd. 44 S. 244). Indessen ist das nach der herrschenden und auch vom Reichsgericht angenommenen Auffassung so zu verstehen, daß diese Rechtsregel die Anwendung der am Orte des Rechtsgeschäftes vorgeschriebenen Form nur gestattet, daneben aber auch die Form des im Übrigen für das fragliche Rechtsgeschäft maßgebenden Rechtes gelten läßt, daher die Ehe gültig entweder in der am Eingehungsorte oder in der an dem für die persönlichen Verhältnisse des Ehemannes, nämlich dessen Wohnsitz maßgebenden Orte geltenden Form abgeschlossen werden kann. Urth. d. RG. v. 27. Januar 1887 (Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 12 Nr. 214; Jurist. Wochenschrift Bd. 16 S. 71). Vgl. hiezu auch Entsch. d. R.G. Bd. 1 S. 323, Bd. 14 S. 184 und Seuffert, Archiv Bd. 37 Nr. 1, Stobbe I S. 239.

Innerhalb des Deutschen Reiches kann heutzutage überhaupt nur noch in dem Falle, daß es sich um die Rechtsgültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe eines Ausländers handelt, von einer Statutenkollision die Rede sein, da das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 für die gesammten Reichsangehörigen nur noch eine Eheschließungsform, nämlich jene vor dem Standesbeamten, kennt. Durch § 41 des R.G. v. 6. Febr. 1875 ist anerkannt, daß Angehörige des Deutschen Reiches im Auslande unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen gültig eine Ehe schließen können.

v. Bar (I S. 470) läßt die in einem anderen Lande in der daselbst gültigen Form geschehenen Eheschließung auch dann allgemein gelten, wenn die Betheiligten absichtlich, um das heimathliche Gesetz zu umgehen, ins Ausland sich begeben haben.

Ueber die Nothwendigkeit und den Vollzug des Aufgebotes, als eines formellen Erfordernisses der Eheschließung, entscheidet gleichfalls das am Eheschließungsorte geltende Recht.

Digitized by Google

2) Auch die Erfordernisse der Eheschließung sind in dem deutschen Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 §§ 28—35 in der Hauptsache einheitlich geregelt. Nur hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erfordernisse der Eheschließung geschlossenen Ehe, sowie hinsichtlich des Einflusses von Zwang, Irrthum und Betrug auf die Gültigkeit der Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend erklärt (§ 36 des R.G.). Insoweit aber eine Kollision der Gesetze gegeben ist, sind die Meinungen getheilt. Die eine Ansicht läßt für die materiellen Erfordernisse der Eheschließung, insbesondere die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe, das Personalstatut des Ehemannes ausschließlich entscheiden, so daß solches auch für die Eheeingehungsfähigkeit der Frau gelte. v. Savigny Bd. 8 S. 326; Thöl, Einleitung ꝛc. § 80 S. 180; v. Gerber I § 32; v. Roth, D. Pr.R. I S. 288; Unger I S. 190; Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 309; Böhlau I S. 479 f.; Mommsen, Entwurf § 9; Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 17. März 1862 (Striethorst ꝛc. Bd. 44 S. 244). Das sächs. bürgerl. Gesetz erklärt auch in § 13 die Gesetze des Staates für maßgebend, dem der Ehemann angehört. Nach anderer Meinung entscheiden für die Voraussetzungen der gültigen Eheschließung die für jeden einzelnen der Ehegatten geltenden Personalstatuten. v. Wächter, Archiv Bd. 25 S. 186; Bornemann S. 133; Gengler S. 46; Stobbe I S. 238; Dernburg, Pand. § 46 Nr. 2 S. 103; Förster-Eccius, pr. P.R. § 11 S. 65; Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht S. 17 ff.; Petersen, in Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. II S. 420; v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 133 f.

v. Bulmerincq a. a. O. § 33 neigt sich mehr der ersteren Richtung zu, indem er für den Fall, daß die beiden Personalstatuten, des Ehemannes, wie jene der zukünftigen Ehefrau, in Anwendung gebracht werden sollen, wieder Kollisionen befürchtet, deren Entstehung durch Annahme des Personalstatuts des Ehemannes behindert werden könnte.

Bard (230) meint, daß, wenn die Eheleute verschiedener Nationalität, zu präsumiren sei, daß sie sich dem Gesetze des ehelichen

Digitized by Google

Domizils unterwerfen, d. h. desjenigen Ortes, wo die Ehe errichtet wurde. Sind aber die Eheleute nicht verschiedener Nationalität, so spreche die Präsumtion dafür, daß sie in Ermangelung eines Kontraktes ihre Ehe durch das nationale Gesetz haben bestimmt sehen wollen, wenn auch diese Präsumtion hinfällig würde bei einer definitiven Niederlassung in fremdem Lande.

v. Bar I S. 452 unterscheidet zwischen Ehehindernissen, welche nothwendig erachtet sind mit Rücksicht auf das Wohl der Familie oder mit Rücksicht auf den Staat, dem die neue Familie dauernd angehören soll und läßt in diesen Fällen das Gesetz des Staates, dem die künftige Familie angehört, genügen. Anders bei Ehehindernissen, die mehr privatrechtlichen Karakter an sich tragen, auf den Schutz des Individuums und seiner Rechte gerichtet sind, z. B. mangelndes Alter, Irrthum, Zwang, Impotenz des Ehemannes, hier soll auch das Gesetz der Braut zu berücksichtigen sein.

Die Ansicht, daß die Erfordernisse der Eheschließung bei Verschiedenheit der Personalstatuten der beiden Ehegatten und zwar sowohl was die der Fähigkeit zur Eingehung der Ehe, als auch was die bei der Eheschließung nothwendige Willensfreiheit (Einfluß von Zwang, Irrthum und Betrug, Simulation) betrifft, für den einzelnen Ehegatten nach dessen Personalstatut vorhanden sein müsse, scheint den Vorzug zu verdienen. Das Uebergewicht der Stellung des Mannes in der Ehe kann nicht ausschlaggebend sein, wenn es sich um Schließung der Ehe, also um die Vorbedingung seiner dominirenden Stellung selbst handelt. Das Personalstatut, welchem der einzelne Betheiligte überhaupt bezüglich seiner persönlichen Rechtsfähigkeit untersteht, muß wohl vor Allem bei dem für die persönliche Rechtsstellung wichtigsten Akte, der Eingehung der Ehe, berücksichtigt werden. Nach §§ 4 und 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande sind auch dem mit der Eheschließung betrauten Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath beider Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Anlangend die ausländische Gesetzgebung, betreffend die Eheerfordernisse, so wird nach § 4 des österreichischen bürgerl. Gesetz-

Digitized by Google

buches die Ehefähigkeit des österreichischen Staatsbürgers nach österreichischem Rechte beurtheilt. Dies ist insbesondere auch ausgesprochen durch Urtheil des obersten Gerichtshofes in Wien vom 9. November 1886 (Spruchpraxis Bd. 4 [1887] S. 89): „Oesterreicher bleiben bei Eingehung einer Ehe im Auslande an die österreichischen bürgerlichen Gesetze, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit eine Ehe zu schließen durch sie eingeschränkt wird, und als diese Eheschließung im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll, daher insbesondere an die im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse, durch welche die persönliche Fähigkeit, die Ehe zu schließen, eingeschränkt wird, gebunden. Ein solches Ehehinderniß macht die Ehe überhaupt für das Inland ungültig, da es zur Ungültigkeit des Vertrages hinreicht, wenn auch nur einem der vertragschließenden Theile die persönliche Fähigkeit hiezu mangelt."

Ausländer unterstehen in dieser Beziehung in Oesterreich gleichfalls ihren Personalstatuten; Besque-Püttlingen S. 208 entscheidet sich für das Gesetz des Staates, dem sie angehören, Unger I § 23 S. 190 ff., S. 168 Note 21 für die lex domicilii.

Nach den Gesetzbüchern von Zürich (§ 3), Schaffhausen (§ 3), Solothurn (§ 109) und Graubünden (§ 1) sind die Kantonsbürger auch im Auslande den heimathlichen Eheerfordernissen unterstellt; die Ausländer werden gleichfalls nach dem Rechte ihres Landes behandelt, sofern dasselbe solches vorschreibt.

In Frankreich werden nach Art. 170 des Code civil die im Auslande von Franzosen untereinander oder zwischen Franzosen und Ausländern eingegangenen Ehen als gültig anerkannt, wenn dieselben in Ansehung des Franzosen den Eheerfordernissen des Code civil entsprechen. Ebenso wird dort die Fähigkeit der Ausländer, Ehen in Frankreich unter einander oder mit Franzosen einzugehen, nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, beurtheilt; Foelix II S. 366, 380; Aubry et Rau I § 31 S. 83.

Aehnliche Bestimmungen wie Art. 170 des Code civil enthalten auch die dem französischen Rechte nachgebildeten Gesetzbücher der Niederlande (Art. 138), Italiens (Art. 106), die Gesetzbücher der Schweizer Kantone Waadt (Art. 77) und Neuf-

Digitized by Google

chatel (Art. 113), ferner das spanische Ehegesetz vom 18. Juni 1871 (Art. 41). Auch nach russischem Gesetze bestimmt sich die Ehefähigkeit des Ausländers nach dem Rechte seines Landes. Vgl. Lehr, Elements de droit civil russe p. 6.

3) An dem Bestande einer einmal gültig eingegangenen Ehe ändert eine nachherige Domizilsveränderung nichts, soweit nicht die letzteren Gesetze ein solches eheliches Verhältniß, z. B. Polygamie, als geradezu unsittlich und unzulässig verwerfen. v. Roth a. a. O.; Stobbe I S. 239; Unger a. a. O. Ehen zwischen Juden und Christen, welche rechtsgültig entstanden sind, können nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil sie am neuen Domizil nicht gültig eingegangen werden können. Stobbe a. a. O., Unger a. a. O.

4) Bezüglich der Berechtigung geschiedener Personen sich wieder zu verheirathen, entscheidet das Personalstatut zur Zeit der neuen Eheschließung, nicht jenes zur Zeit der Ehescheidung gehabte. Stobbe I S. 239. Nach v. Bar I S. 493 ist die Fähigkeit zur Wiederverheirathung als vorhanden anzunehmen, wenn sie nach dem Gesetze besteht, welches für das die Scheidung aussprechende kompetente Gericht entscheidet und selbst in einem Lande, welches keine Ehescheidung kennt. Aber auch die Angehörigen eines Landes, in welchem an sich Ehescheidung nicht gilt, können mit der auswärts vom zuständigen Gericht geschiedenen Person eine gültige Ehe eingehen.

5) Die persönlichen Wirkungen der Ehe, d. h. die persönliche Stellung der beiden Gatten zu einander, insbesondere die ehemännliche Gewalt, die Handlungsfähigkeit der Frau werden durch das Personalstatut des Mannes bestimmt; solche wechseln mit der Veränderung des Personalstatuts des Ehemannes. v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 187 f., Unger I § 23 S. 192; Stobbe I S. 239.

§ 8.

Ehescheidung.

1) Nach der herrschenden Theorie finden auf die Ehescheidung und die hieraus entspringenden rechtlichen Folgen, insbesondere auch

Digitized by Google

die Befugnisse zur Kindererziehung, die Gesetze des Ortes Anwendung, wo der Ehemann zur Zeit der Anhängigwerdung des Scheidungsstreites seinen Wohnsitz hatte. Der Ort, wo die Ehe geschlossen wurde, ist ebenso wenig von Belang, als der Ort, an welchem die als Scheidungsgrund geltend gemachte Thatsache sich zugetragen hat; auch auf die Zeit der Eingehung der Ehe kommt es nicht an. v. Savigny, System Bd. 8 S. 337; Schäffner § 124; Unger I S. 193; Stobbe I S. 240; Gengler S. 47; v. Roth I S. 288; Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 240. Nach v. Bar (I S. 482) ist die Ehescheidung und bzw. dauernde Trennung dem nationalen bzw. Domizilsgesetze der Ehegatten unterworfen und wäre demnach eine nicht von den Gerichten des Heimathsstaates vorgenommene Ehescheidung im Auslande als rechtsunwirksam zu betrachten. Die Frage, ob, wenn zwei Ehegatten, eben um das heimathliche Gesetz zu umgehen, welches ihnen die Ehescheidung unbedingt oder für den bei ihnen vorliegenden Fall versagt, in einem anderen Lande sich naturalisiren, dann dort sich scheiden lassen und alsbald in ihr früheres Vaterland zurückkehren, eine solche offenbar in fraudem legis erwirkte Ehescheidung nichtig ist, wird nach v. Bar I S. 490 von der englisch-amerikanischen, desgleichen von der französischen Jurisprudenz bejaht.

Auch in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe ist der Grundsatz anerkannt, daß das Domizilsgesetz des Ehemannes für die Ehescheidung maßgebend sei, so insbesondere in den Urtheilen des Obertribunals zu Berlin vom 24. Juni 1859 (Striethorst Bd. 34 S. 99), des bayer. obersten Gerichtshofes vom 16. Dezember 1876 (Sammlung ꝛc. Bd. 6 S. 362 u. Seuffert, Archiv N.F. Bd. 2 Nr. 203), des A.G. zu Celle vom 5. Oktober 1877 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 3 Nr. 97), des O.L.G. zu Braunschweig vom 10. September 1884 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 10 Nr. 293), des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 2. Juni 1881 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 8 Nr. 1), des Reichsgerichts vom 4. Juni 1889 (Entsch. Bd. 23 S. 331). Ebenso heißt es in dem Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 12. Februar 1872 (Seuffert, Archiv Bd. 29 Nr. 2): „Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ehescheidung statthaft ist, ist nach den Gesetzen des

Digitized by Google

Wohnortes des Ehemannes zu der Zeit, wo die Trennung beantragt, bzw. verfügt wird, zu beurtheilen." Vgl. auch Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 30. Nov. 1860 (Striethorst ꝛc. Bd. 39. S. 242): „Es ist nicht anzuerkennen, daß das Erkenntniß eines ausländischen Richters, durch welches eine zwischen preußischen Unterthanen bestehende und in Preußen geschlossene Ehe geschieden wird, in Preußen keine Rechtskraft erlangen könne."

Vgl. ferner Urth. d. Obertribunals Berlin vom 17. April 1877 (Seuffert, Archiv, Bd. 33 Nr. 96), welches sich wie folgt, ausspricht: „Der streng positive Karakter der für die Ehescheidung geltenden, auf der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Rechtsnormen, gestattet, wie er jede Aenderung durch Verträge ausschließt, regelmäßig nur die Anwendung des Rechtes, welches im Bezirke des für die Ehescheidung zuständigen Gerichtes Geltung hat und unter dessen Herrschaft die Ehe zur Zeit steht, wo ihre Trennung klagend beantragt wird." In gleichem Sinne entscheiden die Urtheile des bayer. obersten Landesgerichtes vom 1. Oktober 1885 und vom 3. November 1887 (Sammlung ꝛc. Bd. 11 S. 205 und 732), des Reichsgerichts vom 19. Juni 1883 und 12. Januar 1886 (Entsch. Bd. 9 S. 191 und Bd. 15 S. 188).

Bezüglich der Folgen eines Domizilswechsels spricht sich ein Urtheil des R.G. vom 26. Juni 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 138 und Seuffert, Archiv N. F. Bd. 9 Nr. 83) dahin aus: „Ueber das Vorhandensein eines Scheidungsgrundes hat in Folge der zwingenden streng positiven Natur des Ehescheidungsrechtes der Richter stets sein eigenes Recht anzuwenden. Nach diesem Rechte ist also die Frage zu beurtheilen, ob ein von dem Beklagten während eines früheren, vor der Klagestellung aufgegebenen Wohnsitzes begangene, am Orte des aufgegebenen Wohnsitzes einen Scheidungsgrund bildende Handlung einen Scheidungsgrund darstellt. Ein für eine Ehefrau durch das Verhalten ihres Ehemannes während des früheren ehelichen Wohnsitzes bereits begründeter Scheidungsgrund wird durch die von dem Ehemanne vorgenommene Verlegung seines Wohnsitzes in ein anderes, diesen Scheidungsgrund nicht anerkennendes Rechtsgebiet wieder entzogen, umgekehrt muß

Digitized by Google

der Ehemann sein früheres Verhalten auch nach dem für ihn nachtheiligeren Ehescheidungsrechte seines von ihm selbst freiwillig gewählten neuen Wohnsitzes beurtheilen lassen".

Abweichend von letzterer für das Gebiet des gemeinen Rechtes getroffenen Entscheidung äußern sich die Gründe eines in einem dem preußischen Rechtsgebiet unterworfenen Falle erlassenen Urtheils des Reichsgerichts (IV. Sen.) vom 27. Mai 1886 (Bl. f. R.A. Bd. 51 S. 385), dahin: „Auch nach preuß. L.R. gilt der aus der Natur der Ehe — als eines dem öffentlichen Rechte zugewendeten Instituts — entlehnte Grundsatz, daß der über die Ehescheidung angerufene und urtheilende Richter nur dasjenige Recht anwendet, welches in seinem Bezirke zur Zeit der verlangten Ehetrennung gilt (Einleitung zum allg. L.R. § 23, Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 § 14). Allein die Anwendung dieses Grundsatzes setzt doch bei stattgehabter Aenderung des Ehedomiziles voraus, daß die in einem früheren Domizile verübte und in dem späteren Ehedomizile als Ehescheidungsgrund aufgestellte That bereits nach dem Gesetze des früheren Domiziles einen zulässigen Ehescheidungsgrund bildet, und daß es daher nicht genügt, wenn die nach dem Rechte des früheren Domiziles zur Ehescheidung nicht berechtigende That nach dem Rechte des Klageortes einen Ehescheidungsgrund abgibt. Es beruht dies auf der konservativen Tendenz in Ehesachen und auf der Lebenserfahrung, daß die Ethik in der Ehe beherrscht wird von der Sitte, der Gewohnheit und der Kulturstufe der Zeit des Landes, unter dessen Recht die Eheleute leben. Dieses Prinzip gilt auch für die örtliche Anwendung kollidirender Gesetze. — — Der preußischen Rechtsauffassung entspricht es, das Recht des früheren Ehedomiziles nur für den Fall anzuwenden, daß die konkrete Handlung nach diesem Rechte — abweichend von den Gesetzen des Klageortes keinen Ehescheidungsgrund abgiebt." Vgl. hiezu Bornemann, Erörterungen zum Preuß. R. Bd. 1 S. 135 und Förster-Eccius, preuß. Privr. Bd. 1 § 11.

2) Bei konfessionell gemischten Ehen ist die Zulässigkeit der Ehescheidung nach Landesrecht und zwar nach dem am Wohnsitze des Ehemannes geltenden Rechte zu beurtheilen. Urth. des

Digitized by Google

R.G. vom 7. Juni 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 235 und Seuffert, Archiv N.F. Bd. 10 Nr. 26). [1])

3) Die Bestimmung in § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über den Personenstand ꝛc., wonach, wenn nach dem früheren Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen ist, findet auch in Ehestreitigkeiten von Ausländern und selbst dann Anwendung, wenn die Auflösung der Ehe durch Landesgesetz dem im Heimathlande des Ehemannes geltenden Rechte unterstellt ist und letzteres nur die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett gestattet. Urth. d. R.G. vom 22. April 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 29), konform mit dem Urtheile vom 4. Januar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 28), und entgegen der Ansicht Bähr's in Iherings Jahrbüchern ꝛc. Bd. 21 S. 390 und Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts 2. Aufl. S. 365. Uebereinstimmend mit dem Urtheile des R.G. vom 22. April 1884 hat das Oberlandesgericht zu Jena am 13. Juli 1885 (Seuffert, Archiv. N.F. Bd. 12 Nr. 1) entschieden.

4) Ueber die Frage, nach welchem Rechte die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung sich bestimmen, wenn die Eheleute im Laufe des Scheidungsprozesses ihren Wohnsitz an einen Ort verlegt haben, wo ein anderes Recht, als das an ihrem früheren Wohnsitze gilt, s. Urth. des R.G. vom 27. Mai 1881 (Entsch. Bd. 5 S. 193).

5) Die Folgen der Ehescheidung, soweit sie Strafen sind, bestimmen sich nach v. Bar (I S. 529), da die Scheidung und ihre Folgen nur von dem Gerichte ausgesprochen werden können, welches nach dem aktuellen Personalstatut zuständig ist, nach diesem Gesetze.

6) Für die Beurtheilung der Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe (Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage) ist dasjenige Recht maßgebend, welches über die Erfordernisse der Ehe-

1) Bei konfessionell gemischten Ehen kann jeder Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen des Eherechts seiner Konfession gerechtfertigt ist.

Digitized by Google

schließung entscheidet, also die Personalstatuten, welche die Ehegatten zur Zeit der Eheschließung hatten.

§ 9.

Eheverträge. Güterrechtsverhältnisse.

Eheverträge.

Eheverträge sind nicht nur in Ansehung des Inhaltes und der Wirkungen, sondern auch in Ansehung der Form nach dem Gesetze des Ortes, an welchem der Ehemann nach Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz nimmt, zu beurtheilen. Urth. d. bayer. O.A.G. v. 17. Jan. 1868 (Bl. f. R.A. Bd. 33 S. 140). Hinsichtlich der Form wird jedoch fakultativ auch hier die Regel locus regit actum Platz greifen. Das Gesetz des Domiziles des Ehemanns entscheidet auch, wenn der Ehevertrag vor Eingehung der Ehe abgeschlossen wird. Vgl. hiezu v. Roth, Deutsches Priv.R. § 51 S. 289 u. bayer. Civilrecht § 16 Note 34, ferner Unger, Oest. Pr.R. I § 23 S. 184; v. Bar I S. 525 läßt gleichfalls den Inhalt eines die Vermögensverhältnisse der Ehegatten betreffenden Vertrages nach dem Personalstatute, welches der Mann zur Zeit der Eheschließung hatte, beurtheilen, entscheidet sich aber nicht für das Domizilsgesetz, sondern für das Recht der Staatsangehörigkeit.

Die Frage, ob die Ehegatten nach eingegangener Ehe die bestehenden Ehepakten ändern oder dem gesetzlichen Güterrechte ein vertragsmäßiges substituiren können, ist nach dem Personalstatute, welches die Ehegatten zur Zeit der fraglichen Aenderung haben, zu beurtheilen. v. Bar I S. 523.

Güterrechtsverhältnisse.

1) Für die Regelung der güterrechtlichen Wirkungen der Ehe sind die Personalstatuten des Ehemannes zur Zeit seiner Verheirathung entscheidend. Der Ort der Eheschließung, sowie die Staatsangehörigkeit der Ehefrau vor ihrer Verheirathung sind unerheblich. Dieser Grundsatz ist in Theorie und Praxis allgemein feststehend. v. Savigny, System Bd. 8 S. 327; v. Wächter, Arch. f. civ. Pr. Bd. 25 S. 47 ff.; Schäffner S. 132 ff.; v. Bar

Digitized by Google

I S. 505; Stobbe I S. 240; v. Roth I S. 289; Böhlau I S. 481; Unger I S. 194; Gengler S. 46; v. Holzschuher I S. 93; Urtheile d. O.A.G. zu Celle vom 30. September 1836, O.A.G. zu München vom 3. November 1845, O.A.G. zu Wiesbaden vom 20. Januar 1841 (Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 221), O.A.G. zu Darmstadt von 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 104), R.O.H.G. vom 26. März 1878 (Entsch. Bd. 23 Nr. 120 und Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 81).

Als Personalstatut gilt auch bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse nach der in Deutschland herrschenden und an den vorbezeichneten Stellen zum Ausdruck gekommenen Ansicht das Domizilsgesetz des Ehemannes. Aber auch hier wird in neuerer Zeit mehrfach dem Nationalprinzip das Wort gesprochen. In der Gesetzgebung ist solches bereits mannigfach anerkannt, so in den Gesetzbüchern von Zürich § 3 und von Schaffhausen § 3. Dem Staatsangehörigkeitsprinzipe huldigen ferner das italienische Recht (Esperson, Il Principio di Nazionalità S. 151; Fiore S. 424), das niederländische Recht (Asser S. 29). Die Staatsangehörigkeit gilt auch als entscheidend in der badischen Doktrin und Praxis (Annalen der großherzogl. bad. Gerichte Bd. 45 S. 260). Der Entwurf von Mommsen § 10 erklärt gleichfalls die Staatsangehörigkeit für maßgebend. Dagegen erklären sich für das Recht des Wohnsitzes das sächsische Gesetzbuch § 14, der südamerikanische Vertrag Art. 15. Ebenso entscheidet die französische und belgische Jurisprudenz, nur soll, wenn die Eheleute, obwohl sie ihren Wohnsitz im Auslande nehmen, Inländer bleiben und die Ehe im Inlande schließen, das heimathliche Recht vorgehen. Foelix I Nr. 90; Aubry et Rau § 504b; Zachariae, französisches Civilrecht III §§ 501 u. 506.

2) Die Personalstatuten des Ehemannes gelten auch in Ansehung des in anderen Rechtsgebieten gelegenen Vermögens. v. Savigny a. a. O., Unger I S. 194, Seuffert, Kommentar z. b. G.O. I S. 311, Stobbe I S. 240 f. Ausnahmsweise ist jedoch in letzterem Falle die lex rei sitae nach Stobbe a. a. O. dann zu berücksichtigen, wenn sie bestimmt, daß an den hier liegenden Grundstücken Rechte nicht anders, als in be-

Digitized by Google

stimmter Weise erworben werden können und diese Erwerbsart von der lex domicilii nicht gefordert wird, ferner wenn es sich um solche Grundstücke handelt, welche auch nach neuerem Rechte von der Universalsukzession ausgeschlossen sind, wie Lehen, Familienfideikommisse. v. Bar (I S. 510) nimmt eine Ausnahme gleichfalls für den Fall an, daß das Personalstatut die Vermögensverhältnisse der Ehegatten nicht wirklich als Einheit auffaßt, vielmehr jede Sache ein besonderes Vermögen der Person bildet [1]). In dem Urtheile des O.A.G. zu Wiesbaden vom 20. Januar 1841 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 152) ist ausgesprochen, es übe keinen Einfluß, daß etwa ein Theil der Immobilien in einem Lande oder Bezirke liege, nach dessen Gesetzen die Rechte des überlebenden Gatten bezw. der Kinder sich anders gestalten würden, außer wenn dort Vorschriften gegeben sind, daß die Immobilien schlechterdings an keinen anderen Rechtsnachfolger, als den darin bezeichneten gelangen sollen und auch eine vertragsmäßige Abänderung dieser Bestimmung ausgeschlossen ist. Vgl. ferner auch Urth. des rhein. Kassat.- und Revisionshofes zu Berlin vom 14. Dezember 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 138), wo es heißt, die Nutznießung eines überlebenden Ehegatten, im Ehevertrage an anderswo (unter anderen Gesetzen) gelegenen Immobilien bestellt, bestimme sich nach den Gesetzen, unter welchen die Ehe geschlossen und das fragliche Recht begründet wurde.

3) Bestritten ist die ungemein wichtige Frage, ob die nachmalige Veränderung des Domizils auch eine Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse zur Folge hat, bezw. ob das einmal begründete gesetzliche Güterrecht auch bei Domizilswechsel bestehen bleibt oder ob das an dem neuen Wohnorte geltende Güterrecht an die Stelle des ersteren tritt. Für einige Rechtsgebiete ist diese Frage durch die Gesetzgebung und zwar im Sinne der ersteren Alternative entschieden. So bestimmt das allg. Preuß. L.R.

1) In Ansehung des auswärts gelegenen Vermögens entscheidet nach englisch-amerikanischer und vorwiegend auch französischer Praxis die lex rei sitae, während die italienische Schule der oben vertretenen Ansicht folgt. v. Bar I S. 505.

Digitized by Google

Thl. II Tit. 1 § 350: „Durch Provinzialgesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind." § 351: „Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben." § 352: „Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen anderen Ort, wo dieselbe stattfindet, verlegt, so müssen alle von ihnen an diesem letzteren Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden." Vgl. hiezu noch §§ 416, 417 a. a. O. Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen § 14: „Die ehelichen Vermögensrechte werden nach den Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit der Eingehung der Ehe an dem Wohnsitze des Mannes gelten. Durch einen Wechsel des Wohnsitzes werden die ehelichen Vermögensrechte nicht geändert." Außerdem ist das Prinzip der Unwandelbarkeit auch vertreten in der oldenburgischen Verordnung vom 22. Dezember 1833 und im Bamberger Landrechte.

Auch Theorie und Praxis haben überwiegend zu Gunsten der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes bei Veränderung des Wohnsitzes sich ausgesprochen. Insbesondere ist die Frage in diesem Sinne beantwortet von: v. Savigny, System Bd. 8 S. 330; Thibaut, Pandekten (8. Aufl. § 323 Anm. 7); Keller, Pandekten S. 22; Schuler, in Ortloff's zc. jur. Abh. I S. 464 ff.; Funk, im Archiv f. civil. Praxis Bd. 21 S. 368 ff.; v. Wächter, ebendaselbst Bd. 25 S. 49 ff.; Schäffner, intern. Privatr. § 109 ff.; Bornemann S. 134; Mittermaier, D. Pr.R. § 400; Geigel, Bl. f. R.A. Bd. 20 S. 209; Gengler, D. Pr.R. S. 47; v. Gerber, D. Pr.R. § 229; v. Holzschuher I S. 957; Unger, österr. Pr.R. I S. 194; Stobbe, D. Pr.R. I § 34 S. 245: „Die einmal eingetretene Gestaltung der Güterrechtsverhältnisse erscheint als für die Dauer der Ehe geltend und wird durch einen Domizilswechsel, welcher von beliebigen Motiven, ohne die Absicht, diesen Zustand zu ändern, geleitet wird, keiner Neugestaltung unterworfen. Es würde zu den größten Unzuträg-

Digitized by Google

lichkeiten und zu bedenklichen Schwierigkeiten führen, wenn bei jeder Domizilsveränderung die oft sehr komplizirten Güterrechtsverhältnisse eine neue Norm erhielten, wenn beispielsweise sich von selbst die allgemeine Gütergemeinschaft in eine Errungenschaftsgemeinschaft oder in Gütereinheit, oder die Errungenschaftsgemeinschaft sich in Dotalrecht verwandeln sollte. Auch kann es nicht in die Willkühr des Mannes gegeben sein, durch seinen einseitigen Entschluß, welchem die Frau nicht widersprechen kann, das Domizil und damit sein Recht an dem Vermögen zu ändern. Denn es fehlt an einem Rechtssatz, wonach die Frau den Mann zwingen könnte, vor der Verlegung des Domiziles vertragsmäßig das bisher geltende Recht auch für die Zukunft festzusetzen." v. Roth, bayer. Civilr. I S. 137 ff.; v. Roth, D. Pr.R. § 51 S. 290: „Die Begründung der Unveränderlichkeit ist nicht darauf zurückzuführen, daß der Unterwerfung unter das gesetzliche Güterrecht Bedeutung und Wirkung eines stillschweigenden Vertrages zukomme, sondern beruht darauf, daß die lediglich als Konsequenz der Eheschließung mit dieser eintretenden Rechtsverhältnisse ihre Dauer nur aus der Ehe zu schöpfen haben." Förster-Eccius, Pr. Pr.R. § 11 S. 65; Dernburg, Pandekten § 46 Nr. 2 S. 103; v. Bar I S. 515.

Von älteren Rechtssprüchen nehmen die Unwandelbarkeit an jene der Oberappellationsgerichte von: Celle (1843, Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 152, Bd. 9 Nr. 302), Wiesbaden (1841, Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 152, Bd. 10 Nr. 221), Jena (1853, Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 106), München (1845, Bl. f. R.A. Bd. 11 S. 92, Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 152), Darmstadt (1853, Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 104). Ferner sprechen sich für die Unwandelbarkeit aus: Urth. des O.A.G. zu Wolfenbüttel vom 26. März 1863 (Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 2), des O.A.G. zu München vom 24. September 1867 (Bl. f. R.A. Bd. 33 S. 47), des Obertribunals zu Berlin vom 29. März 1870 (Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 187) und vom 26. Oktober 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 198), welch' letzteres jedoch eine Modifikation insoweit zuläßt, daß, wenn an dem neuen Wohnorte der Ehegatten ein streng gebietendes Recht darüber, welches ehe-

Digitized by Google

liche Güterrecht an diesem Orte überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen gelten soll, besteht, alsdann dieses gebietende Recht auch für das Rechtsverhältniß der neu anziehenden Ehegatten von nun an gelten soll, und in gleichem Sinne Urth. des Obertribunals Berlin vom 17. Dezember 1875 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 2 Nr. 103), welches besagt: „Die Veränderung des Wohnsitzes während bestehender Ehe ist ohne Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, wenn nicht etwa an dem neuen Wohnorte hinsichtlich der Vermögensverhältnisse unbedingt gebietende Gesetze Gültigkeit haben oder von Seiten der Ehegatten darüber vertragsmäßige Vereinbarung getroffen worden."

Das Reichsgericht hat sich über diese Frage in einem Urtheile vom 7. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 393), wie folgt, ausgesprochen: „Das gesetzlich eintretende Güterrecht der Ehegatten bestimmt sich nach dem Gesetze des Ortes, an welchem der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung sein Domizil hat. Die nachmalige Veränderung des Domiziles ist für das einmal begründete Güterrecht ohne Belang. Dasselbe bleibt bestehen, solange als es durch die Betheiligten nicht selbst geändert wird. Rücksichtlich solcher Beschränkungen der Handlungsfähigkeit einer Ehefrau jedoch, welche nicht im ehelichen Güterrechte wurzeln, ist das Gesetz des jeweiligen Wohnsitzes als das für die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person geltende maßgebend;" ferner in einem Urtheile vom 7. Oktober 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 309, Jur. Wochenschrift Bd. 13 S. 288): „Für das eheliche Güterrecht ist nach den in der Wissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Grundsätzen das Recht des ersten Wohnsitzes der Eheleute maßgebend. Hiernach muß anerkannt werden, daß wenn nach dem inländischen (württembergischen) Rechte der Ehegattin die Befugniß zusteht, die Auflösung der nach dem ausländischen Rechte (dem Orte des ersten Wohnsitzes) bestehende Gütergemeinschaft und die Erstattung ihres Einbringens zu fordern, sie eben diese Befugniß auch im inländischen Rechtsgebiete auszuüben berechtigt ist. Hievon tritt aber eine Ausnahme ein, wenn die inländischen entgegenstehenden Vorschriften einen solchen zwingenden Karakter haben, daß nicht nur inländischen Staatsangehörigen, sondern auch im Inlande domizilirten Ausländern, obgleich deren eheliches

Digitized by Google

Güterrecht vom Gesetze ihres Heimathstaates beherrscht wird, ein Zuwiderhandeln gegen dieselben nicht gestattet ist [2]).

Gegen die Unwandelbarkeit sind hauptsächlich aufgetreten: Eichhorn, d. Pr.R. § 35 Anm. 9; Schweppe, Hdb. Bd. 1 § 20; Runde, ehel. Güterrecht § 97; Pütter, Fremdenrecht § 46; Puchta, Pandekten § 113 Anm. d; Bremer, in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 18 S. 200 ff.; Windscheid, Pandekten § 35 Anm. 11; Schmid, Herrschaft der Gesetze S. 81; Beseler, d. Pr.R. § 39 S. 120; Böhlau I S. 481 ff. und die Urtheile der Oberappellationsgerichte Kiel vom 26. November 1845 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 137), Rostock vom 10. Dezember 1857 und 13. Februar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 106 u. Bd. 26 Nr. 288), Lübeck vom 30. Dezember 1859 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 106) und Oldenburg 1864 (Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 1).

Die Kontroverse fällt natürlich für Diejenigen weg, welche für die Ehe und insbesondere auch für die Güterrechtsverhältnisse als Personalstatut nicht das Domizilsgesetz, sondern das Gesetz der Nationalität gelten lassen wollen, insofern nicht etwa auch ein Wechsel der Nationalität in Frage kommt, für welchem Fall wohl auch den Grundsätzen für Unveränderlichkeit der Güterrechtsverhältnisse der Vorzug zu geben sein wird.

4) Nicht unbestritten ist auch, nach welchem Rechte die Vertretungsbefugniß des Ehemannes und die Handlungsfähigkeit der Ehefrau zu beurtheilen ist. v. Roth (D. Pr.R. § 51 lit. f) läßt hiefür das am ersten Domizil des Mannes geltende Recht entscheiden, indem er hiefür anführt, die Geschäftsfähigkeit der Frau werde ausschließlich durch das eheliche Güterrecht bestimmt, möge dasselbe ein vertragsmäßiges oder das gesetzliche sein, die für dieses geltenden Regeln hätten also für die Geschäftsfähigkeit der Frau zu entscheiden. Dagegen hat das

2) Es wurde demgemäß anerkannt, daß eine von ausländischen Ehegatten, welche ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Baden verlegt haben, nach Maßgabe des in ihrem Heimathsstaate geltenden Rechtes, entgegen dem Landrechtssatze 1443 vollzogene außergerichtliche Gütertrennung gegen ihre badischen Gläubiger nicht wirksam sei.

Digitized by Google

Obertribunal zu Berlin in dem Urtheile vom 19. Dezember 1859 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 4) entschieden, daß bezüglich der Frage, ob die Ehefrau befähigt ist, mit einem Dritten gültig zu kontrahiren, oder ob der von ihr allein geschlossene Vertrag für sie gegenüber dem anderen Kontrahenten verpflichtend ist, die Personalstatuten oder die Gesetze des jedesmaligen Wohnortes, nicht das Gesetz des ersten Domizilsortes zur Anwendung kommen. Auch v. Bar (I S. 521) vertritt die letztere Ansicht.

5) Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schenkungen unter Ehegatten sollen nach der gewöhnlichen Meinung die Gesetze des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Handlung entscheiden; v. Savigny, System Bd. 8 S. 335; v. Holzschuher I S. 96; Stobbe, Pr.R. I § 34 S. 246; v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 362; Unger, österr. Pr.R. § 23 S. 193; Schmid S. 83; v. Bar I S. 521. v. Roth, D. Pr.R. § 51 lit. f und Note 63 hält dagegen das für das eheliche Güterrecht geltende Gesetz als allein bestimmend.

6) Die Rechte, welche nach Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte an dem Vermögen des Verstorbenen oder an dem früher gemeinsamen Gute hat, sind, soweit solche eine Folge des während der Ehe bestandenen Güterrechtes sind (z. B. Theilung der gemeinschaftlich gewesenen Güter, Nießbrauch des überlebenden Ehegatten, Fortsetzung der Gütergemeinschaft), nach den Gesetzen des ersten gemeinschaftlichen Domiziles, soweit solche als reines Erbrecht sich darstellen, nach dem Gesetze des letzten Domiziles des Erblassers zu beurtheilen, in beiden Fällen jedoch auch nur, soweit nicht für Grundstücke die lex rei sitae absolut gebietende Vorschriften enthält. v. Savigny Bd. 8 S. 376; v. Bar I S. 528; Stobbe I S. 246; Unger I § 23 S. 194; Urtheil des O.A.G. zu Cassel v. J. 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 95): „Nur da, wo der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf den Nachlaß des verstorbenen aus der bloßen Fortwirkung der während der Ehe bestandenen Güterverhältnisse herzuleiten ist, entscheidet der Wohnsitz, an welchem die Ehe angefangen, für das anzuwendende Recht; wo dagegen die Erbfolge der Ehegatten eine reine Intestaterbfolge ist, sind die

Digitized by Google

Statuten des letzten Wohnsitzes des Erblassers maßgebend." Urth. des O.A.G. zu Wiesbaden vom 20. Januar 1841 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 152): „Keinen Einfluß hat es, daß etwa ein Theil des Immobiliarnachlasses in einem Lande oder Bezirke liegt, nach dessen Gesetzen die Rechte des überlebenden Gatten resp. der Kinder sich anders gestalten würden. Die Wirksamkeit obiger Regel erstreckt sich auf die auswärts gelegenen Immobilien. Dies erleidet jedoch in dem Falle eine Ausnahme, wenn an dem Orte, wo sie liegen, in Bezug auf die Erbfolge in dieselben bestimmte Vorschriften dahin gegeben sind, daß sie schlechterdings an keinen anderen Rechtsnachfolger, als den darin bezeichneten gelangen sollen, und auch eine vertragsmäßige Abänderung dieser Bestimmung ausgeschlossen ist."

7) Für die Folgen der Wiederverheirathung bezeichnet v. Roth (D. Pr.R. I § 51 lit. f) das an dem Wohnorte des Ehemannes geltende Recht als bestimmend. Nach Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 5. Mai 1853 (Entsch. Bd. 25 S. 375, Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 6) sind die gemeinrechtlichen Vorschriften über die sog. poenae secundarum nuptiarum bei einer unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes geschlossenen zweiten Ehe auch dann anzuwenden, wenn der Tod des ersten Ehegatten unter der Herrschaft eines anderen Gesetzes erfolgt war. v. Bar I S. 529 will, soweit nicht die lex rei sitae Platz greift, oder von dem erstverstorbenen Ehegatten ererbtes Vermögen in Frage steht, die Folgen der Wiederverheirathung nach dem ersten Personalstatut beurtheilt wissen, soweit sie aber den Kindern der ersten Ehe dasjenige wiedergeben oder sicherstellen sollen, was der überlebende Ehegatte von dem erstverstorbenen ererbte, dasjenige Gesetz anwenden, unter welchem die betreffende Zuwendung erfolgte.

§ 10.

Väterliche Gewalt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der väterlichen Gewalt entscheiden die Personalstatuten des Vaters. Nach der bisher in Theorie und Praxis vorherrschenden Meinung gelten als solche das Domizil-

Digitized by Google

gesetz, v. Savigny, System Bd. 8 S. 338 f., Mittermaier S. 118, Gengler S. 48, Stobbe I S. 246, v. Roth, D. Pr.R. § 51 S. 290, Beseler S. 121, Unger, österr. Pr.R. I S. 195, Böhlau I S. 487, Förster, Pr. Pr.R. § 11 S. 65, Urth. des R.G. vom 4. Juli 1885 (Jurist. Wochenschrift Bd. 14 S. 299), während die Vertreter der nationalen Richtung die Staatsangehörigkeit als bestimmend erachten; v. Bar I S. 532 ff.; Asser S. 70; Bard S. 234; v. Bulmerincq a. a. O. § 33; sächs. bürgerl. Gesetzbuch § 15; Urth. des O.A.G. Cassel vom 5. August 1865 (Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 3). Über die Wirkungen des Wechsels der Staatsangehörigkeit spricht sich das Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1884 (Jurist. Wochenschr. Bd. 13 S. 274), wie folgt, aus:

„Das Landesgesetz, welches die rechtlichen Verhältnisse zwischen Vater und Kindern, den Umfang der väterlichen Gewalt sowohl in Beziehung auf die Person, wie in Beziehung auf das Vermögen der Kinder, die Rechte der Kinder gegen den Vater ordnet, wird im Zweifel die Bedeutung haben, daß es die Verhältnisse aller der Väter und Kinder ordnen will, welche in dem Lande des Gesetzes leben und somit den Gesetzen dieses Landes unterworfen sind. Es ist nicht anzunehmen, daß es diese Verhältnisse noch ferner fortbestehen lassen will, wenn Vater und Kinder aus dem Lande verziehen; es ist auch nicht anzunehmen, daß es die Verhältnisse derjenigen Väter und Kinder nicht beherrschen will, welche in dem Lande, für welche das Gesetz gilt, leben, aber früher einmal in einem anderen Lande gelebt haben. Dem Sinne des deutschen Gesetzgebers kann es nicht entsprechen, diese Verhältnisse ferner auch noch mit seinem Gesetze beherrschen zu wollen, wenn deutsche Staatsangehörige nach einem anderen Welttheile auswandern; ebensowenig, wenn sie aufhören, Angehörige des bisherigen Staates zu sein, für welchen das Gesetz erlassen ist, und Angehörige eines anderen deutschen Staates werden."

Bezüglich der einzelnen hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ist zu bemerken:

1) Die Entstehung der väterlichen Gewalt durch eheliche Zeugung richtet sich nach den Personalstatuten, welche der Vater

Digitized by Google

zur Zeit der Geburt des Kindes hatte. v. Savigny a. a. O; Gengler a. a. O.; Unger, österr. Pr.R. I S. 195; Mommsen, Entwurf § 12; v. Roth, D. Pr.R. § 51 S. 290; v. Bar I S. 534; Urth. des O.A.G. zu Oldenburg vom 5. März 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 308). Ist zur Anerkennung eines Kindes eine besondere Form erforderlich, so greift die Regel locus regit actum Platz; v. Bar a. a. O.; Stobbe a. a. O.

2) Das Recht der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe wird sowohl was die Erfordernisse, als was die Form betrifft, nach den Personalstatuten des Vaters zur Zeit der Legitimation beurtheilt. v. Savigny a. a. O.; Unger I § 23 S. 197; Stobbe a. a. O.; v. Holzschuher I S. 97; v. Roth a. a. O.; Urth. des O.A.G. zu Oldenburg vom 5. März 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 308), des O.A.G. München vom 14. März 1843 (Bl. f. R.A. Bd. 9 S. 43) [1]).

In gleicher Weise bestimmt sich auch das Recht der Adoption. Nach v. Bar I S. 547 müssen jedoch beide Gesetzgebungen, sowohl das Personalstatut des Adoptirenden, wie dasjenige des Adoptivkindes die Adoption zulassen. Die Adoption eines Inländers durch einen Ausländer ist zulässig.

Die Legitimationserklärung (leg. per rescr. princ.) ist auch im Auslande wirksam. Urth. d. O.A.G. zu Kiel vom 2. Februar 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 332).

3) Auch das rein persönliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, insbesondere die Frage der Erziehung (auch der religiösen) der Kinder ist nach dem Personalstatut des Vaters zu beurtheilen. Urth. d. R.G. vom 4. Juni 1886 (Bl. f. R.A. Bd. 51 S. 558): „Für den aus der väterlichen Gewalt hergeleiteten Anspruch des Vaters auf Erziehung des in der Ehe geborenen Kindes ist im Gebiete des gemeinen deutschen Rechtes das Recht des-

---

1) Über die Grundsätze des internationalen Rechtes, betreffend die Legitimation, s. auch die Abhandlungen von Emile Stocquart und von Fr. Despagnet im Journal du droit intern. 1888 p. 205 ff. u. 592 ff.

Digitized by Google

jenigen Staates maßgebend, welchem der Vater thatsächlich dadurch angehört, daß er im Gebiete desselben seinen Wohnsitz hat."

Doch kann der Vater keine ihm nach dem Personalstatute zustehenden Rechte ausüben, welche nach der lex fori verwerflich sind, z. B. zu weit gehendes körperliches Züchtigungsrecht. Stobbe I S. 247 Note 31; v. Bar I S. 532.

Wenn aber durch einen besonderen Rechtsakt z. B. durch ein Scheidungsurtheil der Mutter besondere Rechte in Ansehung der Erziehung zugesprochen sind, so werden diese durch spätere Aenderung des väterlichen Personalstatuts nicht berührt; vgl. v. Bar I S. 532 und Urtheile des bayer. obersten Gerichtshofes vom 16. Dezember 1876, des Appellationsgerichts Celle vom 5. Oktober 1877 (Seuffert, Archiv Bd. 32 Nr. 203, Bd. 33 Nr. 97) und des obersten Gerichtshofes in Wien vom 2. Juni 1881 (Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 1).

4) Der Umfang der väterlichen Gewalt in Beziehung auf die Vermögensrechte richtet sich nach den Personalstatuten des Vaters. Die Veränderung des Wohnortes kann eine Aenderung dieser Verhältnisse nach sich ziehen. Nach v. Savigny Bd. 8 S. 339, Schmidt S. 90, Bornemann S. 136, Unger I § 23 S. 195 würde diese Aenderung das gesammte Vermögen ergreifen. Nach anderer Meinung erstreckt sich das neue Recht nur auf dasjenige Vermögen, welches unter seiner Herrschaft erworben wird. Stobbe I § 34 S. 247; Windscheid I § 35 Nr. 11; v. Roth, D. Pr.R. I S. 291, welcher mit Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 317 annimmt, daß auf keinen Fall die bereits begründeten Vermögensverhältnisse der Kinder zu deren Nachtheil verändert werden können. Vgl. auch Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 3. Mai 1873 (Sammlung ꝛc. Bd. 3 S. 465): „Die Verhältnisse der väterlichen oder elterlichen Gewalt bestimmen sich in Betreff der Vermögensrechte durchgehends nach dem jedesmaligen Wohnsitze des Vaters, es sind daher die den Eltern am peculium adventitium der Kinder zustehenden Rechte nach dem Gesetze des Ortes zu beurtheilen, wo der Vater zur Zeit des von den Kindern gemachten Erwerbes seinen Wohnsitz hatte."

Digitized by Google

v. Bar (I S. 551) will die Rechte am Vermögen der Kinder nach denselben Grundsätzen beurtheilt wissen, welche darüber entscheiden, ob und wie weit das Personalstatut oder die lex rei sitae auf die ehelichen Vermögensverhältnisse anzuwenden sei.

5) Für die Beendigung der väterlichen Gewalt, sei es durch Eintritt der Großjährigkeit, sei es durch Heirath oder durch besonders darauf gerichteten Rechtsakt (Emanzipation im engeren Sinne) entscheiden die Personalstatuten des Vaters zur Zeit der Beendigung. v. Roth § 51 S. 291; v. Bar I S. 551. Bei Verschiedenheit der Personalstatuten des Vaters und des Kindes, wenn z. B. nach den Gesetzen des einen Landes bezw. Wohnsitzes eine Tochter von der väterlichen Gewalt durch Verehelichung nicht frei wird, wohl aber nach den Gesetzen des Ortes, wohin sie geheirathet hat, wird die Beendigung nach letzteren Gesetzen zu beurtheilen sein. v. Bar a. a. O.; Unger I S. 196; v. Wächter a. a. O. S. 187; v. Holzschuher I S. 97.

§ 11.

Alimentation der Verwandten.

Die aus der Verwandtschaft entspringende Alimentationspflicht ist nach dem Personalstatut der in Anspruch genommenen Person, des Verpflichteten zu beurtheilen. Diese Frage ist nicht unbestritten geblieben, indem auch die Meinung vertreten wird, die Alimentationspflicht richte sich lediglich nach dem Personalstatut des Berechtigten. Letztere Ansicht ist insbesondere in dem Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 26. Mai 1866 (Entsch. Bd. 56 S. 8) angenommen, woselbst unter Hinweisung auf § 23 der Einl. zum Allg. Pr. Landr. ausgesprochen wurde, Geschwister, welche im Bereiche des rheinischen (oder eines anderen als preußischen Rechts) wohnen, könnten wider ihre im Gebiete des Allg. Preuß. Landrechtes wohnenden Geschwister einen Anspruch auf Unterhalt (aus § 15 Thl. II Tit. 1 des A. Pr. L.R.) nicht geltend machen, da das Recht auf Alimentation ein aus der persönlichen Eigenschaft des Berechtigten hervorgehendes Recht, daher nach § 23 der Einleitung Art. 3 nach dem Gesetze des

Digitized by Google

Wohnortes des Berechtigten zu beurtheilen sei. Förster (Preuß. Pr.R. Thl. I § 11 S. 64) hat diese Rechtsmeinung adoptirt, allein mit Unrecht. Denn es ist als rechtlich unzulässig zu bezeichnen, daß eine Person, welcher eine Verpflichtung obliegt, bezüglich dieser nach einem anderen Rechte beurtheilt werden soll, als nach dem Rechte desjenigen Ortes, welchen sie in der Absicht genommen hat, ihn zum dauernden Mittelpunkte ihres bürgerlichen Lebens und ihrer juristischen Wirksamkeit zu machen. Die Alimentationspflicht hat die Natur einer gesetzlichen Obligation, an welcher der Umstand, daß sie mit der Verwandtschaft und dem Familienrecht zusammenhängt, Nichts zu ändern vermag. Obligatorische Verhältnisse werden aber, wie Windscheid (Pandekten Bd. I S. 76) lehrt, von dem Rechte des Raumes, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, sobald sie entstehen, ergriffen. Die Alimentationspflicht entsteht aber erst dann, wenn einerseits das Bedürfniß des Berechtigten und anderseits die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten gegeben ist. Deshalb kann auch der Schuldner das Recht des Wohnsitzes des Gläubigers als für ihn nicht maßgebend ablehnen, muß vielmehr der Gläubiger, wenn er vom Schuldner etwas verlangt, dessen Recht akzeptiren. Diese Ansicht ist auch in neuerer Zeit durchgedrungen. Vgl. Förster-Eccius (4. Aufl. Note 34 zu obenzitirtem § 11); dortselbst heißt es: „Der Herausgeber hat im Texte den Förster'schen Satz nicht ändern wollen, ist aber der Ansicht, daß der Satz durch § 23 nicht begründet wird und nicht zu billigen ist, zumal er die Entstehung solcher Verbindlichkeiten von der beliebigen Wahl des Wohnortes des Berechtigten abhängig macht. In der Regel entsteht eine gesetzliche Verbindlichkeit aus Thatsachen, an welche das Gesetz, unter dessen Herrschaft sie erfolgen, diese Folge knüpft. Das Gesetz kann aber die Folge des Entstehens einer Verbindlichkeit auch an Thatsachen knüpfen, welche nicht unter seiner Herrschaft erfolgt sind. Der Richter des Bezirkes, für den das Gesetz gilt, wird die Verbindlichkeit in dem einen Fall wie im anderen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Berechtigten anerkennen. Soll die Verbindlichkeit aber vor einem anderen Richter verfolgt werden, so wird dieser die Verbindlichkeit nur insoweit anerkennen, als nach

Digitized by Google

dem Rechte seines Bezirkes eine entsprechende Verbindlichkeit gesetzlich anerkannt ist." Rönne Bd. 3 S. 223 ff.; v. Roth, bayer. Civilr. (II. Aufl. Bd. 1 S. 166); vgl. auch das in § 12 angeführte Plenarerkenntniß des bayer. obersten Gerichtshofes vom 24. Februar 1875. Auch v. Bar (I S. 555) nimmt das Personalstatut des Verpflichteten als maßgebend an und gestattet eine Ausnahme von diesem Prinzipe selbst dann nicht, wenn etwa beide Betheiligte früher demselben Personalstatut, dem Personalstatut des Fordernden, unterworfen waren, der in Anspruch genommene aber durch Naturalisation in einem anderen Staate einem die Verpflichtung negirenden Personalstatut unterstellt ist, denn es handle sich hier nicht um ein durch speziellen Willensakt wohlerworbenes selbständiges Recht, sondern nur um eine unmittelbare, einem anderen Rechtsverhältnisse kraft allgemeiner Rechtsregel entfließende Verpflichtung.

Es ist auch die Ansicht nicht haltbar, daß der Alimentationsanspruch nach dem Rechte, unter welchem die Verwandtschaft entstanden ist, zu beurtheilen sei. Hiefür wird geltend gemacht, die Rechte und Pflichten des Familiengliedes entständen mit der Geburt des einzelnen Familiengliedes und blieben dauernd ununterbrochen bis zum Tode des anderen Blutsverwandten fort, wenn sie möglicherweise sich auch erst später bethätigten, daher auch die mit der Geburt schon entstehende Alimentationspflicht bis zum Eintritte der Hülfsbedürftigkeit ruhe und nach den Gesetzen des Geburtsortes zu beurtheilen sei. Man könnte für die Annahme des Rechtes des Geburtsortes anführen, daß hiedurch auch die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, daß der Verpflichtete durch Veränderung seines Wohnortes dem Anspruche ausweichen könne und daß durch diese Theorie die Rechtssicherheit mehr begründet würde. Allein wie oben bereits bemerkt, ist der Alimentationsanspruch nicht schon durch die Geburt existent geworden, sondern erst mit dem Eintritte des Bedürfnisses auf der einen und dem Vorhandensein der Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite, und entscheidend ist eben, daß der Schuldner ein anderes Recht, als das seines Wohnsitzes nicht anzuerkennen verpflichtet ist. v. Eccius an der oben angeführten Stelle spricht sich dahin aus, daß eine nach dem Rechte, unter welchem die Verwandtschaft entstanden ist,

Digitized by Google

begründete Alimentationsverbindlichkeit für eine entferntere Verwandte der inländische Richter als ein dem inländischen Rechte fremde gesetzliche Verbindlichkeit nicht werde anerkennen dürfen. [1])

§ 12.

Rechtsverhältnisse aus außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft.

I. Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder gegenüber der Mutter und der mütterlichen Familie richten sich unbestritten nach dem Personalstatut der Mutter. Unger § 23 S. 142; v. Roth, D. Pr.R. I S. 291.

II. Ueber die Frage jedoch, nach welchen Gesetzen die Ansprüche des Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger zu beurtheilen seien, gehen die Meinungen auseinander.

1) Nach der einen Ansicht kommen für Beurtheilung die Rechtsverhältnisse aus dem außerehelichen Beischlafe die Gesetze des Ortes, wo der Beischlaf stattgefunden, in Anwendung. Solches wurde

---

1) Mir ist der Fall bekannt, daß zugleich zwei in einer und derselben Stadt, aber in verschiedenen Rechtsgebieten wohnende Geschwister in Anspruch genommen waren und daß die im Gebiete des preuß. Rechtes wohnende Schwester zur Alimentenleistung verurtheilt wurde, während die Klage gegen die im Gebiete des gemeinen Rechtes wohnende Schwester abgewiesen werden mußte. Die Klagspartei, welche sich zunächst bei letzterem Ausspruche beruhigte, wartete hierauf einen Zeitpunkt ab, wo die von der Klage entbundene Schwester in dem anderen Stadttheil, in dem Gebiete des preuß. Rechtes, Wohnung nahm und erhob hierauf sofort neue Klage gegen dieselbe. Die neue Klage wurde aus sachlichen Gründen zurückgewiesen; es wurde aber von der Anwendbarkeit des Rechtes des Verpflichteten ausgegangen und unter Bezugnahme auf v. Savigny, System Bd. 6 S. 378, 464, 465, Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 237 und Seuffert, Komm. z. Z.P.O. Note 4 und 5 zu § 293 m. E. mit Recht angenommen, daß der Beklagten der Einwand der rechtskräftig abgeurtheilten Sache nicht zustehe, da nicht eadem causa, eadem quaestio vorliege.

Digitized by Google

ausgesprochen in den Urtheilen des O.A.G. zu München vom 1. Dezember 1829 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 153), vom 23. März 1842 (Bl. f. R.A. Bd. 7 S. 336), vom 24. Mai 1853 (Bl. f. R.A. Bd. 18, Ergänzungsblätter S. 69), des O.A.G. zu Jena von 1835 und 1839 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 118) und vom 10. Dezember 1869 (Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 103), d. O.A.G. zu Celle vom 28. Mai 1851 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 7). Insbesondere für Bayern ist solches festgestellt durch das Plenarurtheil des O.A.G. München vom 5. Juni 1855 (Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 247 [1]) mit folgenden Motiven: „Die zivilrechtlichen Ansprüche eines außerehelich geborenen Kindes gegen den Beihälter der Mutter sind nach den Gesetzen des Ortes, wo der betreffende Beischlaf verübt wurde, zu beurtheilen, denn Obligationsverhältnisse aus unerlaubten Handlungen sind nach der lex delicti commissi zu beurtheilen, der außereheliche Beischlaf ist eine unerlaubte Handlung und hier handelt es sich um die zivilrechtlichen Folgen einer solchen unerlaubten Handlung. Der Auffassung, daß dem außerehelichen Kinde gegenüber eine unerlaubte Handlung des Zuhälters sich nicht annehmen lasse und der Grund der desfallsigen Obligation nur in dem Verwandtschaftsverhältnisse zu finden sei, steht die Erwägung entgegen, daß die Alimentationsverbindlichkeit auch dann fortbesteht, wenn die Einrede der mehreren Zuhälter zur Gewißheit gebracht, also die Vaterschaft und demnach ein Verwandtschaftsverhältniß nicht angenommen werden kann; es spricht auch dagegen, daß der außereheliche Beischlaf und die dabei bewirkte Zeugung des Kindes lediglich als eine und dieselbe Handlung sich darstellte, welche als eine unerlaubte und auch dem Kinde in ihren Folgen sehr nachtheilige die ausschließliche Quelle der fraglichen Ansprüche des Kindes bildet. Nach Urth. des O.A.G. München vom 14. März

1) In den Erkenntnissen vom 27. Oktober 1848 und vom 20. Juni 1853 war noch die gegentheilige Ansicht ausgesprochen, und zwar sollten nach ersterem die Domizilsgesetze des Beklagten, nach letzterem die Gesetze des Domiziles des Kindes, d. h. des Ortes, wo die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes den Wohnsitz hatte, als Entscheidungsquelle gelten. (Vgl. hiezu Näheres Bl. f. R.A. Bd. 18 S. 68 ff.)

Digitized by Google

1857 (Bl. f. R.A. Bd. 24 S. 234) gelten die Gesetze des Ortes des Beischlafes auch dann, wenn dieser Ort im Auslande liegt.

2) Eine dem Gesichtspunkte des Deliktes entgegenstehende Auffassung ist in der preußischen Praxis vertreten, wonach die Gesetze des Domizils der Mutter zur Zeit der Erzeugung des Kindes bestimmend sein sollen. So spricht sich das Plenarurtheil des Obertribunals zu Berlin vom 1. Februar 1858 (Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 333) dahin aus, das Recht eines außerehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Alimente werde in dem Falle, wo die Mutter des Kindes bei dessen Geburt den Wohnsitz, welchen sie zur Zeit ihrer präsumtiven Schwängerung innegehabt hat, aufgegeben hatte, nach dem Gesetze ihres Domizils [2]) zur Zeit der Schwängerung beurtheilt. Von gleicher Auffassung gehen aus die Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 11. Mai 1858 (Striethorst Bd. 28 S. 300), ferner vom 24. Februar 1864 (Entsch. Bd. 77 S. 77 und Seuffert, Archiv N.F. Bd. 2 Nr. 3): „Maßgebend für Alimentationsansprüche aus außerehelicher Schwängerung ist das am juristischen Domizil der Mutter zur Zeit der Zeugung geltende Recht"; weiter Urtheil vom 25. Januar 1876 (Entsch. Bd. 77 S. 69): „Es ist anerkannt, daß die Frage, ob und welche Rechte dem unehelichen Kinde bei dessen Geburt an den natürlichen Vater erworben werden, nicht sowohl nach den am Orte zur Zeit der Geburt, sondern vielmehr nach den im ordentlichen Gerichtsstand, welchen die Mutter und das Kind zur Zeit der Geburt des

2) Nach Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 24. September 1869 (Entsch. Bd. 62 S. 1) hat eine minderjährige Dienstmagd für Alimentenprozesse Domizil im Sinne des Plenarurtheils vom 1. Februar 1858 auch am Orte ihres Dienstaufenthaltes. Vgl. auch Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 29. Juni 1863 (Striethorst Bd. 49 S. 305). Hat die außerehelich Geschwängerte ihren Wohnsitz während der Konzeptionsperiode von einem Orte, dessen Gesetzgebung den Ansprüchen aus der außerehelichen Schwängerung entgegensteht, nach einem Orte verlegt, dessen Gesetzgebung jene Ansprüche schützt, so steht der Klage aus der Schwängerung der Umstand entgegen, daß es ungewiß ist, an welchem Orte die Schwängerung stattgefunden habe; Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 19. Juni 1866 (Striethorst Bd. 63 S. 245).

Digitized by Google

letzteren unterworfen sind, geltenden Gesetzen zu beurtheilen und das am Orte der Geburt geltende Recht nur in dem Falle zur Anwendung zu bringen ist, wenn zur Zeit der Geburt Mutter und Kind ihren persönlichen Gerichtsstand begründendes Domizil dort gehabt haben [3]).

Dieser Meinung schließt sich auch v. Roth, D. Pr.R. I S. 292 Note 84 an. Nach v. Bar I S. 556 kann das außereheliche Kind nur unter den in der Heimath der Mutter erforderlichen Voraussetzungen von dem natürlichen Erzeuger Alimente und nur den Betrag fordern, welchen das Personalstatut der Mutter ihm zuerkennt [4]), wofür Bezug genommen ist auf den Plenarbeschluß des Obertribunals zu Berlin vom 21. November 1849 (Entsch. Bd. 18 S. 39, Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 254), ferner die Urtheile desselben Gerichtshofes vom 1. November 1850, 11. April 1856, 4. Oktober 1858 (Entsch. Bd. 20 S. 300, Bd. 32 S. 404, Striethorst, Archiv N.F. Jahrg. 2 Bd. 1 S. 355). In der Plenarentscheidung vom 21. November 1849 ist ausgesprochen, daß aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat, dem daraus unter der Herrschaft des französischen Rechtes geborenen und domilizirenden Kinde gegen den Schwängerer ein rechtlicher Anspruch auch dann nicht zusteht, wenn dieser nach dem Beischlaf seinen Wohnsitz aus dem Orte des französischen Rechtes nach einem Orte verlegt, wo das allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, und daß der Grund der Rechte eines unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger nicht in einer dem letzteren zur Last fallenden unerlaubten Handlung,

3) Anders Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 3. Dezember 1851 (Striethorst, Rechtsgrundsätze ꝛc. Bd. 1 S. 3): „Die Rechte des unehelichen Kindes gegen seinen Vater werden durch die Gesetze des Geburtsortes des Kindes bestimmt, wenngleich der Vater für seine Person diesen Gesetzen nicht unterworfen ist. Stobbe I S. 247 läßt das Domizil der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes entscheiden.

4) Nach Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 3. Mai 1867 (Entsch. Bd. 58 S. 312) hätte die Abmessung der Alimente für ein uneheliches Kind in der Regel nach Maßgabe des Wohnortes der Mutter zur Zeit der Anstellung der Klage zu erfolgen.

Digitized by Google

sondern in dem durch die Geburt des ersteren entstandenen natürlichen Verhältnisse desselben zu demjenigen, der als Vater desselben angenommen werden müsse, zu suchen sei.

3) Das O.A.G. zu Dresden befolgte schon früher die Ansicht, daß das Gesetz des Wohnortes des Beklagten zur Zeit der Klagestellung entscheide. So Urtheil vom 20 September 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 196): „Ueber die im Inlande geltend gemachten Zivilansprüche aus einer im Auslande und mit einer Ausländerin stattgefundenen Beiwohnung ist nach den inländischen Gesetzen zu entscheiden." Im sächs. bürgerl. Gesetzbuche § 12 ist nun die Anwendung der lex fori vorgeschrieben.

Für die lex fori ist auch erkannt in dem Urtheile des Obertribunals zu Stuttgart vom 13. Juni 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 182): „Die Vorschrift des badischen Rechtes (Satz 340), wonach die civilgerichtlichen Prozeduren zur Erforschung des Vaters eines unehelichen Kindes auf gewisse Fälle und namentlich auf die Voraussetzung der Existenz gewisser Beweismittel beschränkt sind, bezieht sich nur auf die Einleitung des Verfahrens und ist daher für auswärtige Gerichte nicht bindend, vielmehr kann die Vaterschaft zu einem in Baden mit einer Badnerin erzeugten Kinde gegen den württembergischen Vater vor den württembergischen Gerichten durch alle nach dem württembergischen Prozeßrecht zugelassenen Beweismittel bewiesen werden;" ferner in dem Urtheile desselben Gerichtshofes vom 28. März 1846 (Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 135), wo es heißt: „Die Frage, welche Rechte aus außerehelicher Schwängerung durch einen Ausländer für die geschwächte Württembergerin und deren Kind entstehen, hat der württembergische Richter, vor welchem dieselben geltend gemacht werden, nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen, da jene Rechte und die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten unmittelbar aus dem Gesetze entspringen und der Richter gehalten ist, den Angehörigen seines Landes den Schutz solcher Rechte zu gewähren, soferne keine Normen bestehen, welche die Anwendung fremder Gesetze vorschreiben, was hier nicht der Fall ist." In der bei Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 1 angeführten, bei einem württembergischen Gerichte gegen einen Württemberger anhängig gewesenen Rechtssache aus dem Jahre

Digitized by Google

1847 wegen Ansprüche aus außerehelichem Beischlafe wurde von der auswärtigen Klägerin behauptet, es seien die am Orte des Beischlafes geltenden auswärtigen Gesetze in Anwendung zu bringen. Die Beurtheilung geschah aber nach württembergischem Gesetze, indem es im Allgemeinen und abgesehen von in jenem Falle nicht zutreffenden Ausnahmen Rechtens sei, daß sich der Richter in seinem Urtheil nach den Gesetzen des Landes richtet, zumal wenn der Beklagte ein Angehöriger des Landes sei. Das O.A.G. zu Celle hat unterm 28. Mai 1850 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 7) im Allgemeinen der Auffassung Raum gebend, daß für die Folgen des Beischlafes die Gesetze des Ortes der Begehung entscheidend seien, angenommen, daß in Bezug auf Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung, sowie die Statthaftigkeit einzelner Beweismittel die Gesetze des Prozeßortes zur Anwendung kämen, da der Richter, bei welchem der Prozeß geführt wird, die in seinem Sprengel geltenden Gesetze streng zwingender Natur ohne Rücksicht auf den Ort, wo das in Frage stehende Rechtsverhältniß entstanden ist, zur Anwendung zu bringen habe. Vgl. hiezu v. Bar I S. 556: „Das Gesetz des Klageortes darf aber die Klage nicht als den guten Sitten widersprechend verwerfen. So kann also da, wo, wie in Artikel 340 des Code civil, Art. 189 des ital. Gesetzbuches, Art. 340 ff. des niederländ. Gesetzbuches, der Satz gilt: »la recherche de la paternité est interdite« überhaupt Niemand eine Klage anstellen, es müßte denn einer der in diesen Gesetzgebungen vorgesehener Ausnahmsfall vorliegen. Vor den Gerichten eines anderen Staates könnte jedoch der Anspruch geltend gemacht werden."

Nach österreichischem Rechte ist der Umfang und die Dauer der Alimentationsverpflichtung, ebenso wie die Existenz derselben stets nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, in welchem der Vater des unehelichen Kindes seinen Wohnsitz hat. Unger I § 23 S. 197.

III. Für die Entschädigungspflicht des außerehelichen Schwängerers gegenüber der Mutter hat das Obertribunal zu Berlin mit Urtheil vom 27. September 1875 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 1 Nr. 196) die Gesetze, welche am Orte des gepflogenen Beischlafes gelten, als entscheidend angenommen. Denn, heißt es

Digitized by Google

in den Gründen, während die Rechte des unehelichen Kindes gegen den Schwängerer in dem durch die Zeugung begründeten persönlichen Verhältnisse des Kindes zu dem natürlichen Vater ihren Grund haben und für die aus der persönlichen Rechtsstellung hervorgehenden Beziehungen das Recht des Wohnortes maßgebend ist, beruht der Anspruch der Geschwächten oder Geschwängerten lediglich auf der ihr durch das Uebergewicht des männlichen Willens zugefügten Schädigung; für die Existenz, Voraussetzungen und den Umfang der Ansprüche der zum Beischlafe verleiteten Frauensperson kann daher nur das Recht des Ortes zur Anwendung kommen, wo dieser stattgefunden, der Anspruch seine Entstehung gefunden hat.

In demselben Sinne äußert sich Schmid S. 76: „Die Paternitätsklage darf nicht als eine obligatio ex delicto angesehen werden; nur in Beziehung auf etwaige Ansprüche der Geschwächten wegen Verführung u. s. w. können die Grundsätze von den Obligationen aus unerlaubten Handlungen in Anwendung kommen." Die Auffassung, wonach die Gesetze am Orte des Beischlafs entscheiden sollen, theilen auch Unger I § 23 S. 189; Bornemann S. 136; Beseler S. 124; Stobbe I § 33 S. 237.

Weniger verbreitet ist die Ansicht, daß es hier nicht um ein Quasidelikt, sondern um eine obligatio ex lege handle, demnach dasjenige Recht zur Anwendung zu kommen habe, welches auch über den Unterhaltsanspruch entscheide. Vgl. hiezu Urth. d. O.G. zu Wolfenbüttel vom 2./16. Januar 1866 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 212).

IV. Für die Frage der Alimentationsverbindlichkeit des väterlichen Großvaters für ein außereheliches Kind seines Sohnes ist nicht das Gesetz, wo der Beischlaf stattgefunden hat, sondern das Gesetz des Wohnsitzes des in Anspruch genommenen Großvaters entscheidend. Dies ist für Bayern anerkannt durch Plenarurtheil des obersten Gerichtshofes vom 24. Februar 1875 (Sammlung ꝛc. Bd. 4 S. 455, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 1 Nr. 1) [5]),

5) Den Gesichtspunkt des Deliktes hatte noch angenommen das Urtheil des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 15. Dezember 1873 (Bl. f. R.A. Bd. 39 S. 43, Seuffert, Archiv Bd. 30 Nr. 222).

Digitized by Google

aus deſſen Entſcheidungsgründen insbeſondere Folgendes anzuführen iſt: „Der erhobene Anſpruch läßt ſich nicht auf ein Delikt zurückführen, noch hat ſich der Beklagte jemals vertragsmäßig zur Alimentirung ſeines außerehelichen Enkels verbindlich gemacht; eine Verbindlichkeit desſelben hiezu ließe ſich nur dann annehmen, wenn das Geſetz ſelbſt ihm als Großvater dieſe Verpflichtung auferlegt hätte. Eine ſolche geſetzliche Verpflichtung, obligatio ex lege, wäre indeß für den Beklagten nur dann gegeben geweſen, wenn ſolche in dem Geſetze ſeines Wohnortes ſtatuirt wäre; denn nur dieſem iſt er unterworfen geweſen und berührten ihn andere Geſetze, inſoferne er ſich ihnen nicht freiwillig unterworfen hat, nicht. Es iſt auch anerkannt, daß wenn der Alimentationsanſpruch, wie hier, dem Großvater gegenüber aus der Verwandtſchaft entſpringt, das am Domizil der in Anſpruch genommenen Perſon geltende Recht maßgebend iſt."

In gleichem Sinne war entſchieden durch Urtheil desſelben oberſten Gerichtshofes vom 5. Mai 1874 (Bl. f. R.A. Bd. 39 S. 220, Seuffert, Archiv Bd. 30 Nr. 222).

Auch v. Bar (I S. 562) nimmt an, daß gegen einen Verwandten des außerehelichen Erzeugers Anſprüche des Kindes nicht erhoben werden können, wenn ſie nicht nach dem Perſonalſtatut des Verwandten begründet ſind. Vgl. auch Stobbe I S. 249 Note 34: „Ob die Klage auch gegen den Vater des Stuprators anzuſtellen ſei, richtet ſich nach den Beſtimmungen der lex domicilii des Vaters darüber, in wieweit derſelbe für die Handlungen ſeines Sohnes einzuſtehen habe."

§ 13.

Vormundſchaft.

1) Die Vormundſchaft (Altersvormundſchaft[1]), Vormundſchaft über Geiſteskranke, Verſchwender) ſteht unter dem Geſetze, welchem die zu bevormundende Perſon im Allgemeinen unterworfen

1) Durch Reichsgeſetz vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. 1875 S. 71) iſt für den ganzen Umfang des Deutſchen Reiches der Beginn des Alters der Großjährigkeit (Volljährigkeit) auf das vollendete 21. Lebens-

Digitized by Google

ist (Personalstatut). Beseler S. 121; Stobbe I S. 249. Nach den Personalstatuten bestimmen sich insbesondere die Voraussetzung der Einleitung der Vormundschaft, der Bestellung des Vormundes und der Umfang und Inhalt der dem Vormund obliegenden Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes. v. Savigny, System Bd. 8 S. 341; v. Roth, D. Pr.R. Thl. I S. 291; Urth. des O.G.H. in Bayern vom 9. Mai 1876 (Sammlung ꝛc. Bd. 6 S. 43).

2) Nach der gemeinrechtlichen Jurisprudenz wird für die Vormundschaft das Gesetz des Wohnsitzes des Mündels bezw. der letzte Wohnsitz des Vaters als maßgebend angesehen.

Bestritten ist jedoch die Frage in dem Falle, wenn dem Domizil des Mündels die Staatsangehörigkeit desselben gegenübersteht. Böhlau (I S. 487) hält dafür, daß die Obervormundschaft den Behörden des Domizilsstaates zukomme. Gleicher Ansicht ist Schiffner im Lehrbuch des französischen Civilrechtes, 1877 S. 69 und im systemat. Lehrbuch des österr. allgem. Civilrechtes, 1877 S. 67. Auch die englisch-amerikanische Jurisprudenz erkennt solches wenigstens im Prinzipe an; ebenso sprechen sich die Mehrzahl der neueren französischen und italienischen Schriftsteller hiefür aus. Auch nach holländischem Gesetze sind für die Vormundschaft die Domizilsgesetze entscheidend; vgl. Revue de droit internat. tom. XIII (1881) pag. 413. Nach v. Bar (I S. 564) besteht aber zufolge der allgemein in der Neuzeit durchgedrungenen Rechtsanschauung die Vormundschaft lediglich im Interesse der dauernden Fürsorge für die Person des zu Bevormundenden und muß deshalb diese Sorge demjenigen Staate überlassen und von den Gesetzen des Staates geregelt werden, welchem die zu bevormundende Person angehört. Diese Ansicht bezeichnet v. Bar als die in Praxis und Gesetzgebung des europäischen Kontinents unbedingt anerkannte. Hienach wäre also in obigem Falle die Staats-

---

jahr festgesetzt. Hiedurch sind jedoch die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern nicht berührt.

Digitized by Google

angehörigkeit und nicht das Domizil des Mündels entscheidend. Für Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Staaten stellt v. Bar (I S. 589) folgende Regeln auf: Bei zweifelhafter Nationalität entscheidet das Domizil, eventuell der faktische Aufenthalt der zu bevormundenden Person. Bei einem positiven Kompetenzkonflikt der Art, daß der eine Staat auf Grund der Staatsangehörigkeit, der andere auf Grund des Domiziles die Vormundschaft in Anspruch nimmt, entscheidet die Staatsangehörigkeit; bei einem auf derartiger Differenz beruhenden negativen Kompetenzkonflikt hat der Staat des Domiziles Sorge zu tragen. Eine einmal eingeleitete Vormundschaft muß fortgeführt werden, bis entweder solche von einem auswärtigen Staate übernommen wird oder aber nach dem entscheidenden territorialen Rechte ein rechtlicher Grund eintritt, die Vormundschaft überhaupt aufzuheben.

Die Mehrzahl der Kommentatoren der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nehmen auch für die Bevormundung der im Auslande wohnenden preußischen Staatsangehörigen, solange diese Angehörigkeit dauert, die Kompetenz der preußischen Gerichte in Anspruch, so daß das preußische Gericht die Abgabe verlangen könne, wenn in solchem Falle eine Vormundschaft eingeleitet ist; Wachler, die preuß. Vormundschaftsordnung 1875 S. 55, Hesse, desgleichen 1879 S. 6. S. auch Böhm, internationale Nachlaßbehandlung, Ergänzungsband S. 176.

Auch nach sächsischem Privatrecht ist die Vormundschaft nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist; sächs. bürgerl. Gesetzb. § 16; Siebenhaar, Lehrb. d. sächs. Privatrechtes S. 40.

Auch Bähr, in der Bd. IX neue Folge der Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes, S. 34 ff. enthaltenen Abhandlung „Wohnsitz und Heimathsrecht", entscheidet vorwürfige Frage nach der Staatsangehörigkeit. Er stellt den Satz auf, neben dem Begriffe des Domiziles, als des durch freie Wahl bestimmten Aufenthaltsortes, habe sich noch ein anderer Begriff von Domizil entwickelt, der, unabhängig von dem Aufenthalt und nicht in gleichem Maße der freien Wahl des Individuums unterliegend, in der persönlichen Zugehörigkeit zu einem

Digitized by Google

bestimmten örtlichen Verband — Staat und Gemeinde — bestehe, solches durch die Staats- oder Gemeindeangehörigkeit begründete, seiner vorzugsweise öffentlich-rechtlichen Bedeutung wegen sogenannte publizistische Domizil greife auch in das Privatrecht dergestalt ein, daß es für eine Anzahl Rechtsverhältnisse als ausschließend erkannt werden müsse; dieser Satz sei auf die Vormundschaft dahin anzuwenden, daß nicht das Gericht des Wohnortes, sondern das des Heimathsortes, als des sog. publizistischen Domiziles zur Führung der Obervormundschaft zuständig sei. Ebenso hält Mommsen (Archiv für civilistische Praxis N. F. Bd. 11 S. 149 ff.) die Staatsangehörigkeit, nicht das Domizil für maßgebend. Bard S. 246 will gleichfalls die Organisation der Vormundschaft und die Befugnisse der Vormünder dem nationalen Gesetze des Mündels unterworfen wissen. Vgl. auch v. Bulmerincq a. a. O. § 33.

Der oberste Gerichtshof in Bayern hat im Urtheile vom 29. Juli 1871 (Sammlung ꝛc. Bd. 1 S. 212) ausgesprochen, zur Bestellung einer Pflegschaft (cura bonorum) für ausländische Minderjährige sei nur dann Veranlassung gegeben, wenn sie Liegenschaften im Inlande besitzen; nicht aber, wenn ihnen daselbst nur Geldforderungen zustehen. In dem Urtheile desselben Gerichtshofes vom 6. Juni 1879 (Sammlung ꝛc. Bd. 7 S. 795) wurde die Frage, ob bayerische Gerichte befugt seien, über Kinder eines mit seiner Familie in Bayern domizilirenden auswärtigen Staatsangehörigen einen Vormund zu bestellen, unter Hinweisung auf das bayer. Landrecht Thl. I Kap. 7 § 7 Nr. 1, § 13 Nr. 5 und die Verordnung vom 6. Oktober 1807 (Reg.Bl. S. 1609) bejaht, weil nur das Domizil für Bestellung der Vormundschaft entscheide, insbesondere dann, wenn das betreffende (dem Kuranden erbweise angefallene) Gut in Bayern liege. Ueber Zulässigkeit der Kuratelbestellung über einen bayerischen Staatsangehörigen an einem auswärtigen Orte s. auch Beschluß des obersten Landesgerichtes für Bayern vom 15. Januar 1883 (Sammlung ꝛc. Bd. 10 S. 2 ff.). In dem Beschlusse desselben Gerichtshofes vom 26. September 1884 (Sammlung Bd. 10 S. 512) wurde ausgesprochen, daß bei Auswanderung und darnach erfolgter Verehelichung einer Frauens-

Digitized by Google

person wegen ihres im Inlande hinterlassenen Vermögens die Pflegschaft für deren unbekannt wo abwesenden Erben nicht dem Gerichte ihres früheren Wohnsitzes übertragen werden könne.

Unbestritten ist, daß eine provisorische Vormundschaft über fremde Staatsangehörige auch vom Domizilsgerichte, bei nur vorübergehendem Aufenthalte von dem Gerichte des Aufenthaltes eingeleitet werden kann; v. Bar I S. 578. In verschiedenen Partikularrechten bestehen hierüber besondere Vorschriften. So ist insbesondere zufolge § 183 des österr. Gesetzes vom 9. August 1854 den in Oesterreich befindlichen minderjährigen Kindern eines verstorbenen Ausländers jedenfalls ein Vormund zu bestellen, bis dessen Heimathsbehörde eine Verfügung getroffen hat und zwar ohne Rücksicht auf den Vorgang, der in dem betreffenden Staate in ähnlichen Fällen in Bezug auf österreichische Unterthanen stattfindet.

In einigen Verträgen des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten ist bezüglich der Einleitung der Kuratel über die Landesangehörigen durch den betreffenden Konsul Vorsorge getroffen und zugleich für die Gesetzesanwendung das Staatsangehörigkeitsprinzip zum Ausdruck gebracht. Nach Art. 11 Nr. 7 des deutsch-italienischen Konsularvertrages vom 21. Dezember 1868, bezw. 7. Februar 1872 (Nordd. Bundes-Ges.-Bl. 1868 S. 133 und R.G.Bl. 1872 S. 134), und nach Art. 11 Nr. 8 der deutsch-spanischen Konsularkonvention vom 22. Februar 1870, bezw. 12. Januar 1872 (Nordd. Bundes-G.Bl. 1870 Nr. 1 und R.G.Bl. 1872 S. 211) können die Konsuln unter den in den gedachten Artikeln näher bezeichneten Voraussetzungen eintretenden Falles eine Vormundschaft oder Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Ebenso können nach Art. 22 des deutsch-griechischen Konsularvertrages vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101 ff.) die beiderseitigen Konsuln die Vormundschaft oder Kuratel über ihre Landesangehörigen für alles auf die Nachlaßregulirung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze ihres Landes einleiten. Gleiche Bestimmung enthalten Art. 18 des Vertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62) und Art. 24 Abs. 3 des Ver-

Digitized by Google

trages mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209 ff.).

Nach Art. 30 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Costa-Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13 ff.) werden die beiderseitigen Konsularbeamten als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen und können allen Obliegenheiten eines Vormundes unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen, sich unterziehen. Aehnliche Bestimmung findet sich in den Verträgen mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3 ff.), Art. 24 Abs. 3, mit der Republik Guatemala vom 20. September 1877 (R.G.Bl. 1888 S. 238 ff.), Art. 25 Abs. 3 und mit der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 262 ff.), Art. 25 Abs. 3.

3) Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann ein anderes als das an sich zuständige Gericht mit der Bestellung und Führung einer Vormundschaft betraut werden. Beschluß des obersten Landesgerichtes für Bayern vom 15. Januar 1883 (Sammlung Bd. 10 S. 5). S. auch v. Holzschuher I S. 98. Doch wird die für die Bestimmung der Pflegschaftsbehörde maßgebende Annahme des Wohnsitzes durch die bloße Möglichkeit einer späteren Veränderung desselben nicht alterirt. Beschluß desselben Gerichtshofes vom 6. Dezember 1884 (Sammlung Bd. 10 S. 596).

4) Eine Veränderung in dem Wohnorte eines Pflegbefohlenen ist in der Regel auf die Frage der Zuständigkeit zur Fortführung der Obervormundschaft ohne Einfluß. Doch ist anerkannt, daß, wenn das Beste des Pflegebefohlenen die Uebertragung der Vormundschaft an das Gericht des veränderten Aufenthaltes erfordert, das Gericht des neuen Wohnsitzes mit der Fortführung der Vormundschaft betraut werden kann. Vgl. die beiden Urtheile des obersten Landesgerichtes für Bayern vom 12. Dezember 1879 (Sammlung ꝛc. Bd. 8 S. 133). Insbesondere ist für ein außereheliches Kind bei späterer Verheirathung der Mutter desselben an einen Anderen als dessen Erzeuger die Uebertragung der Pflegschaft an das Gericht des neuen Wohnsitzes der Mutter angezeigt, besonders wenn das Kind sich bei den be-

Digitized by Google

zeichneten Eltern in Erziehung und Pflege befindet. Beschluß desselben Gerichtshofes vom 8. November 1884 (Sammlung Bd. 10 S. 558).

Bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mündels hat nach v. Bar (I S. 564) die Vormundschaft auf denjenigen Staat überzugehen, in welchen der Bevormundete eintritt. Ueber den Einfluß des Ueberganges einer wegen Verschwendung unter Kuratel gestellten Person in einen anderen Staatsverband [2]) auf die Behördenkompetenz und die Kuratel spricht sich ein Urtheil des O.A.G. zu Lübeck vom 2. Juni 1877 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 3 Nr. 315) wie folgt aus: Mit dem Uebertritte der Kurandin in den neuen Staatsverband sei solche jeder Ausübung obrigkeitlicher Funktionen der Behörden des Staates, dem sie früher angehörte, in Bezug auf ihren Rechtszustand und ihre persönlichen Verhältnisse entzogen, somit habe auch die Kompetenz der dortigen obervormundschaftlichen Behörde von da an für sie aufgehört, ohne daß es deshalb noch eines besonderen Aufhebungsaktes bedurfte. Von dem Eintritte der Veränderung an habe sich die gesetzliche Kompetenz der dortigen Obervormundschaft von selbst auf die Erledigung und den Abschluß dessen, was die Beaufsichtigung und Kontrole der vorher geführten Kuratelverwaltung mit sich brachte, beschränkt. Anders verhalte es sich dagegen mit der vom Kläger geführten Kuratel. Das rechtliche Bestehen einer Kuratel sei ihrer Natur nach nicht bedingt durch unveränderte Fortdauer des staatlichen Subjektionsverhältnisses, worauf die ursprüngliche Kompetenz zur Bestellung des Kurators beruhte, vielmehr komme es allein darauf an, ob der Uebertritt eines unter Kuratel stehenden Verschwenders in einen anderen Staatsverband die Merkmale eines gesetzlichen Erlöschungsgrundes der Kuratel in sich schließe, das sei aber zu verneinen, weder in der Person des Kuranden noch des Kurators lasse sich ein Erlöschungsgrund annehmen. Mit dem Uebertritt in den neuen Staat sei der Pro-

2) Es handelte sich in diesem Falle um eine im Fürstenthum Ratzeburg (Mecklenburg-Schwerin) als Verschwenderin unter Kuratel gestellte und nachher in den lübeckischen Staatsverband gekommene Person, welche alsdann in Lübeck auch Wohnung genommen hatte.

Digitized by Google

digus zwar von nun an in seinen gesammten Personalverhältnissen nur den Gesetzen und Behörden dieses Staates unterworfen. Daraus folge aber nicht, daß jede Fortwirkung eines in der früheren Heimath begründeten, die Handlungsfähigkeit beschränkenden Rechtszustandes ausgeschlossen sei. Dies lasse sich nur da behaupten, wo die in dem früheren Staate begründete Beschränkung in dem neuen Staate entweder überhaupt, oder unter den gegebenen thatsächlichen Umständen in gleicher Art rechtlich nicht anerkannt wäre. Ein Prodigus würde sofort dispositionsfähig werden, wenn er in einen Staat überträte, in welchem eine Interdiktion von Verschwendern gar nicht existirte. Handele es sich dagegen um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, welche in beiden Staaten gleichartig als rechtliche Einrichtung besteht, so bilde dieselbe, sobald sie nach den Gesetzen des früheren Staates einmal begründet worden, eine der Person anhaftende Eigenschaft, sie begleite die Person in ihr neues Domizil und könne erst dann aufhören, sobald nunmehr ein nach den Gesetzen des neuen Staates zu beurtheilender Beendigungsgrund eintritt. Aber auch in der Person des Kurators schließe die Aufnahme der Kurandin in den neuen Staatsverband keinen Erlöschungsgrund der Kuratel in sich. So gut der in einem Staate bestellte Kurator, wie jetzt allgemein anerkannt, auch im Gebiete anderer Staaten, von singulären Ausnahmen abgesehen, seine vormundschaftliche Verwaltung als solche ausüben könne, ohne von der dortigen Behörde besonders bestätigt zu sein, so gut müsse auch das dem Kurator übertragene Amt, trotz eines im Domizil oder der Staatsangehörigkeit des Kuranden vor sich gehenden Wechsels als fortbestehend angesehen werden. Nur dann könnte das Gegentheil behauptet werden, wenn in dem neuen Staate die Zulassung eines auswärtigen Kurators absolut ausgeschlossen wäre. Es gebe aber, selbst ganz abgesehen von der Vorschrift des Art. 3 der Reichsverfassung, gemeinrechtlich keine dahin gehende Vorschrift.

Einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Wien vom 12. Januar 1886 (Spruchpraxis Bd. 3 S. 301) ist zu entnehmen: „Die Auswanderung aus den österreichischen Staaten ist kein Erlöschungsgrund der über das Vermögen des Auswanderers in Oesterreich verhängten Kuratel. Zur Aufhebung der Kuratel sind nur die

Digitized by Google

Gerichte jenes Staates kompetent, dessen Staatsangehörigkeit der Auswanderer erworben hat; zumal die Auswanderung eines österreichischen Staatsbürgers unter den im § 283 B.G. aufgezählten Erlöschungsgründen einer Kuratel nicht vorkommt, die Frage aber, ob die Gründe hinweggefallen sind, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben, nur von jener Personalbehörde entschieden werden kann, welcher der Ausgewanderte mit Rücksichtnahme auf seine dermalige Staatsbürgerschaft untersteht."

Ueber die Frage, ob eine an einen Oesterreicher verheirathete Ausländerin, welche nach dem Rechte ihrer Heimath bereits großjährig gewesen, aber noch nicht das für Oesterreich erforderliche Großjährigkeitsalter erreicht hat, bei Aufhören der ehemännlichen Gewalt (Tod, Ungültigkeit oder Scheidung der Ehe) nach österreichischem Gesetze noch zu bevormunden ist, s. oben § 5 S. 27.

5) Die Frage, ob die Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes auch das auswärtige Vermögen des Mündels umfaßt, ist nach der neueren Rechtsanschauung dahin zu beantworten, daß der Vormund auch das in anderen Rechtsgebieten und selbst im Auslande gelegene Vermögen, und zwar nicht nur das bewegliche, sondern auch das unbewegliche zu verwalten hat, ohne besondere Autorisation des Staates, in welchem er handelt, sowie daß die Verwaltung nach den Gesetzen des Vormundschaftsstaates, nicht nach der lex rei sitae sich regele. v. Savigny Bd. 8 S. 344; Schmid § 7; Bierer, württemb. Privatrecht Bd. 1 S. 67; v. Holzschuher I S. 98; Böhlau I S. 487; Stobbe I S. 250; v. Roth, D. Pr.R. I S. 291; v. Bar I S. 564; Urth. d. O.A.G. Kiel vom 8. Januar 1840 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 148). Dies gilt insbesondere auch von der Befugniß, den Mündel vor Gericht zu vertreten. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit besondere Vormünder am Orte der belegenen Sache bestellt werden, welche aber dann nach den Personalstatuten des Mündels verwalten müssen. v. Bar a. a. O.; Schmid a. a. O.

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 225 wird für einen auswärtigen Mündel, der in Oesterreich Immobilien besitzt, eine be-

Digitized by Google

sondere Vormundschaft bestellt; Unger I S. 198. In England kann die Bestellung von Vormündern auch für fremde, der Vormundschaft bedürftige Personen, welche sich dauernd oder zeitweilig dort aufhalten und zwar für Person, wie für Vermögen errichtet werden, selbst dann, wenn bereits im Auslande eine Vormundschaft, Kuratel oder Pflegschaft für Person oder Vermögen angeordnet wurde. Es geschieht solches, um dem auswärts bestellten Vormunde die Ausübung seiner Autorität zu erleichtern. In Betreff der beweglichen Güter des Mündels ist dem auswärtigen Vormunde gestattet, in England vor Gericht zu klagen und gültig zu quittiren. Die englischen Gerichte können auch für die Kinder auswärts lebender britischer Unterthanen Vormünder bestellen, wenn die zu Bevormundenden im Gerichtsbezirke sich aufhalten oder wenn sie im Gerichtsbezirke belegenes Vermögen besitzen. In der Regel werden in England wohnhafte Vormünder bestellt. Näheres s. Böhm, internationale Nachlaßbehandlung 1881 S. 156 und Ergänzungsband hiezu 1885 S. 118, sowie die dort zitirten Quellen, ferner Schuster, bürgerl. Rechtspflege in England § 150 S. 275. In Schottland wird der vom auswärtigen judex domicilii bestellte Vormund anerkannt. Bar I S. 569 Note 14.

6) Ueber die Fähigkeit, bezw. die Berechtigung zur Vormundschaftsführung entscheidet das Personalstatut des Mündels. Auch ein Ausländer ist als solcher nicht unfähig, eine Vormundschaft zu führen. v. Bar I S. 582. Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft und die dagegen zulässigen Exkusationen bestimmt das Personalstatut der zum Vormunde ausersehenen Person. Zur Uebernahme einer ausländischen Vormundschaft kann jedoch, von besonderen Staatsverträgen abgesehen, Niemand gezwungen werden. v. Savigny Bd. 8 S. 347; Schmid § 7; Böhlau I S. 489; v. Bar I S. 584; v. Holzschuher I S. 99.

Nach § 20 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 muß jeder Preuße, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen. Auf demselben Standpunkte steht die ham-

Digitized by Google

burgiſche Vormundſchaftsordnung vom 25. Juli 1879 Art. 17. Letztere verfügt zugleich in Art. 15, daß die Vormünder Angehörige des Deutſchen Reiches ſein und in der Regel ihren Wohnſitz innerhalb des hamburgiſchen Staatsgebietes haben müſſen, von welch' letzterer Vorſchrift nur dann eine Ausnahme geſtattet iſt, wenn der Vormund in allen die Vormundſchaft betreffenden Dingen dem hamburgiſchen Gerichtsſtande und den hamburgiſchen Geſetzen ſich unterwirft. Zufolge des württembergiſchen Geſetzes vom 25. Juni 1876 ſollen Perſonen, welche nicht Angehörige des Deutſchen Reiches ſind oder welche zwar Angehörige des Deutſchen Reiches ſind, aber außerhalb des Gebietes desſelben wohnen, für die Regel nicht zu Vormündern beſtellt werden. Nach § 192 des öſterr. bürgerl. G.Bs. ſollen ebenfalls Einwohnern fremder Staaten Vormundſchaften in der Regel nicht übertragen werden. In Frankreich werden Ausländer zur Vormundſchaft nicht zugelaſſen. Aubry et Rau § 104; Zachariä I § 78 Nr. 8. In Rußland wird die Vormundſchaft durch das Geſetz des Gerichtes, bei dem der Mündel perſönlich gerichtsbar iſt, beherrſcht. Dies gilt insbeſondere auch nach baltiſchem Rechte. Die ruſſiſchen Behörden haben nicht das Recht, eine Vormundſchaft über ruſſiſche Minderjährige einzuſetzen, welche weder in Rußland domiziliren, noch in Rußland Vermögen beſitzen. In Finnland ernennt, wenn der Ausländer minderjährige Kinder hinterläßt, das Gericht für die dort gelegenen Güter einen Kurator zu deren Verwaltung. Lehr, Eléments de droit civil Russe p. 7 u. 9. Die ruſſiſchen Konſuln im Auslande haben die vormundſchaftliche Aufſicht innerhalb der vom ruſſiſchen Geſetze vorgezeichneten Grenze über ruſſiſche Minderjährige, deren Eltern in ihrem Rayon verſtorben ſind, ſind daher Vormünder de jure und müſſen alle vormundſchaftlichen Handlungen vornehmen, welche von den ausländiſchen zuſtändigen Behörden gefordert werden können. Bd. X der Reichsgeſetze Thl. I §§ 249 und 297, Ergänzung vom Jahre 1863 und Bd. XI, Beil. zu § 2025; Reglement für die ruſſ. Konſuln §§ 2 u. 77; Lehr p. 142.

Nach dem amerikaniſchen Common law erſtreckt ſich die Autorität der vom Auslande beſtellten Vormünder auf die in den Vereinigten Staaten gelegenen Immobilien nicht. Aber auch

Digitized by Google

hinsichtlich des beweglichen Vermögens eines Mündels wird nach amerikanischer Praxis die am auswärtigen Domizile des Mündels erfolgte Bestellung eines Vormundes nicht anerkannt; ein besonderer Vormund wird jedoch in solchem Falle nur dann aufgestellt, wenn Rechte des Mündels vor Gericht geltend gemacht werden sollen. Schäffner S. 56; v. Bar I S. 566 Note 8. Die Uebernahme einer in einem fremden Staate eingeleiteten Vormundschaft oder Kuratel behufs Fortführung in eigener Zuständigkeit kann in denjenigen Staaten, in welchen die Probate Courts ihre Jurisdiktion, bezw. ihre Befugnisse nicht aus dem Common law, sondern aus einem Gesetz (statute) herleiten, nur dann erfolgen, wenn solches Gesetz es ausdrücklich statuirt. Außerdem muß, um die Fortführung faktisch erzielen zu können, besonderer Antrag auf Bestellung der Vormundschaft bei dem amerikanischen Gerichte gestellt werden. Ein alsdann dort bestellter Vormund kann hierauf das von der bisherigen Vormundschaftsbehörde verwaltete Vermögen in Empfang nehmen, hierüber quittiren und dasselbe unter Kaution und der Kontrole des dortigen Vormundschaftsgerichtes verwalten. Bericht des kais. deutschen Konsulats in Chicago vom 25. April 1879.

In Dänemark entscheidet für die Frage der Zuständigkeit zur Vormundschaftsbestellung in der Regel das Domizil ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit; es steht jedoch nichts im Wege, daß auch für einen im Auslande wohnhaften dänischen Unterthanen bei der dänischen Behörde Vormundschaft bestellt wird. Vgl. Böhm, intern. Nachlaßbehandlung, Ergänzungsband S. 129.

Nach dem Reglement für die türkischen Konsuln vom Jahre 1877 hat der Konsul, wenn ein türkischer Unterthan minderjährige Kinder hinterläßt, solche als Vormund zu vertreten, hiebei aber nach den Gesetzen des Landes und den bestehenden Verträgen sich zu richten. Er tritt aber nur dann geschäftlich ein, wenn der Erblasser nicht selbst den Kindern einen am Ort befindlichen Vormund oder Kurator ernannt haben sollte; seine Funktionen währen nur solang, als die Familie oder die kompetente Behörde nicht andere Vorsorge getroffen haben.

Digitized by Google

In Schweden gilt für die Vormundschaft im Allgemeinen das Personalstatut des Mündels (Wohnsitz). Das Gericht, welches einmal die Vormundschaft übernommen hat, behält sie auch weiterhin, ohne Rücksicht auf den Umzug des Mündels an einen anderen Ort, kann sie aber in solchem Falle auch auf ein anderes Gericht übertragen. Kinder nicht adeliger Ausländer, welche in Schweden sterben, können Vormünder erhalten in Ansehung des Vermögens, welches sie in Schweden besitzen und auch hinsichtlich der persönlichen Fürsorge und zwar durch das Untergericht, unter welches sie gehörten, bezw. gehören. Vgl. Böhm, a. a. O. S. 123.

In Norwegen wird, wenn einem Unmündigen ein Erbe anfällt, ein Vormund an dem Orte, wo die Erbschaft eröffnet ist, bestellt, selbst wenn der Unmündige an einem anderen Orte wohnt und dort bereits Vermögen und einen bestellten Vormund hat. Letzterer kann jedoch bei der Theilung das Interesse des Mündels wahren und die Uebermittelung des Erbgutes an die Obervormundschaft des Wohnortes des Mündels beantragen. Ist der Unmündige ein Ausländer, so kann der Vormund oder die Vormundschaftsverwaltung seines Heimathsortes nach gehöriger Legitimation die Uebersendung seines Vermögens zur Behandlung nach Maßgabe der heimathlichen Gesetzgebung verlangen. Böhm a. a. O. S. 126.

Im Kanton Basel-Stadt wird die Vormundschaft in der Regel nur ausgeübt über die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger und schweizerischen Niedergelassenen; Schlatter, Rechtskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage S. 416. In Graubünden richtet sich die Vormundschaft nach bündnerischem Gesetze, selbst wenn der Bündner im Auslande lebt; Schlatter S. 541. In Neuenburg erstreckt sich die Führung der Vormundschaft auch auf die im Kreise wohnenden Fremden, mit Ausnahme (Vertrag von 1869) der französischen Staatsangehörigen; für im Auslande wohnende Neuenburger ist, sofern die internationalen Gesetze die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden zulassen, das Friedensgericht der Heimathsgemeinde kompetent; Schlatter a. a. O. S. 681 ff. Im Kanton Schaff-

Digitized by Google

hausen beherrscht das Heimathsprinzip die Vormundschaft der Kantonsbürger, selbst wenn sie im Auslande leben. In gleicher Weise stehen die im Kanton wohnenden Kantonsfremden unter ihrem Heimathsrecht, wenn das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt; Schlatter S. 450 u. 131. In Solothurn stehen in Vormundschaftsfragen Kantonsbürger, Ausländer und Fremde im Kanton unter ihrem Heimathsgesetze; Schlatter S. 377 und Schreiber, ehel. Güterverhältnisse in der Schweiz, 2. Lief. S. 113. Nach Thurgauer Gesetzen ist für die Vormundschaft das Domizil maßgebend. Doch sind die Vormundschaftsbehörden berechtigt, Vormundschaften auch über auswärts wohnende Kantonsbürger zu übernehmen; Lardy, les législations civiles des Cantons Suisses ou matière de tutelle etc. (II. ed. Paris 1877 p. 209). In Unterwalden ob dem Wald herrscht das Heimathsprinzip; die Vormundschaftsbehörden können nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Regierungsrathes, die Obervormundschaft über einen im Auslande wohnenden Kantonsbürger den auswärtigen Behörden überlassen; Schlatter S. 270; Lardy p. 290. In Uri gelten gleichfalls die Gesetze der Heimath und zwar ebenso für den außerhalb des Kantons wohnenden Urner, wie für den im Kanton wohnenden Ausländer. Im Kanton Waadt entscheidet in Vormundschaftsfragen das Gesetz des Wohnsitzes; Schlatter S. 656. Im Kanton Wallis herrscht das Territorialprinzip; Schlatter S. 675. In Zürich steht die Führung der Vormundschaft dem Gemeinderath der Heimathsgemeinde zu. Doch kann nach Umständen auch die Domizilsbehörde damit betraut werden. Auch über außerhalb des Kantons wohnende Kantonsbürger kann die Vormundschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen den auswärtigen Behörden, jedoch nur mit Genehmigung des Regierungsrathes, überlassen werden; Lardy p. 358. In Zug ist der Kantonsbürger auch im Auslande unter das Gesetz der Heimath gestellt, welches Recht auch den Kantonsfremden gewährt ist, sofern das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt; Schlatter S. 132 u. 133; Schreiber 2. Lief. S. 111.

Die schweizerischen Konsularbeamten haben nach der

Digitized by Google

ihnen vom Bundesrathe ertheilten Instruktion beim Absterben eines im Konsularbezirk wohnhaft gewesenen Schweizers provisorisch das Amt einer Vormundschaftsbehörde im Interesse der minderjährigen oder abwesenden Erben zu üben, wenn sie darum angegangen werden oder ihre Nichtintervention Schaden zuziehen könnte, und haben sie hiebei den Bestimmungen bestehender Verträge oder in Ermangelung solcher den Gesetzen und Verträgen des Landes, wo sie residiren, nachzukommen.

7) Die Befugnisse des Vormundes, ebenso seine Verpflichtungen aus der Vormundschaftsführung (Herstellung des Inventars, Sicherstellung ꝛc.) richten sich nach dem Personalstatute des Mündels. v. Bar I S. 585; Unger I S. 199.

IV. Kapitel.

Sachenrecht.

§ 14.

Allgemeine Grundsätze. Besitz. Eigenthumserwerb. Ortswechsel bei beweglichen Sachen. Beschränkungen des Eigenthums. Eigenthumsklage.

1) Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Rechtsverhältnisse an Sachen, gleichviel ob unbeweglichen oder beweglichen, von den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen sich befinden (lex rei sitae), beherrscht werden. Die früher vielfach vertretene, dem Grundsatze: mobilia ossibus haerent folgende Meinung, daß Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen nach dem Personalstatute zu beurtheilen seien, ist durch die neuere Theorie und Praxis beseitigt. Zwar hat auch das institut de droit international das Domizil und subsidiär den Aufenthaltsort des Beklagten für Mobiliarklagen anerkannt und auch v. Bulmerincq § 33 a. a. O. dieser Meinung sich angeschlossen. Ebenso entscheidet sich noch v. Holzschuher I S. 73 für das Personalstatut, desgleichen Förster-Eccius § 11 S. 57. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller vertritt aber auch für bewegliche Sachen das

Digitized by Google

Realprinzip. v. Savigny Bd. 8 S. 171; Unger I S. 173; Stobbe I S. 226; Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 319; v. Wächter, Archiv für civil. Praxis Bd. 24 S. 293, Bd. 25 S. 384; Schmid I S. 57; Gengler I S. 44; Bluntschli S. 22; Beseler S. 122; Böhlau I S. 465; v. Bar I S. 599; Windscheid, Pandekten S. 87; Dernburg, Pandekten S. 104. Vgl. ferner Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 406 ff. u. Bd. 34 S. 41; Weiske, Rechtslexikon Bd. 4 S. 736. Für die lex rei sitae, gleichviel ob es sich um Immobilien oder Mobilien handelt, entscheiden auch das bayer. Landrecht Thl. I Kap. 2 § 17 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juni 1816, das sächsische bürgerliche Gesetzbuch § 10, die Gesetzbücher von Bern Satzung 4, Luzern § 4 und Graubünden § 1 Abs. 2. In neuerer Zeit erkennt auch die französische, die englische und nordamerikanische Jurisprudenz für Mobilien die lex rei sitae an. Foelix I No. 62, Phillimore IV No. 623, Wharton § 311. Dagegen sind nach allg. preußischem Landrecht (Einl. §§ 28, 31), österr. Gesetzb. § 300 und nach italienischem G.B. (Einl. Art. 7 Abs. 1) die Mobilien den Personalstatuten des Eigenthümers unterworfen.

Von der obigen allgemeinen Regel, wonach für Rechte an Sachen die lex rei sitae entscheidet, wird jedoch nicht berührt ein Inbegriff von Sachen als solcher, das Vermögen als Ganzes betrachtet, wie solches insbesondere beim Erbrechte (Universalsukzession), beim Konkurse in Betracht kommt. Hierüber entscheiden die bezüglichen Personalstatuten. Näheres hierüber s. Erbrecht, Konkurs.

Ob eine Sache als bewegliche oder unbewegliche Sache anzusehen ist, ist zufolge der herrschenden Ansicht nach der lex rei sitae zu entscheiden. Gengler S. 44; Schmid S. 55; Unger I S. 175; v. Roth I S. 292; Asser S. 59. Stobbe I S. 224 beantwortet allgemein die Frage nach dem Gesetz, welches über die rechtliche Beziehung entscheidet, die in Betreff der Sache zu beurtheilen ist. v. Bar (I S. 621) will die lex rei sitae nur angewendet wissen, soweit es sich um unmittelbare dingliche Rechte handelt, außerdem aber das maßgebende territoriale Recht gelten lassen.

Digitized by Google

Auch in Ansehung der Frage, ob eine Sache als herrenlos zu betrachten sei, entscheidet die lex rei sitae. Gleiches gilt für die Rechtsverhältnisse in Bezug auf gefundene Sachen, Unger a. a. O., desgleichen für die Verkehrsfähigkeit einer Sache; v. Savigny Bd. 8 S. 183; Bornemann S. 88; Stobbe I S. 227; Gengler a. a. O.; Unger a. a. O.; v. Roth a. a. O.; v. Holzschuher I S. 75. Die lex rei sitae ist auch maßgebend für die Frage, ob eine Sache Pertinenz einer anderen ist, soweit nicht der Parteiwille als maßgebend zu erachten ist. v. Bar I S. 627. Ueber Statutenkollision bezüglich der Zulässigkeit der Arrestanlage an Pertinentien vgl. Urth. des bayer. obersten Landesgerichts vom 11. November 1882 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 8 Nr. 161).

2) Der Besitz ist, als seiner Natur nach ein rein thatsächliches Verhältniß, nur dem örtlichen Rechte der gelegenen Sache unterworfen, gleichviel ob bewegliche oder unbewegliche Sachen in Frage stehen. Nach diesem Rechte allein ist also die Frage nach dem Erwerb und Verlust irgend eines Besitzes, also nach dem Dasein desselben zu entscheiden, ohne Unterschied, um welches Zweckes oder Erfolges willen diese Frage aufgeworfen wird. v. Savigny Bd. 8 S. 199; v. Holzschuher I S. 67; Unger I S. 55; v. Roth I S. 292; v. Bar I S. 624. Dagegen sind die Erfordernisse der Besitzklage nach dem für das angegangene Gericht geltenden Prozeßrechte zu beurtheilen, da die gerichtliche Verfolgung der aus dem Besitze hervorgehenden Rechte des Besitzers auf Schutz bei diesem faktischen Zustande lediglich ein Gegenstand der Prozeßvorschrift, nicht aber des materiellen Rechtes ist. Vgl. Urth. des O.A.G. zu Jena vom 27. Dezember 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 4 Nr. 143).

3) Die Fähigkeit zum Erwerbe von Rechten an einer Sache ist bei unbeweglichen, wie bei beweglichen Sachen nach der lex rei sitae zu entscheiden. Dies gilt insbesondere auch von der Fähigkeit zum Erwerbe des Eigenthums. v. Bar I S. 623 und 626; Stobbe I S. 227 f.; Seuffert, Komment. z. d. G.O. I S. 319; Urth. d. R.O.H.G. vom 5. September 1873 (Entsch. Bd. 11 S. 23). v. Savigny Bd. 8 S. 182, Unger I S. 175

Digitized by Google

und Dernburg, Pand. § 47 S. 104 wollen jedoch hier die Personalstatuten angewendet wissen. Gleiche Ansicht ist vertreten in den Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 409, woselbst aber doch wieder eine Ausnahme zu Gunsten der lex rei sitae angenommen wird für solche Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche am Orte der gelegenen Sache durch streng positive Gesetze aus Rücksichten des öffentlichen Wohles vorgeschrieben sind und welche bei allen im Gebiete des Gesetzgebers befindlichen Sachen zur Anwendung zu kommen haben. Vgl. auch v. Holzschuher I S. 75 f. und Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom 15. Dezember 1834 (Seuffert, Archiv Bd. 5 Nr. 1), welches ausspricht, daß die Fähigkeit (nach erklärter Insolvenz) noch das Eigenthum der ankommenden Waaren zu erwerben, sich nicht nach dem Orte der Empfangnahme, sondern nach dem Domizil der Person, welche das Eigenthum erwerben soll, richte.

Die Frage, auf welche Weise das Eigenthum an Sachen erworben wird, welche Erfordernisse hiezu gehören, ob der Erwerb z. B. durch den bloßen Vertragsabschluß erfolgt oder ob Tradition, Intabulation hiezu kommen muß, ist gleichfalls nicht unbestritten. Für die lex rei sitae entscheiden sich hier v. Savigny Bd. 8 S. 183; Unger I S. 176; Seuffert, Komm. z. d. G.O. I S. 320 und Note 53; Asser S. 55; Schmid S. 60; Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 409; Stobbe I S. 224; v. Roth I S. 292 f; Urth. d. O.A.G. zu München vom 29. März 1844 (Bl. f. R.A. Bd. 19 S. 96), ferner Urtheil des Oberhofgerichtes zu Mannheim vom 1. Februar 1866 (Seuffert, Archiv Bd. 22 S. 204): „Bei einem Vertrag, welcher die Uebertragung von Liegenschaften, die im Auslande gelegen sind, zum Gegenstande hat, sind in Beziehung auf die inneren Erfordernisse oder die materielle Gültigkeit des Rechtsgeschäftes die Gesetze des Ortes, an welchem die Liegenschaften sich befinden, an welchen allein der Vertrag zum Vollzug kommen kann und der als der eigentliche Sitz der Obligation zu betrachten ist, anzuwenden." A. M. Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom 21. Oktober 1850 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 128), welches die Frage, ob das Eigenthum verkaufter Waaren auf den Käufer schon durch die Perfektion des Vertrages oder erst durch Empfangnahme von Seite des Käufers

Digitized by Google

übergeht, als Vertragswirkung nach dem am Orte des Vertrages geltenden Rechte beurtheilt wissen will.

Die Form der Eigenthumsübertragung insbesondere richtet sich nach v. Bar I S. 630, v. Savigny Bd. 8 S. 183, Stobbe I S. 254, v. Roth, D. Pr.R. I S. 292 nach dem Gesetz des Ortes der belegenen Sache. Dies gilt insbesondere für die Form der Verträge über Immobilien, namentlich ob gerichtliche bezw. notarielle Vertragsfertigung erforderlich ist. Urth. d. O.A.G. Lübeck vom 30. Dezember 1839 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 2), des O.A.G. zu München vom 23. Mai 1855 und 28. Dezember 1861 (Bl. f. R.A. Bd. 21 S. 379 und Bd. 26 S. 496) [1]).

In Bayern sind für Verträge, betr. Immobilien, Notariats-Urkunden erforderlich (Art. 14 des Not.Ges.), insbesondere auch bezüglich der Cession von Hypothekkapitalien, welche auf einem in Bayern gelegenen Grundstücke eingetragen sind (Urth. v. 28. Mai 1867, Bl. f. R.A. Erg.Bd. 1 S. 225), und zwar sind hierunter die Urkunden bayerischer Notare zu verstehen.

Nach Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 4. Juli 1856 (Striethorst Bd. 21 S. 336) wurde zur Rechtsgültigkeit ausländischer gerichtlicher Verträge über das Eigenthum eines inländischen Grundstückes die Beobachtung der Form inländischer gerichtlicher Verträge nicht für erforderlich erachtet. Bezüglich beweglicher Sachen hat das Obertribunal zu Berlin mit Urtheil vom 3. April 1856 (Striethorst Bd. 29 S. 303) anerkannt, daß, wenn über solche außerhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen Verträge abgeschlossen werden, der Mangel der schriftlichen Abfassung auch vor dem preußischen Gerichte nicht vorgeschützt werden könne und daß solches auch dann Anwendung finde, wenn ein Inländer an einem Orte des Auslandes kontrahirt habe.

---

1) Ueber die Frage, was zur gültigen Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen gehört, haben nebstdem die Gesetze des Ortes, wo die Vormundschaft geführt wird, zu entscheiden.

Digitized by Google

Die Beobachtung der Form des Gesetzes der gelegenen Sache für das Hauptgut genügt auch bezüglich der anderwärts gelegenen Pertinentien. Vgl. Urtheil des Obertribunals Berlin vom 22. Juni 1857 (Striethorst Bd. 25 S. 232): „Ein im Auslande über das Eigenthum eines Grundstückes nach gemeinrechtlichem Gebrauch ohne Unterschrift der Kontrahenten gerichtlich errichteter Vertrag ist nicht blos rücksichtlich des im Auslande belegenen Hauptgutes, sondern auch rücksichtlich der in Preußen belegenen, im Vertrage nicht besonders benannten Pertinentien formgültig und reicht deshalb aus, zugleich mit dem Hauptgute auch das Eigenthum an den Pertinentien zu übertragen. Für Bayern stehen aber auch unbewegliche Pertinentien unter der Herrschaft des Art. 14 des Not.-Gesetzes. Vgl. hiezu auch Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 319 Note 51 und das dort angeführte Justizministerialreskript vom 14. Januar 1836. Die Zulässigkeit der Arrestanlage (Zwangsvollstreckung) an im Inlande befindlichen Pertinentien ausländischer Immobilien richtet sich nach inländischem Gesetze, da für die Zwangsvollstreckung diejenigen Gesetze maßgebend sind, in deren Geltungsbereich solche erfolgt. Urth. des obersten Landesgerichtes für Bayern vom 11. November 1882 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 8 Nr. 161, Bl. f. R.A. Bd. 48 S. 29).

Für die Frage der Ersitzung entscheidet bei Immobilien unzweifelhaft die lex rei sitae. v. Savigny Bd. 8 S. 185; Unger I S. 176; Schmid S. 61; Bornemann S. 89; v. Bar I S. 609; v. Holzschuher I S. 76; Förster-Eccius, Pr. Pr.R. § 11, 23; Stobbe I S. 225; v. Roth, D. Pr.R. I S. 293. Gleiches gilt für bewegliche Sachen, wobei jedoch, wenn die Sache während der Ersitzungszeit an verschiedenen Orten war, die verschiedenen Zeiten des Besitzes zusammengerechnet werden und der Ablauf der Ersitzungszeit nach den Gesetzen des letzten Ortes beurtheilt werden soll; v. Savigny Bd. 8 S. 186 f.; Stobbe I S. 228; Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 409; Unger I S. 177; Schmid S. 61; v. Holzschuher I S. 76. v. Bar I S. 637 u. 609 dagegen läßt für Ersitzung an beweglichen Sachen das Personalstatut des Besitzers entscheiden, sofern solche nicht

Digitized by Google

eine dauernde Lage an einem bestimmten Orte haben. Die Meinung Schäffner's (intern. Privr. § 34), welcher auf die Gesetze desjenigen Landes gesehen wissen will, wo sich zuerst eine Thatsache verwirklicht hat, welche die Fähigkeit zur Verjährung entweder konstituirt oder nicht duldet, ist von den neueren Rechtslehrern durchweg verworfen.

4) Durch Ortsveränderung wird das einmal erworbene Eigenthum nicht alterirt. v. Wächter, Archiv Bd. 25 S. 387; v. Savigny Bd. 8 S. 181; Stobbe I S. 227; v. Roth, D. Pr.R. I S. 293; Windscheid S. 87, woselbst unter Hinweisung auf Seuffert, Archiv Bd. 6 Note 128 und Bd. 24 Nr. 102 in Note 3 angeführt ist, wenn an einer beweglichen Sache in einem Lande, dessen Recht für die Eigenthumsübertragung Tradition nicht verlangt, Eigenthum durch bloßen Vertrag erworben worden ist und die Sache darauf in ein Land kommt, dessen Recht Tradition für nothwendig erklärt, so müsse doch das Eigenthum an der Sache auch von dem Richter dieses Landes anerkannt werden. Vgl. jedoch Urth. d. O.A.G. Jena vom 7. Juli 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 1): „Im Allgemeinen hört ein nach dem Rechte eines anderen Staates erworbenes Recht nicht dadurch auf, seine Wirkungen zu äußern, daß die Sache in einen anderen Staat gebracht wird, nach dessen Gesetz das Recht an der Sache nicht erworben sein würde. Der objektive Inhalt (die Ausübung) dieses Rechtes kann aber Dritten gegenüber nur soweit zur Anwendung kommen, als einheimische Gesetze (die Gesetze des zeitigen Aufenthaltsortes der Sache) dies überhaupt zulassen." v. Bar I S. 613 kommt zu folgendem Ergebnisse: „Tritt die bewegliche Sache in einem anderen Rechtsgebiete in ein Rechts- oder Besitzverhältniß, so erlöschen alle früher an der Sache begründeten Rechte (auch Besitzrechte), insoweit sie mit jenem späteren Rechts- oder Besitzverhältnisse in Widerspruch treten würden und dies letztere Anspruch auf unbedingte Wirksamkeit hat. Insoweit es sich um Rechtssätze handelt, deren Anwendung eine längere Unterwerfung der beweglichen Sache unter das territoriale Recht voraussetzt, kommt das Gesetz zur Anwendung, welches am Wohnorte des Besitzers gilt; jedoch bleibt

Digitized by Google

es bei der allgemeinen Regel des Gesetzes der belegenen Sache, wenn bewiesen wird, daß die Sache die erforderliche längere Zeit ununterbrochen an einem bestimmten Orte wirklich sich befunden hat."

Werden bewegliche Sachen von dem Orte ihrer gewöhnlichen Bestimmung *vorübergehend* an einen anderen gebracht, z. B. als Reisegepäck, oder um sie vorzuzeigen, so kann dieser letztere Ort nicht als locus rei sitae betrachtet werden. Kaufmannsgüter, die nur zur Besichtigung und Auswahl versendet sind, und wenn sie unverkauft bleiben, an den Ort, wo sie bisher gelagert hatten, zurückgehen, stehen auch während der Versendung unter dem Gesetze dieses Ortes. Bei Waaren, welche auf feste Bestellung versendet werden, ändert sich die lex rei sitae erst mit der Ankunft am Bestimmungsorte. S. *Seuffert*, Komm. z. b. G.O. Bd. I S. 319 Note 51 und die dortigen Zitate, v. *Savigny* Bd. 8 S. 178, 180, Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 408 Note 13, *Seuffert*, Archiv Bd. 4 Nr. 91, Bd. 7 Nr. 7.

Nach *Böhlau* I S. 467 bleibt bei verfrachtetem Kaufmannsgute die lex rei sitae geltend, bis das Gut seinen geschäftlichen Bestimmungsort erreicht hat, gleichviel ob dieser Bestimmungsort der Wohnort des Käufers, oder der Geschäftsort des Kommissionärs, oder das Dock eines Handelsplatzes ist. Solang aber das Gut unterwegs ist, einerlei, ob auf der Fahrt begriffen oder auf einem Bahnhofe, an einer Schleuse, bei einem Spediteur überliegend, muß es noch als unter dem forum rei sitae des Ursprungsortes stehend betrachtet werden und müssen die während der Reise über dasselbe nach dem Rechte dieses Ortes gültig getroffenen sachenrechtlichen Dispositionen allerwärts als rechtsbeständig anerkannt werden. S. auch unten bei „Handelsrecht."

Schiffe — nicht blos Seeschiffe, sondern auch Stromschiffe — gelten als im Heimathshafen belegen, auch wenn sie diesen Ort ihrer Bestimmung nach verändern; dieselben verlieren ebenso wie Dampfwagen durch den ihrer Bestimmung nach fortwährenden Ortswechsel ihre rechtliche Beziehung zu dem Orte, von dem sie ausgehen, nicht. Urth. d. R.O.H.G. vom 26. April 1872 (s. unten S. 96). Vgl. auch Urth. des O.A.G. zu Oldenburg vom 18. Mai 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 111). *Dernburg*, Pandekten § 47

Digitized by Google

S. 104 will für solche Schiffe das Domizil ihres Besitzers gelten lassen; dies harmonirt jedoch nicht mit seiner sonstigen Auffassung über die Rechtsverhältnisse an Mobilien, für welche er im Allgemeinen auch die lex rei sitae entscheiden läßt.

5) Die Beschränkungen des Eigenthums in Bezug auf die dem Berechtigten zustehenden Befugnisse, sowie die Zulässigkeit der Expropriation beurtheilen sich nach den Gesetzen der belegenen Sache. Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 320 Note 54; v. Bar I S. 626; v. Roth, Pr.R. I S. 293; Unger I S. 176. Vgl. auch Urth. d. O.A.G. zu München vom 23. April 1853 (Bl. f. R.A. Bd. 18 S. 367) und Urth. des O.A.G. zu Kiel vom 4. Sept. 1849 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 1).

6) Für die Verfolgung der Eigenthumsrechte durch Klage ist bei unbeweglichen Sachen in ihren Voraussetzungen sowohl als in ihren Folgen die lex rei sitae entscheidend. Nach v. Savigny Bd. 8 S. 188, Schmid S. 62, Unger I S. 176, Böhlau I S. 467, v. Holzschuher I S. 76 soll das Gesetz des Ortes, wo der Prozeß geführt wird, maßgebend sein, welches wohl in der Regel der Ort der belegenen Sache sein wird. v. Bar I S. 631, Stobbe I S. 229, v. Roth, Pr.R. I S. 293 entscheiden sich unbedingt für die lex rei sitae. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 25 der deutschen Zivilprozeßordnung wird solches jedenfalls für das Eigenthum an unbeweglichen Sachen feststehen, da hier für Eigenthumsklagen bei unbeweglichen Sachen das forum rei sitae ausschließlich zuständig ist. Vgl. auch Bl. f. R.A. Bd. 14 S. 411.

Bei beweglichen Sachen soll nach v. Roth, D. Pr.R. I S. 294, Stobbe I S. 198 für die dingliche Klage das Gesetz des Klagortes maßgebend sein. Dagegen Urtheil des Reichsgerichts vom 13. November 1883 (Jurist. Wochenschrift Bd. 13 S. 30): „Nach allgemein anerkannten Grundsätzen werden die Rechtsverhältnisse an Mobilien von dem Gesetze des Ortes, wo sich dieselben befinden, beherrscht. Wenn es sich um Vindikation von Aktien handelt, welche der im Gebiete des Rheinischen Rechtes wohnende Beklagte im Besitze hat, so müssen für die Beurtheilung der Klage die Vorschriften des genannten Rechtes maßgebend erachtet werden."

Digitized by Google

Asser S. 58 hält gleichfalls dafür, daß bezüglich der Vindikation von beweglichen Sachen regelmäßig das Gesetz des Ortes der gelegenen Sache zum Maßstab dienen müsse und fügt bei, hinsichtlich der Zeit, nach Verlauf deren kein Eigenthumsanspruch mehr erhoben werden kann, werde im Falle einer Veränderung der Lage der Sache das Gesetz des Landes gelten müssen, wo sich die Sache während der Anstellung der Klage befunden habe.

§ 15.

Rechte an fremden Sachen.

Von den Rechten an fremden Sachen (jura in re aliena) kommt als das praktisch wichtigste zunächst das Pfandrecht in Betracht. Auch hier greift im Allgemeinen die Regel Platz, daß das Pfandrecht an unbeweglichen, wie an beweglichen Sachen nach dem Gesetze des Ortes der gelegenen Sache zu beurtheilen ist. v. Savigny Bd. 8. S. 196; Stobbe I S. 228 f.; Unger I S. 177; v. Holzschuher I S. 77; v. Roth, D.Pr.R. I S. 293; v. Bar I S. 644; Urth. d. O.A.G. zu München vom 9. Mai 1868 (Bl. f. R.A. Bd. 34 S. 41, Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 103): „Ein Vertrag über Konstituirung eines Pfandrechtes (mit oder ohne Besitz der Sache) kann nur nach den Rechtsgrundsätzen des Ortes der gelegenen Sache beurtheilt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist; auf solche Verträge läßt sich der Grundsatz »locus regit actum« nicht anwenden." Urth. des Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 110): „Wenn sich die Frage erhebt, ob ein Pfand- oder Vorzugsrecht an Mobilien zur Entstehung gekommen sei, entscheidet in derselben Weise das Recht der belegenen Sache, wie bei dem Erwerbe einer Hypothek an Immobilien". Urth. d. O.A.G. zu Dresden von 1855 (Seuffert, Archiv Bd. 22 Nr. 205): „Die Rechtsbeständigkeit der Verpfändung von im Auslande befindlichen Objekten ist nicht nach inländischen, sondern nach den Gesetzen des ausländischen Ortes der belegenen Sache zu beurtheilen."

Das Vertrags-Pfandrecht ist aber von den Gesetzen der Obligation insofern abhängig, als sich nach diesen bestimmt, ob das Pfandrecht für die betreffende Forderung bestellt werden darf, die

Digitized by Google

Existenz der Forderung gehört zum Obligationenrecht. Ein Pfandrecht wäre daher ungültig, wenn die Forderung nach dem Gesetze des Vertrages (z. B. eine Spielschuld) unzulässig, nach der lex rei sitae aber zugelassen wäre, außer wenn nach dem Gesetze der lex rei sitae überhaupt die Gültigkeit des Pfandrechtes nicht von der Gültigkeit der Forderung abhängig ist. Stobbe I S. 225, v. Bar I S. 644.

In Betreff der gesetzlichen Pfandrechte, d. h. der Fälle, in denen nach der Gesetzgebung eines Landes unmittelbar mit der Entstehung eines Rechtsverhältnisses und unabhängig von der Willenserklärung der Betheiligten ein Pfandrecht gegeben wird, bemerkt v. Bar I S. 646: „Wenn dasjenige Gesetz, unter welchem das durch Hypothek zu sichernde Rechtsverhältniß steht und die lex rei sitae übereinstimmend ein Pfandrecht oder den Titel zu solchem entstehen lassen, so ist kein Grund vorhanden, die Wirksamkeit jenes auswärtigen Rechtsverhältnisses aus dem Grunde zu bestreiten, daß die Hypothek zur Sicherung eines dem Auslande angehörigen Rechtsverhältnisses oder zur Sicherung eines Ausländers dienen soll. Wenn dasjenige Gesetz, unter welchem das Rechtsverhältniß steht, um dessen Sicherung durch Hypothek es sich handelt, eine gesetzliche Hypothek oder einen Anspruch auf solche nicht gewährt, so ist kein Grund vorhanden, die Hypothek oder den Anspruch anzuerkennen, sollte dies auch nach der lex rei sitae der Fall sein. Wenn umgekehrt das Gesetz des obligatorischen Rechtsverhältnisses diesem letzteren die Sicherung durch Hypothek gewährt, nicht aber die lex rei sitae, so kann jedenfalls durch das erstere Gesetz unmittelbar das dingliche Recht nicht geschaffen werden. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht also, nur soweit dies der Fall ist sowohl nach der lex rei sitae, als nach dem Gesetze, welches das zu sichernde Rechtsverhältniß beherrscht."

Auch die Veränderung in der Person des zu einer Hypothekenklage Berechtigten, z. B. durch Zession der Forderung, ist nach der lex rei sitae zu beurtheilen, da jede solche Veränderung einen wesentlichen Theil des dinglichen Rechtsverhältnisses bildet. Urth. d. O.A.G. zu München vom 28. Mai 1867 (Bl. f. R.A. Erg.Bd. 1 S. 225).

Digitized by Google

Wenn eine beweglich e Sache, an welche einmal durch bloßen Vertrag (wie z. B. nach römischem Rechte) ein rechtsgültiges Pfandrecht konstituirt worden, in ein Land gebracht wird, in welchem zur Rechtsgültigkeit der Verpfändung die Uebergabe der Sache (Faustpfand) erforderlich ist (z. B. nach allg. preuß. Landrecht), so ist die Wirksamkeit des Pfandrechtes nach dem Gesetze des letzteren Ortes zu beurtheilen, also die Verpfändung unwirksam zu erachten. v. Savigny Bd. 8 S. 197 begründet solches damit, in einem solchen Falle sei nicht von einem und demselben Pfandrechte die Rede, das nur in mehreren Ländern auf verschiedene Weise erworben werden möchte, etwa so, wie das Eigenthum hier durch Tradition, dort durch bloßen Vertrag erworben werde, und dennoch überall gleichmäßig anerkannt als Eigenthum wirke, vielmehr sei das Pfandrecht durch bloßen Vertrag ein ganz anderes Rechtsinstitut, als das, welches durch Uebergabe begründet werden kann, beide hätten nur den Namen und den allgemeinen Zweck mit einander gemein. S. auch Unger I S. 179; v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 389; Bluntschli S. 23; Stobbe I S. 228; v. Roth, D. Pr.R. I S. 293 Note 100; Urth. des O.A.G. Jena vom 7. Juli 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 1): „Die Unwirksamkeit einer Hypothek an beweglichen Sachen in einem Lande, welches nur ein Faustpfandrecht an solchen gesetzlich anerkennt, wenn auch die Hypothek an Mobilien in einem Lande zustande gekommen ist, nach dessen Gesetzen eine hypothekarische Verpfändung zulässig ist, hat die Doktrin einstimmig angenommen." v. Bar I S. 654 jedoch unterscheidet über diese Frage, wie folgt: „Eine bewegliche Sache, an welcher in Gemäßheit der dermaligen lex rei sitae ein Pfandrecht gültig konstituirt ist, wird nicht dadurch von dem Pfandrechte befreit, daß sie in ein Gebiet gebracht wird, nach dessem Rechte eine andere Form der Pfandbestellung hätte beobachtet werden müssen; aber diese Befreiung tritt dann ein, wenn ein Dritter nach dem Gesetze des späteren Aufenthaltsortes der Sache ein mit dem Pfandrechte unverträgliches Recht erwirbt, oder wenn nach dem Gesetze des späteren Ortes der Sache das Pfandrecht nur unter einer Voraussetzung fortdauern kann, welcher durch die Pfandbestellung an dem früheren Orte der Sache nicht genügt

Digitized by Google

wurde." S. hiezu Urth. d. O.A.G. zu Oldenburg vom 18. Mai 1861 und des Obertribunals Berlin vom 8. April 1875 (Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 111 u. Bd. 31 Nr. 131).

Wenn umgekehrt die bewegliche Sache in einem Lande, wo nur Faustpfandrechte bestehen, ohne Uebergabe derselben verpfändet wurde und in ein Rechtsgebiet gebracht wird, in welchem jene Art der Konstituirung durch bloßen Vertrag genügt, so ist nicht von jetzt an das Pfandrecht als ordentlich begründet anzusehen. Vgl. v. Wächter, Archiv f. civ. Praxis Bd. 25 S. 8 f.; Stobbe I S. 229 Note 19; A. M. Schmid S. 61.

Ueber die Anwendung der lex rei sitae auf Pfandrechte an beweglichen Sachen, die einem fortwährenden Ortswechsel ausgesetzt sind, spricht sich ein Urtheil des R.O.H.G. vom 26. April 1872 (Entsch. Bd. 6 S. 80, Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 2) dahin aus: „Das rein aktuelle Moment des „Gelegenseins" ist nicht immer entscheidend. Unbeachtet kann nicht bleiben, daß es Gegenstände giebt, die ihrer natürlichen Bestimmung nach einem fortwährenden Ortswechsel ausgesetzt sind, und daß dieselben, auch wenn sie von Ort zu Ort gehen, doch immer die Beziehung zu demjenigen Orte, von dem sie ausgehen, prinzipiell festhalten. Dies gilt namentlich von den wichtigsten, den internationalen Verkehr vermittelnden Transportvorkehrungen, den Schiffen, sowie den Dampfwagen, insbesondere den Seeschiffen, aber auch den Schiffen auf Binnengewässern. Sie haben ein Quasidomizil, nämlich den Heimathshafen, welcher den Mittelpunkt des Rheders als solchen bildet."

Die Rangordnung mehrerer an derselben Sache begründeter Pfandrechte ist bei unbeweglichen Sachen zweifellos nach der lex rei sitae, bei beweglichen nach den Konkursgesetzen, bezw. dem Rechte des Ortes der Zwangsvollstreckung zu beurtheilen. v. Savigny Bd. 8 S. 292; v. Bar I S. 657. Vgl. auch Urth. des O.A.G. zu Celle vom 17. April 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 271): „Die dem Professum des Klägers zum Grunde gelegte Handschrift vermag dem Kläger das — in Bezug auf das verpfändete Schiff — beantragte Vorzugsrecht nicht zu gewähren, indem eine Bodmereiforderung nach hierländischem Rechte mit einem privilegirten Pfandrecht nicht ausgestattet ist, die derselben nach Ham-

Digitized by Google

burger Recht aber etwa zustehenden Privilegien für die Bestimmung der Rangordnung dinglicher Rechte in einem hierländischen Konkurse nicht maßgebend sein können, wenn auch der das dingliche Recht begründende Vertrag an sich nach Hamburger Recht zu beurtheilen wäre." Urth. des R.G. vom 18. Juni 1887 (Bolze ꝛc. Bd. 5 Nr. 25): „Der Klägerin stand an einem englischen Schiffe ein Vertragspfandrecht zu. Die Beklagte hat das Schiff, als es im Hamburger Hafen lag, pfänden lassen. Ob darin ein Eingriff in das Pfandrecht der Klägerin lag, ob diese namentlich die Beklagte von der Verwerthung des Schiffes ausschließen könne, ist nach deutschem Rechte zu beurtheilen."

Wenn nicht körperliche Sachen, sondern Rechte, z. B. persönliche Forderungen, verpfändet sind, so entscheiden über solche Verpfändung diejenigen Gesetze, denen das verpfändete Recht sonst unterliegt. Insbesondere richtet sich die Rechtsanwendung bezüglich einer durch Kautionshinterlegung an einem anderen Orte entstandenen Forderung (an den Kautionsberechtigten) nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Kaution hinterlegt wurde, sondern nach dem Orte des Vertragsabschlusses. Urth. des bayer. obersten Landesgerichtes vom 23. Februar 1883 (Sammlung Bd. 10 S. 25, Bl. f. R.A. Bd. 48 S. 169). Bei Verpfändung der mit einer Hypothek verbundenen Forderungen müssen nebstdem aber die Gesetze der lex rei sitae beobachtet werden.

Anlangend die sonstigen Rechte an fremden Sachen, so ist unbestritten, daß die Prädialservituten nur nach der lex rei sitae beurtheilt werden können, das Gleiche ist der Fall bezüglich der persönlichen Servituten, deren Gegenstand in einer unbeweglichen Sache besteht. Sind bewegliche Sachen Gegenstand einer persönlichen Servitut, so wird von Mommsen die lex domicilii, ebenso wie bei dem Eigenthum für anwendbar gehalten. v. Savigny Bd. 8 S. 189 entscheidet sich aber auch bezüglich solcher für die lex rei sitae; desgleichen Unger I S. 178, der in dieser Beziehung das österreichische Recht, nach welchem die Servituten an beweglichen Sachen nach dem Rechte des Wohnortes des Eigenthümers zu beurtheilen sind, tadelt.

Auch die deutschrechtlichen Reallasten und sonstige dingliche

Digitized by Google

Rechte des deutschen Privatrechtes, insbesondere Jagdrecht, Fischereirecht, Rechte an Bauerngütern, Familienfideikommisse, Lehen sind der lex rei sitae unterworfen. v. Savigny Bd. 8 S. 198, Stobbe I S. 225, v. Bar I S. 658. Vgl. auch Urth. des O.A.G. zu Jena vom 11. Mai 1852 und des O.A.G. zu Lübeck vom 12. Juni 1855 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 121 u. Bd. 20 Nr. 5).

Bezüglich der sogenannten Kirchenbaulast spricht sich ein Urtheil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 27. März 1877 (Bl. f. R.A. Bd. 42 S. 185, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 82) dahin aus: „Das Recht der Kultusstiftungen, von anderen Personen (dem Fiskus) Erbauung und Erhaltung der Kultusgebäude zu verlangen, ist im Allgemeinen a priori kein dingliches; allein das fragliche Recht, wie die entsprechende Pflicht stehen doch jedenfalls in engster und fortdauernder Beziehung zu den Kultusgebäuden, also zu unbeweglichen Sachen, welche dort, wo sie stehen, von Pflichtigen erbaut und unterhalten werden müssen. Bei der gemischt dinglichen und persönlichen, in der Rechtsprechung anerkannten Natur dieses zwischen dem Baupflichtigen und dem Berechtigten obwaltenden Rechtsverhältnisses unterliegt dieses demjenigen Gesetze, welches an dem Orte gilt, in dem die Kultusgebäude stehen." Für den Fall, wenn Aenderungen in den Genossen einer Pfarr- und Schulgemeinde eingetreten sind, wenn z. B. ein Dorf einer anderen Pfarr- und Schulgemeinde zugetheilt wurde, und die mehreren, nunmehr in einem Pfarr- oder Schulverbande stehenden Gemeinden verschiedenen Gesetzgebungsgebieten angehören, hat der oberste bayer. Gerichtshof mit Urtheilen vom 18. April 1853 und 19. April 1853 (Bl. f. R.A. Bd. 18 S. 393) angenommen, das Verhältniß einer jeden einzelnen Gemeinde oder Ortschaft in Bezug auf Kirchen- und Schulbaulast bliebe das alte, die Beurtheilung der Pflichtigkeit zu solchen Bauten knüpfe sich daher an die Gemeinde, welche daran betheiligt ist, und nicht an das Gebäude, für welches das Bedürfniß eintritt.

Digitized by Google

V. Kapitel.

Recht der Obligation.

§ 16.

Form der Verträge [1]).

Der Grundsatz locus regit actum gilt auch für die Form der Verträge, d. h. über die äußeren Förmlichkeiten, welche bei Errichtung eines Vertrages zu beobachten sind und inwieweit durch deren Befolgung die Rechtsgültigkeit des Geschäftes bedingt ist, entscheidet das Gesetz des Ortes, wo der Vertrag abgeschlossen wurde. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch nach preußischem Rechte, vgl. Förster-Eccius I § 41 S. 60, desgleichen nach bayerischem Rechte (B. G.O. Kap. XIV § 7 Nr. 8 mit Art. 81 des Ausf.Ges. z. Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung), vgl. Urth. d. obersten Landesgerichtes vom 20. Oktober 1884 (Sammlung Bd. 10 S. 539), ferner Urth. d. O.A.G. München vom 6. Mai 1850 (Bl. f. R.A. Bd. 19 S. 362): „Hinsichtlich der Form und Solennitäten der Handlung sind die Gesetze des Ortes, wo der Kontrakt errichtet wurde, zu beobachten." Gleicher Grundsatz ist ausgesprochen in dem Urtheile des Oberhandelsgerichtes in Stuttgart vom 18. Oktober 1866 (Württemb. Archiv Bd. 9 S. 363, Goldschmidt, Zeitschr. f. H.R. Bd. 13 S. 261): „Ein Vertrag ist überall, wo er auch zur Klage kommen mag, in formeller Hinsicht als gültig anzuerkennen, sobald die Gesetze des Errichtungsaktes eine besondere Form nicht erfordern." Vgl. ferner Urth. d. O.A.G. zu Rostock vom 12. Juni 1854 (Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 89): „Die Form einer im Auslande abgegebenen Willenserklärung muß stets für genügend erachtet werden, wenn sie nur den Anforderungen des einheimischen Rechtes entspricht. Nur wenn das einheimische Recht strengere Vorschriften über die zu beobachtenden Förmlichkeiten enthält, darf regelmäßig im Interesse der Aufrechthaltung der fraglichen Handlung auf die milderen Bestimmungen des fremden

1) Vgl. auch oben S. 18 ff. die Bestimmungen über Form der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen.

Digitized by Google

Rechtes Rücksicht genommen werden, keineswegs aber darf man sich zur Entkräftung eines Rechtsaktes auf die Regel locus regit actum berufen, da solche lediglich zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im Wege des Gewohnheitsrechtes ausgebildet worden ist."

Die obige Regel ist aber nicht ausschließend; es genügt vielmehr, wenn die Form dem Gesetze entspricht, welchem das Rechtsgeschäft bezüglich seiner materiellen Wirkungen unterworfen ist. Stobbe I S. 231; v. Roth, D. Pr.R. I S. 296; v. Holzschuher I S. 78; sächs. bürgerl. Ges.B. § 9. Vgl. Urtheile des Reichsgerichtes vom 18. Februar 1880 und vom 6. Oktober 1886 (Entschd. Bd. 1 S. 322 u. Bd. 18 S. 39).

Sofern Prohibitivgesetze bestehen, nach welchen an dem Wohnorte der Kontrahenten oder an einem derselben besondere Solennitäten zu dem Zwecke vorgeschrieben sind, um die Staatsangehörigen vor drohenden Nachtheilen zu sichern, welche also im öffentlichen Interesse gegeben sind, so kommen die Vorschriften solcher Ausnahmsgesetze zur Anwendung, dergestalt, daß von der Beobachtung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Rechtsgültigkeit des Vertrages abhängt. Gengler S. 45; v. Roth a. a. O.; Langenn und Kori, Erörterungen III S. 8; Urth. d. O.A.G. München vom 24. Februar 1844 (Bl. f. R.A. Bd. 9 S. 335): „Die Regel »locus regit actum« findet überhaupt keine Anwendung, wenn gegen das Prohibitivgesetz des Landes, wo die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses geltend gemacht werden soll, etwas geschehen soll." Urth. des O.A.G. München vom 28. Dezember 1861 (Bl. f. R.A. Bd. 26 S. 495): „Bei der Statutenkollision muß stets vorerst untersucht werden, ob denn nicht das Partikulargesetz, dessen Anwendung in Frage steht, Bestimmungen enthalte, welche die Anwendung fremden Rechtes ausschließen, da die Rechtsregel locus regit actum lediglich auf gemeinrechtlichem Gerichtsgebrauch beruht, daher sie positiven statutarrechtlichen Vorschriften über den örtlichen Umfang der Gültigkeit eben dieser Statuten weichen muß. Gegenüber absolut zwingenden und prohibitiven Vorschriften eines Gesetzes könnte von einer Kollision anderer Statuten mit ihr nur die Rede sein, wenn das vermeintlich kollidirende Statut ein entgegenstehendes Verbot enthielte." Urth. d. bayer. obersten Gerichts-

Digitized by Google

hofes vom 24. November 1874 (Sammlung ꝛc. Bd. 5 S. 46): „Für die materielle Beurtheilung eines Falles steht der Anwendung civilrechtlicher Normen anderer Staaten durch einheimische Gerichte dann, wenn der Fall nach dem Gesetze des Ortes der Handlung zu beurtheilen ist, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichts im Wege, sofern das eigene öffentliche Recht nicht entgegensteht."

Auf die lex rei sitae ist Rücksicht zu nehmen, wenn solche für den Abschluß von Verträgen über Immobilien besondere Förmlichkeiten vorschreibt, wie z. B. das bayerische Notariatsgesetz in Art. 14 die Beurkundung solcher Verträge in notarieller Form bei Vermeidung der Ungültigkeit verlangt. Auch das allg. pr. L.R. bestimmt in Thl. I Tit. 5 § 115, daß in allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung der Gegenstand eines Vertrages sind, wegen der Form die Gesetze des Ortes, wo die Sache liegt, beobachtet werden müssen.

Wenn die Form des Wohnortes der Kontrahenten gewählt wird, so ist, wenn die Kontrahenten verschiedene Wohnorte haben, die Beobachtung der Form der Gesetze beider Wohnorte nothwendig. v. Bar I S. 354; Stobbe I S. 232; v. Roth, D. Pr.R. I S. 296.

Für die Form eines unter Abwesenden brieflich abgeschlossenen Vertrages galt nach der älteren Theorie der Satz, daß der Ort, wo das Geschäft bindenden Abschluß erlangte, entscheidend sei. Vgl. v. Savigny Bd. 8 S. 235. Nach Stobbe I S. 233, v. Roth, D. Pr.R. I S. 297, v. Bar II S. 72 ist aber in solchen Fällen der Vertrag nur dann gültig, wenn dessen Form den am Wohnorte beider Kontrahenten geltenden Gesetzen entspricht. Dieser Ansicht wird in einem Urtheile des O.L.G. Celle vom 7. November 1879 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 5 Nr. 90) nur insoweit zugestimmt, als es sich um Verträge handelt, welche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Kontrahenten erzeugen sollen. Bei solchen Verträgen, welche nur den einen Theil der Kontrahenten verpflichten, insbesondere also bei brieflichen Schenkungsverträgen, soll dasjenige Gesetz als maßgebend anzusehen sein, welches am Wohnorte des Verpflichteten gilt.

Digitized by Google

Wenn der Wohnort des Schreibenden und der Ort, von welchem das Schreiben datirt ist, verschieden sind, so muß nach v. Bar II S. 74 unter denselben Bedingungen, unter denen bei mündlichem Vertragsabschlusse das am Orte des letzteren geltende Recht anzuwenden ist, hier das am Orte der Datirung des Briefes geltende Recht dem Rechte des Wohnortes vorgehen.

Nach allgem. preuß. L.R. Thl. I Tit. 5 § 113 ist, wenn der Vertrag unter Abwesenden blos durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instrumentes geschlossen worden, und in den Wohnorten der Kontrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen obwaltet, die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann. Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird nach allg. preußischem Landrechte Thl. I Tit. 5 § 112 die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist. Ueber die Anwendung dieser Gesetzesstelle spricht sich ein Urtheil des Reichsgerichts vom 12. März 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 206) dahin aus: „Hiedurch ist dem Rechtsgedanken Ausdruck gegeben, daß bei einem Vertragsabschlusse unter Abwesenden aus dem Orte der Datirung des Vertrages auf den Willen der Vertragschließenden, sich dem Rechte dieses Ortes zu unterwerfen, zu schließen ist, und ist hienach auf einen unter Abwesenden geschlossenen, innerhalb des Geltungsbereiches des preußischen Landrechtes zur Vollendung gelangten Vertrag bei Datirung der Vertragsurkunde von einem außerhalb jenes Geltungsbereiches liegenden Orte die Anwendung des im letzteren Orte geltenden Rechtes ebenso begründet, wie in Folge der Datirung der Vertragsurkunde von einem Orte des preußischen Rechtes die Anwendung dieses Rechtes ungeachtet des Umstandes erfordert ist, daß der Ort des Vertragsschlusses außerhalb des Geltungsbereiches des preußischen Rechtes liegt." Wenn im Falle des § 112 a. a. O. der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist, so greift auch hier die Bestimmung des § 113 Platz, wonach die Form des Gesetzes desjenigen Ortes, nach welchem das Geschäft am besten bestehen kann, maßgebend ist.

Digitized by Google

Bezüglich der Form der Verlöbniß- und Eheverträge s. oben S. 37 und 48.

Ueber die Form der Wechselerklärungen s. unten bei „Wechselrecht".

§ 17.

Auslegung der Verträge.

Die Frage wegen der Auslegung der Verträge ist vielfach auf die Grundsätze des örtlichen Rechtes zurückgeführt und hiebei angenommen worden, daß die Auslegung nach dem Sprachgebrauche des Vertragsortes oder des Erfüllungsortes, wenn ein solcher verabredet sei, geschehen müsse. v. Savigny Bd. 8 S. 264 ff. verwirft jedoch diese Ansicht, indem er anführt, der örtliche Sprachgebrauch könne zwar oft dazu dienen, den Gedanken der Person erkennen zu lassen, von welcher die Willenserklärung herrührt, die Regeln über das anwendbare örtliche Recht seien aber nicht maßgebend. So werde bei einem durch Briefwechsel geschlossenen Vertrag in der Regel der Sprachgebrauch des Ortes zu beachten sein, an welchem der Verfasser des ersten Schreibens wohnt, nicht der Ort des Empfanges oder der Annahme, obgleich an diesem letzten Orte der Vertrag als abgeschlossen anzusehen sei, denn es sei anzunehmen, daß der Verfasser des Schreibens den ihm geläufigen Sprachgebrauch vor Augen gehabt haben wird. Wenn ferner ein mündlicher oder schriftlicher Vertrag im Wohnsitze beider Parteien abgeschlossen worden, so sei unstreitig der Sprachgebrauch dieses Ortes anwendbar. Dagegen lasse sich dieses nicht unbedingt behaupten, wenn der Vertrag an einem Orte geschlossen wird, der für eine der Parteien oder für beide nicht der eigene Wohnsitz ist. Hier müsse in jedem einzelnen Falle erwogen werden, ob anzunehmen ist, daß der Fremde, der an diesem Vertrage Theil nahm, diesen örtlichen Sprachgebrauch kannte und ihn sich wahrscheinlich aneignen wollte. Aus denselben Gründen könne auch nicht der Sprachgebrauch des Erfüllungsortes unbedingt zu Grunde gelegt werden, auch hier werde es darauf ankommen, ob die Parteien den Sprachgebrauch

Digitized by Google

dieses Ortes kannten und sich aneignen wollten. Zu gleichem Resultate kommen auch Unger I S. 185, v. Wächter, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 19 S. 114 ff.

Mit Urtheil vom 10. Februar 1885 hat das Reichsgericht (Jurist. Wochenschrift Bd. 14 S. 13) ausgesprochen: „Zwar besteht keine Rechtsnorm, nach welcher für die Auslegung von Urkunden die am Orte der Ausstellung der Urkunde geltenden Rechtsnormen anzuwenden seien. Allein wenn eine Person, welche im Geltungsbereich des A. P. L.R. ihren Wohnsitz hat, an einem ebenfalls unter der Herrschaft des A.L.R. liegenden Orte urkundliche Erklärungen abgibt, so bleibt mangels eines die Anwendung anderer Auslegungsnormen rechtfertigenden Grundes nur übrig, die Auslegung der Urkunde unter die Auslegungssätze des allgem. Landrechtes zu stellen, insbesonders etwaige aus dem Inhalte der Novelle 115, in deren Geltungsbereich die Erblasserin später ihren Wohnsitz gehabt hat, zu entnehmende Auslegungsmomente als solche nicht gelten zu lassen."

v. Bar II S. 34 äußert sich dahin, es komme auf die Sprache, deren sich die Kontrahenten bedienten, und bei Verträgen unter Abwesenden auf den Ort an, von welchen die betreffenden Schreiben (Formulare) datirt sind, bei Offerten werde man den Sprachgebrauch des Offerenten zu Grunde legen. v. Bar nimmt auch Bezug auf ein Urtheil des O.A.G. Lübeck vom 15. Februar 1858 (Goldschmidt, Zeitschrift 2c. Bd. 2 S. 140), dem folgender Fall zu Grunde lag. Ein Bremer Handlungshaus hatte mit einem Rheder zu Soutfield in englischer Sprache und unter Gebrauch der dort üblichen Formularien kontrahirt. Das O.A.G. interpretirte die dem Kontrakte beigefügte, in englischen Kontrakten übliche Penaltyklausel, wie solche in England, nicht wie solche in Deutschland verstanden werden würde, da der Kontrakt nicht nur in England geschlossen war, sondern die Kontrahenten, von denen einer ein Engländer war, auch ein in England übliches Formular zum Grunde gelegt hatten.

In gleichem Sinne hat das Reichsgericht in einem Urtheile vom 5. Januar 1887 (Entsch. Bd. 19 S. 33) in Betreff einer in London von zwei dortigen Maklern als Vertretern auswärtiger (nicht englischer) Kontrahenten in englischer Sprache ab-

Digitized by Google

geschlossenen Chartepartie sich dahin ausgesprochen: „Es handelt sich hier lediglich um die Frage, in welchem Sinne der Vertrag auszulegen ist, in welchem Sinne die beiden Londoner Schiffsmakler ihn beim Abschlusse verstanden haben. Hiebei ist nicht der Wille und die Rechtsauffassung der von ihnen beim Abschlusse des Vertrages vertretenen Personen, sondern ihr Wille und ihre Rechtsauffassung entscheidend. In dieser Beziehung ist aber der Umstand, daß für die Chartepartie ein von spezifisch englischen Anschauungen durchdrungenes englisches Formular benutzt ist, und daß die Urkunde in keiner Beziehung auf fremde, insbesondere auf deutsche Rechtsanschauungen hindeutet, bei der Mitberücksichtigung der Person der Kontrahenten als zweier englischer Schiffsmakler mit Recht vom Berufungsgerichte als Auslegungsmittel für den Vertragswillen benutzt worden, da es davon ausgehen durfte und offenbar auch davon ausgegangen ist, daß die Kontrahenten den Inhalt des Vertrages in demjenigen Sinne und derjenigen Bedeutung verstanden, welche ihr heimisches Recht demselben beilegt. Für den vom Berufungsgerichte in dieser Weise ermittelten Vertragswillen, speziell für die der Penaltyklausel nach diesem beizulegende Bedeutung ist mit Recht die Nationalität der Prinzipale der Kontrahenten wie diejenige des Schiffes und auch der Abgangs- und Bestimmungshafen der chartermäßigen Reise als unwesentlich außer Betracht gelassen, da nicht angenommen werden kann, daß diesen Momenten von den Vertragschließenden irgend welche Bedeutung für ihr Verständniß des Vertragsinhaltes beigelegt ist."

§ 18.

Inhalt und Wirkungen der Verträge.

1) Für die Frage, nach welchem Gesetze Inhalt und Wirkungen der Verträge zu beurtheilen sind, ist zunächst der Wille der Kontrahenten selbst entscheidend. Das örtliche Recht tritt zurück, wenn die Vermuthung der freiwilligen Unterwerfung ausgeschlossen wird durch eine ausdrückliche abweichende Willenserklärung. v. Savigny Bd. 8 S. 248; Unger I S. 182; v. Roth, D. Pr.R. I S. 297; Bluntschli S. 24; Dern-

Digitized by Google

burg, Pand. § 48 S. 106. Der Wille der Kontrahenten ist auch dann maßgebend, wenn solcher zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, die Unterwerfung aber nach den Regeln über die Auslegung der Rechtsgeschäfte mit Sicherheit aus den Verhältnissen entnommen werden kann; Beseler S. 123. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, daß zunächst der Wille der Kontrahenten maßgebend ist. Urth. des Stadtg. Breslau vom 16. Mai 1865 (Goldschmidt, Zeitschrift für H.R. Bd. 15 S. 573): „Das örtliche Recht, nach welchem die Gültigkeit und Wirksamkeit einer Obligation zu beurtheilen ist, wird nicht durch den Gerichtsstand derselben, auch nicht durch den ausdrücklich oder stillschweigend festgestellten Erfüllungsort, sondern durch die Beantwortung der Frage bestimmt: Von welchem Rechte sind die Parteien als Grundlage ihrer Vereinbarung allen Umständen nach ausgegangen, welches Recht haben dieselben als dasjenige, nach welchem das zu begründende Rechtsverhältniß unter ihnen wirksam werden soll, vor Augen gehabt." Gleicher Grundsatz ist ausgesprochen im Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 1. März 1866 (Gruchot, Beiträge ꝛc. Bd. 12 S. 98, Goldschmidt, Zeitschrift ꝛc. Bd. 17 S. 226). Das Reichsgericht hat in einem Urtheile vom 8. Juli 1882 (Entsch. Bd. 9 S. 227) ausgesprochen: „Zunächst und in erster Linie kommt in Betracht, welchem bestimmten örtlichen Rechte die Kontrahenten den Vertrag in dessen rechtlichen Wirkungen haben unterwerfen wollen, bezw. welches örtliche Recht sie als selbstverständlich anwendbar bei dem Abschlusse des Vertrages vorausgesetzt haben. Denn ohne Zweifel können die Parteien rechtswirksam vereinbaren, daß über den Erwerb und die Verfolgung der Rechte aus einem Vertrage andere Gesetze als diejenigen des Erfüllungsortes (oder der verschiedenen Erfüllungsorte) zur Anwendung kommen und ebenso unzweifelhaft ist es, daß eine solche Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen zu werden braucht, sondern daß schon die aus den Umständen unzweideutig erhellende Absicht der Kontrahenten genügt." Ferner heißt es im Urtheile des Reichsgerichtes vom 21. Oktober 1887 (Entsch. Bd. 20 S. 335): „Bezüglich der Frage, nach welchem Rechte die durch einen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, ist nicht ohne

Digitized by Google

Weiteres das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, es kommt vielmehr in erster Linie auf den Willen der Vertragschließenden, nämlich darauf an, welchem bestimmten Rechte sich dieselben in Beziehung auf die Wirkungen des Vertrages unterwerfen wollten, bezw. welches örtliche Recht sie als das selbstverständlich anwendbare voraussetzten." Vgl. auch Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts vom 10. Dezember 1873 (Entsch. Bd. 12 S. 55), des Reichsgerichts vom 22. Februar 1881, 1. März 1882 und 23. November 1885 (Entsch Bd. 4 S. 246, Bd. 6 S. 133 und Bd. 14 S. 58). Ein Urtheil des R.G. vom 10. Mai 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 34) spricht sich dahin aus: „Der Revisionskläger macht unter Bezugnahme auf Savigny geltend, es sei nicht anzunehmen, daß die Kontrahenten sich einem Rechte unterworfen hätten, nach welchem das eingegangene Geschäft klaglos sei. Allein dieses Argument hat keine Bedeutung, wenn die Geltung des Rechtes des Erfüllungsortes nicht auf den präsumtiven Unterwerfungswillen der Parteien, sondern auf einen Rechtssatz zurückgeführt wird. Faßt man diesen Rechtssatz als einen absoluten auf, so kommt der Wille der Kontrahenten in dieser Beziehung unmittelbar gar nicht in Betracht; er kann nur mittelbar von Bedeutung sein durch die Wahl des Erfüllungsortes. Faßt man den Rechtssatz als einen subsidiären auf, so findet er doch immer nur dann keine Anwendung, wenn die Kontrahenten etwas anderes gewollt, d. h. (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbart haben. Es genügt nicht, daß die Kontrahenten in dieser Richtung nichts gewollt, d. h. vereinbart haben, denn gerade für diesen Fall soll ja der subsidiäre Rechtssatz Anwendung finden."

Dem Willen der Kontrahenten ist aber in Beziehung auf die Unterwerfung unter ein bestimmtes Gesetz eine Schranke gesetzt bei unerlaubten Geschäften, bei solchen, welche contra bonos mores verstoßen, oder welche mit einer imperativen oder prohibitiven Vorschrift in Widerspruch stehen. Denn hier steht die Wirkung der lex fori entgegen, insofern der angegangene Richter niemals auf Grund einer solchen Obligation eine Verurtheilung wird aussprechen dürfen. v. Bar I S. 6; Asser S. 43; v. Holzschuher I S. 79.

Digitized by Google

Die freie Unterwerfung der Kontrahenten unter ein bestimmtes örtliches Recht der Obligation versteht sich auch nur von der Sicherung ihrer Erfüllung, ist also nicht annehmbar, wenn sie auf Rechtsnormen führen würde, welche dem Schuldner die Erfüllung der Obligation gänzlich oder theilweise erließen. S. Urth. d. R.O.H.G. vom 13. Juni 1871 (Entsch. Bd. 3 S. 65), ferner Urth. d. R.O.H.G. vom 5. Dezember 1873 (Entsch. Bd. 12 S. 146): „Bei einer vertragsmäßigen Unterordnung eines Obligationsverhältnisses unter ein für die Kontrahenten an sich nicht verbindliches Recht kann im Zweifel nur angenommen werden, daß die Unterordnung in Betreff der Erfüllung des Geschäftes, nicht auch in Betreff der Wirksamkeit fremdartiger aufhebender Umstände beabsichtigt worden sei."

2) Ueber die Frage, welches Gesetz entscheidet, wenn der Wille der Kontrahenten nicht ausdrücklich ausgesprochen oder auch sonst nicht sicher festzustellen ist, bestehen verschiedene Meinungen.

Für das Gesetz des Ortes des Vertragsabschlusses entscheiden sich Beseler S. 123, v. Wächter, im civil. Archiv Bd. 25 S. 44, v. Holzschuher I S. 81. Auch die französische und italienische Jurisprudenz ist vorherrschend für die lex loci contractus.

v. Bar II S. 13 hält die Ansicht, welche das Personalstatut (und zwar hier die lex domicilii) des Schuldners zu Grunde legt, für die prinzipiell richtigere, weil die absoluten Rechtssätze des Obligationenrechtes, welche der Privatwillkühr nicht nachgäben, regelmäßig im Interesse des Schuldners bestünden, ferner weil in sehr vielen Fällen, insbesondere da, wo ein Erfüllungsort nicht anderweit besonders bestimmt ist, das Domizil des Schuldners Erfüllungsort sei und in den bei weitem meisten Fällen die Klage auf Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung am Domizile des Schuldners angestellt werde. Auch Windscheid Bd. I S. 87 stellt den Wohnsitz des Schuldners voran, desgleichen Stobbe I S. 232 [1]).

---

1) Nach dem Personalstatute beurtheilt sich unzweifelhaft die persönliche Fähigkeit des in einer Obligation auftretenden Gläubigers oder

Digitized by Google

Andere nehmen das Gesetz des Ortes an, wo die Klage angestellt wird, lex fori, so Mittermaier I S. 119; Schmid S. 65 ff.; Böhlau I S. 446 ff.

Die herrschende Ansicht jedoch stellt den Erfüllungsort in den Vordergrund und geht davon aus, daß zunächst die Gesetze des Erfüllungsortes und wo ein solcher nicht bestimmt ist, die Gesetze des Entstehungsortes der Obligation oder des Wohnsitzes des Schuldners maßgebend seien. v. Savigny Bd. 8 S. 247; Unger I § 23 Note 82; Förster-Eccius, Pr. Pr.R. § 11 S. 60 [2]); Gengler S. 45; Bluntschli S. 24; v. Gerber § 32; Koch, Komm. z. Pr. L.R. Bd. I Einl. § 33 Note 44; Dernburg, Preuß. Priv.R. Bd. I § 28; Dernburg, Pandekten § 48 S. 106; v. Roth, D. Pr.R. I S. 297.

Dieser Grundsatz ist insbesondere auch in mehreren Landesrechten zum Ausdruck gebracht.

Nach § 11 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches werden Forderungen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchen sie zu erfüllen sind.

Nach dem österreichischen A. bürgerl. Gesetzbuche § 34—37 ist das Recht des Erfüllungsortes und wo ein solcher nicht verabredet ist, das Recht des Ortes des Vertragschlusses entscheidend.

Schuldners. Vgl. v. Savigny Bd. 8 S. 263; v. Holzschuher I S. 80; v. Bar I S. 116; Seuffert, Komm. z. d. G.O. I S. 321.

2) Förster a. a. O. bemerkt, gegen das Recht am Orte des Vertragsschlusses spreche ganz besonders die Erwägung, daß dann zwei Inländer, um den Beschränkungen inländischer Gesetze auszuweichen, nur im Auslande kontrahiren dürften und wenn der Vertrag im Inlande erfüllt werden soll, der inländische Richter jenes beschränkende Recht nicht anwenden könnte. Gegen das Recht des Wohnsitzes des Schuldners aber könne leicht das Interesse des Gläubigers, der solches nicht kennt, streiten; überdies bleibe hier unentschieden, wer der Schuldner sei, bei Verträgen, wo jeder Theil Rechte und Pflichten habe, wie z. B. beim Kauf.

Gegen die lex contractus s. auch Urth. d. Obertribunals Berlin vom 6. März 1868 (Striethorst Bd. 70 S. 140).

Digitized by Google

Für Bayern bestimmt die Verordnung vom 11. Juni 1816 (Reg.Bl. 1816 S. 388), daß bei Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des Ortes, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat oder wo derselbe zu erfüllen ist, in Anwendung zu kommen haben, welche Vorschrift durch die Rechtsprechung dahin ausgelegt ist, daß, wenn die Kontrahenten einen Erfüllungsort festgesetzt haben oder ein solcher aus den Umständen erhellt, der Erfüllungsort, außerdem der Ort der Vertragsperfektion maßgebend sei. S. Urth. des obersten bayer. Landesgerichts vom 22. Dezember 1886 (Sammlung ꝛc. Bd. 11 S. 551, Bl. f. R.A. Bd. 22 S. 110). Vgl. auch Urth. d. O.A.G. München vom 13. Mai 1842 und vom 6. Mai 1850 (Bl. f. R.A. Bd. 8 S. 16 u. Bd. 19 S. 362). Ein Urtheil des bayer. obersten Landesgerichts vom 3. März 1888 (Sammlung ꝛc. Bd. 12 S. 46, Bl. f. R.A. Bd. 53 S. 130) spricht sich dahin aus: „Wenn ein bestimmter Ort durch den Inhalt oder die Umstände der Verabredung als Erfüllungsort festgestellt ist, hat das Gesetz des Erfüllungsortes zur Anwendung zu kommen. Es gilt dies namentlich dann, wenn die Erfüllung in Tradition eines — auswärts gelegenen — Grundstückes besteht. Allein dann, wenn, wie hier, die Erfüllung eines Vertrages in der Tradition mehrerer unter der Herrschaft verschiedener Rechte gelegenen Grundstücke besteht, entfällt der Grund für die Anwendung des Erfüllungsortes, nämlich die muthmaßliche Absicht der Kontrahenten, sich diesem Rechte zu unterwerfen und es erscheint gerechtfertigt, das Vertragsverhältniß in allen seinen Wirkungen nach dem Gesetze des Perfektionsortes zu beurtheilen."

Auch sonst hat die Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe und insbesondere auch die des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts überwiegend obigen Grundsatz anerkannt. Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 17. Januar 1856 (Striethorst Bd. 19 S. 284): „Die Rechte und Pflichten aus dem von einem Inländer im Auslande mit einem Ausländer geschlossenen und dort zu erfüllenden Vertrage sind, auch wenn dieselben im Inlande geltend gemacht werden, lediglich nach dem Gesetze des Auslandes zu beurtheilen." Urth. des O.A.G. zu Lübeck vom 26. März 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 183): „Das O.A.G. hat wiederholt

Digitized by Google

anerkannt, daß, wenn ein bestimmter Erfüllungsort verabredet ist, dieser und nicht der Ort des Kontraktschlusses es ist, dessen Gesetzen sich präsumtiv die Kontrahenten stillschweigend unterwerfen. Dies unterliegt namentlich bei Frachtkontrakten, sofern im Voraus ein fester Bestimmungsort ausgemacht ist, welcher nicht blos den Schlußpunkt der Leistungen des Schiffes bildet, sondern wo auch die gesammten Leistungen von der anderen Seite zu erfüllen sind, am wenigsten ein Bedenken, wenn besondere Umstände hier so gut, wie bei jedem anderen Vertrage eine Ausnahme von jener Präsumtion begründen können." Erk. des Obergerichts Wolfenbüttel vom 22. Februar 1862 (Seuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 2): „Die aus Verträgen entspringenden obligatorischen Verhältnisse sind nach dem örtlichen Rechte des Gerichtsstandes und des Sitzes der bestehenden Obligationen zu beurtheilen; beide, Gerichtsstand und Obligation, befinden sich da, wo letztere zu erfüllen, gewiß aber da, wo sie entstanden und zu erfüllen ist, und die Meinung, daß die Gesetze des Ortes der aus der Obligation erhobenen Klage darauf anzuwenden seien, ist durch die neuere, die obige Ansicht adoptirende Doktrin und Praxis der Gerichte verlassen und aufgegeben."

Vgl. auch Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 12. Okt. 1852, des O.A.G. zu Lübeck vom 10. Dezember 1853, des O.A.G. zu Rostock vom 3. November 1862 und vom 12. November 1866, des O.A.G. zu Lübeck vom 30. Juni 1870 und des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 12. Mai 1881 (Seuffert, Archiv Bd 7 Nr. 136, Bd. 8 Nr. 3, Bd. 19 Nr. 5, Bd. 24 Nr. 185 u. 268 und N.F. Bd. 7 Nr. 3), ferner Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 25. Januar 1873 (Entsch. Bd. 9 S. 8): „Der Regel nach ist ein Obligationsverhältniß, welches auf Leistungen, die an einem bestimmten Orte zu erfüllen, gerichtet worden ist, nach den Gesetzen dieses Erfüllungsortes zu beurtheilen." Urth. d. R.O.H.G. v. 3. November 1874 (Entsch. Bd. 15 S. 130): „Nach dem Rechte des gewählten Erfüllungsortes bestimmen sich auch die rechtlichen Wirkungen der Abnahme." Urth. d. R.O.H.G. vom 7. Dezember 1874 (Entsch. Bd. 15 S. 208): „Der Regel nach ist das örtliche Recht des vertragsmäßigen Erfüllungsortes nach allen Seiten hin entscheidend, also auch bezüglich der Frage der Recht-

Digitized by Google

zeitigkeit der Mängelanzeige des Käufers, wenn Erfüllungs- und Ablieferungsort verschieden sind."

Vgl. noch weiter Entsch. des R.O.H.G. Bd. 11 S. 418, Bd. 12 S. 56 u. 286, Bd. 15 S. 9, Bd. 16 S. 16, Bd. 21 S. 289 und Bd. 23 S. 208.

Das Reichsgericht hat in einem Urtheile vom 1. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 131) anerkannt, daß in Deutschland Gesetzgebung, Doktrin und Praxis immer noch weit überwiegend auf dem Standpunkte der subsidiären Maßgeblichkeit des Erfüllungsortes stehen. Vgl. auch Urth. vom 8. Juli 1882 (Entsch. Bd. 9 S. 227), woselbst als Regel angenommen ist, daß die rechtlichen Wirkungen obligatorischer Verträge durch das Recht des Erfüllungsortes normirt werden. Auch das Urtheil vom 10. Mai 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 34) geht von dem Satze aus, daß der Regel nach der Erfüllungsort für das Recht der Obligation nach allen Seiten hin entscheidend sei, desgleichen Urth. vom 13. Januar 1888 (Jurist. Wochenschr. Bd. 17 S. 105): „Nicht das örtliche Recht, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, sondern dasjenige, wo der Vertrag nach der Absicht der Kontrahenten erfüllt werden soll, ist entscheidend." Vgl. ferner auch Urth. d. R.G. vom 24. März 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 284).

Daß der Grundsatz, wonach das Recht des Erfüllungsortes maßgebend sein soll, nur dann Anwendung finden könne, wenn ein fester, bestimmter Erfüllungsort aus dem Vertrage hervorgeht, ist oben S. 110 schon berührt.

Ueber den Fall, daß im Vertrage ausdrücklich dem Gläubiger die Wahl unter verschiedenen Erfüllungsorten gelassen ist, hat das Reichsoberhandelsgericht in dem Urtheile vom 28. Juni 1878, betr. österreich. Pfandbriefsemission, Zinsen zahlbar in Wien, Breslau und Berlin (Entsch. Bd. 24 S. 169, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 63) sich, wie folgt, ausgesprochen: „Es möchte scheinen, daß von der Regel aus, nach welcher die rechtlichen Wirkungen von Verträgen nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu normiren, sich ohne Weiteres für den Fall, daß ausdrücklich dem Gläubiger die Wahl unter verschiedenen Erfüllungsorten eingeräumt worden, ergebe, wie es danach der Wahl des Gläubigers überlassen worden,

Digitized by Google

welchem Rechte die Wirkungen des Vertrages unterstellt werden sollten.

Allein als oberster Grundsatz hat immer zu gelten, daß der Wille der Kontrahenten, den Vertrag in seinen Wirkungen einem bestimmten örtlichen Rechte zu unterwerfen, entscheidet. Nur weil aus der ausdrücklichen und stillschweigenden Vereinbarung eines Erfüllungsortes der Wille, auch durch das Recht dieses Ortes den Vertrag in seinen Wirkungen ergänzen zu lassen, gefolgert wird, geht man von der obenbezeichneten Regel aus. Dieselbe hat aber gerade die Vereinbarung eines fest bestimmten Erfüllungsortes zur Voraussetzung, während der Folgerung, der Schuldner habe sich nach Willkür des Gläubigers beliebigen Rechten unterworfen, also in einen Umfang und Inhalt des Vertrages gewilligt, den dieser, soweit es sich um dessen Ergänzung durch Gesetze handle, deshalb bestimmen dürfe, weil er die Verpflichtung, an einen unter mehreren verschiedenen Rechtsgebieten angehörigen Orten nach Wahl des Gläubigers zu erfüllen, eingegangen, das Ungewöhnliche eines solchen Willens zunächst entgegenstehen würde.

Es bedarf also in einem solchen Falle der näheren Untersuchung, ob wirklich Anhalt für die Annahme des Willens der Kontrahenten, das Rechtsverhältniß je nach Wahl des Gläubigers verschiedenen Rechten zu unterwerfen, vorhanden oder ob nicht vielmehr die Substanz des Rechtsverhältnisses das Recht eines bestimmten Ortes, vielleicht eines der verschiedenen Erfüllungsorte, als das von den Kontrahenten als maßgebend gewollte zu erachten und die weiteren angegebenen Erfüllungsorte nur für besondere akzessorische oder die Verpflichtung qualifizirende Leistungsversprechen, welche der Gläubiger soll geltend machen dürfen, bestimmt sind."

In einem Urtheile des R.O.H.G. vom 9. Dezember 1875 (Entsch. Bd. 19 S. 132) ist beim Vorhandensein mehrerer Erfüllungsorte das Gesetz des urtheilenden Richters für anwendbar erklärt worden. Das Reichsgericht dagegen hat im Urtheile vom 1. Juli 1887 (Bolze ꝛc. Bd. 5 Nr. 5) bei Vorliegen zweier verschiedener Erfüllungsorte das Recht des Wohnortes der Kontrahenten, welcher für beide ein und derselbe war, als maßgebend erachtet.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von der Regel, daß die rechtliche Wirksamkeit der Verträge nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo er erfüllt werden soll, zu beurtheilen sei, wurde vom Obertribunal zu Berlin in dem Urtheile vom 24. Januar 1863 (Striethorst ꝛc. Bd. 49 S. 40) für den Fall angenommen, wenn der eine Kontrahent sich zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet hat, welcher in dem Staate, dem er angehört, ein streng positives, die Privatwillkür ausschließendes Gesetz entgegensteht. In solchem Falle ist der betreffende Kontrahent an den Vertrag auch dann nicht gebunden, wenn auch die Gesetze des von dem Kontrahenten gewollten Sitzes der Obligation seiner Gültigkeit nicht entgegenstehen sollten.

Ueber die Frage, welcher Ort als Erfüllungsort anzusehen ist, kommt Folgendes zu bemerken:

Unter Erfüllungsort ist derjenige Ort zu verstehen, an welchem der Schuldner zu leisten und — wenigstens der Regel nach — der Gläubiger zu empfangen hat. Hievon ist zu unterscheiden der Destinations- oder Bestimmungsort, d. h. der Ort, wohin der Verkäufer die Waare zu senden hat.

Nach Art. 324 des deutschen Handelsgesetzbuches muß die Erfüllung der Handelsgeschäfte an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme von indossablen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist nach Art. 325 Abs. 1 der A.D.H.G.B. der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermitteln, an welchem der letztere

Digitized by Google

zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Im Zweifel ist der Erfüllungsort aus den Umständen zu entnehmen. S. reichsgerichtl. Entsch. Bd. 10 S. 92, Bd. 13 S. 411.

Die Zweigniederlassung steht hier der Hauptniederlassung gleich, so daß ihr Sitz als Erfüllungsort für die von ihr abgeschlossenen Handelsgeschäfte gilt. Vgl. Puchelt, Komm. z. H.G.B. 3. Aufl. S. 182.

Einseitige Bemerkungen über den Zahlungsort in den nach dem Vertragsschluß übersandten Fakturen und Preiskouranten, welche dem nach der allgemeinen Vertragsabrede anzunehmenden Erfüllungsorte widersprechen, vermögen trotz Stillschweigen des Empfängers die Abänderung des früheren gesetzlichen Erfüllungsortes nicht herbeizuführen. Vgl. Busch, Archiv f. H.R. Bd. 45 S. 365.

Als Erfüllungsort bei einem Bierabnahmevertrag gilt der Ort, wohin das Bier vom Bräuer geschafft wird; Urth. des Handelsappell.-G. f. Bayern vom 6. Februar 1871 (Busch, Archiv Bd. 26 S. 300). Die Bestimmung „franco Bahnhof N. N." hat im Zweifel nur Bezug auf die Transportkosten; Urth. des R.O.H.G. vom 1. Februar 1875 (Entsch. Bd. 16 S. 14).

Beim Verkaufe einer schwimmenden Ladung ist der Ort, an welchem der Ladeschein ausgehändigt werden soll, als Erfüllungsort anzusehen, wenn das Schiff von dem Versendungsorte bereits abgegangen ist. Gleiches gilt, wenn die Waare verkauft wird, nachdem sie abgeladen, der Ladeschein ausgestellt, der Schiffer aber noch nicht abgefahren ist. Urth. des Reichsgerichts vom 7. Mai 1884 (Entsch. Bd. 16 S. 3).

Die Erwählung eines Wohnsitzes im Sinne des französischen Rechtes läßt noch nicht darauf schließen, daß an dem Orte dieses Wohnsitzes auch die Erfüllung des Vertrages stattfinden solle; Urth. des R.G. vom 16. Mai 1884 (Jurist. Wochenschrift Bd. 13 S. 182).

Ist ein Erfüllungsort alternativ nach der Wahl eines der Kontrahenten vereinbart, so kann nach getroffener Wahl kein Wechseln mehr stattfinden; Urth. des R.O.H.G. vom 27. Februar 1872 (Entsch. Bd. 5 S. 174).

Digitized by Google

Der Erfüllungsort der einen Partei ist nicht zugleich in allen Fällen als Erfüllungsort der anderen anzusehen. Vgl. Urth. des O.L.G. Jena vom 11. April 1885 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 12 Nr. 25).

3) Bei Verträgen unter Abwesenden gilt für die Verbindlichkeit eines Jeden von ihnen das Gesetz seines Domizils; Stobbe I S. 233. Früher war auch die Meinung vertreten, daß bei brieflich abgeschlossenen Verträgen das Recht desjenigen entscheide, welcher durch Akzeptation der Offerte den Vertrag habe entstehen lassen. S. Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 6. Februar 1856 (Striethorst Bd. 20 S. 135). Von Seuffert, Komm. z. b. G.O. Bd. I S. 326 ist auf das Bedenken gegen diese Annahme hingewiesen, welches in der Ungewißheit des Rechtes darüber liege, welcher Ort als Perfektionsort anzusehen sei, derjenige, von welchem die Offerte oder Bestellung ausgegangen, und wo die Akzeption eingelaufen ist (vgl. Seuffert, Archiv Bd. 1 S. 200, Bd. 3 S. 345), oder der andere, an welchem der Akzeptationsbrief expedirt wurde (vgl. v. Savigny Bd. 8 S. 257, Seuffert, Archiv Bd. 2 S. 204, B. 7 S. 17). Seuffert bemerkt hiezu, eben wegen dieser Unsicherheit lasse sich auch keine Vermuthung darüber aufstellen, welchen der beiden Orte die Kontrahenten als maßgebenden Perfektionsort im Sinne gehabt haben mögen, man sei vielmehr in solcher Verwickelung zu der Annahme gedrängt, daß sich jeder der Kontrahenten unter Zustimmung des Anderen nur nach Maßgabe der in seinem Wohnorte, und etwa für die Modalität der an einem anderen Orte zu bewirkenden Leistung, nach den am Erfüllungsorte geltenden Normen zu verpflichten beabsichtigte. Vgl. auch v. Wächter, im Archiv f. civ. Praxis Bd. 25 S. 45, v. Savigny a. a. O. Vgl. jedoch auch Urth. des Obertribunals in Berlin vom 17. Januar 1856 (Striethorst 2c. Bd. 19 S. 284), woselbst auch bei einem von einem Inländer mit einem Ausländer durch Briefwechsel zu Stande gekommenen und im Inlande zu erfüllenden Vertrag für die Rechte und Verbindlichkeiten aus solchem lediglich die inländischen Gesetze als anwendbar erklärt sind.

Digitized by Google

§ 19.

Bürgschaft. Zinsen. Abtretung der Forderung. Konventionalstrafe.

1) Für die Verpflichtungen des Bürgen ist hinsichtlich des Gegenstandes und Inhaltes der schuldigen Leistung, also in objektiver Beziehung, das für die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners geltende Recht maßgebend, da der Bürgschaft ein akzessorischer Karakter im Verhältniß zur Hauptschuld zukommt. In dieser Einschränkung ist es richtig, daß der Bürge, soweit er für den Hauptschuldner haftet, sich dem für des letzteren Verpflichtung maßgebenden Rechte unterwirft. Neben dem Entstehungsgrunde der Hauptobligation steht aber der Bürgschaftsvertrag als ein selbständiges Rechtsgeschäft, welches in Ansehung der Form, der Auslegung und der Gültigkeit und Klagbarkeit des daraus entspringenden Forderungsrechtes nach denjenigen Normen zu beurtheilen ist, unter welchen dasselbe seiner Natur nach steht. Insbesondere ist dies der Fall bezüglich der Einrede der Vorausklagung, denn bei dieser handelt es sich nicht um den gemeinsamen objektiven Inhalt der Haupt- und Bürgschaftsverbindlichkeit, sondern um die subjektiven Beziehungen von mehreren Verpflichteten zum Gläubiger. Diese Frage ist materieller Natur und nach dem für den Bürgschaftsvertrag maßgebenden Rechte zu beantworten. Urth. des R.G. vom 23. Mai 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 185, Seuffert, Archiv N. F. Bd. 9 Nr. 1). Vgl. auch Urtheil des R.G. vom 17. Januar 1887 (Bolze, Praxis ꝛc. Bd. 5 S. 6). Ein Urtheil des Oberlandesgerichtes zu Jena vom 14. Februar 1828 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 278) hat die exceptio excussionis lediglich als ein Vertheidigungsmittel in einem Rechtsstreite, mithin als einen Bestandtheil desselben angesehen und deshalb die von der gerichtlichen Rechtsverfolgung handelnden Gesetze als maßgebend erachtet. Diese Ansicht ist aber schon durch v. Savigny Bd. 8 S. 271 verworfen, desgl. v. Holzschuher Bd. I S. 86, Unger I S. 186. Vgl. auch v. Bar II S. 109.

2) Die Frage der Zinsverbindlichkeit, d. h. der Ver-

Digitized by Google

pflichtung, Zinsen zu zahlen, gleichviel ob vertragsmäßige oder gesetzliche [1]), beurtheilt sich nach dem örtlichen Rechte der Hauptobligation, des Zahlungsgeschäftes selbst, gemäß des Prinzipes, daß das Rechtsverhältniß der akzessorischen Verbindlichkeiten den Gesetzen, welche bezüglich der prinzipalen Obligation gelten, unterworfen ist. v. Bar II S. 56; Urth. des O.A.G. München vom 23. Oktober 1855 (Bl. f. R.A. Bd. 22 S. 103). Dies gilt insbesondere auch bezüglich des Maßes der Zinsverbindlichkeit, ebenso hinsichtlich der Verjährung der Zinsenforderung; Urth. des O.A.G. München vom 11. Juni 1853 (Bl. f. R.A. Bd. 19 S. 63). v. Bar II S. 58 f. will für den Zinsfuß das Domizilsgesetz des Schuldners entscheiden lassen, wenn das Geld für längere Zeit, jenes des Gläubigers, wenn es nur für kurze Zeit gegeben ist. Für Hypothekdarlehen soll die lex rei sitae maßgebend sein, für Vorschüsse auf zu liefernde Waaren das Recht des Wohnortes oder der Handelsniederlassung des Vorschußgebers. Im Kontokorrentverhältnisse berechnet jeder der beiden Geschäftsleute Zinsen nach dem Zinsfuße seines Platzes. Für die Auslagen eines Kommissionärs wurden in einem Urtheile des O.A.G. Lübeck vom 31. Oktober 1859 (Seuffert Bd. 15 Nr. 222) Zinsen nach dem Gebrauche seines Wohnortes zugesprochen.

Anlangend die zulässige Höhe der Zinsen, das Zinsmaximum, so wendet hierauf v. Savigny (Bd. 8 S. 276) den Grundsatz an, daß bei bestehendem Prohibitivgesetze das am Ort der Klage gültige Gesetz, also das Gesetz des urtheilenden Richters anzuwenden sei, daß demnach, wenn eine Zinsenschuld eingeklagt wird, die dem für diesen Richter geltenden Gesetze widerspreche, der Richter solche für ungültig behandeln müsse, auch wenn am Sitze der Obligation ein gleichmäßig einschränkendes Wuchergesetz nicht vorhanden sein mag, da der Sinn eines solchen Gesetzes dahin gehe, daß kein unter ihm lebender Richter seine Amtsgewalt

1) Bezüglich der gesetzlichen Zinsen entscheidet beim Kaufe, wenn für Zahlung des Kaufpreises ein bestimmter Ort vereinbart ist, dieser; bei Immobilien kommt im Zweifel die lex rei sitae zur Anwendung. Wegen Vormundschaftszinsen entscheidet das Recht der Vormundschaft. v. Bar II S. 63.

Digitized by Google

zur Durchführung eines so unsittlichen, gemeinschädlichen Unternehmens, wie der wucherliche Vertrag ist, anwenden soll. Von dieser Anschauung, daß also der Richter keine höheren Zinsen bewilligen könne, als nach dem am Sitze des Gerichtes geltenden Gesetze erlaubt sind, geht auch eine Entscheidung des O.A.G. zu Celle vom 16. September 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 1) aus. v. Bar II S. 59 wendet sich und wohl mit Recht gegen die Richtigkeit dieser Ansicht, indem er anführt, nach vielen Gesetzgebungen sei bei gewagten Geschäften oder kaufmännischen Anleihen ein höherer Zinsfuß erlaubt, und der höhere Zinsfuß in anderen Staaten beruhe häufig auf einer geringeren Rechtssicherheit oder einer größeren kaufmännischen Spekulation.

Ueber die Frage, ob Zinsen von rückständigen Zinsen verlangt werden können (Verbot des Anatozismus) hat das Reichsgericht in dem Urtheil vom 20. Februar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 59 ff.), wie folgt, sich ausgesprochen: „Nach einem Frankfurter Gesetze vom 2. Februar 1864 können dort Zinsen aus Zinsen vom Tage der Klagszustellung an gefordert und zugesprochen werden; das die Frage beherrschende örtliche Recht steht daher dem Verlangen des Klägers zur Seite. Fraglich ist nur, ob nicht in Folge der Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (Thl. II Kap. 3 § 21) dem bayerischen Richter verboten war, die nach Frankfurter Recht geschuldeten Zinsen zuzusprechen. Unzweifelhaft enthielten diese Bestimmungen ein absolutes, auf Gründen der Oeffentlichkeit bestehendes Verbot des Anatozismus und ebensowenig besteht Zweifel darüber, daß dieses Verbot nicht bloß die Ausbedingung, sondern das Nehmen von Zinseszinsen, insbesondere das Zusprechen von Prozeßzinsen nicht gestatte. Allein diese Bestimmungen sind nicht mehr in Geltung, denn das Gesetz vom 5. Dezember 1867 Art. 1 hebt die in Beziehung auf vertragsmäßige Festsetzung der Verzinslichkeit verfallenen Zinsen bestehenden Verbote und Beschränkungen auf. Zwar läßt diese Gesetzesbestimmung im übrigen das Verbot des Anatozismus fortbestehen, allein es möchte sich fragen, ob sich nicht in Folge derselben die Natur der bezüglichen Bestimmungen des Landesrechtes wesentlich geändert habe, und ob es jetzt noch als etwas den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung Wider-

Digitized by Google

ſtreitendes betrachtet werden könne, von verfallenen Zinſen wiederum Zinſen zu nehmen, wenn es ſogar geſtattet iſt, ſolche Zinſen zu bedingen und zwangsweiſe einzutreiben. Jedenfalls iſt anzuerkennen, daß in Fällen, wo dasjenige Geſetz, welchem die Kontrahenten nach ausdrücklich ausgeſprochenem oder ſtillſchweigend präſumirtem Vertragswillen ſich unterworfen haben, das Recht, Zinſen verfallener Zinſen zu verlangen, gewährt, es dem bayeriſchen Richter nicht verwehrt ſein könne, dieſe Zinſeszinſen zuzuſprechen."

Die Frage, ob und in welchem Maße Verzugszinſen (Prozeßzinſen) zuzuſprechen ſind, beurtheilt ſich nach dem örtlichen Rechte, welchem das Zahlungsgeſchäft ſelbſt unterliegt, alſo bei einem verabredeten Zahlungsorte nach dem Geſetze dieſes Ortes. v. Savigny Bd. 8 S. 282; Unger I S. 187; v. Holzſchuher I S. 86; v. Bar II S. 64. Ein Urtheil des Reichsgerichtes vom 17. Februar 1883 (Entſch. Bd. 8 S. 174) ſagt zwar: „Ob aber für das Rechtsverhältniß, als deſſen Erfüllungsort vom Berufungsrichter Petersburg feſtgeſtellt iſt, in der Frage nach der Beſchränkung der Konventionalzinſen das gemeine Recht oder das in Petersburg geltende Recht Anwendung zu finden haben, eventuell ob das ruſſiſche Recht eine der gemeinrechtlichen entſprechende Beſtimmung über die Zinsbeſchränkung kenne, bezw. ob die Anwendung des gemeinen Rechtes darum ausgeſchloſſen ſei, weil das fragliche Geſchäft auf Seiten des Gläubigers ein Handelsgeſchäft ſei, war nach Lage der Sache nicht zu erörtern, weil für die Prozeßzinſen das einheimiſche Recht maßgebend iſt." Hienach ſcheint hier die lex fori als maßgebend betrachtet zu werden. Die obige gegentheilige Meinung entſpricht aber der in dem oben zitirten reichsgerichtlichen Urtheile vom 20. Februar 1880 (Entſch. Bd. 1 S. 59) niedergelegten Anſchauung, ferner den Entſcheidungen des Obertribunals in Stuttgart vom 1. Juli 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 1) und des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. Dezember 1878 (Entſch. Bd. 24 S. 388), in welch' letzterem, einen öſterreichiſchen Koupons-prozeß betreffenden Urtheile es heißt: „Zum Zahlungsgeſchäfte gehörig iſt auch die Frage zu betrachten, ob und in welchem Maße der Schuldner deshalb, weil er mit der Zahlung im Rückſtande bleibt, Verzugs- bezw. Prozeßzinſen zu zahlen verpflichtet ſei.

Digitized by Google

Hieraus folgt, daß nicht jenes österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868, welches Prozeßzinsen von Zinsen zuläßt, sondern die an den betreffenden Zahlstellen (Berlin, Frankfurt a. M., München) geltenden Rechtsnormen zur Anwendung kommen." v. Bar a. a. O. weist insbesondere auch darauf hin, daß die deutsche Zivilprozeßordnung nicht von Prozeßzinsen redet, also das Recht derselben zum materiellen, nicht zum Prozeßrechte rechnet.

3) Die Form der Zession einer Forderung bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie vorgenommen wurde, nicht nach den Gesetzen, welche für das Hauptgeschäft maßgebend sind. v. Bar II S. 79; Erkenntn. d. O.A.G. Lübeck vom 14. September 1850 (Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 220); Urth. d. R.G. vom 28. November 1887 (Bolze, Praxis ꝛc. Bd. 5 Nr. 22). Gleiches gilt für die Voraussetzungen des Zessionsaktes; Erk. d. O.A.G. Lübeck vom 29. November 1855 und 31. März 1856 (Frankfurter Sammlung v. Römer Bd. 2 S. 263 und 359).

In materieller Hinsicht richtet sich die Rechtswirksamkeit der Zession nach demjenigen Rechte, welches am Sitze des den zedirten Anspruch begründenden Rechtsverhältnisses Geltung hat. Stobbe I S. 233, v. Roth, D. Pr.R. I S. 297, v. Bar II S. 79. Doch darf, wenn die Zession unter der Herrschaft anderer Gesetze geschehen ist, als welche für das Forderungsverhältniß selbst gelten, dadurch die Lage des Schuldners auf keine Weise, weder zum Nachtheile, noch zum Vortheile verändert werden. Seuffert, Komm. z. d. C.O. Bd. I S. 331. Gegenüber dem Schuldner wird also in den meisten Fällen die lex domicilii desselben maßgebend sein. Urth. d. R.G. vom 1. Juni 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 437), v. 28. November 1887 (Entsch. Bd. 20 S. 235) u. v. 16. Oktober 1888 (Jurist. Wochenschrift Bd. 17. S. 418). In einem Urtheile des O.A.G. zu Lübeck vom 31. März 1856 (Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 110) ist zwar ausgesprochen, die Gültigkeit der Zession der in Streit befangenen Forderung sei nach den Gesetzen der Prozeßführung zu beurtheilen. Allein in jenem Falle traf der Prozeßort mit dem Wohnort des Schuldners zusammen.

Was insbesondere die lex Anastasiana betrifft, so will v. Savigny Bd. 8. S. 277 die Anwendung derselben davon ab-

Digitized by Google

hängig machen, ob dieses Gesetz am Orte der angestellten Klage gilt oder nicht, so daß weder das am Orte der entstandenen Forderung noch das am Orte der Zession geltende Recht maßgebend sein soll. Er geht hiebei davon aus, daß die lex Anastasiana auf der Voraussetzung beruhe, der Verkauf von Schuldforderungen unter dem Nominalwerthe könne für den Schuldner gefährlich und bedrückend werden, das Gesetz suche solche als unsittlich und gemeinschädlich zu verhüten.

Die neuere Theorie und die Rechtsprechung lassen aber auch hier das örtliche Recht der Obligation entscheiden. Urtheil des O.A.G. zu München vom 23. Oktober 1855 (Bl. f. R.A. Bd. 22 S. 103): „Die Einrede der lex Anastasiana (und die Frage über die Zinsen) betreffen die Wirkungen des Vertrages, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Vertrag seine Vollkommenheit erlangt hat oder zu erfüllen ist, zu beurtheilen sind." Urth. des R.G. vom 13. November 1885 (Entsch. Bd. 14 S. 235, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 166): „Für die Einrede aus der lex Anastasiana ist weder das am Orte der Zession, noch am Orte, wo geklagt ist, geltende Recht, sondern das Recht des Ortes entscheidend, nach welchem überhaupt das Recht der Obligation zu beurtheilen ist, d. h. das Recht des Ortes, an welchem die Obligation ihren Sitz hat, wofür zunächst der muthmaßliche Wille der Parteien und außerdem der Erfüllungsort maßgebend ist." Dem Schuldner gegenüber wird aber auch hier in den meisten Fällen die lex domicilii zur Anwendung kommen müssen. v. Bar II S. 86 kann deshalb der zuletzt angeführten Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. November 1885 im schließlichen Ergebnisse nicht beipflichten, indem er bemerkt: das Geschäft, aus welchem die zedirte Obligation resultirte, — ein Lebensversicherungsvertrag — wäre deshalb nicht nach dem Rechte des Versicherten zu beurtheilen, weil die Gesellschaft an dem Wohnorte des letzteren zu erfüllen versprochen hatte, nach der Meinung des Reichsgerichtes würde für die Frage, ob die Polize einer (auf Gegenseitigkeit gegründeten) Versicherungsgesellschaft ohne Beschränkung frei zessibel sei, nicht ein einheitliches Recht — das Gesetz, welches am Sitze der Gesellschaft gilt — sondern für jeden einzelnen Versicherten ein anderes

Digitized by Google

Recht gelten und dies Resultat widerstreite den Bedürfnissen des Lebens. Vgl. auch Urth. d. A.G. München vom 7. Januar 1845 (Seuffert, Archiv Bd 1 Nr. 402): „Die Handlung dritter Personen, des Zedenten und Zessionars, vermag an den Rechten und Pflichten des Schuldners, die nach den Vorschriften des preußischen Rechtes ursprünglich ihre Begründung erhielten, nichts zu ändern. Das römische Recht, unter dessen Herrschaft der klagende Zessionar lebt, bewilligt zwar einem debitor cessus die sog. exc. leg. Anastasianae. Allein das Preuß. L.R. hat diese ausdrücklich verworfen. Mit Recht lehrt Seuffert [2]), daß, wenn die Zession unter der Herrschaft anderer Gesetze geschehen sei, dadurch die Lage des Schuldners auf keine Weise verändert werde." Ein Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 16. November 1858 (Striethorst ꝛc. Bd. 30 S. 353) hat dem in Preußen wohnenden debitor cessus den Anspruch auf eine aus der lex Anastasiana zu entnehmende Einrede abgesprochen, obgleich die Zession im Auslande, wo lex Anastasiana gilt, vorgenommen und dortselbst auch der Wohnsitz des Zedenten war. Vgl. auch Stobbe I S. 233.

Für die örtliche Rechtsanwendung auf ein Assignationsverhältniß ist der Wohnsitz des Assignaten ohne Einfluß. Urth. des bayer. obersten Landesgerichts vom 23. Juni 1882 (Sammlung ꝛc. Bd. 9 S. 639, Seuffert, Archiv, N.F. Bd. 8 Nr. 91).

4) In Ansehung der Konventionalstrafen ist auf das örtliche Recht der Hauptobligation zu sehen. Urth. des R.O.H.G. vom 1. Februar 1875 (Entsch. Bd. 16 S. 14, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 1 Nr. 195): „Die Konventionalstrafe ist nicht das eigentliche Obligationsobjekt, sondern nur akzessorisch zur Sicherung pünktlicher Lieferung ꝛc. als Pönalstipulation beigefügt. Es darf daher nicht auf den Ort, wo die poena zu bezahlen, sondern muß auf den Ort gesehen werden, an welchem die Hauptobligation zu erfüllen war." Urth. d. Handelsappellationsgerichts München vom 14. März 1876 (Entsch. ꝛc. in Handels- und Wechselsachen Bd. 3 1879, S. 321): „Die Vertragsobliegenheiten richten sich nach dem Orte der Erfüllung, insbesondere auch in Bezug auf die verabredete Konventionalstrafe."

2) S. oben S. 121.

Digitized by Google

§ 20.

Anfechtung der Verträge. Restitution.

Die Anfechtung von Verträgen ist im Allgemeinen nach dem Gesetze des Ortes zu beurtheilen, dem die Obligation überhaupt unterworfen ist. Hieher gehören insbesondere die Anfechtung eines Verkaufes wegen Verletzung über die Hälfte, die Anfechtung eines Kaufes durch die redhibitorische Klage oder die Minderungsklage (actio quanti minoris). v. Savigny Bd. 8 S. 272; Unger I S. 187, Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 328; v. Bar II S. 43.

Auch auf die Restitution gegen einen obligatorischen Vertrag wendet v. Savigny a. a. O. obige Regel an, desgleichen Eichhorn, Pr.R. § 36 Note 11. v. Holzschuher (I S. 88) dagegen erachtet als das Richtige, hier die lex fori gelten zu lassen. Unger I S. 187 N. 106 unterscheidet, ob die Restitution als ein die Obligation selbst entkräftendes Rechtsmittel zu betrachten ist, wie z. B. die Restitution der Minderjährigen gegen nachtheilige Verträge, oder ob die Restitution rein prozessualer Natur ist, in ersterem Falle sei das örtliche Recht des Vertrages, in letzterem jenes des Prozeßortes anzuwenden.

Die Anfechtung eines Vertrages wegen Trunkenheit ist nach demjenigen Gesetze zu beurtheilen, welches im Uebrigen für den Vertrag maßgebend ist; Urth. des A.G. Celle v. 16. Februar 1869 (Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 102).

Das Gesetz, nach welchem die Wirkungen des Vertrages überhaupt zu beurtheilen sind, entscheidet auch sonst über den Einfluß von Fehlern der Willensbestimmung, über die Folgen des Verzuges und der Nichterfüllung, über Schadensvergütung und über Gewährleistung. Seuffert, Komm. z. b. G.O. Bd. I S. 328; v. Bar II S. 43.

Ueber Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners zum Nachtheile der Gläubiger s. unten § 25.

Digitized by Google

§ 21.

Erfüllung und Erlöschung der Obligation. Einreden. Kompensation. Verjährung.

1) Die Erfüllung der Obligation richtet sich nach dem Gesetze, dem die Obligation überhaupt unterworfen ist. In Ansehung der Modalitäten der Erfüllung sind aber die Kontrahenten den am Orte der Erfüllung bestehenden Gebräuchen und Gesetzen unterworfen. v. Bar II S. 87; v. Roth, D. Pr.R. I S. 297; Unger I § 23 Note 106. Bei auf Geldzahlungen gerichteten Verträgen ist im Zweifel diejenige Geldsorte als ausbedungen zu erachten, welche am Zahlungsorte den gesetzlichen Münzfuß bildet. Vgl. hiezu die Entscheidungen in den bekannten Kouponsprozessen gegen österreichische Bahnen, insbesondere des R.O.H.G. vom 19. Februar 1878 und vom 8. April 1879 (Entsch. Bd. 23 S. 205 und Bd. 25 S. 41), des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1879, vom 1. März 1882 und vom 4. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 1 S. 23, Bd. 6 S. 125, Bd. 9 Nr. 2), in welchen die betreffenden Gesellschaften verurtheilt wurden, in deutscher Münze zu zahlen, weil die fraglichen Obligationen, da sie im Deutschen Reiche einen Erfüllungsort haben, auch materiell nach dem Rechte des Erfüllungsortes, wenigstens in Ansehung des Zahlungsgeschäftes, nach Wahl des Gläubigers zu beurtheilen seien und demnach den Bestimmungen des deutschen Reichsrechtes, bezw. des deutschen Münzgesetzes unterliegen. Die österreichischen Gerichte erkannten im entgegengesetzten Sinne. v. Bar II S. 50 tritt den Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe unter näherer Beleuchtung der gegnerischen Einwendungen bei. S. über diese Materie auch Bekker, über die Kouponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften ꝛc. (1881), der für die österr. Eisenbahngesellschaften eintritt, Hartmann, internationale Geldschulden 1882, ferner das Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1887 (Entsch. Bd. 18 S. 53), dem ein Fall zu Grunde lag, wo von der österr.-ungar. Gesellschaft ein Zahlungsort innerhalb des Deutschen Reiches nicht zugesichert war, daher auch der in den früheren Entscheidungen angenommene Entscheidungsgrund nicht aufrecht erhalten wurde. S. auch die Zu-

Digitized by Google

sammenstellung der Rechtssprüche, betreffend die Tilgung der Kapitals- und Zinsschulden österr. Eisenbahngesellschaften nach Einführung der Reichs-Goldwährung, sog. Kouponsprozesse und die Literatur hiezu von Keyßner in Goldschmidts Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 27 (1882) S. 512 ff.

2) Die Erlöschung der Obligationen richtet sich nach den Gesetzen, welche für das Obligationsverhältniß überhaupt gelten und zwar sowohl in Ansehung der Frage, ob ein gewisser Erlöschungsgrund im Allgemeinen hier Platz greife, als auch in Bezug auf die Frage, ob im konkreten Falle die Thatsache, auf deren Grund die Erlöschung behauptet wird, diese rechtliche Wirkung erzeugen könne. Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 331; v. Roth, D. Pr.R. I S. 297. Die Aufhebung der Verträge durch Novation beurtheilt sich nach dem örtlichen Rechte, unter welchem die Novation steht; v. Bar II S. 92.

Ueber Aufhebung oder theilweise Reduktion der Forderungen im Konkurse s. unten „Konkurs".

3) Die einer klagbaren Obligation entgegenstehenden peremtorischen Einreden sind nicht nach der lex fori, sondern nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches für die Obligation selbst maßgebend ist. v. Savigny Bd. 8 S. 270 f.; Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 337. Dies gilt insbesondere auch von der exceptio non numeratae pecuniae, von welcher v. Savigny a. a. O. sagt, daß sie, obgleich in ihr zunächst von einer eigenthümlichen Beweisregel, die dem Prozeßrecht anzugehören scheine, die Rede sei, dennoch ganz in dem materiellen Rechte gewisser Arten von Obligationen gegründet sei. Vgl. auch v. Holzschuher I S. 86; Unger I S. 186; v. Bar II S. 89; Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom 8. März 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 5), woselbst ausgesprochen ist, daß bei einem in Wien abgeschlossenen und dort zu erfüllenden Rechtsgeschäfte die Einrede des nicht gezahlten Geldes nach österr. Gesetze und nicht nach der lex fori zu beurtheilen sei.

Das Gleiche ist der Fall bezüglich der exceptio excussionis (vgl. oben § 19) und bei der auf das beneficium competentiae gegründeten Einrede. v. Savigny a. a. O.; v. Holzschuher a. a. O.; Unger a. a. O.; v. Bar II S. 90.

Digitized by Google

Auch die Einrede der Theilung (exceptio divisionis) betrifft lediglich die materiellen Wirkungen des Rechtsgeschäftes und unterliegt deshalb dem örtlichen Gesetze desselben (vgl. obenangef. Urth. d. O.A.G. zu Lübeck vom 8. März 1853). Dagegen ist obige Regel nicht anwendbar auf die Einrede aus dem Mazedonianischen und dem Vellejanischen Senatuskonsulte. Denn diese Einreden beruhen nicht auf der mangelhaften Natur der Obligation an sich, sondern auf der unvollständigen Handlungsfähigkeit der betheiligten Personen und müssen daher nach den Personalstatuten dieser beurtheilt werden. v. Savigny a. a. O.; Unger a. a. O. Urth. des O.A.G. zu München vom 23. Oktober 1855 (Bl. f. R.A. Bd. 22 S. 103): „Hinsichtlich der Eigenschaft des Schuldners als Haussohnes sind die statuta personalia, d. h. jene Gesetze entscheidend, denen der Schuldner vermöge seines Domizils unterworfen ist, nach welchen über das Verhältniß der väterlichen Gewalt, sowie über die Folgen auf Verträge des Haussohnes zu entscheiden ist." Vgl. in dieser Beziehung auch oben § 5 die geltenden Grundsätze über Handlungsfähigkeit.

Welches die Voraussetzungen für die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache sind, ist nach dem Rechte zu beurtheilen, welches für das Gericht gilt, vor welchem die Einrede der Rechtskraft vorgeschützt wird. Soweit aber zu den Bedingungen für die Einrede ein bereits ergangenes rechtskräftiges Urtheil gehört, ist für die Bedeutung und Tragweite dieses Urtheils das Recht des Gerichtes, welches das Urtheil gefällt hat, maßgebend. Urth. des R.G. vom 28. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 290).

4) Die Einrede der Kompensation ist in materieller Hinsicht nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche für den eingeklagten Anspruch überhaupt gelten. Urth. des R.O.H.G. vom 4. Juni 1873 (Entsch. Bd. 16 S. 226): „Die Frage, ob und inwieweit mit einer zedirten Forderung auf eine eingeklagte Schuld aufgerechnet werden könne, beantwortet sich nach dem Rechte des Ortes der Erfüllung der eingeklagten Forderung."

Wenn die konkrete Thatsache, welche die Wirkung der Erlöschung der Obligation durch Kompensation hervorbringen soll, nach dem Gesetze desjenigen Ortes, wo sie vorgekommen, rechtliche

Digitized by Google

Wirkungen absolut nicht zu erzeugen vermag, so kann solche auch nicht zur Begründung der Kompensation dienen, wie dies z. B. bezüglich einer Gegenforderung aus einem verbotenen Spiele der Fall ist. Vgl. Seuffert, Komm. z. d. G.O. I S. 331. Sofern die Einrede der Kompensation aus prozessualen Gründen verworfen werden muß, entscheidet die lex fori. v. Bar II S. 91.

5) Bezüglich der Aufhebung der Obligationen durch die Klagenverjährung wurde vielfach die Meinung vertreten, daß diese Materie dem Prozeßrecht angehöre und deshalb das Gesetz des Ortes der Klagestellung entscheide, so von Schmid S. 74, v. Holzschuher I S. 86, Beseler S. 127, v. Vangerow I S. 52, Mittermaier § 31 Nr. III, ferner in den Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin vom 22. Juni 1844 und vom 15. Januar 1845 (Entsch. Bd. 10 S. 102 und Bd. 11 S. 233), des O.A.G. zu Darmstadt vom 11. Juni 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 334), des O.A.G. zu Celle vom 28. Mai 1850 und 6. Februar 1855 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 7 u. Bd. 9 Nr. 246), des Obertribunals zu Berlin vom 15. Dezember 1859 und vom 22. September 1863 (Striethorst, Archiv Bd. 36 S. 40 u. Bd. 50 S. 258). Vgl. ferner Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 2, Bd. 16 Nr. 90 und Nr. 184, Goldschmidt, Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 15 S. 575.

Nach der in Deutschland herrschenden Ansicht ist aber die Klagenverjährung nicht ein prozessuales Institut, sondern als dem materiellen Rechte angehörig anzusehen, daher die Einrede der Verjährung einer eingeklagten Forderung nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches für die Obligation im Uebrigen maßgebend erscheint. v. Savigny Bd. 8 S. 273 macht hiefür zunächst den Gesichtspunkt geltend, daß die verschiedenen Gründe, worauf die Verjährung beruhe, mit dem Wesen der Obligation selbst in Zusammenhang stehen und bemerkt noch weiter, diese Lehre sei nicht blos grundsätzlich richtig, sondern solche empfehle sich durch eine gewisse Billigkeit, indem durch die aus ihr folgende feste Bestimmung des Verjährungsgesetzes jede einseitige Willkür einer Partei zum Nachtheile des Gegners ausgeschlossen werde; so könne nicht etwa bei konkurrirenden Gerichtsständen der Kläger gerade den Ort zur Klage aussuchen, an welchem die längste Ver-

Digitized by Google

jährungszeit gelte, anderseits könne auch der Beklagte durch willkürliche Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort der kurzen Verjährung den Vortheil derselben sich zuwenden. Dieser Ansicht folgen auch Seuffert, Komm. z. d. G.O. I S. 338; v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 408 ff.; Schäffner § 87; Stobbe I S. 234, Unger I S. 187; Vesque-Püttlingen S. 65; v. Bar II S. 92; v. Roth, D. Pr.R. § 51 S. 297; Böhlau I S. 462; Dernburg, Pandekten § 48 S. 106; Förster-Eccius § 11 S. 68. Auch die Rechtsprechung hat sich vorherrschend für das Gesetz, welches am Sitze der Obligation selbst gilt, entschieden, so Urth. des Berliner Revisions- und Kassationshofes vom 6. März 1843 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 120), O.A.G. zu Lübeck vom 28. Juni 1847 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 4 Note 1), O.A.G. zu Celle vom 28. Mai 1850 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 7), Obertribunal zu Stuttgart vom 1. Juli 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 1 Ziff. 4), O.A.G. München vom 11. Juni 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 334), Obertribunal zu Berlin vom 30. Oktober 1855 (Striethorst ꝛc. Bd. 19 S. 70), O.A.G. zu Lübeck vom 31. Januar 1857 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 5), O.G. zu Wolfenbüttel vom 2./16. Januar 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 106), O.A.G. zu Lübeck vom 26. Februar 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 108), H.A.G. zu Nürnberg vom 22. November 1870 (Sammlung von Entscheidungen des obersten bayer. Gerichtshofes in Handels- und Wechselsachen Bd. 1 S. 801, Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 186, Busch, Archiv Bd. 26 S. 299), O.A.G. zu Berlin vom 16. Dezember 1870 (Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 2), Obertribunal zu Stuttgart vom 3. Januar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 114), R.O.H.G. vom 17. Oktober 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 250, Seuffert, Archiv Bd. 30 Nr. 221), Obertribunal zu Berlin vom 24. Februar 1876 (Entsch. Bd. 77 S. 77, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 3 Nr. 95), A.G. zu Celle vom 8. März 1879 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 5 Nr. 88), des O.L.G. zu Stuttgart vom 12. Mai 1881 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 7 Nr. 3), Urth. des R.G. vom 10. Dezember 1879 (Entsch. Bd. 1 S. 125), vom 17. Januar 1880 und 8. Mai 1880 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 5 Nr. 87 u. Bd. 6 Nr. 92), vom 4. Januar 1882 (Entsch. Bd. 7

Digitized by Google

S. 21), vom 17. Januar 1882, 8. Juli 1882 und 13. Januar 1883 (Entsch. Bd. 6 S. 24, Bd. 9 S. 225 und Bd. 12 S. 1). Vgl. weiter Entsch. des R.O.H.G. Bd. 14 Nr. 82, Bd. 18 Nr. 49.

Je nachdem nun der Ort der Entstehung oder jener der Erfüllung der Obligation als derjenige des Sitzes der Obligation betrachtet wird, ist das Gesetz des Vertrags- oder des Erfüllungsortes maßgebend. Ein Urtheil des obersten Gerichtshofes in Wien vom 9. Juni 1858 (Goldschmidt, Zeitschrift f. Handelsrecht ꝛc. II. S. 135) entscheidet für ersteres. Vgl. auch Unger a. a. O. Böhlau a. a. O. entscheidet sich für das Gesetz des Erfüllungsortes.

Von einigen Schriftstellern wird auch das Gesetz des Wohnsitzes des Schuldners als maßgebend angesehen, so von Stobbe I S. 234. Auch v. Bar II S. 99 neigt sich dieser Ansicht zu unter gleichzeitigem Hinweise auf die in der französischen Jurisprudenz und Praxis vorherrschende Meinung und mit Rücksicht auf den Zweck, welcher einer jeden Verjährung persönlicher Klagen zu Grunde liege, so zwar, daß bei Veränderung des Wohnsitzes des Schuldners derselbe auf das Recht seines früheren Wohnsitzes oder auf das seines späteren sich berufen könne, je nachdem ihm dies vortheilhafter sei, wobei aber alsdann Verjährung in Gemäßheit des letzteren Gesetzes erst von dem Zeitpunkte beginne, an welchem der neue Wohnsitz erworben worden. Stobbe a. a. O. läßt jedoch bei Veränderung des Wohnsitzes nur das alte Domizil maßgebend sein, weil dieses die Obligation für die ganze Dauer ihres Bestehens regele. So auch Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 19. Juli 1854 (Striethorst, Archiv Bd. 14 S. 191). Mit Urtheil vom 14. Februar 1854 (Striethorst, Rechtsgrundsätze ꝛc. Bd. 1 S. 3) hat das Obertribunal zu Berlin ausgesprochen: „Ein Inländer, welcher nach Kontrahirung einer Schuldverbindlichkeit seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, sodann wieder im Inlande genommen hat, und nunmehr hier wegen jener Schuldverbindlichkeit gerichtlich in Anspruch genommen wird, kann sich auf die kürzere inländische Verjährung dann nicht berufen, wenn die kurze Verjährungsfrist blos wegen seines Domizilirens im Auslande, welches eine längere Verjährungsfrist erfordert, abgelaufen ist.“ Gegen das Recht des Wohnsitzes des Schuldners haben sich insbesondere

Digitized by Google

die obenzitirten Entscheidungen des R.O.H.G. vom 17. Oktober 1874 und des Obertribunals zu Berlin vom 24. Februar 1876 ausgesprochen.

Das obenangeführte Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1883 betrifft die Verjährungsfrist für Entschädigungsansprüche gegen den Staat für wohlerworbene Rechte und bezeichnet als maßgebend das Recht des Ortes, an welchem das Obligationsverhältniß zwischen dem Staate und der Privatperson, das aus der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes entspringen kann, seinen Sitz hat, also des Ortes, wo durch die Ausübung des Hoheitsrechtes die fragliche Wirkung hervorgebracht ist.

Bei Verjährung von Klagen aus zweiseitigen Geschäften auf Zahlung kommt es auf das Gesetz des Zahlungsortes an, welcher zu ermitteln ist. Urth. des R.G. vom 13. Mai 1889 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 15 Nr. 1).

Der Grundsatz, daß das örtliche Recht, welches das gesammte Obligationsverhältniß beherrscht, maßgebend ist, gilt insbesondere auch für die Wechselverjährung (s. obenangef. Entsch. des Reichsgerichtes vom 17. Januar 1880, 8. Mai 1880 und 17. Januar 1882), desgleichen für die Unterbrechung der Klagenverjährung (s. v. Bar II S. 103 und das dort angeführte Urth. des Obertribunals Berlin vom 15. Januar 1845).

§ 22.

Kauf. Pacht und Miethe. Darlehen. Mandat.

1) Fragen über die Wirksamkeit eines Kaufvertrages bemessen sich nach den über Wirksamkeit der Verträge im Allgemeinen geltenden örtlichen Gesetzen. Insbesondere gilt solches für die Uebertragung des Eigenthums auf den Käufer bezüglich der Frage, ob nach Absicht der Parteien Eigenthum übergehen sollte. Ob diese Absicht für den Uebergang hinreiche, beurtheilt sich jedoch nach der lex rei sitae, insbesondere bei Immobilien. v. Bar II S. 107. Vgl. auch oben S. 87 f. Für den Uebergang der Gefahr läßt v. Bar a. a. O. bei widersprechenden Domizilsgesetzen des Ver-

Digitized by Google

käufers und des Käufers das dem Beklagten günstigere Recht entscheiden.

Bei Käufen auf Messen und Märkten, Börsen sind die Gesetze des Abschlusses des Vertrages entscheidend. Insbesondere gilt solches bezüglich des Maßes, Gewichtes und der Münze, nach welchen gehandelt werden soll. Es ist nicht anzunehmen, daß bei solchen von Inländern im Auslande abgeschlossenen Käufen die Kontrahenten sich den inländischen Gesetzen unterwerfen wollten. v. Bar a. a. O.; Weiske, Rechtslexikon Bd. 7 S. 51. Anderseits ist ein während des Marktes abgeschlossener Kauf, welcher nicht zu den dort üblichen gehört und welcher nur zufällig dort zu Stande kommt, z. B. ein Kaufvertrag über ein Landgut, nicht dem örtlichen Gesetze des Marktverkehrs unterworfen. v. Bar a. a. O.

Für Lieferungskäufe von einem Ort zum anderen gilt nach v. Savigny Bd. 8 S. 225 als Erfüllungsort der Wohnsitz des absendenden Verkäufers.

Die Gewährschaftsleistung, die Fragen über Redhibition, Preisänderung, Verletzung über die Hälfte bestimmen sich nach dem Gesetze des Ortes, welches für den Kaufvertrag überhaupt gilt. S. oben S. 124.

2) Pacht- und Miethverträge über Immobilien richten sich nach den Gesetzen, welche am Orte des Miethobjektes gelten, da solche Verträge mit einer dauernden Benutzung und meist mit dem dauernden Aufenthalte des Pächters oder Miethers am Orte der Vertragsobjekte verbunden sind. Die Gesetze der belegenen Sache entscheiden hier dann auch über die Bedingungen einer stillschweigenden Wiederverpachtung oder Vermiethung, eines Nachlasses am Pacht- oder Miethzinse und über die Kündigung. v. Bar II S. 108; Weiske a. a. O.

Ueber Statutenkollision bei einem Dienstverhältniß, wenn die Betheiligten in verschiedenen Rechtsgebieten wohnen und die Dienste in anderen Rechtsgebieten zu leisten sind, sprechen sich die Gründe eines Urtheils des O.L.G. Hamburg vom 21. Mai 1889 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 14 Nr. 240), wie folgt, aus:

„Erwägt man, daß Kläger zur Zeit des Abschlusses des Engagementsvertrages seinen Wohnsitz in Berlin gehabt zu haben be-

Digitized by Google

hauptet, die beklagte Firma aber in Schottland domizilirt war, daß der Abschluß des Vertrages durch Briefe erfolgt ist, daß der Kläger sich in dem Vertrage verpflichtet hat, Geschäftsreisen für die Beklagte auf dem ganzen Kontinent zu machen, so fehlt für die Annahme eines einheimischen deutschen Erfüllungsortes der Verpflichtungen beider Kontrahenten aus dem Vertrage jeder Rechtsgrund. Wäre dem Kläger die Verpflichtung auferlegt worden, während der Dauer des Engagements im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz zu nehmen oder zu behalten, oder wären die Leistungen des Klägers ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise in Deutschland zu erfüllen gewesen, so hätte sich vielleicht konstruiren lassen, daß die Beklagte auch ihrerseits den Vertrag in Deutschland zu erfüllen gesonnen gewesen sei; unter den vorliegenden Umständen aber kann von der Anwendung des deutschen Rechtes auf die Verpflichtungen der Beklagten aus dem Vertrage nicht die Rede sein. Mit größerem Rechte würde man auf die Verpflichtungen der Beklagten aus dem Vertragsverhältniß das schottische, auf diejenigen des Klägers das deutsche Recht anwenden, da eine derartige Trennung der bei gegenseitigen Obligationen entstehenden Schuldverhältnisse vielfach für zulässig erachtet wird, weil es annehmbar scheint, daß Jeder sich zu dem verpflichten wolle, was die Gesetze des Ortes, an dem er handelte und versprach, mit sich bringen. Im vorliegenden Falle bedarf es übrigens zur Anwendung des schottischen Rechtes auf das für längere Dauer berechnete Rechtsverhältniß der Parteien dieses Auskunftsmittels nicht einmal, da man recht wohl annehmen kann, daß der Kläger, gerade weil er den ganzen Kontinent für die Beklagte bereisen sollte und es ohne Interesse für die Beklagte war, an welchem Orte er sein Domizil aufschlug, sich dem an dem festen Domizil seines Geschäftsherrn geltenden Rechte habe unterwerfen wollen" . . . .

3) In Ansehung des Darlehensvertrages ist auf die oben entwickelten Grundsätze S. 117 ff. bezüglich der Verzinsung, S. 126 hinsichtlich der Einrede des nicht gezahlten Geldes, S. 127 bezüglich der Einrede des Mazedonianischen Rathsschlusses zu verweisen. v. Bar I S. 432, II S. 109 bemerkt noch, daß der letzteren Einrede die beschränkenden Vorschriften gleich zu

Digitized by Google

behandeln sind, vermöge deren partikularrechtlich gewisse Personen für unfähig erklärt sind, sich durch Annahme eines Darlehens zu verpflichten, wie z. B. Subalternoffiziere. Nachdem nach dem Wesen des Darlehensvertrages der Darleiher soviel am Kapital zurückerhalten muß, als er gegeben hat, folgert hieraus v. Bar II S. 109, daß, wenn die Rückzahlung an einem anderen Orte geschehen soll oder geschieht, der Schuldner zwar in der Münzsorte des Zahlungsortes zahlen darf, der Betrag der Schuld aber durch die am Orte des Darlehens geltende Münzsorte bestimmt werde, ferner daß der Schuldner das Porto zu tragen hat, und wenn er mit Begebung von Wechseln zahlt, dem Gläubiger die etwaige Kursdifferenz zwischen seinem und dem Wohnorte des Gläubigers vergüten müsse.

4) Für die Beurtheilung der Forderungen des Mandatars an den Mandanten ist das Gesetz maßgebend, welches an dem Orte gilt, wo das Mandatsverhältniß seinen Sitz hat, d. h. wo das Mandat auszuführen ist. So wurde erkannt vom Reichsgericht mit Urtheil vom 10. Mai 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 34) in einem Falle, wo vom Beklagten (in Berlin) der Kläger (in Paris) beauftragt war, in Paris an der Börse Werthpapiere einzukaufen, die Differenz für die desfalls vom Kläger vorgenommenen Zeitgeschäfte Gegenstand der Klage war und in welchem Paris als der Ort des Sitzes des Mandatsverhältnisses angenommen wurde, wobei es in den Gründen unter Anderem heißt: „Wenngleich der Mandatar gegen den Mandanten Ansprüche erwerben kann, so fällt doch die Erfüllung dieser Ansprüche nicht unter den Begriff der Ausführung des Mandates; sie ist keine auf dem Vertrage beruhende Gegenleistung, sondern die Erfüllung einer in Folge der Ausführung des Mandates durch den Mandatar entstandenen Forderung, die Leistung des Ersatzes der bei der Ausführung des Mandates vom Mandanten gemachten Aufwendungen. Deswegen kann der Ort, an welchem oder von welchem aus diese Ersatzleistung vorzunehmen ist, nicht als der Sitz der Obligation angenommen werden, das Recht dieses Ortes also für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses nicht maßgebend sein. Die Abschließung und Ausführung der dem Mandatar in Auftrag gegebenen Ge-

Digitized by Google

schäfte erscheint so sehr als das bedeutsame, daß, auch wenn dem Mandatar vertragsgemäß obgelegen hätte, die an der Pariser Börse eingekauften Papiere oder die aus den Geschäften sich ergebenden Differenzen nach Berlin zu befördern, dies doch für die Frage nach dem Erfüllungsorte, und mithin nach dem Sitze der Obligation bedeutungslos sein würde."

Ueber Auslegung des von einem Mandatar (Makler) abgeschlossenen Vertrages s. oben S. 104 f.

Für die Befugnisse des Vertreters einer Gesellschaft ist neben den Vereinbarungen der Gesellschaft nur das am Orte der Handelsniederlassung der betreffenden Gesellschaft geltende Recht maßgebend. Urth. des R.O.H.G. vom 27. Februar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 101).

§ 23.

Schenkung. Gesellschaftsvertrag. Versicherungsvertrag. Maklervertrag. Schiedsvertrag. Spielschuld. Quasikontrakte.

1) Für die Form der Schenkung gilt der Grundsatz: locus regit actum, jedoch so, daß es genügt, wenn entweder die Form des Gesetzes des Ortes, wo die Schenkung vorgenommen wurde, oder die des Gesetzes des Ortes, welchem das durch die Schenkung begründete Rechtsverhältniß angehört, beobachtet ist. v. Bar II S. 112; Urth. des R.G. vom 6. Oktober 1886 (Entsch. Bd. 18 S. 39, Bolze, Praxis ꝛc. Bd. 3 Nr. 19); Urth. des obersten bayer. Landesgerichts vom 20. Oktober 1884 (Sammlung ꝛc. Bd. 10 S. 539). Die Gültigkeit der Schenkung soll nach v. Bar II S. 110 und 114 nach dem Personalstatut (und zwar dem nationalen, nicht dem Domizilsgesetze) des Schenkers beurtheilt und nur soweit eine die Schenkung betreffende Vorschrift offensichtlich den Zweck hat, den Beschenkten vor besonderen mit Annahme der Schenkung entstehenden Verpflichtungen zu schützen, sollen, wenn die Schenkung auf Seite des Beschenkten Verpflichtungen begründen soll, auch die Personalstatuten des Beschenkten berücksichtigt werden. Die Personalstatuten des Schenkers beherrschen auch die Frage der Widerruflichkeit der Schenkung; v. Bar II S. 112. Unger I S. 187 will die Zulässigkeit der Widerruflichkeit der Schenkung

Digitized by Google

nach dem örtlichen Rechte des Vertrages, d. h. dem Rechte des Entstehungsortes, ausnahmsweise nach dem Rechte des Erfüllungsortes beurtheilt wissen. Beschränkungen des Schenkers durch Notherbrecht oder Pflichttheilsrecht unterliegen dem Gesetze der Erbschaft.

2) Die Verbindlichkeiten aus einem Gesellschaftsvertrage sind nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo das betreffende Gesellschaftsverhältniß entstanden, also wo der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde.

Auch die Frage, ob für eine Vertragsverbindlichkeit auch ein Dritter als Gesellschafter des Vertragsschuldners in Anspruch genommen werden könne, beurtheilt sich nach dem Rechte des Sozietätsverhältnisses, nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo durch Eingehung des Schuldverhältnisses die eingeklagte Forderung entstanden ist. Urth. des O.A.G. zu Lübeck vom 31. März 1846 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 253).

3) Für den Versicherungsvertrag stellt v. Bar II S. 148 folgende Grundsätze auf:

Bezüglich der Verpflichtung des Versicherten ist der Vertrag dem am Orte des Sitzes des Versicherungsunternehmers geltenden Rechte unterworfen, sofern dieser nach allgemeinen, ein für allemal publizirten Normen (Statuten) Verträge abschließt und nicht etwa in einem anderen Staate Agenturen unterhält, welche sich der dortigen Sprache bei Abschluß der Verträge bedienen, ohne die Versicherungsnehmer auf das am Sitze der Versicherungsgesellschaft geltende Recht ausdrücklich zu verweisen. — Der Vertrag wird, wenn nicht Versicherer oder Versicherter demselben Rechtssatze unterworfen sind, formell gültig nur dann, wenn er der lex loci actus in Ansehung der Form genügt.

Eine Stettiner Versicherungsgesellschaft, welche durch ihre in Sachsen bestellte Generalagentur daselbst eine Versicherung abschloß, wurde als dem sächsischen Rechte unterzüglich behandelt in einem Urtheile des R.O.H.G. vom 20. Oktober 1871 (Entsch. Bd. 3 S. 339).

4) In Bezug auf die Belohnung für Maklergeschäfte (proxeneticum) hat das O.A.G. zu Lübeck mit Urtheil vom

Digitized by Google

28. März 1867 (Seuffert, Archiv Bd. 22 Nr. 2) ausgesprochen, wenn ein Auswärtiger seine Vermittelung als Proxenet zur Abschließung eines Geschäftes dem Betheiligten an dessen Wohnort anbietet und dieser sie hier akzeptirt, sei das Verhältniß zwischen ihnen im Allgemeinen nach den Gesetzen dieses Ortes zu beurtheilen, während für das Maß der dem Proxeneten gebührenden Vergütung im Zweifel die in seiner Heimath geltenden Normen anzuwenden seien. Dagegen erkannte das Obertribunal zu Berlin mit Urtheil vom 22. Oktober 1874 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 3 Nr. 124), es bestehe kein Rechtssatz, wonach die nicht vertragsmäßige Vergütung des Maklers für seine Leistungen im Zweifel nach dem Orte ihres geschäftlichen Domizils zu beurtheilen sei. Vgl. auch Kuhn, zur Lehre vom Maklergeschäft, im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft N. F. Bd. 6 S. 221.

5) Ueber die Gültigkeit eines Schiedsvertrages spricht sich ein Urtheil des R.O.H.G. vom 9. Mai 1871 (Entsch. Bd. 2 S. 269) dahin aus: „Die Frage nach der Gültigkeit des vermeintlichen Kompromisses muß nach preußischem Rechte beurtheilt werden. Denn wenn schon die Ladescheine in Prag und unter zwei in Böhmen Domizilirten ausgestellt sind, so war doch Magdeburg sowohl für den Schiffer als für den Empfänger der Erfüllungsort des Frachtvertrages, und das angebliche Schiedsgericht sollte nach letzterem in Madeburg aus Magdeburger Kaufleuten, nöthigenfalls durch Ernennung seitens des dortigen Handelsgerichtes gebildet werden. Will man also auch in den gesetzlichen Regeln über die Schiedsgerichte lediglich privatrechtliche Normen finden, so muß doch das in Magdeburg hierüber gültige Recht als dasjenige angesehen werden, dem auch der Zedent der Klägerin sich unterworfen hat." Den Gründen eines Urtheils des R.O.H.G. vom 16. Mai 1871 (Entsch. Bd. 2 S. 294) ist ferner zu entnehmen: „Es bleibt daher zu untersuchen, ob ein gültiger Schiedsvertrag zu Stande gekommen ist, und zwar gültig nicht nach dem gemeinen, in Wiesbaden geltenden Rechte, sondern nach dem zur Zeit des Abschlusses und seither in Venedig geltenden Recht. Denn nach dem Vortrage der Implorantin selber soll das Schiedsgericht in Venedig aus venetianischen Kaufleuten gebildet worden sein, sollte dort

Digitized by Google

seine Entscheidung fällen und zwar in einem Streite zwischen dem Imploranten und dem in Venedig wohnenden Imploraten; dieser letztere konnte aber durch den so geschlossenen Schiedsvertrag nur unter der Voraussetzung gebunden sein, sich dem Ausspruch des Schiedsgerichts mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte zu unterwerfen, daß der Schiedsvertrag nach dem in Venedig geltenden Rechte den ordentlichen Rechtsweg ausschloß."

6) Die Frage, ob eine Spielschuld klagbar sei, ist als mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zusammenhängend lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo geklagt wird, zu beurtheilen. v. Savigny Bd. 8 S. 275 ff.; Urth. des R.O.H.G. vom 12. Juni 1874 (Entsch. Bd. 14 Nr. 89); Urth. des R.G. vom 23. Juni 1885 (Jurist. Wochenschrift Bd. 14 S. 280).

Wenn ein Staat das Lotto verbietet, so kann vor einem Gerichte desselben weder eine Klage auf Auszahlung eines Gewinnes noch auf Zahlung des Kaufpreises eines Looses erhoben werden; v. Bar II S. 39.

7) Für die Obligationsverhältnisse aus Quasikontrakten wird im Allgemeinen die Regel aufgestellt, daß die Oertlichkeit der obligatorischen Thatsache das anzuwendende Gesetz bestimme. Nur kann einer einseitigen Handlung die Wirkung nicht beigemessen werden, die Verpflichtung des Gegenbetheiligten ohne dessen Zuthun nach einem anderen, als dem Gesetze seines Wohnortes zu begründen, sofern derselbe nicht aus diesem Gesetze seinerseits auch Rechte ableitet. Vgl. Seuffert, Komm. z. b. G.O. I S. 330; Dernburg, Pand. § 48 S. 106.

Bei der Zurückforderung dessen, was der Beklagte als Nichtschuld oder aus einem verwerflichen Grunde oder sonst ohne rechtlichen Grund erhalten, beziehungsweise in Händen hat, ist das Gesetz des Ortes, wo die Hingabe erfolgte, zur Richtschnur zu nehmen, jedoch in Ansehung der Frage, ob das Gegebene wirklich eine Nichtschuld war, oder jetzt ohne Rechtsgrund in den Händen des Empfängers ist, mit Rücksicht auf die für das Verhältniß, welches die Zahlung oder Hingabe veranlaßte, geltenden Gesetze. Seuffert a. a. O. Note 83.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Bereicherung vgl. auch Urtheil des R.O.H.G. vom 14. Juni 1877 (Entsch. Bd. 22 S. 296).

Das Rechtsverhältniß der negotiorum gestio durch Bezahlung der Schulden eines Anderen ist nach den Ortsgesetzen des Domizils des Beklagten zu beurtheilen. A.G. zu Celle vom 28. November 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 217). Vgl. auch v. Bar II S. 124.

§ 24.

Obligationen aus unerlaubten Handlungen. Schutz des Autorrechtes. Markenschutz.

1) Für Obligationen aus Delikten will v. Savigny (Bd. 8 S. 278) stets das am Ort der Klage geltende Gesetz angewendet wissen, nicht das, unter welchem das Delikt begangen wurde, mit der Begründung, daß die auf Delikte bezüglichen Gesetze stets unter die zwingenden, streng positiven zu rechnen seien. Gleicher Meinung sind v. Wächter, im Archiv für civil. Praxis Bd. 25 S. 392 und Schmid S. 74. Auch stimmen hiemit überein die Entscheidungen des O.A.G. zu Darmstadt vom 30. September 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 1), des Obertribunals zu Stuttgart vom 25. Juni 1856 und 3. Januar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 3 und Bd. 25 Nr. 115).

Die in Theorie und Praxis nach der Jurisprudenz des europäischen Kontinents überwiegende Ansicht geht aber nunmehr dahin, daß die zivilrechtlichen Folgen des Delikts regelmäßig nach dem Rechte des Ortes, wo das Delikt begangen ist, zu beurtheilen seien, so zwar, daß der Beschädiger seine zivilrechtliche Verbindlichkeit nach dem Rechte des Deliktsortes beurtheilen lassen muß, auch wenn er in foro domicilii belangt wird. Vgl. Langenn u. Kori Bd. 3 S. 12; Schäffner § 98; Bornemann S. 112 f.; Gengler S. 45; Beseler S. 124; v. Holzschuher I S. 89; Stobbe I S. 237; Unger I S. 188; Vesque-Püttlingen S. 65; Böhlau I S. 459; v. Roth, D. Pr.R. I S. 280, derselbe, bayer. Civilrecht I S. 143 Note 71; Asser S. 51; Laurent t. 8 No. 12; Förster-Eccius I § 11 Nr. 5;

Digitized by Google

Dernburg, Pandekten § 48. v. Bar (II S. 115) verwirft gleichfalls die Ansicht v. Savigny's und stellt folgende Sätze auf: 1) daß ein Verhalten, welches nach dem Gesetze des Ortes der Handlung einen Anspruch auf Entschädigung oder Privatstrafe nicht gewährt, diesen Anspruch auch im Falle einer auswärts erhobenen Klage nicht bewirken könne, 2) daß ein Anspruch auf Schadensersatz, selbst wenn solcher nach der lex fori nicht für den fraglichen Fall gewährt werden sollte, doch stets in Gemäßheit der lex loci actus zuzubilligen ist. Kühns äußert sich in der Abhandlung „über das Verschulden des Zwangslootsen" (Goldschmidt, Zeitschrift 2c. Bd. 12 S. 429) bezüglich der vorwürfigen Frage, wie folgt: „Der vernünftigste Grundsatz scheint der zu sein, daß die Obligation in dem Rechte ihren natürlichsten Maßstab habe, in dessen Gebiet sie Wirkung ergreifen soll. Bei Delikten treten die thatsächlichen Wirkungen des Deliktes mit diesem selbst so gut, wie gleichzeitig, ein. Auf diese thatsächliche Wirkung kommt es an, nicht auf die rechtliche Wirkung der Klageerhebung. Die Klage ist nur die Ausübung der Rechte, welche in jener thatsächlichen Deliktswirkung, in dem zugefügten Schaden ihren Grund haben. Wie jener Schaden zu beurtheilen ist, wie große und wie geartete Ansprüche daraus entspringen, entscheidet der Ort, wo er eingetreten ist. Demnach muß man der herrschenden Lehre beitreten, daß die lex del. comm. unbedingt zur Anwendung komme."

In der Rechtsprechung ist die Anwendung der Gesetze des Ortes der Verübung des Deliktes anerkannt in den Entscheidungen des O.A.G. München vom 1. Dezember 1829 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 153), vom 23. März 1842 (Bl. f. R.A. Bd. 7 S. 336), vom 16. März 1847 (Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 295), vom 24. März 1853 (Bl. f. R.A. Bd. 18, Ergänzungsblätter S. 69), des Obertribunals zu Berlin vom 5. August 1843 (Entsch. Bd. 9 S. 381), des O.A.G. Jena aus den Jahren 1835 u. 1839 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 118) und vom 10. Dezember 1869 (Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 103), des O.A.G. Celle vom 28. Mai 1851 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 7), in der Plenarentscheidung des O.A.G. München vom 5. Juni 1855 (Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 247), ferner in dem Urtheile des O.A.G. München vom

Digitized by Google

14. März 1857 (Bl. f. R.A. Bd. 24 S. 234), des R.O.H.G. vom 19. Januar 1878 (Entsch. Bd. 23 S. 174). Auch das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Ein Urtheil des R.G. vom 20. September 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 374, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 8 N. 291) betrifft die Frage der Entschädigungspflicht wegen eines ungerechtfertigt nachgesuchten Arrestes und spricht sich in dieser Hinsicht dahin aus, daß, mag die Entschädigungspflicht des Klägers schon durch die objektive Widerrechtlichkeit des Arrestes begründet oder außerdem durch ein Verschulden bedingt sein, solche jedenfalls als ein vom Gesetze mit dem begangenen Eingriffe in das Recht eines Anderen verknüpfte Folge erscheine und deshalb nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen sei, wo dieser Eingriff begangen worden sein soll. In gleichem Sinne erkannte das Oberlandesgericht in Kiel mit Urtheil vom 13. Mai 1884 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 10 Nr. 20). Ferner hat das Reichsgericht das Gesetz des Ortes der begangenen Handlung für anwendbar erklärt in den Urtheilen vom 24. November 1885 (Bolze ꝛc. Bd. 2 Nr. 46), vom 23. September 1887 (Entsch. Bd. 19 S. 382).

Die Frage, welches der Ort der begangenen Handlung ist, wenn Handlung im engeren Sinne und der Ort des Erfolges räumlich getrennt sind, ist nicht unbestritten. Nach der Ansicht des Reichsgerichtes hat, wenn die Begehung einer strafbaren Handlung sich sukzessiv über mehrere Orte erstreckt, jeder als Ort der begangenen That zu gelten. In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 20. November 1888 (Entsch. Bd. 23 S. 305) ist in einem Falle, wo die in Zürich domizilirte Klägerin, welche auf die ihr von der beklagten Firma zu Lyon über die Kreditwürdigkeit eines Kundne gegebene Auskunft diesem Waarenlieferungen gemacht hatte, dadurch in Verlust gerathen war und nun die Lyoner Firma auf Grund der wider besseres Wissen ertheilten Auskunft auf Schadloshaltung beklagt hat, Folgendes ausgesprochen: „Im gegenwärtigen Falle liegt ein einheitliches Delikt vor, dessen Thatbestand sich örtlich an zwei verschiedene Punkte knüpft. Die Ausführung desselben hat in Lyon mit der Abfassung und Absendung des in Rede stehenden Auskunftsschreibens begonnen, in Zürich ist

Digitized by Google

dieselbe mit dessen Empfangnahme vollendet und der Erfolg eingetreten. Es sind daher beide Orte als Orte der Begehung des Deliktes anzusehen und daraus ergibt sich, daß letzteres mit seinen streitigen Folgen von dem an dem einen und dem anderen Orte bestehenden Rechte beherrscht wird. Vgl. Urtheil des Reichsgerichtes II. Civilsenates vom 18. Januar 1887 Reg. 433/86. Demgegenüber kann sich auch die Beklagte nicht auf die bezogene frühere Entscheidung des erkennenden Senates (vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 19 S. 382) berufen, denn wenn in dem damaligen Falle, der thatsächlich wesentlich anders lag, angenommen worden ist, daß das am Orte des Empfängers des Briefes geltende Recht maßgebend sei, so ist doch dort nicht ausgesprochen und hat nicht ausgesprochen werden sollen, daß diese Annahme die ausschließliche Regel für Fälle der Art bilde." . . . In der erwähnten, schon oben angeführten Entscheidung vom 23. September 1887 heißt es: „Bei der von K. in Pforzheim mündlich gegebenen Empfehlung ist es außer Zweifel, daß die Begehung des Deliktes in Pforzheim stattgefunden hat. Dasselbe ist aber auch für die Fälle der schriftlichen Empfehlungen durch von H. an die in Pforzheim domizilirten Kläger gesendeten Briefe anzunehmen. Erst da, wo die Briefe ihrer Bestimmung nach in die Hände der Adressaten gelangt sind, ist die schadenbringende, dolose Handlung zum Abschlusse gelangt oder vollendet worden, während durch Aufgabe zur Post mit der die Rechte des Adressaten verletzenden Handlung nur der Anfang gemacht, der Eingriff aber selbst noch nicht verwirklicht ist."

Eine Entscheidung des R.G. vom 13. Februar 1886 (Bolze Bd. 6 Nr. 27) erklärte die preußische Ostbahnverwaltung für eine auf russischem Territorium, aber auf der Strecke der Ostbahn vorgekommene Beschädigung eines Beamten der letzteren nach dem deutschen Gesetze für haftbar. S. ferner Urth. des R.G. vom 18. März 1889 (Entsch. in Straff. Bd. 19 S. 147). Vgl. auch über diese Materie Böhm, Rechtshülfeverfahren Thl. II S. 15 ff. u. S. 27 ff., und Ergänzungsheft hiezu S. 45 ff.

Das örtliche Gesetz der begangenen That ist auch bezüglich der Haftung für den durch andere Personen (z. B. Kinder,

Digitized by Google

Dienstboten ꝛc.) oder durch Thiere verursachten Schaden anzuwenden. Jedoch geht die Haftung nicht weiter als nach den Personalstatuten oder nach dem Gesetze des Aufenthaltsortes der in Anspruch genommenen Person. v. Bar II S. 122; Urtheil des R.O.H.G. vom 19. Januar 1878 (Entsch. Bd. 23 S. 174).

Ueber die Folgen des außerehelichen Beischlafes s. oben § 12. Darüber, ob und inwieweit das Recht zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners zum Nachtheile der Gläubiger als auf einem Delikte beruhend anzusehen sei, s. nachfolgenden § 25.

2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Autorrecht (Nachdruck) ist für die Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen das am Orte des Erscheinens oder der Herausgabe, nicht das am Orte der Herstellung geltende Recht maßgebend. Urth. des R.O.H.G. vom 12. Januar 1875 (Entsch. Bd. 16 S. 248): „Die Vervielfältigung der klägerischen Zeichnungen durch photographische Abdrücke ist in München bewirkt worden, hingegen die Verbreitung selbst ist in Kassel, dem Verlagsorte, geschehen. Kassel ist somit der Ort des Erscheinens oder der Herausgabe und für die Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen das zur Zeit der Verbreitung in Kassel geltende Recht maßgebend. Denn nicht der Photograph und Drucker, welche höchstens als Gehülfen beim Nachdruck in Betracht kommen könnten, sondern der Verklagte, welcher auf seine Rechnung und um über die Abdrücke als sein Eigenthum durch Verbreitung zu verfügen, die Vervielfältigung veranlaßt, demnächst aber die Verbreitung bewirkt hat, erscheint als Urheber des Deliktes."

3) Dem § 13 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874, sowie der Entschädigungspflicht des § 14 unterliegt auch die von einem Inländer im Auslande erfolgende unbefugte Benützung eines durch das Gesetz geschützten Zeichens. Der allgemeine Satz, daß in der Regel die zivilrechtlichen Folgen einer als Delikt angesehenen Handlung nach dem Gesetze des Ortes der Verübung dieser Handlung sich bestimmen, kann in Bezug auf das Markenschutzgesetz nicht zur Anwendung kommen. Urth. des R.G. vom 2. Oktober 1886 (Entsch. Bd. 18 S. 28).

Digitized by Google

In Deutschland sind nur solche Eintragungen, welche Waarenbezeichnungen zum Gegenstande haben, zulässig, die unter den Begriff des Waarenzeichens [1]) fallen. Gewährt das fremde Recht anderen Waarenbezeichnungen gleichen Schutz, wie den Waarenzeichen, so ist diese Bestimmung für Deutschland gleichgültig, denn das Markenschutzgesetz schützt überhaupt nur Waarenzeichen. Aber auch, wenn das fremde Recht, beziehentlich der fremde Sprachgebrauch den Begriff des Waarenzeichens, der Marke, weiter fassen sollte, als das deutsche Gesetz, beziehentlich der deutsche Sprachgebrauch, bleiben das deutsche Gesetz und der deutsche Sprachgebrauch doch immer maßgebend. Urth. des R.G. vom 3. November 1886 (Entsch. Bd. 18 S. 85).

§ 25.

Anfechtungsrecht wegen Verkürzung der Gläubiger.

Die Frage, nach welchem örtlichen Rechte der Anspruch der Gläubiger, Rechtshandlungen des Schuldners, durch welche sie in der Befriedigung verkürzt werden, dem Erfolge nach rückgängig zu machen, sich bestimmt, ist nicht unbestritten. Vielfach wurde hiebei unterschiedslos davon ausgegangen, daß hier eine unerlaubte Handlung in Rede stehe und daß für Beurtheilung der aus Delikten entstandenen Rechtsfolgen die einheimischen Gesetze als solche zwingender Natur in Anwendung zu kommen hätten. Diese Ansicht vertritt insbesondere ein Urtheil des Obertribunals vom 3. Januar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 115), woselbst ausgeführt ist: „Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Paulianischen Klage ist nach einheimischem Rechte zu beurtheilen, wenn auch die angefochtene Rechtshandlung des Schuldners im Aus-

1) Eine nothwendige Eigenschaft der Marke (Waarenzeichen) ist, daß sie sofort seinem ganzen Umfange nach erkennbaren, mit einem Blicke erfaßbaren Inhalt habe. Das Zeichen kann begrifflich auch ausschließlich in Buchstaben oder Worten bestehen, aber eine längere schriftliche Ausführung, wenngleich ihr Inhalt sich auf die betreffende Waare bezieht, wird nie als Waarenzeichen, als Marke, aufgefaßt werden können.

Digitized by Google

lande vorgenommen ist, aus dem Gesichtspunkte des Delikts und da die Statthaftigkeit und das Vorhandensein der Voraussetzungen von Deliktsklagen nach den einheimischen Gesetzen zu prüfen ist; denn verbietende Gesetze seines Landes hat Jeder auch im Auslande zu achten und wenn er eine durch Landesgesetze verbotene Handlung im Auslande begeht, müssen ihn eben daher auch die in jenen Gesetzen bestimmten Folgen treffen; es hat daher der einheimische Richter, bei welchem ein privatrechtlicher Anspruch aus einem von einem Inländer im Auslande verübten Delikt erhoben wird, nach einheimischem Rechte den erhobenen Anspruch zu beurtheilen." Diese Ansicht wird aber schon deswegen nicht zu billigen sein, da (vgl. oben § 24) nach richtiger Anschauung die rechtlichen Folgen der Delikte nicht nach der lex fori, sondern nach der lex delicti commissi zu beurtheilen sind.

Eine andere Meinung geht davon aus, daß der Anfechtungsanspruch nach dem Rechte des Konkurses zu beurtheilen sei, woraus der Grundsatz folge, daß diejenige Grenze, über welche hinaus ein Anfechtungsrecht von den Gläubigern niemals beansprucht werden könne, durch das am Orte des Konkurses geltende Recht sich bestimme, wenngleich da, wo der Anfechtungsbeklagte domizilirt oder der anzugreifende Vermögensgegenstand sich befindet, die Gesetze den Konkursgläubigern eine weiter gehende Befugniß einräumen sollten. Daneben sei aber noch in Betracht zu ziehen, daß der durch die Anfechtungsklage beabsichtigte Angriff als eine Exekution sich karakterisire und daß bezüglich der Exekution der Grundsatz gelte, daß ihre Zulässigkeit nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen sei, wo sie zum Vollzuge gelangen solle. Vgl. Urth. des A.G. zu Celle vom 29. Februar 1872 (Seuffert, Archiv Bd. 27 Nr. 1). Letzteren Gesichtspunkt verfolgt offenbar auch die Entscheidung des O.L.G. zu Stuttgart vom 28. Juni 1888 (Jahrbücher der württemb. Rechtspflege Bd. II S. 137), wo es heißt: „Das Anfechtungsrecht (Gesetz vom 21. Juli 1879) ist nach dem Gesetze desjenigen Ortes zu beurtheilen, an welchem sich der durch die angefochtene Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegebene Gegenstand, aus welchem der Anfechtende im Falle der Unwirksamkeit dieser Handlung Befriedigung verlangen kann, be-

Digitized by Google

findet oder, sofern es sich nicht um einen an einem bestimmten Orte gelegenen Gegenstand handelt, nach den Gesetzen desjenigen Ortes, an welchem der Anfechtende seine Befriedigung zu suchen hat, also des Wohnortes des Empfängers der angefochtenen Leistung, da das Anfechtungsrecht auf dem Exekutionsrecht beruht und als eine Erweiterung der Zwangsvollstreckung erscheint."

Ein Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 24. Mai 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 292) spricht aus, daß der Anfechtungsanspruch nicht durchweg als Deliktsobligation aufzufassen sei, daß vielmehr in Fällen, wo dem Erwerber das Bewußtsein von der rechtswidrigen Absicht des Schuldners fehle, das Haben ohne rechtlichen Grund die Basis des Anspruchs und daß in letzterem Falle das Gesetz des Wohnortes des Verpflichteten maßgebend sei. In den Gründen dieser Entscheidung heißt es: „Was die Frage anlangt, ob der gegenwärtige von dem Kläger erhobene Anspruch als eine Forderung aus unerlaubter Handlung anzusehen, so ist zwar im Allgemeinen anzuerkennen, daß die nach den Grundsätzen der actio Pauliana zu beurtheilenden Ansprüche zu den Deliktsobligationen gehören. Indessen ist dies doch nur soweit zutreffend, als Denjenigen, gegen welchen der Anspruch sich richtet, *für seine Person* ein unerlaubtes Gebahren, eine Theilnahme an der fraudulosen Handlungsweise des Schuldners beigemessen, der Anspruch also darauf gestützt wird, daß der Erwerber des vom Schuldner veräußerten Gegenstandes im Bewußtsein der rechtswidrigen Absicht des Schuldners (conscientia fraudis) gehandelt hat. Insoweit dagegen der Erwerber im guten Glauben gestanden hat, liegt dem Anspruch gegen ihn nicht eine *ihm* zur Last fallende unerlaubte Handlung zum Grunde, sondern es läßt sich der Anspruch gegen ihn nur darauf, daß er in Folge eines nach besonderer gesetzlicher Vorschrift der Anfechtung durch die Gläubiger unterliegenden Rechtsgeschäftes etwas inne hat, bezw. darauf zurückführen, daß er bereichert ist. Das Haben ohne rechtlichen Grund ist also die Basis des Anspruches gegen den gutgläubigen Erwerber. In solchem Falle aber bezeichnet § 705 des sächs. bürgerl. G.Bs. den Wohnort des Verpflichteten, welcher hier mit dem Ort der Entstehung der Forderung zusammenfällt, als Erfüllungsort

Digitized by Google

und das Gesetz dieses Ortes hat alsdann dem gutgläubigen Erwerber gegenüber als Entscheidungsquelle zu gelten."

Die Frage wurde in neuerer Zeit einer eingehenden Prüfung unterzogen von *West* in der Abhandlung „Welchem örtlichen Rechte sind Veräußerungen zur Benachtheiligung der Gläubiger unterworfen" (Archiv für civil. Praxis Bd. 60 S. 358—390). *West* verwirft sowohl die im Urtheile des Obertribunals zu Stuttgart vom 3. Januar 1871 vertretene Ansicht, wie auch die der Entscheidung des A.G. zu Celle vom 29. Februar 1872 zu Grunde liegende, daß das Konkursrecht zu entscheiden habe, indem er in letzterer Hinsicht insbesondere darauf hinweist, daß diejenigen Fälle nicht getroffen würden, in welchen die Veräußerung angefochten wird, ohne daß es überhaupt zum Konkurse gegen den Veräußerer gekommen sei. *West* erachtet es im Einklange mit der Entscheidung des R.O.H.G. vom 24. Mai 1875 auch nicht für statthaft, die Deliktsnatur derartiger Veräußerungen gegenüber *dem* Theil zur Geltung zu bringen, welcher jedenfalls nicht wegen dolus oder conscientia fraudis haftet und bemerkt hiezu, dies werde nicht ausschließen, daß bei der Beurtheilung des Geschäftes im Hinblick auf die *vorliegende* Frage ein verschiedener Maßstab angelegt und wenigstens der fraudulose Veräußerer selbst — wo sich ihm gegenüber ein Erfolg versprechen läßt — *wegen seines Deliktes* dem örtlichen Rechte der dolosen Handlung unterworfen würde. Er hält aber dieser Anschauung entgegen, daß das Geschäft erst durch die — ob arglistige oder schuldlose — Theilnahme des Erwerbers seinen Abschluß finde und nur als *Ganzes*, nicht in seinen Einzelheiten in Betracht gezogen werden dürfe, und kommt zu dem Resultate, daß an erster Stelle der Ort ins Auge zu fassen sei, wo der Erfolg der Veräußerung in Beziehung auf das *gesammte* Vermögen des Veräußerers sich hauptsächlich geltend mache, dieser Ort sei, an sich betrachtet, aber weder da, wo die Alienation zwischen den Theilnehmern geplant, noch da, wo der als Deckmantel für dieselbe benützte Vertrag abgeschlossen, noch endlich da, wo die Veräußerung schließlich zur Ausführung gebracht, d. h. das betreffende Vermögensstück aus der Verfügung des Einen in die des Anderen übergegangen ist, sondern der *Ort des Wohn-*

Digitized by Google

sitzes des Urhebers der Veräußerung zur Zeit der gesuchten Befriedigung. Für das Recht des Wohnortes des Schuldners sprechen sich auch aus Hartmann, Anfechtungsrecht ꝛc. 3. Aufl. S. 28 ff., und Petersen in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. X S. 64.

Francke in seiner Abhandlung „Verkürzte Gläubiger und spätere Besitzer der verkürzungshalber veräußerten Sachen" (Archiv für civil. Praxis Bd. 62 S. 468 bis 495) sieht in dem Anfechtungsanspruch entweder eine Deliktsobligation oder eine condictio sine causa, letzteres dem gutgläubigen Erwerber gegenüber. In ersterem Falle solle das Recht des Wohnsitzes des Schuldners entscheiden, weil zur Vollendung des Deliktes neben der zum Zweck der Verkürzung der Gläubiger erfolgten Veräußerung die durch die Veräußerung sofort eintretende, nicht erst zur Zeit der gesuchten Befriedigung sich ergebende Unzulänglichkeit des schuldnerischen Vermögens gehöre, die Veräußerung in der Regel am Wohnsitze des Schuldners erfolgen werde, der Wohnsitz also als Ort des Deliktes entscheide, und zwar auch dann, wenn die Veräußerung an einem anderen Orte geschehen sei, weil es nicht darauf ankomme, wo das Delikt begangen, sondern darauf, wo der Effekt desselben eingetreten sei, was in solchem Falle immer wieder am Wohnsitze des Schuldners geschehe. Für den Anspruch gegenüber dem gutgläubigen Erwerber verlangt Francke, daß sowohl das Recht des Wohnsitzes des Schuldners als jenes am Orte des jeweiligen Besitzes dieses Erwerbers den Anspruch anerkennen müßten, bei Haben ohne rechtlichen Grund entscheide lediglich das Gesetz am Orte des Habens.

Von Cosack, Anfechtungsrecht S. 107 u. 320 wird die Ansicht Francke's in Bezug auf die Anfechtung gegen einen Singularsukzessor insofern modifizirt, als in diesem Fall das zur Zeit des Sukzessionsaktes am Wohnorte des Schuldners geltende Recht maßgebend sein soll.

v. Bar II S. 582 stimmt mit der in dem obenangeführten Urtheile des A.G. Celle vom 29. Februar 1872 überein, desgleichen Stobbe § 33 Anm. 33. Vgl. auch Entsch. des R.G. vom 6. Juli 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 62).

Krasnopolski kommt in der Abhandlung „die örtliche Herr-

Digitized by Google

schaft der Anfechtungsnormen nach österreichischem Rechte" (Grünhut, Zeitschrift 2c. Bd. 16 S. 51 ff.) vom Standpunkte des österreichischen Rechtes dazu, kein allgemeines Prinzip aufzustellen, will vielmehr den Ausgangspunkt von der juristischen Natur der einzelnen anfechtbaren Rechtshandlungen selbst genommen und untersucht wissen, was sich aus den Bestimmungen des österreichischen Rechtes über die örtliche Kollision der Rechte für das auf sie anzuwendende örtliche Recht deduziren lasse.

Das deutsche Reichsgericht hat mit Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 28. Juni 1888 (Entsch. Bd. 20 ff., Seuffert, Archiv N. F. Bd. 15 Nr. 8) bei Beurtheilung der von ihm verneinten Frage, ob für die auf die Vorschrift des § 23 Ziff. 2 der deutschen Konkursordnung gestützten Anfechtungsklagen der Gerichtsstand für Klagen aus unerlaubten Handlungen (§ 32 d. Z.P.O.) begründet sei, ausgesprochen, daß sowohl die Ansicht, wonach alle Anfechtungsklagen sich als Delikts- oder Quasideliktsklagen karakterisiren sollen, wie die entgegengesetzte Ansicht, welche für alle diese Klagen den Karakter der Deliktsklagen verneint, keine Billigung verdiene. Denn einerseits könne bei dem Anspruche, welcher nur auf der Unentgeltlichkeit einer Verfügung des Gemeinschuldners beruhe (§ 25 d. K.O.), von einer deliktischen Grundlage desselben nicht die Rede sein, da er ohne alle Rücksicht auf widerrechtliche Absicht bestehe und selbst dem Nachweise, daß der Schenker mit seiner Vermögenslage oder der Beschenkte mit der Vermögensunzulänglichkeit des Schenkers nicht bekannt gewesen sei, keine Bedeutung beigelegt sei, so daß offenbar nur der Umstand, daß eine im Vermögen eines Dritten befindliche Bereicherung auf einer unentgeltlichen Verfügung beruhe und die Gläubiger schädige, die Grundlage des Anspruches bilde und dieser eine kondiktionsartige Natur habe. Anderseits liege aber der Klage aus § 24 Ziff. 1 d. K.O.: „Anfechtbar sind Handlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat", ungeachtet der sich aus dem Inhalte dieser Bestimmung ergebenden Abweichungen von der actio Pauliana ebenso wie dieser gemeinrechtlichen Klage ein Betrug, eine auf Verkürzung seiner Gläubiger gerichtete Absicht des Schuldners und

Digitized by Google

eine conscientia fraudis auf Seiten des Anfechtungsbeklagten, mithin eine unerlaubte Handlung zum Grunde, nur daß die Voraussetzungen des Dolus und die Aktivlegitimation des Klägers, ohne daß jedoch hierdurch die juristische Natur der Klage verändert ist, hier anders als im gemeinen Rechte normirt seien. Das Reichsgericht findet in keinem Falle des § 23 d. K.O., weder von Ziff. 1 noch von Ziff. 2, eine unerlaubte Handlung. Von den Gründen der angeführten Entscheidung mag hierüber nur Folgendes hier noch hervorgehoben werden: „Die Argumentation, daß in allen Fällen des § 23 d. K.O. dem Verhalten des Anfechtungsbeklagten eine subjektive Unredlichkeit beizulegen sei, weil er in Kenntniß gewisser Thatsachen, bei deren Vorliegen das Gesetz dies nicht zulassen wolle, andere Gläubiger benachtheiligende Rechtsgeschäfte mit dem Schuldner abschließe oder sich Vortheile gewähren lasse, auf welche ihm ein rechtlicher Anspruch nicht zustand, während das Gesetz das zur Zeit vorhandene Vermögen zur gemeinsamen und gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger nach bestimmter Ordnung verwendet wissen wolle, erscheint dem Vorstehenden zufolge nicht zutreffend. Das Gesetz hat die betreffenden Handlungen weder dem Schuldner noch dritten Personen verboten. Die mögliche Benachtheiligung der oder der übrigen Konkursgläubiger tritt erst ein, wenn es wirklich zum Konkurse kommt, und nur für diesen Fall wird dem Anfechtungsbeklagten die Pflicht zur Rückgewähr auferlegt, welche sich aus realen Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit ausreichend erklärt, ohne daß es erforderlich wäre, dieselbe auf eine subjektive Unredlichkeit zurückzuführen. Auch hat das Gesetz in dem Falle des § 23 Ziff. 2 — wie doch durch eine andere Fassung leicht hätte geschehen können — in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß es auch hier als positive Voraussetzung der Anfechtungsklage die Kenntniß des Anfechtungsbeklagten von der Zahlungseinstellung u. s. w. verlange, vielmehr hat es, ohne eine Präsumtion für ein subjektiv rechtswidriges Verhalten desselben auszusprechen, diesem nur den Beweis einer die Anfechtungsklage elidirenden Einrede freigelassen, unter welchen Umständen die Annahme, daß bezüglich eines Theiles des Klaggrundes nur die Beweislast geändert sei und das Gesetz die betreffende Kenntniß

Digitized by Google

des Anfechtungsbeklagten bis zum Beweise des Gegentheiles präsumire, als willkürlich erscheint."

VI. Kapitel.

Handelsrecht.

§ 26.

Handelssachen. Kaufmannseigenschaft. Handelsgebräuche. Handelsbücher. Hülfspersonen. Handelsgesellschaft.

1) Bezüglich der Frage, ob eine Handelssache vorliegt, ist die materiell rechtliche und die prozessuale Seite zu unterscheiden. Wenn nach der betreffenden Gesetzgebung Handelssachen materiell nach besonderen abweichenden Normen beurtheilt werden sollen, so ist das territoriale Gesetz, welchem überhaupt das Geschäft zugewiesen ist, maßgebend. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der vom Gesetze aufgestellten Präsumtion für den handelsrechtlichen Karakter gewisser Geschäfte (H.G.B. Art. 274). Sofern dagegen für Handelssachen die Kompetenz besonderer Gerichte in Frage steht, entscheidet das Gesetz des Prozeßortes für den Begriff der Handelssache. Ebenso richtet sich auch, wenn die Gesetzgebung bestimmt, daß für Handelssachen gewisse Beweismittel gelten sollen, nach Prozeßrecht die Frage, ob das Gesetz, dem der Vertrag materiell angehört, oder die lex fori entscheiden soll. v. Bar II S. 128. Vgl. auch Asser S. 102.

2) Wenn zu beurtheilen ist, ob Jemand Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist, so entscheidet, sofern solches eine Vorfrage für das Vorliegen eines Handelsgeschäftes ist, dasjenige Recht, welchem der Vertrag an sich unterliegt. Für gewisse von dem Kaufmann als solchem im öffentlichen Interesse zu erfüllende Verpflichtungen, z. B. Handelsbücher zu führen, oder ihm zukommende Berechtigungen, z. B. das Recht der Firmaführung, entscheidet das Gesetz des Domizils bzw. der Handelsniederlassung. Hängt die Eigenschaft eines Kaufmanns von dessen Handlungsfähigkeit, z. B. Volljährigkeit, ab, so ist das Personalstatut maßgebend. Nach letzterem beurtheilt sich insbesondere auch, ob eine

Digitized by Google

Ehefrau der Zustimmung ihres Ehemannes bedarf, um Handelsfrau zu sein. v. Bar II S. 130.

3) In Bezug auf die Anwendung von Handelsgebräuchen gilt der Grundsatz, daß auch die ausländischen Handelsgebräuche (Usancen) von dem einheimischen Richter anzuwenden sind. Hinsichtlich der Erfordernisse und der Wirksamkeit einer auswärtigen Usance sind die Grundsätze desjenigen Staates maßgebend, welchem die behauptete Usance angehört. Wird behauptet, daß zwischen zwei Plätzen eine Usance bestehe, so entscheidet über deren Erfordernisse und Wirksamkeit das Recht des Ortes, welchem das nach der Usance zu beurtheilende Rechtsverhältniß angehört. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes 2. Aufl. (1875) I § 38 S. 387; Endemann, Handbuch des Handels- 2c. Rechtes Bd. I S. 109. Vgl. auch Goldschmidt, Zeitschrift 2c. Bd. II S. 141.

4) Bezüglich der Frage, welches Recht über die Beweiskraft der Handelsbücher entscheide, hat das O.A.G. zu Kassel in einem Urtheile vom 6. Dezember 1826 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 132) das Recht des Ortes, an welchem das Handelsbuch geführt wird, als maßgebend erachtet, womit auch v. Savigny (Bd. 8 S. 355) übereinstimmt. Beseler S. 127 dagegen will die Beweiskraft der Handelsbücher nach dem Rechte des Prozeßgerichts beurtheilt wissen und nur für die Form nach der Regel »locus regit actum« das Recht des Ortes, wo das Handelsbuch geführt wird, als maßgebend erachten. Für das Recht des Prozeßortes, soweit die Zulässigkeit der Handelsbücher zur Führung des Beweises und, was ihre beweisende Kraft betrifft, in Frage steht, hat auch das O.A.G. zu Berlin vom 21. Mai 1869 (Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 66) entschieden. Aber auch bezüglich der Form sollen die Gesetze des Prozeßgerichtes entscheiden nach einem Urtheile des O.A.G. Darmstadt vom 13. Mai 1856 (Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 194): „Bei Beurtheilung der Erfordernisse der Handelsbücher ist auf die Gesetze am Orte des Prozeßgerichtes Rücksicht zu nehmen, und es kann nicht darauf ankommen, ob etwa an dem Orte, wo die Bücher geführt worden sind, noch ein mehreres verlangt wird, weil es sich hier nicht um Formen handelt, die zur Rechtsbeständigkeit eines Geschäftes solennitatis causa vorgeschrieben sind.“ Vgl. auch

Digitized by Google

Urtheil des O.A.G. zu Wiesbaden vom 20. Mai 1851 (Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 308): „Die Gültigkeit und Bedeutung der Handelsbücher ist wie bei den Beweismitteln nicht nach dem Orte der Errichtung, sondern nach dem Prozeßorte zu bestimmen." Asser S. 103 hält für die Beweiskraft im Allgemeinen das Gesetz für zutreffend, welches die zu beweisende Handlung beherrscht, während er die Form stets nach dem Gesetze des Ortes, wo die Bücher gehalten werden, beurtheilt haben will. v. Bar II S. 382 läßt im Allgemeinen die lex fori gelten, und will die Kontroverse, wonach die lex loci contractus maßgebend sein soll, durch die Annahme lösen, daß, wenn das Gesetz, unter dem der fragliche durch die Handelsbücher zu erweisende Vertrag an sich steht, den Handelsbüchern eine größere Glaubwürdigkeit verleiht, die Parteien diese auch vor den Gerichten eines anderen Staates gelten lassen müßten, und daß, wenn es für den Vertrag kein gemeinsames Gesetz (z. B. bei einem brieflich abgeschlossenen Vertrage) gebe, an die Stelle der lex loci contractus das Gesetz des Domizils des Klägers oder des Beklagten trete, je nachdem das eine oder das andere dem Beklagten das günstigere ist. Vgl. auch Endemann a. a. O. S. 117.

5) Die Rechtsverhältnisse, welche durch den Gebrauch von Hülfspersonen (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) entstehen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche für die Stellvertretung und das Mandat im Allgemeinen gelten. Demnach ist der Ort entscheidend, wo die Vollmacht ertheilt ist. v. Bar II S. 132; Urth. des R.O.H.G. vom 4. Dezember 1872 (Entsch. Bd. 8 S. 150, Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 48): „Die Interpretationssätze der Art. 47, 49, 80 u. 81 des H.G.B. sind, wie sich aus dem Mangel entgegenstehender Disposition von selbst versteht, blos für die Vollmachtsertheilungen maßgebend, welche in dem Geltungsgebiete des H.G.B. stattgefunden haben und können als positive Rechtsnormen nicht für solche Vollmachtsaufträge gelten, welche außerhalb jenes Geltungsbereiches — im Auslande — abgeschlossen sind. Die Ausdehnung der letzteren richtet sich nach dem Sprachgebrauche und den Gewohnheiten des Ortes, wo die Vollmacht ertheilt ist (arg. fr. 34 de reg. jur.), und es ist

Digitized by Google

Sache Desjenigen, welcher mit dem außerhalb des Geltungsgebietes des deutschen H.G.B. bestellten Bevollmächtigten kontrahirt, wie in Betreff der Verhältnisse seines Mitkontrahenten überhaupt, so auch über den Umfang seines vertragsmäßig, eventuell gesetzlich bestimmten Vollmachtskreises sich gehörig zu unterrichten. Die Annahme des Gegentheils würde zu der Konsequenz führen, daß der Prinzipal, welcher einen Theil seiner rechtlichen Persönlichkeit in dem durch die Gesetze seines Wohnortes bestimmten Umfange auf einen Dritten behufs Ausführung von Geschäften in Gebieten fremden Rechtes überträgt, überhaupt im Voraus seinen Willen allen Abänderungen, beziehentlich Modifikationen durch die Gesetzgebung jenes Gebietes anheimgebe, während doch nicht vorauszusetzen ist, daß er beabsichtigt habe, in der Person eines in bestimmter Richtung und mit einer durch die Gesetze seines Landes begrenzten Machtbefugniß bestellten Vertreters der mannigfachen, möglicherweise nicht zu übersehenden Gestaltung seines Rechtsverhältnisses sich zu unterwerfen, welche das geschriebene oder Gewohnheits-Recht des fremden Gebietes mit sich bringt." Vgl. auch Urtheil des R.O.H.G. vom 14. Dezember 1871 (Entsch. Bd. 4 S. 300). In gleichem Sinne spricht sich Asser S. 104 f. aus, woselbst insbesondere auch bemerkt ist, wer mit einem deutschen Handelshause durch Intervention eines Prokuristen Verträge schließt, müsse wissen, daß das deutsche Gesetz und in Verband damit die durch dieses Gesetz eingerichteten Register und von ihm vorgeschriebenen Ankündigungen von ihm zu Rathe gezogen werden müssen.

6) Die Rechtspersönlichkeit einer Handelsgesellschaft wird nach dem Gesetze ihres Sitzes beurtheilt, worunter analog dem Begriffe des Wohnsitzes der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Existenz, also der Ort der Niederlassung zu verstehen ist und wobei nichts darauf ankommt, daß anderwärts Filialen bestehen. Endemann, Handbuch des Handels- ꝛc. Rechtes I S. 113; Asser S. 106; Urtheile des R.O.H.G. vom 11. Januar 1875 und von 28. April 1877 (Entsch. Bd. 15 S. 426 u. Bd. 22 S. 147). Handelt es sich um eine Handelsgesellschaft, welche als solche am Orte ihrer Niederlassung keine persona standi in judicio hat, so darf ihr diese auch nirgends zuerkannt werden; der zwischen den Gesell-

Digitized by Google

schaftern geschlossene Vertrag hat dann Dritten gegenüber keinen anderen Effekt als den, daß die Gesellschafter verpflichtet werden oder andere Personen sich verpflichten nach dem durch das Gesetz des Ortes der Niederlassung bestimmten Modus. Asser a. a. O.

Das am Sitze der Gesellschaft geltende Recht kommt auch in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Handelsgesellschafter unter einander zur Anwendung. v. Bar II S. 132; Urtheil des R.G. vom 15. November 1885 (Bolze ꝛc. Bd. 2 S. 8); Endemann a. a. O. S. 117).

Die Bestimmung des einheitlichen, die Handelsgesellschaft und die Handelsgesellschafter als solche beherrschenden Rechtes kann unter Umständen dann schwierig werden, wenn der Ort des Sitzes der Handelsgesellschaft in einem Reiche liegt, in welchem (wie im Orient) in Folge völkerrechtlicher Verträge die Angehörigen der Auslandsstaaten, denen die Handelsgesellschafter angehören, nicht (oder doch nicht in den für das Gesellschaftsverhältniß in Betracht kommenden Beziehungen) dem Rechte und den Behörden des Auslandes unterstehen, sondern im Bezirke des von ihrem Ursprungsstaate bestellten Konsuls so leben, als ob sie in diesem Ursprungsstaate selbst (beherrscht von dessen Recht und zuständiger Behörde) domizilirt wären. Näheres hierüber s. Urth. des R.G. vom 2. Juli 1884 (Jurist. Wochenschr. Bd. 13 S. 271).

Die Haftung des Theilhabers an einer Handelsgesellschaft richtet sich nach dem Gesetze, welches am Orte des Sitzes der Gesellschaft gilt. Puchelt, Zeitschrift für franz. Civilr. Bd. 4 S. 284; v. Bar II S. 133; Urth. des A.G. zu Celle vom 31. Mai 1876 (Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 303): „Die Haftung eines in Preußen wohnenden Theilhabers einer in Peru etablirten Handelsgesellschaft ist nach peruanischem Rechte zu beurtheilen." Urtheil des R.O.H.G. vom 17. Februar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 101): „Die Legitimation des Theilhabers einer ausländischen offenen Handelsgesellschaft zu deren Vertretung im Inlande ist nach dem am Orte der Handelsniederlassung geltenden ausländischen Rechte zu beurtheilen."

Auch die Frage der Vorausklagung der Gesellschaft ist nach dem am Sitze der Gesellschaft geltenden Rechte zu beurtheilen.

Digitized by Google

Urtheil des R.G. vom 5. November 1884 (Bolze ꝛc. Bd. 1 S. 10).

Die Frage, ob für eine Vertragsverbindlichkeit auch ein Dritter als Gesellschafter des Vertragsschuldners in Anspruch genommen werden könne, ist nicht nach dem Gesetze des Vertragsschlusses, sondern nach jenem zu beurtheilen, unter dessen Herrschaft das Gesellschaftsverhältniß begründet wurde. Urtheile des O.A.G. zu Lübeck vom 31. März 1846 und des R.O.H.G. vom 17. Februar 1871 (Seuffert, Archiv Bd. 2 S. 253 und Bd. 26 Nr. 101). Vgl. auch Urth. des R.O.H.G. vom 4. Dezember 1872 (Entsch. Bd. 8 S. 150, Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 48).

§ 27.

Inhaberpapiere. Kommissionshandel. Speditionsgeschäft. Frachtvertrag über Landfrachten und auf Flußschiffen.

1) Bezüglich der Papiere auf Inhaber ist das Erforderniß landesherrlicher Genehmigung für die Verbringung in Umlauf in Zweifel nur auf im Inlande, nicht auch im Auslande, wenngleich von Inländern emittirte Papiere zu beziehen. Urtheil des R.O.H.G. vom 8. Oktober 1874 (Entsch. Bd. 12 Nr. 101). Die Bestimmungen des Art. 2 und 14 des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1867, wonach Aktien und Koupons erst in den Handel gebracht werden dürfen, nachdem ein Viertel des Aktienkapitals einbezahlt worden, bezieht sich nur auf französische Gesellschaften. Urth. des Pariser Kassationshofes vom 16. Juni 1885 (Goldschmidt, Zeitschrift ꝛc. Bd. 33 S. 564).

Für die Verpflichtung des emittirenden Schuldners ist das Domizilsgesetz des Schuldners entscheidend, es müßte denn sein, daß der Schuldner, indem er die Papiere an einem anderen Orte emittirte und an einem anderen Orte zu zahlen versprach, in solcher Weise schon von vorneherein einem anderen Rechte sich unterworfen habe. v. Bar II S. 134. Ebenso ist die Frage, ob einem Inhaberpapiere diese seine Eigenschaft durch einen Außerkurssetzungsvermerk entzogen werden kann, nicht nach dem Rechte des Ortes zu entscheiden, wo sich das Papier zufällig befindet, sondern nach dem

Digitized by Google

Landesrechte, welchem dieses Papier angehört. Demgemäß ist auch die Frage, ob eine Außerkurssetzung „ordnungsmäßig", „rechtsgültig" erfolgt sei, lediglich nach dem Rechte des Heimathlandes des Inhaberpapieres zu beurtheilen. Vgl. Busch, Archiv ꝛc. Bd. 6 S. 237; Goldschmidt, Zeitschrift ꝛc. Bd. 24 S. 552; Urth. d. R.G. v. 9. März 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 131): „Inhaberpapiere leiten ihre Eigenschaft als solche aus dem Willen des Emittenten, bzw. aus dem örtlichen Rechte her, welches diesem Willen rechtliche Wirksamkeit verleiht und es liegt daher die Folgerung nahe, daß das nämliche örtliche Recht auch für die Voraussetzungen maßgebend sei, unter denen diese Eigenschaft fortdauert oder wieder verloren geht."

Ein Vermerk, der das außer Kurs gesetzte Inhaberpapier wieder in Kurs setzt, ist nach Form und Wirkung nach dem Gesetze des Ortes, wo der Vermerk erfolgte, zu beurtheilen. v. Bar a. a. O.

2) Für den Kommissionshandel gelten im Allgemeinen die Grundsätze über das Mandat. Kontrahirt zufolge eines brieflichen Mandates der Kommissionär an seinem Wohnorte auf eigenen Namen, so haftet der Kommittent in dem Umfange und unter den Bedingungen, welche am Wohnsitze des Kommissionärs gelten.

Behält der Kommissionär die ihm anvertrauten Sachen selbst käuflich, so entscheidet über diesen Kauf gleichfalls das am Wohnorte des Kommissionärs geltende Recht. v. Bar II S. 74. Die Vorschriften der Art. 375 und 310 des deutschen H.G.B.'s über die Ausübung des Verkaufsrechtes des Einkaufkommissionärs sind auch in den französisch-rechtlichen Territorien Deutschlands anzuwenden. Urth. d. R.O.H.G. vom 15. Oktober 1875 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 1 Nr. 269).

3) Ueber die Haftung des Auftraggebers dem Spediteur gegenüber wegen Erstattung der von letzterem gezahlten Beträge für Nachnahme und Fracht hat ein Urtheil des H.A.G. Nürnberg vom 13. Mai 1870 (Sammlung der Entsch. des bayer. H.A.G. Bd. 3 S. 435, Goldschmidt, Zeitschrift ꝛc. Bd. 19 S. 557) sich, wie folgt, ausgesprochen: „Da der Speditionsauftrag in

Digitized by Google

Bremen angenommen und durch die Versendung der Waare vollzogen wurde, so ist auch Bremen als Erfüllungsort zu betrachten und demnach das dort geltende Recht auf die vorwürfige Streitsache anzuwenden. Dies kann übrigens nicht hindern, auch das in New-York geltende Recht in Betracht zu ziehen, insoweit es sich um Rechtsakte handelt, welche dort vorzunehmen waren, wenn solche Rechtsakte auf das Verhältniß zwischen den Parteien von Einfluß sind. Denn unbeschadet der Frage, nach welchem Rechte sich die Haftung des Auftraggebers gegen den Spediteur bemißt, kann die rechtliche Bedeutung und Tragweite einseitiger Handlungen oder die Form, in welcher Ansprüche und Rechte gewahrt werden müssen oder verlustig gehen, in der Regel nur nach dem Gesetze des Ortes, wo die Handlung vorgenommen wird, beurtheilt werden".

Der mit einem im Auslande wohnenden Spediteur geschlossene und dort zu erfüllende Speditionsvertrag ist nach dem ausländischen Rechte zu beurtheilen. Entsch. d. H.A.G. Nürnberg (Sammlung 2c. Bd. 3 S. 260); Urth. des R.O.H.G. vom 9. November 1872 (Entsch. Bd. 8 S. 10).

4) Der Frachtvertrag über Landfrachten und Frachten auf Flußschiffen ist nach dem Rechte desjenigen Ortes, von welchem aus das Frachtgeschäft betrieben wird, nicht nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurtheilen. Nach jenem Rechte richtet sich also insbesondere die Haftung des Frachtführers für rechtzeitige Lieferung, für beschädigte oder in Verlust gekommene Frachtgüter, die Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Fracht, zum Schadensersatz wegen pflichtwidriger Beschaffenheit oder Verpackung der ausgelieferten Frachtstücke. v. Bar II S. 142; Urth. d. Revisions- und Kassationshofes zu Berlin vom 10. März 1845 (Seuffert, Archiv Bd. 4 Nr. 3), wonach für die Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien (bezüglich einer auf hessischem Stromgebiete vorgefallenen Schiffsbeschädigung 2c.) der Inhalt des von denselben abgeschlossenen Vertrages und die Gesetze des Ortes, wo solcher zu Stande kam und die Kontrahenten zugleich ihren Wohnsitz hatten, nicht aber die Gesetze des Landes, wo der Unfall sich ereignete, als entscheidend angesehen wurden. Nach dem Rechte des Unternehmungsortes beurtheilt sich nach v. Bar a. a. O. auch

Digitized by Google

die Verpflichtung des Frachtführers, den Weisungen des Absenders nachzukommen.

Dagegen ist die Form des Eigenthumsüberganges auf den Empfänger, die Verpflichtung des letzteren zur Zahlung der Fracht, ein etwaiger stillschweigender Verzicht des Empfängers auf Ersatz wegen Beschädigung des Frachtgutes, sowie das Pfandrecht des Frachtführers an dem Frachtgute nach dem Gesetze des Empfangsortes zu beurtheilen. v. Bar a. a. O. Das Gleiche gilt auch von den Modalitäten der Ablieferung. Vgl. auch Urth. d. O.A.G. Lübeck vom 29. April 1867 (Goldschmidt, Zeitschrift ꝛc. Bd. 18 S. 576) und vom 30. Juni 1870 (ebenda S. 579).

Bezüglich der Frachtgüter, welche durch die Hände mehrerer Transportunternehmer gehen, gilt zwar im Allgemeinen der Grundsatz, daß jeder folgende Frachtführer durch Annahme des Frachtbriefes und bzw. des Frachtgutes in den Vertrag des ersteren Frachtführers eintrete und dessen Verpflichtungen übernehme. v. Bar a. a. O.; Urth. d. Obertrib. zu Berlin vom 29. Juni 1869 (Striethorst, Archiv Bd. 75 S. 214); Urth. d. R.O.H.G. v. 17. März 1874 (Entsch. Bd. 13 S. 317); Eger, das deutsche Frachtrecht Bd. 2 S. 47.

Dieser Grundsatz erleidet aber meistens eine Ausnahme bei der Fracht auf Eisenbahnen, insofern solche in der Regel nur nach Maßgabe ihres Reglements in den Vertrag eintreten. Hienach ist das Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Absender und den einzelnen, den Transport ausführenden Eisenbahnen (und resp. zwischen diesen) durch die Uebernahme des Gutes und des Frachtbriefes begründet wird, stets nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche an dem Orte gelten, wo die jedesmalige Uebernahme des Gutes und des Frachtbriefes seitens der betreffenden Güterverwaltung erfolgt ist. Koch, das Frachtgeschäft der Eisenbahnen, in Goldschmidt's Zeitschrift ꝛc. Bd. 10 S. 109, woselbst auch Bezug genommen ist auf das Urtheil des Rhein. App.G.H. v. 8. Juni 1865 (Busch, Archiv ꝛc. Bd. 6 S. 95). v. Bar a. a. O. Vgl. auch Urth. d. Rhein. A.G.H. v. 5. Februar 1864 (Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 10 S. 164), ferner Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 12. Oktober 1852 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 136),

Digitized by Google

Urth. d. A.G. zu Köln vom 14. Februar 1867 (Goldschmidt, Zeitschr. ꝛc. Bd. 12 S. 597), Urth. d. R.O.H.G. v. 11. Oktober 1876 (Entsch. Bd. 21 S. 57). Ferner Urth. d. R.O.H.G. vom 13. Juni 1871 (Entsch. Bd. 3 S. 59): „Erstreckt sich ein Waarentransport über mehrere Eisenbahnen, so ist, falls nicht abweichende Bestimmungen vereinbart werden, für jede Reise-Abtheilung das bezügliche Reglement, nicht etwa für alle das Reglement der Aufgabestation maßgebend." Urth. d. R.O.H.G. vom 24. September 1877 (Entsch. Bd. 22 S. 346): „Wenn ein im Auslande begonnener Eisenbahntransport auf eine deutsche Bahn übergeht, so tritt für diese die Haftung nach deutschen Gesetzesvorschriften ein, wenngleich die ausländische Bahn weniger strengeren Bestimmungen unterlag."

Koch (in Goldschmidt's Zeitschrift ꝛc. Bd. 8 S. 462) will auch die Frage, ob und wie weit der anderweiten Anweisung an den Frachtführer rechtliche Folge zu geben ist, nach dem Gesetze des Ortes, wo das betreffende Gut sich bereits befindet und nicht nach dem am Orte des Vertragsschlusses geltenden Gesetze beurtheilt wissen, so daß also, sobald das in Deutschland aufgegebene Frachtgut die Grenze überschritt, das Dispositionsrecht des Absenders sein Ende erreicht habe, wenn das ausländische Recht, bzw. Reglement solches verwerfe.

§ 28.
Seehandel.

Für den Seehandel gelten folgende Grundsätze:

Nach dem Gesetze der Flagge, welche das Schiff rechtmäßig führt, beurtheilt sich die Nationalität des Seeschiffes, desgleichen auch die Frage des Ueberganges des Eigenthumsrechtes an solchem. v. Bar II S. 185. Nach Asser S. 120 wäre bezüglich des Eigenthumsüberganges maßgebend, ob die betreffende Gesetzgebung das Prinzip der Schiffsregister angenommen hat, so daß der Gesetzgeber, welcher dieses Prinzip angenommen, keinen Eigenthumsübergang eingeschriebener Schiffe, sogar wenn dieselben außer Landes sich befinden, anerkennen könne, es sei denn, daß Umschreibung in den Registern stattgefunden hat.

Digitized by Google

Bezüglich des Pfandrechtes an Seeschiffen s. oben S. 96.

Die Haftung des Rhebers für den Schaden, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden zufügt, beherrscht das Gesetz des Heimathshafens, nicht das Gesetz der begangenen That. Urtheil des R.O.H.G. vom 21. September 1878 (Entsch. Bd. 24 S. 83, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 173); Urth. des O.L.G. Hamburg vom 9. April 1886 (Goldschmidt, Zeitschrift 2c. Bd. 34 S. 560): „Ein deutsches Gericht kann nur nach dem deutschen H.G.B. entscheiden, ob und inwieweit die Rhederei eines deutschen Schiffes für das Verschulden seines Lootsen verantwortlich ist."

Bezüglich der Haftung des Rhebers aus Kontrakten des Schiffers in Betreff der hieraus hervorgehenden Verbindlichkeit entscheidet das Heimathsrecht des Rhebers. Urth. des R.O.H.G. vom 5. März 1877 (Entsch. Bd. 22 S. 87, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 3 Nr. 98): „Die Frage, inwieweit aus dem von dem Kapitän als Repräsentanten des Rhebers im Auslande eingegangenen Vertragsverhältnisse für diesen eine Haftung entsteht, ist nach den desfallsigen Bestimmungen des deutschen Rechtes zu beurtheilen, weil sich diese Haftung nur auf den Inhalt und Umfang der in der Anstellung des Kapitäns unter Herrschaft des deutschen Rechtes enthaltenen Legalvollmacht, den Rheder zu verpflichten, zurückführen läßt, wie dies auch für den analogen Fall der Verpflichtung des Prinzipals durch seinen Handlungsbevollmächtigten bereits vom R.O.H.G. (Entscheidungen Bd. 8 S. 150 und Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 48) näher ausgeführt ist, wie denn auch die englische und amerikanische Praxis den Grundsatz befolgt, daß für die Fähigkeit des Kapitäns, seinen Rheder persönlich zu verpflichten, das Recht der Flagge des Schiffes maßgebend sei." In gleichem Sinne hat das R.O.H.G. unterm 21. September 1878 (Entsch. Bd. 24 S. 83, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 173) erkannt. Vgl. auch Asser S. 120.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen unter sich beurtheilen sich nach dem Gesetze des Landes der Flagge; v. Bar II S. 230.

Für die Beurtheilung des Frachtvertrages ist das Gesetz

Digitized by Google

des Bestimmungsortes maßgebend. v. Bar II S. 213; Asser S. 121. Urth. des O.A.G. zu Lübeck vom 26. März 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 183): „Da der hier in Frage stehende Frachtkontrakt für eine Reise von Ciudad Bolivar nach New-York abgeschlossen war, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das New-Yorker Recht für die aus dem Kontrakt entspringenden Befugnisse und Pflichten das entscheidende war. Das O.A.G. hat wiederholt anerkannt, daß, wenn ein bestimmter Erfüllungsort verabredet ist, dieser und nicht der Ort des Kontraktabschlusses es ist, dessen Gesetzen sich präsumtiv die Kontrahenten stillschweigend unterwerfen, und dies unterliegt namentlich beim Frachtkontrakt, sofern im Voraus ein fester Bestimmungsort ausgemacht ist, welcher nicht blos den Schlußpunkt der Leistungen des Schiffers bildet, sondern wo die gesammten Leistungen von der anderen Seite zu erfüllen sind, am wenigsten einem Bedenken, wenn auch besondere Umstände hier so gut wie bei jedem anderen Vertrage eine Ausnahme von jener Präsumtion begründen können." Vgl. auch Urtheil des O.A.G. zu Lübeck vom 30. Juni 1870 (Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 268). Wenn jedoch in der Chartepartie der Bestimmungshafen nicht festgesetzt, sondern dessen Wahl innerhalb gewisser räumlicher Schranken dem Befrachter überlassen ist, so ist zu unterscheiden: Für das Verhältniß aus dem Frachtvertrage, insofern derselbe im Bestimmungshafen zur Ausführung kommt, bzw. kommen soll, ist das Recht des Bestimmungshafens maßgebend, insbesondere ist auch die Passivlegitimation des Empfängers des Gutes nach diesem Rechte zu beurtheilen. Dagegen ist die Frage, was dem Schiffer obliege, wenn er im Orderhafen keine Order vorfindet, nach dem Rechte des später dem Schiffer bezeichneten Bestimmungshafens zu entscheiden; nach dieser Richtung soll das zwischen dem Befrachter und dem Verfrachter eingegangene Rechtsverhältniß seine Wirkung äußern nicht im Bestimmungshafen, sondern im Orderhafen, es fehlt daher an einem Grunde für die allgemeine Annahme, daß auch in dieser Beziehung die Kontrahenten sich dem Rechte des Bestimmungshafens freiwillig unterworfen haben. Urth. des R.G. vom 21. März 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 51). Vgl. hiezu auch Asser S. 123. Nach Urtheil

Digitized by Google

des R.G. vom 16. April 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 87) wäre übrigens auch das Recht des Landes, in dessen Geschäftssprache die von den Parteien abgefaßten Chartepartie- und Konnossements-Papiere abgefaßt sind, zu beachten, welche Ansicht jedoch durch v. Bar II S. 215 als unrichtig verworfen wird. Ebenso wendet sich v. Bar a. a. O. gegen die in den Urtheilen des R.O.H.G. vom 30. Mai 1879 (Entsch. Bd. 25 S. 195) und des R.G. vom 5. Dezember 1887 (Entsch. Bd. 20 S. 57) vertretene Ansicht, daß die aus einem Konossement sich ergebenden Verpflichtungen nach dem Rechte des Bestimmungshafens zu beurtheilen seien, da der Bestimmungshafen durch nachgehende Telegramme abgeändert werden könne, dann aber der Kapitän seine Verpflichtung nicht rechtzeitig kenne, wenn das Schiff an mehreren Bestimmungshäfen anlaufe.

Die aus der Kollision von Schiffen entspringenden Rechtsverhältnisse [1]) sind, wenn der Zusammenstoß in einem Hafen oder in dem einer bestimmten Territorialhoheit unterworfenen Gewässer erfolgt, nach dem Gesetze des Ortes der Beschädigung zu beurtheilen. Urth. d. R.G. vom 30. Mai 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 24, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 14 Nr. 82). Die Haftung des Rheders für den durch Zusammenstoß seines Schiffes mit einem anderen Schiffe entstandenen Schaden ist also auch dann nach dem deutschen Handelsgesetzbuche zu beurtheilen, wenn der Zusammenstoß zwar auf deutschem Territorium stattgefunden hat, beide Schiffe aber fremde sind und sogar derselben fremden Flagge angehören. In einem Urth. vom 12. Juli 1886 (Entsch. Bd. 19 S. 7, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 12 Nr. 88) jedoch hat das Reichsgericht angenommen, der Umstand, daß der Zusammenstoß in einem fremden Territorialgebiete stattgefunden habe, hindere den deutschen Richter nicht, die Schadensersatzpflicht des dieserhalb in Anspruch genommenen Rheders eines deutschen Schiffes nach einheimischem Rechte zu beurtheilen.

1) Ueber die materiellen Rechtsnormen und das Verfahren, welche bei einem Zusammenstoße von Schiffen zur Anwendung zu kommen haben, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen, s. Autran, Code international de l'abordage maritime, legislation, doctrine, jurisprudence, Paris 1890.

Digitized by Google

Zweifellos kann von den Gesetzen des Ortes der That keine Rede sein, wenn der Zusammenstoß auf offener See erfolgte, wo nicht das Gesetz irgend eines bestimmten Landes gilt und die Schiffe als Gebietstheile desjenigen Landes angesehen werden, dessen Flagge sie führen. In dieser Beziehung hat das Obertribunal zu Berlin in einem Urtheile vom 25. Oktober 1859 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 197) erkannt, für die Frage, ob der Kapitän eines ausländischen (englischen) Schiffes die ihm zur Vermeidung von Ansegelungen zur Pflicht gemachte Vorsicht in der Führung des Schiffes verabsäumt und dadurch den Unglücksfall verursacht habe, sei das ausländische Gesetz zu berücksichtigen, dagegen für die Frage der Schadensersatzpflicht selbst das Gesetz des einheimischen Richters (lex fori) maßgebend. Für die lex fori in Bezug auf den Schadensersatz hat auch ein Urtheil des O.A.G. zu Lübeck vom 30. Januar 1849 (Bremer Sammlung, Bd. 2 Heft 2 S. 8, 10) sich ausgesprochen, ebenso das Reichsgericht in dem obenangeführten Urtheil vom 12. Juli 1886. Das O.L.G. Hamburg hat in einem Urtheil vom 24. September 1888 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 15 Nr. 35) angenommen, daß bei Klagen aus einer auf offener See zwischen Schiffen fremder Nationen stattgehabten Kollision der in foro arresti angerufene Richter nicht das Recht der Flagge, sondern das jus fori anzuwenden habe. Für die lex fori entscheidet sich auch Asser S. 124. v. Bar (S. 208), welcher jedoch auch die vorangeführten Entscheidungen erwähnt, stellt für den Zusammenstoß auf offener See den Satz auf, es könne nur das gefordert werden, was das heimathliche Gesetz des Beklagten diesem auferlege.

Für Bergung und Rettung von Schiff und Ladung ist die lex loci actus entscheidend; v. Bar II S. 215; Asser S. 124: „Die Bergung, die Rechte und Pflichten des Bergenden, die Verwahrung des Geborgenen, die Reklamationen Derer, die Eigenthümer zu sein behaupten, die subsidiären Rechte des Staates — alles dies wird durch die lex loci d. h. durch das Gesetz des Landes, wo die Gegenstände angespült oder geborgen sind, geregelt." Vgl. hiezu Art. 16 Abs. 2 des Konsular-Vertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95): „Alle Rettungs-

Digitized by Google

maßregeln bezüglich amerikanischer in den Territorial-Gewässern des Deutschen Reiches gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in den Territorial-Gewässern der Vereinigten Staaten gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze der Vereinigten Staaten erfolgen."

Die große Haverei wird nach den Gesetzen des Platzes regulirt, an welchem die zwischen dem Schiffe und der Ladung herbeigeführte Gemeinschaft beendet wird, also nach dem Gesetze des Bestimmungshafens. Urtheile des R.O.H.G. vom 24. September 1872, 23. Dezember 1872 und 13. November 1878 (Entsch. Bd. 7 S. 168, Bd. 8 S. 219, Bd. 25 S. 1). Nach v. Bar II S. 220 wäre es jedoch gerechtfertigt, dem Bestimmungshafen hier den Nothhafen gleichzusetzen. Vgl. auch Asser S. 129. Nach den bestehenden Konsularverträgen liegt gemeiniglich die Regelung von Haverien den beiderseitigen Konsuln ob.

Bezüglich der Seeversicherung gelten die allgemeinen Grundsätze für das Obligationenrecht. v. Bar S. 226; Asser S. 128. Im Falle der Haverei entscheidet das Gesetz für die Haverei auch für den Umfang der Entschädigung, welche der Versicherer dem Versicherten zu leisten hat. v. Bar II S. 226, 224.

VII. Kapitel.
Wechselrecht.

§ 29.

Wechselfähigkeit. Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel. Modalitäten der Zahlung. Regreß. Protest. Verjährung der Wechselklage. Wechselprozeß. Wechselhaft.

Die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beurtheilt sich nach den Personalstatuten der auf dem Wechsel zeichnenden Person, doch wird auch ein nach seinen Personalstatuten nicht wechselfähiger Ausländer für die im Inlande übernommenen Wechselverbindlichkeiten wechselmäßig verpflichtet, wenn er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist, wobei es gleichgültig ist, ob der Ausländer im Inlande den Wechsel ausstellte, akzeptirte,

Digitized by Google

indossirte, ob der Wechsel ein gezogener oder ein eigener ist. Auch darauf kommt nichts an, ob die Wechselverbindlichkeit im Inlande zu erfüllen war, sondern es hat auch in diesem Falle, wenn der Ausländer seine Wechselzeichnung im Auslande bewirkte, das auswärtige Recht zur Anwendung zu kommen. Art. 84 der A. D. Wechselordnung; v. Bar II S. 150; Endemann, Handb. des Handelsrechts ꝛc. Bd. 4 Abth. 2 S. 119. Urth. des R.G. vom 16. Oktober 1885 (Entsch. Bd. 15 S. 11, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 133, Jurist. Wochenschr. Bd. 14 S. 355): „Die Wechselfähigkeit einer Ausländerin, welche im Inlande eine Wechselverbindlichkeit durch Akzeptation eines an einem ausländischen Orte domizilirten Wechsels übernimmt, ist nach den Gesetzen des Ortes des Vertragsabschlusses, nicht nach jenen des Erfüllungsortes zu beurtheilen." Urth. des O.A.G. Darmstadt vom 18. November 1863 (Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 154): „Die Wechselfähigkeit eines Ausländers, der in Deutschland eine Wechselverbindlichkeit eingegangen, hat der deutsche Richter nach der deutschen Wechselordnung zu beurtheilen." Nach Urth. des R.O.H.G. vom 3. Mai 1878 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 4 Nr. 83) ist die Wechselfähigkeit des Ausstellers eines eigenen Wechsels nicht nach dem Rechte, welches am Orte der Ausstellung des Wechsels oder an dem im Wechsel genannten Ausstellungsorte gilt, sondern nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, an welchem er zur Zeit der Wechselausstellung wirklich seinen Wohnsitz hatte. Endemann a. a. O. dagegen bemerkt, die Frage, ob der Wechsel im Inlande vom Ausländer ausgefertigt wurde, sei darnach zu entscheiden, ob der Ort, welcher dem Datum beigefügt ist, im Inlande liegt.

Unter der Benennung Ausland im Sinne der deutschen Wechselordnung Art. 84—86 sind alle diejenigen Länder und Orte zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt worden. Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 4. März 1858 (Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 173), Borchardt, W.-O. Zusatz 578.

Bezüglich der wesentlichen Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel bestimmt Art. 85 der deutschen Wechselordnung:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechsel-

Digitized by Google

erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen."

Es gilt also die Regel »locus regit actum« mit den in Abs. 2 u. 3 des Art. 85 d. W.O. statuirten Ausnahmen. Urth. d. Obertribunals zu Berlin vom 17. Juli 1858 (Striethorst Bd. 28 S. 361): „Die Frage, ob ein im Auslande ausgestelltes, der im Inlande angestellten Klage zu Grunde liegendes Schriftstück ein gültiger Wechsel sei, ist nach dem Auslandsgesetze zu beurtheilen"; ferner Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 21. Februar 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 166), woselbst die Verbindlichkeit des Trassanten aus einem zu Köln auf Paris gezogenen Wechsel nach deutschem Rechte beurtheilt worden ist. Vgl. auch Urth. d. Obertribunals zu Stuttgart vom 17. April 1858 und v. 15. Mai 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 71). In ersterem ist ausgesprochen, daß englische Wechsel von London auf London, welche die Bezeichnung mit einem dem Worte „Wechsel" entsprechenden Ausdruck nicht enthalten, gleichwohl geeignet erscheinen, die Wechselklage und den Wechselprozeß zu begründen, da nach englischem Rechte die in den Wechsel aufzunehmende Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel" nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels gehöre; im Urth. v. 15. Mai 1861 heißt es, daß ein in Frankreich ausgestellter Wechsel auch ohne Bezeichnung mit einem dem Worte „Wechsel" entsprechenden Ausdruck (lettre de change, seule de change, première de change etc.) zur Erkennung des Wechselprozesses sich eigne, da das französische Recht (Code de commerce Liv. I Tit. VIII Sect. I § 1 Art. 110) dieses Erforderniß nicht kenne, und daher französische Wechsel zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit jene Bezeichnung nicht bedürften. Vgl. auch Borchardt, zu Art. 85 Zus. 838.

Digitized by Google

Einer in Deutschland eingeklagten, in Masachusetts ausgestellten sog. promissory note wurde Wechselkraft zugesprochen in dem Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 10. Juli 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 164). Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils äußern sich über das Wesen solcher promissory notes: „Die promissory note ist in ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirkung ganz dasselbe, was der eigene oder trockene Wechsel nach Art. 96 der deutschen Wechselordnung und das billet à ordre nach Art. 187, 188 des Code de commerce ist, nämlich ein an eine Person oder deren Ordre gerichtetes unbedingtes Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu einer bestimmten Zeit zu zahlen, auf welches die Regeln, die von gezogenen Wechseln gelten, ebenfalls anwendbar sind, ähnlich wie im Art. 98 der deutschen W.O. und Art. 186 des Code de commerce angeordnet worden ist. Die Eigenthümlichkeiten der englischen Wechsel, nämlich solidarische Verhaftung des Ausstellers und der Indossanten, Negoziirung durch einfache Unterschrift, Wahrung der Rechte gegen den Indossanten durch Protest, Ausschluß aller persönlichen Einreden gegen Dritte, Kompetenz der Gerichte, summarische Prozedur und Exekution, stimmen mit denjenigen, welche nach der deutschen W.O., dem Code de commerce und überhaupt nach allgemein herrschenden Begriffen des Wechselrechtes Platz greifen, wesentlich überein. . . . . Daß die deutsche, juristische Sprache das principaliter nur auf die Tratte passende Wort „Wechsel" auch für die Bezeichnung solcher Schuldscheine unter Zufügung des Adjektivs „eigene" oder „trockene" Wechsel beibehalten hat, während Franzosen und Engländer Ausdrücke gebrauchen, welche den Unterschied beider Papiere auf noch korrektere Art hervorheben, hat auf das Wesen der Sache keinen Einfluß. Muß einmal, wie es die Natur des Wechselverkehres mit sich bringt, und der Art. 85 der deutschen W.O. ausspricht, das Wechselrecht des Auslandes in Ansehung der Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels für den inländischen Richter maßgebend sein, dann folgt auch mit Nothwendigkeit, daß der inländische Richter der Terminologie des ausländischen Rechtes zu folgen verpflichtet ist, und nicht deshalb der Sache das Dasein absprechen darf, weil ihre Benennung im ausländischen Rechte eine

Digitized by Google

andere ist, als in dem unsrigen. Daß die promissory notes den gezogenen Wechseln gleichgestellt sind, natürlich mit Ausnahme der nicht auf das Institut passenden Vorschriften, hat das englische und nordamerikanische Recht mit dem französischen und deutschen gemein. Wie aber die Benennung „Wechsel" — bill of exchange — nach englischem Rechte nicht erforderlich ist, um der Urkunde, welche die Erfordernisse eines gezogenen Wechsels enthält, Wechselkraft zu geben, so ist auch bei den promissory notes irgend eine technische Benennung der Urkunde in der Urkunde selbst nicht erforderlich, wenn die letztere nur sonst die gesetzlichen Erfordernisse enthält. Diese namentliche Bezeichnung des Papieres, welche der auf die im Gebiete der deutschen W.O. ausgestellten Wechsel allein zu beziehende Art. 4 Nr. 1 und Art. 96 Nr. 1 verlangt, gehört in England und Nordamerika aber nicht zu den wesentlichen Erfordernissen und nach der Vorschrift des Art. 85 d. d. W.O. müssen die letzteren nach dem Rechte am Orte der Ausstellung im Auslande beurtheilt werden. . . . ."

Auch das in Amerika auf die promissory notes gesetzte Indossament ist nach amerikanischem Rechte zu beurtheilen; Urth. d. R.G. vom 5. März 1889 (Entsch. Bd. 23 S. 49).

Die Verhältnisse der ausländischen Indossanten unter sich normiren sich in der auch von dem inländischen Wechselverpflichteten anzuerkennenden Weise nach dem für sie geltenden örtlichen Rechte. Urth. d. R.O.H.G. v. 9. Februar 1872 (Archiv für W.R. N.F. Bd. 4 S. 265). Dagegen unterliegen die mit ausländischen Wechseln im Inlande vorgenommenen weiteren Operationen, Indossirung ꝛc., der Beurtheilung nach den Gesetzen des Inlandes. Auf das Recht des Zahlungsortes kommt es hiebei nicht an. Vgl. Borchardt zu Art. 85 Zus. 843, Urth. d. Obertribunals zu Berlin v. 17. Juli 1858 (Striethorst Bd. 28 S. 361) und Urth. d. R.O.H.G. vom 11. Mai 1872 (Entsch. Bd. 6 S. 125).

Bezüglich der inländischen Indossamente auf inländischen Wechseln vgl. Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 8. Februar 1870 (Striethorst ꝛc. Bd. 76 S. 353). Die Verpflichtung des Inländers, welcher im Inlande einen Wechsel auf das Ausland zieht und im Inlande girirt, ist dem inländischen Giranten gegen-

Digitized by Google

über nach dem inländischen Recht zu beurtheilen; Urth. d. R.O.H.G. vom 22. Februar 1871 (Entsch. Bd. 1 S. 286).

Die Modalitäten der Zahlung, z. B. Kalendertag, Respekttage ꝛc., richten sich nach den Gesetzen des Zahlungsortes. v. Bar II S. 163; Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 10. April 1848 (Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 294). Vgl. jedoch Urth. d. R.G. v. 17. Januar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 24), welches bei domizilirtem Wechsel auch die Erledigung der Wechselverbindlichkeit überhaupt nach dem am Domizilsorte, als dem Sitze der Wechselobligation geltenden Rechte, beurtheilt hat.

Die Voraussetzungen des Regresses gegen jeden einzelnen Wechselschuldner sind regelmäßig nach dem Gesetze des Ortes der Uebernahme der einzelnen Wechselverpflichtung zu beurtheilen (v. Bar II S. 165), nach Urth. d. R.O.H.G. vom 1. Februar 1876 (Entsch. Bd. 19 S. 203) aber nicht in dem Umfange, daß Handlungen unterlassen werden dürften, welche zwar am Orte des Handelns unnöthig, aber am Orte des Rückgriffes erforderlich sind. Vgl. weiter Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 9. Mai 1857 (Striethorst ꝛc. Bd. 24 S. 294); Urth. d. R.G. vom 28. März 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 431): „Bei einem unter der Herrschaft der deutschen Wechselordnung vollzogenen Indossamente sind die Voraussetzungen des Regreßrechtes auf Grund desselben nach deutschem Rechte zu beurtheilen."

Die Bedingungen der Ausübung des Regreßrechtes, also die Frage, ob der Inhaber Protest erheben lassen muß, ob Mittheilung von dem geschehenen Protest erfordert wird, ist gleichfalls nach dem Gesetze eines jeden Wechselschuldners zu beurtheilen; dagegen richtet sich die Form, in welcher die Erfüllung dieser Bedingungen stattzufinden hat, Ort und Zeit der Protesterhebung nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlung vorzunehmen ist. v. Bar II S. 165; Asser S. 113; Art. 86 der deutschen W.O.: „Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht." Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 12. April 1845 (Entsch. Bd. 12 S. 374); ferner vom 9. Mai

Digitized by Google

1857 (Seuffert, Archiv Bd 12 Nr. 299, Striethorst ꝛc. Bd. 24 S. 288): „Ueber Zeit oder Tag der Protesterhebung entscheiden die Gesetze des Ortes der Protesterhebung; anders verhält es sich mit der Benachrichtigung (von der unterbliebenen Zahlung) ihrer Natur und rechtlichen Bedeutung nach, indem jedenfalls die Frage, ob es derselben zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen die Vormänner bedurft habe, sich nicht als eine solche betrachten läßt, wobei, wie in den Artikeln 85 und 86 d. deutschen W.O. vorausgesetzt wird, die wesentlichen Erfordernisse einer abgegebenen Wechselerklärung oder die Form einer vorzunehmenden oder vorgenommenen Handlung in Betracht kommen, vielmehr dabei nur die Gesetze des Ortes zur Richtschnur dienen können, an welchem das Indossament des Verklagten, durch welches der geklagte Wechselvertrag zu Stande gekommen ist, ausgestellt worden ist." Vgl. auch Endemann a. a. O. Bd. IV 2. Abth. S. 328; Borchardt zu Art. 86 Zusätze 845a, 845c, 845d, 845f. v. Bar II S. 170 hebt insbesondere auch unter Bezugnahme auf Rehbein Satz 6 zu Art. 86 hervor, daß die früher in der deutschen Praxis nach dem Vorgange der Entscheidungen des preuß. Obertribunals (Striethorst ꝛc. Bd. 17 S. 263 u. 18 S. 226) vielfach aufgenommene Ansicht, daß Art. 86 d. W.O. sich auch auf die Nothwendigkeit des Protestes beziehe, gegenwärtig als allgemein aufgegeben betrachtet werden könne.

Der Verklagte, welcher behauptet, daß die fremdländischen Proteste formell oder materiell dem fremden Rechte nicht genügen, hat die Beweislast zu übernehmen; Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 23. Oktober 1855 (Striethorst Bd. 18 S. 226).

Die Nothwendigkeit der Protesterhebung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Ort seiner Erhebung im Geltungsbereiche der allg. deutschen Wechselordnung, aber in einem Staate (Oesterreich) liegt, gemäß dessen Rechtsprechung die Erhebung des Protestes nicht erforderlich ist. Borchardt zu Art. 86 Zus. 845e.

Nach Urth. des R.G. vom 20. Februar 1885 (Bolze ꝛc. Bd. 1 S. 9) bestimmt sich auch die Legitimation, den Verpflichteten zur Zahlung zu mahnen, nach dem Rechte des Protestortes.

Die Verjährung der Wechselklage beurtheilt sich, da das Institut der Verjährung als dem materiellen Rechte angehörig an-

Digitized by Google

zusehen ist, nicht nach dem Gesetze des Zahlungs-, bezw. Prozeßortes, sondern nach demjenigen Gesetze, welches für jede einzelne Wechselverpflichtung maßgebend ist. S. hierüber oben „Obligationenrecht" § 21 Nr. 5 und insbesondere Urtheile des Obertribunals Stuttgart vom 1. Juli 1852, des O.A.G. Lübeck vom 31. Januar 1857 und vom 26. Februar 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 1, Bd. 13 Nr. 5 und Bd. 14 Nr. 11), des H.A.G. Nürnberg vom 30. Dezember 1868 (Borchardt Zus. 842) und des R.G. vom 17. Januar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 25, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 8 Nr. 53). Vgl. auch Endemann a. a. O. S. 311, woselbst jedoch bezüglich der Frage, welcher Ort als Sitz der Wechselobligation, als des für die Verjährung maßgebenden Rechtsverhältnisses, anzunehmen sei, ausgeführt ist, solches hänge von der Beschaffenheit der Wechselurkunde und den hiebei in Frage kommenden Personen ab. Gebe der Wechsel einen Domizilsort an, so müßten, da die Wechselbetheiligten sich dem Rechte dieses Ortes durch Herstellung, Annahme oder Weiterbegebung des Wechsels stillschweigend unterworfen, die Verjährungsbestimmungen am Domizilsorte für alle Wechselinteressenten entscheiden [1]). Fehle aber ein Domizilsort, so sei für den Akzeptanten und für den Aussteller des eigenen Wechsels das Recht am Zahlungsorte maßgebend, da hier von ihnen Erfüllung zugesagt werde und da die Verjährung den Erfüllungszeitpunkt begrenze. Für den Regreßpflichtigen dagegen seien die an seinem Wohnsitze geltenden Verjährungsgrundsätze anzuwenden, weil er am Zahlungsorte nicht selbst zahlen wolle, sondern nur für die Zahlung am eigenen Wohnorte bei Nichthonorirung des Wechsels einstehe.

Die Frage, ob und welcher Anspruch aus einem von einer im Auslande domizilirten Handelsgesellschaft im Auslande ausgestellten Wechsel, nach Präjudizirung des Wechsels und nachdem die Gesellschaft in Konkurs verfallen, gegen die früheren Gesellschafter bestehen geblieben ist, ist nach dem betreffenden ausländischen Rechte zu beurtheilen. Urth. des R.G. vom 30. Januar

1) Vgl. hiezu Urth. des R.G. vom 17. Januar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 24).

Digitized by Google

1889 (Entsch. Bd. 23 S. 31). Aus den Gründen: „In Anspruch genommen ist der Beklagte an zweiter Stelle als früherer Gesellschafter der Handlungsgesellschaft S. & T. auf Haïti und auf Grund der Thatsache, daß diese die Deckung erhalten, den Wechsel ausgestellt hat und aus dem nicht honorirten Wechsel nicht mehr zu belangen ist. Das dadurch zwischen den Parteien begründete Rechtsverhältniß ist aber zweifellos nicht nach deutschem Rechte zu beurtheilen. Der Wechsel ist von der auf Haïti domizilirenden Handelsgesellschaft in Kap Haïti ausgestellt. Die Verpflichtung aus der Wechselausstellung war, wie die aus dem Empfange des Betrages, für Rechnung des Klägers in Kap Haïti zu erfüllen. Die Verpflichtung aus dem Empfange der Deckung und aus der Wechselausstellung, die Frage, ob sie erloschen und welcher Anspruch aus dem Wechsel und dem Empfange der Deckung übrig geblieben sei, wenn der Anspruch aus dem Wechsel erloschen, unterliegt deshalb lediglich der Beurtheilung nach dem Rechte von Haïti."

Die Zulässigkeit des *Wechselprozesses* anlangend, so kommt es zunächst darauf an, daß die Verpflichtung, aus welcher geklagt wird, nach dem Gesetze der Uebernahme als eine wechselmäßige zu erachten sei. Ob solche auch der Form der Wechselverpflichtung am Prozeßorte entspricht, ist gleichgültig. Dagegen ist in Bezug auf die Beweismittel das Gesetz des Prozeßortes zu beachten. v. *Bar* II S. 178. Auch aus solchen *ausländischen*, materiell gültigen, Wechseln, deren Einklagung in dem betreffenden Auslande nicht oder nicht mehr auf dem Wege eines besonderen Wechselverfahrens erfolgen könnte, findet der Wechselprozeß in Deutschland statt. *Borchardt*, zu Art. 85 Zus. 833. Vgl. auch Urth. des R.O.H.G. vom 28. Februar 1871 (Rechtsprechung von Stegemann Bd. 1 S. 300), ferner Urtheile des Obertribunals zu Stuttgart vom 17. April 1858 und 15. Mai 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 15 S. 124), des Obertribunals zu Berlin vom 10. Juli 1860 (Entsch. Bd. 43 S. 274, Striethorst ꝛc. Bd. 37 S. 339).

Wenn im Auslande ein Wechsel ausgestellt und indossirt, sowie ein Protest aufgenommen worden, so ist zur Begründung der im Inlande anzustellenden Wechselklage nur der Nachweis der Bedingungen erforderlich, welche das im Inlande geltende Wechsel-

Digitized by Google

recht für den erhobenen wechselrechtlichen Anspruch festsetzt; die nach Art. 85 u. 86 der d. W.O. zulässige Berufung auf abweichende Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung fällt unter den Gesichtspunkt einer von dem Beklagten vorzuschützenden Einrede, wie denn auch im zweiten Absatze des Art. 85 die Thatsache, daß die von den Ausländern geschehenen Wechselerklärungen nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, als Einwand des Beklagten bezeichnet wird. Urth. des O.A.G. zu Rostock (Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 2).

Aus der Zulässigkeit des Wechselprozesses folgt nicht auch die Zulässigkeit der Wechselhaft. Solche muß sowohl nach dem Gesetze des Ortes der Uebernahme der Wechselverpflichtung als nach dem Gesetze des Prozeßortes statthaft sein. v. Bar II S. 178. Ein Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 11. Mai 1858 (Striethorst N.F. Jahrgang II Bd. 1 S. 91) besagt: „Die Artikel 84—86 der W.O. wollen nur die formelle Seite des Wechsels, nicht aber zugleich den Umfang der materiellen Folgen der Wechselerklärung nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt wissen, der Schuldner muß deshalb die an dem Orte des Prozeßgerichtes gesetzliche wechselmäßige Haft gegen sich ergehen lassen." In einem Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 10. Juli 1860 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 165) wurde die Frage, ob aus einer im Auslande ausgestellten promissory note auf Wechselhaft zu erkennen sei, verneint. Nachdem jedoch im Deutschen Reiche die Wechselhaft nicht mehr existirt und auch in den meisten ausländischen Staaten abgeschafft ist, kommt dieser Frage eine praktische Bedeutung nicht mehr zu.

VIII. Kapitel.

Erbrecht.

§ 30.

Allgemeine Grundsätze.

Die Frage, nach welchen örtlichen Gesetzen die Erbfolge und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind, ist nicht unbestritten. Es bestehen zwei Grund-

Digitized by Google

anschauungen. Die eine geht davon aus, daß der Uebergang des Vermögens eines Erblassers, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handele, zufolge des Prinzips der Universalsukzession einem einheitlichen Rechte, dem Personalstatute des Erblassers, zu unterstellen sei, wobei eine Ausnahme nur bezüglich einer gewissen Klasse von liegenden Gütern gemacht wird, für welche das Recht des Ortes, wo sie belegen sind, besondere, von den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen abweichende Grundsätze aufstellt, wie dies insbesondere bei Fideikommiß-, Lehens-, Stammgütern und dergl. der Fall ist, für welche alsdann dieses Recht der gelegenen Sache als das ausschließlich maßgebende betrachtet wird. Die andere Meinung unterscheidet strenge zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen und will lediglich ersteres nach dem Personalstatut des Erblassers beurtheilt wissen, während für die Erbfolge in Immobilien unterschiedslos die Gesetze des Ortes der belegenen Sache gelten sollen. Die letztere Auffassung ist insbesondere vertreten in der französischen, englischen und nordamerikanischen Praxis, vgl. Foelix I No. 62, 66; Brocher No. 88, 89; Journal du droit intern. privé etc. 1874 p. 79, 1875 p. 338 ff., 1878 p. 165; Schiffner 1877 S. 70; Stabel, Institutionen ꝛc. § 9; Urth. des bayer. obersten Landesgerichts vom 23. Dezember 1881 (Sammlung ꝛc. Bd. 9 S. 440); Story §§ 481, 483, 465, 474; Phillimore IV No. 866; Wharton §§ 563, 576, 576a. Ferner folgt ihr die niederländische Gesetzgebung, Art. 7 des Ges. Wet houdende Algemeene Bepalingen und das österreichische Recht, Allg. b. G.B. § 300, Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni 1850 § 86, Patent vom 9. August 1854 §§ 21, 22; Unger I S. 199. Auch in einigen unten noch näher zu besprechenden Konventionen zwischen Deutschland und auswärtigen Staaten ist die letztere Anschauung zur Geltung gelangt.

Die erstere, auf dem Grundgedanken der Universalsukzession beruhende Auffassung, wonach das Personalstatut des Erblassers entscheidet, gilt jedoch in Deutschland in Theorie und Praxis als die herrschende. Insbesondere haben sich für solche ausgesprochen: v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 198 f., S. 363; v. Savigny

Digitized by Google

Bd. 8 S. 303; Thöl, Einleitung ꝛc. § 79 S. 179; Schmid S. 93; Bluntschli S. 24; Mittermeier S. 124; Gengler S. 49; v. Gerber § 32 S. 87; Beseler S. 121; Bierer, württemb. Privatr. 1862 S. 67; Böhlau I S. 475; Seuffert, Komment. z. b. G.O. I S. 332; Bierling in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. II S. 370; Windscheid, Pandekten I § 35; Dernburg, Pand. § 46 Nr. 2 S. 103; Förster-Eccius § 11 S. 67; Stobbe I S. 250 ff.; v. Roth, D. Pr.R. I § 51 S. 294; v. Bar II S. 300; v. Bulmerincq a. a. O. § 35. Auch Asser S. 72 f. ist der Ansicht, daß der Nachlaß als eine Einheit in allen Beziehungen durch ein einheitliches Gesetz beherrscht werde. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe ist durchweg dieser Auffassung beigetreten. Vgl. Urth. des O.A.G. zu Kassel vom 28. Oktober 1840 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 92), des O.A.G. zu Lübeck vom 6. März 1827 (Seuffert, Archiv Bd. 4 Nr. 92), des O.A.G. zu Kiel vom 2. Februar 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 332), des O.A.G. zu Oldenburg vom 5. März 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 308), des O.A.G. zu Lübeck vom 21. März 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 107), des Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1865 (Striethorst ꝛc. Bd. 60 S. 22), ferner Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 4, woselbst es heißt: „Das O.A.G. zu Oldenburg hat oft (namentlich in H. 75 v. 1821, S. 89 v. 1822, H. 122 v. 1827, K. 156 v. 1844 u. C. 125 v. 1849) den Rechtssatz anerkannt, der Erwerb von Grundstücken durch gesetzliche Erbfolge richte sich regelmäßig, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dieselben belegen sind, nach dem am letzten Wohnsitze des Erblassers geltenden Rechte und nur ausnahmsweise nach dem Rechte des Ortes, wo die Grundstücke belegen sind, wenn nämlich diese zu gewissen Gütern gehören, für welche letzteres Recht besondere Grundsätze aufstellt zur Beordnung nicht nur eines Vermögensverhältnisses der Staatsbürger, sondern des Verhältnisses solcher Güter an sich oder richtiger des Verhältnisses eines Jeden, der zu einem solchen Gute in die in Frage stehende Beziehung kommt, wie es bei Lehen-, Fideikommiß-, Stamm- und Meiergütern der Fall zu sein pflegt." Der gleiche Grundsatz ist ausgesprochen in dem Urtheile

Digitized by Google

des bayer. obersten Gerichtshofes zu München vom 18. April 1873 (Sammlung ꝛc. Bd. 4 S. 4), wo namentlich betont ist, daß das Erbrecht als auf der Annahme einer Fortsetzung der Persönlichkeit beruhend, seiner Natur nach sich unmittelbar an die Person des Erblassers anschließe, somit zunächst diese Person und nur mittelbar auch Sachen zum Gegenstande habe. Auch das Reichsgericht hat diesen Grundsatz anerkannt, so in den Entscheidungen vom 29. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 145), vom 1. Februar 1884 (Jurist. Wochenschrift Bd. 13 S. 96): „Ueber die Voraussetzungen des Eintritts der Beerbung können nicht verschiedene Gesetze verschieden nach dem Wohnsitze der Erbprätendenten oder nach der Lage der einzelnen Nachlaßbestandtheile entscheiden, sondern einzig und allein dasjenige Gesetz, welches das Rechtsgebiet beherrscht, in welchem der Erbfall eintritt, das heißt, der Erblasser stirbt." Urth. des R.G. vom 27. Januar 1888 (Entsch. Bd. 20 S. 351, Jurist. Wochenschrift Bd. 17 S. 106): „Ist eine Erbschaft in Frage, welche im Inlande am Nachlasse eines Ausländers oder im Auslande am Nachlasse eines Inländers eröffnet worden, so ist die Erbfolge an demjenigen Orte als eröffnet anzusehen, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Die Frage des internationalen Privatrechtes ist nur einmal nach dem Gesetze des Wohnsitzes des Erblassers zu lösen und dann sofort das darnach für maßgebend erkannte Erbrecht anzuwenden."

Das Prinzip der Geltung der Personalstatuten als eines einheitlichen Rechtes für die Erbfolge ohne Unterschied des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ist auch in der Gesetzgebung verschiedener deutscher und ausländischer Staaten zur Anerkennung gelangt, so im sächsischen b. Ges.B. § 17, in den Erbfolgegesetzen von Sachsen-Weimar vom 6. April 1833 § 152, Sachsen-Altenburg vom 6. April 1841 § 158, Sachsen-Koburg vom 2. Januar 1844 § 134, Reuß ä. L. vom 22. Januar 1841 § 149, Reuß j. L. vom 10. Dezember 1853 § 162, ferner den Gesetzbüchern von mehreren Schweizerkantonen, Zürich § 3, Solothurn § 8, Schaffhausen § 3, Graubünden § 1 Ziff. 4, in dem italienischen Gesetzbuche Einl. Art. 8, 9.

Als Personalstatuten sind nach der in Deutschland herrschenden

Digitized by Google

gemeinrechtlichen Theorie und Praxis die Gesetze des letzten Wohnsitzes des Erblassers ohne Rücksicht auf Heimath der Staatsangehörigkeit anzusehen. Sämmtliche obenangeführten Schriftsteller, wie die allegirten oberstrichterlichen Entscheidungen nehmen den Wohnsitz als maßgebend an. Vgl. auch noch Urth. des R.G. vom 7. Juli 1883 (Entsch. Bd. 14 S. 183), wo es heißt: „. . . . Es ist indessen, wie das Reichsgericht auch schon in anderen Rechtsstreitigkeiten angenommen hat, vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes bei der in Deutschland immer herrschend gewesenen Ansicht stehen zu bleiben, wonach nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern des letzten Wohnsitzes des Erblassers für die Erbfolge maßgebend ist."

In dem obenangeführten Urtheil des O.A.G. zu Lübeck vom 21. März 1861 (Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 103), in welcher Sache die Klage in demjenigen Staate anhängig gemacht war, wo der Erblasser die Staatsangehörigkeit besaß und wo der Grundsatz gilt, die Erbfolge sei nach dem Gesetze des Domizils zu beurtheilen, wurde zwar im Allgemeinen der Satz anerkannt, daß die Erbfolge nach den Gesetzen des letzten Domizilsortes des Erblassers zu beurtheilen sei, ohne Rücksicht auf Heimath und Staatsangehörigkeit, auf Intestat- oder testamentarische Erbfolge, jedoch wurde dort für das Gesetz der Staatsangehörigkeit entschieden aus folgenden Gründen: „Daraus, daß hienach die Anwendbarkeit des Mainzer Rechtes im Allgemeinen begründet ist, folgt aber nicht ohne Weiteres, daß die Bestimmungen des in Mainz rezipirten französischen Rechtes über die Berechnung des Pflichttheils den Klägern zu Statten komme. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Mainzer Recht das einfache Domizil des Erblassers (ohne Erlangung der Genehmigung des Staatsoberhauptes zur Wahl des Wohnsitzes) für genügend erkläre, um die Regulirung der Erbfolge den dortigen Gesetzen zu unterwerfen. Wenn der Richter des gemeinen Rechtes angewiesen wird, die Erbfolge nach den am Domizil des Erblassers geltenden Gesetzen zu beurtheilen, so kann das nur darauf beruhen, daß es für allein gerecht gehalten wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, deren Herrschaft das Vermögen des Erblassers bei seinem Tode wirklich unterworfen war;

Digitized by Google

der zufällige Ort der Prozeßführung soll nicht hindern, die durch jene Herrschaft begründeten Sukzessionsrechte zur Anerkennung zu bringen. Nothwendig wird also vorausgesetzt, daß sich an dem auswärtigen Domizil des Erblassers ein Gesetz über Erbfolge finde, welches auf den fraglichen Erbfall mit berechnet war, welches selbst auf denselben angewandt sein wollte, indem sonst von Sukzessionsrechten, welche durch die Herrschaft eines dortigen Gesetzes begründet wären, nicht die Rede sein könnte. Die am Wohnorte des Erblassers bestehende Gesetzgebung muß in ihrer Totalität angewendet und der Erbfall ganz ebenso beurtheilt werden, wie er von den an jenem Wohnorte bestehenden Gerichten würde beurtheilt werden müssen. Es kommt somit weiter auf die Frage an, welchen Grundsatz das Mainzer Recht in Bezug auf örtliche Kollision der Gesetze bei der Erbfolge anerkennt." v. Bar (I S. 280) bezeichnet diese Begründung als nicht haltbar, mit dem Beifügen, solche Entscheidung führe zu einem circulus inextricabilis, zu einer beständigen Rückverweisung. v. Bar will, wenn die Gesetzgebung des einen Staates, in welchem die Person ihren Wohnsitz hat, die Staatsangehörigkeit entscheiden läßt, dagegen die Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Person die Staatsangehörigkeit besitzt, die Entscheidung dem Domizilsgesetze überweist, die Gesetzgebung des Domizils für die zuständige angesehen wissen, indem anzunehmen sei, in solchem Falle besäße die Person privatrechtlich überhaupt keine Staatsangehörigkeit. Vgl. auch die bei Bolze ꝛc. Bd. 2 Nr. 20 u. Bd. 3 Nr. 28 mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgerichts.

Aus den oben S. 31 ff. entwickelten Gründen neigt sich übrigens auch bezüglich des Erbrechtes neuerdings die Theorie dem Satze zu, daß für die Personalstatuten des Erblassers die Gesetze der Staatsangehörigkeit entscheidend seien. Insbesondere entscheidet sich hiefür v. Bar (II S. 309), indem er sagt, das Nationalitäts-, nicht das Domizilsgesetz entscheide, denn Familien- und Erbrecht hängen enge zusammen und wenn man für ersteres das Gesetz der Nationalität maßgebend erachte, müsse man auch das Erbrecht — soweit es nicht ausnahmsweise unter die lex rei sitae falle — dem Gesetze der Nationalität unterstellen. v. Bul-

Digitized by Google

merincq a. a. O. § 35 spricht sich dahin aus: „Als dasjenige Gesetz, wodurch ein Nachlaß als eine Einheit in allen Beziehungen zu regeln ist, vermögen wir aber nicht das des Domizils, sondern nur das nationale zu erkennen, da dieses doch in der Regel nicht blos den ausgesprochenen Willen des Erblassers bestimmt und bei dem Intestaterbrecht dem zu präsumirenden des früheren Eigenthümers der Nachlaßmasse entsprechen, sondern auch am ehesten von ihm gekannt und im Auge behalten sein wird. Nur gar zu leicht können zufällige Umstände z. B. das letzte Domizil oder selbst auch dasjenige bei der Testamentserrichtung relativ weniger zur Bestimmung des Rechtes für die Erbschaft maßgebend sein. Es hat denn auch das Institut de droit international als Kollektivausdruck der Ansichten der Theoretiker des internationalen Rechtes das Nationalitätsgesetz oder das der Staatsangehörigkeit als Regel anerkannt, wenn es sich dafür aussprach, daß die Universalsukzession in ein Vermögen, sowohl hinsichtlich der Bestimmung und des Rechtes der Erbfähigkeit als des Maßes der disponiblen oder zu reservirenden Quote, sowie der äußeren Gültigkeit letztwilliger Dispositionen durch die Gesetze des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, zu bestimmen sei." Vgl. hiezu auch Revue de droit international Bd. 9 p. 122. Für das Staatsangehörigkeitsprinzip läßt sich auch noch der praktische Vortheil geltend machen, daß Inländer, welche im Auslande domiziliren und daselbst verstorbene Familienglieder beerben, nicht der Gefahr ausgesetzt sind, hinsichtlich des Erwerbes der Erbschaft, der Haftung für die Schulden des Erblassers und in ähnlichen wichtigen Fragen nach einem Rechte beurtheilt zu werden, das für sie fremd und schwer erkundbar ist.

Auch im positiven Rechte hat hier das Staatsangehörigkeitsprinzip Anerkennung gefunden. Das österreichische Recht, Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni 1850 § 80, Patent vom 9. August 1854 (§§ 23—25), das Gesetzbuch von Italien, Einl. Art. 8 u. 9, die Gesetzbücher von Zürich § 3, Schaffhausen § 3, Solothurn § 8, Graubünden § 1 Ziff. 4, stehen durchweg auf dem Standpunkte desselben. Auch in den Niederlanden und in der französischen Jurisprudenz wird die Staatsangehörigkeit bezüglich der

Digitized by Google

Gesetze für die Erbfolge als maßgebend angesehen. Vgl. Asser S. 29; Aubry et Rau I § 31 p. 102; Brocher No. 75; Journal du droit intern. etc. 1876 p. 378. Das Gleiche ist der Fall bezüglich des beweglichen Nachlasses in Schweden; in Norwegen und Dänemark dagegen entscheidet das Domizilsprinzip; s. Böhm, intern. Nachlaßbehandlung 1881 S. 157 ff.

Was die vom Deutschen Reiche mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge anlangt, so richtet sich nach Art. 10 der deutsch-russischen Konvention über die Regulirung der Hinterlassenschaften vom $\frac{12. \text{ November}}{31. \text{ Oktober}}$ 1874 (s. oben S. 6 u. 34) die Erbfolge in die unbeweglichen Güter nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien gelegen sind. Dagegen werden Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in solches Vermögen beziehen, nach den Gesetzen des Staates entschieden, dem der Verstorbene angehörte, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die bewegliche Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben, für welchen Fall die Gesetze dieses Landes entscheidend sind. Nach Art. XXIII des deutsch-griechischen Konsularvertrages vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101 ff.) richtet sich das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen nach den Gesetzen seines Landes; nach denselben Gesetzen sind auch alle Ansprüche, welche auf Erbrecht und Nachlaßtheilung sich beziehen, zu entscheiden. Die ganz gleiche Bestimmung enthalten Art. XIX des deutsch-serbischen Konsularvertrages vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 62) und Art. 25 des Freundschafts- und Handelsvertrages mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209 ff.) Auch in Art. 35 des — jedoch seit 22. September 1887 in Folge Kündigung außer Wirksamkeit getretenen — deutsch-brasilianischen Konsularvertrages vom 10. Jan. 1882 war im Allgemeinen in Bezug auf das Recht der Erbfolge und die Erbtheilung das Staatsangehörigkeitsprinzip ohne Unterschied der nachgelassenen Güter anerkannt, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich des unbeweglichen Vermögens die Beobachtung der besonderen Bestimmungen der Ortsgesetze vorbehalten war.

Digitized by Google

Nach Art. XX des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages des Deutschen Reiches mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261 ff.) soll, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reiches mit Hinterlassung von Vermögen innerhalb des Gebietes von Zanzibar stirbt, der deutsche Konsul befugt sein, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen in Empfang zu nehmen und darüber nach Maßgabe der deutschen Gesetze zu verfügen.

In Frage kommt nur noch, was Rechtens ist, wenn nicht feststeht, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen festen Wohnsitz hatte, oder wenn der Erblasser zu gleicher Zeit mehrere Wohnsitze hatte, bezw. wenn im Falle der Anwendbarkeit des Staatsangehörigkeitsprinzips der Erblasser keinem Staate angehörte oder wenn derselbe zugleich Angehöriger mehrerer Staaten war.

In Ansehung des Wohnsitzes verweist bei Ermangelung eines solchen v. Savigny Bd. 8 S. 102 auf den zuletzt innegehabten Wohnsitz oder, wenn auch in früherer Zeit von dem Erblasser ein Wohnsitz nicht erlangt war, auf den Ort der Herkunft. Vgl. auch v. Roth, D. Pr.R. I S. 284. Das O.A.G. zu Lübeck hat mit Urtheil vom Jahre 1848 (Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 354) ausgesprochen, bei Beerbung eines Erblassers ohne Wohnsitz sei nicht auf den Ort des Todes, sondern auf die Gesetze des Ortes seiner Herkunft zu sehen, an welchem er auch sein forum generale hatte und welche für alle statuta personalia eben deshalb entscheidend blieben, weil er keinen anderen örtlichen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse gewählt habe. Für den Fall, daß eine Person gleichzeitig mehrere Wohnsitze hat, will v. Savigny Bd. 8 S. 101 denjenigen Ort vorzugsweise anerkennen, an welchem zuerst der Wohnsitz errichtet war. Das allg. preuß. L.R. Einleit. § 27 läßt für solchen Fall das Recht des Wohnsitzes entscheiden, welches das der Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäftes günstigere ist. Es wird aber hauptsächlich auf die Umstände des konkreten Falles anzukommen haben. Wenn ein Deutscher zugleich Wohnsitz in Deutschland und im Auslande hatte, jedoch in Deutschland verstorben ist, so wird, soweit deutsche Gerichte zu entscheiden haben, unbedenklich das deutsche Recht maßgebend sein. Umgekehrt wird, wenn der

Digitized by Google

Deutsche mit dem Erwerbe des Wohnsitzes im Auslande zwar nicht seinen Wohnsitz in Deutschland, doch aber alle Beziehungen mit diesem seinen Wohnsitze aufgegeben hat, die Anwendung des fremden Rechtes anzuerkennen sein.

Bei Geltung des Staatsangehörigkeitsprinzips sollen, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes keinem Staate angehört, nach den Grundsätzen der französischen Jurisprudenz (Laurent I No. 86, Brocher 53) der Wohnsitz und in Ermangelung desselben der Aufenthaltsort entscheidend sein. In gleichem Sinne hat sich auch v. Bulmerincq a. a. O. im Anschlusse an die vom Institut de droit international ausgesprochene Ansicht ausgesprochen. Vgl. auch Revue de droit intern. Bd. VII S. 363. Mommsen a. a. O. S. 161 will jedoch für diesen Fall die Gesetze des Staates entscheiden lassen, welchem die Person früher angehört hat, indem er bemerkt, es läge am nächsten, in privatrechtlicher Beziehung die persönlichen Verhältnisse des aus dem Unterthanenverbande Entlassenen solange nach dem bisher für ihn geltenden Rechte sich bestimmen zu lassen, bis er eine andere Staatsangehörigkeit erworben habe, derartige Personen ständen ihrem bisherigen Heimathsstaate näher als andere Nichtangehörige, was auch in den Gesetzen über Staatsangehörigkeit — vgl. § 21 des deutschen Reichsgesetzes über die Erwerbung ꝛc. der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 — anerkannt werde.

Im Falle einer mehrfachen Staatsangehörigkeit wird ähnlich wie bei mehrfachem Wohnsitz zu entscheiden sein.

§ 31.

Voraussetzungen der Intestaterbfolge. Erbfähigkeit. Testirfähigkeit.

Im Besonderen ist über Anwendung des örtlichen Rechtes in Erbrechtsfällen zu bemerken:

1) Der Grundsatz, daß die Erbfolge in das Vermögen eines Verstorbenen nach dessen Personalstatuten sich richte, gilt für jede Art der Erbfolge, also für Intestaterbfolge sowohl, wie für die testamentarische und die Vertragserbfolge.

Digitized by Google

Für die Voraussetzungen jedoch, an welche die Intestaterbfolge geknüpft ist, z. B. ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, ob das uneheliche Kind als legitimirt zu betrachten sei, ob eine Adoption vorliege, entscheidet nicht das Personalstatut des Erblassers; hiefür sind die Gesetze maßgebend, von welchen die betreffenden familienrechtlichen Verhältnisse beherrscht werden. v. Wächter, Archiv 2c. Bd. 25 S. 364 f.; Schmid S. 96 f.; Unger I S. 200; Urth. des O.A.G. zu Kiel vom 2. Februar 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 332). A. M. v. Savigny Bd. 8 S. 314, welcher auch die Bedingungen der Verwandtschaft, also auch die Fragen des Daseins ehelicher Verwandtschaft, der Legitimation dem Personalstatut des Erblassers unterstellt wissen will. Dagegen richtet sich nach dem letzteren die Frage, ob der (eheliche oder uneheliche) Verwandte erbfähig sei (s. Nr. 2), und in welcher Ordnung die Sukzession stattfinde.

2) Die Erbfähigkeit, einschließlich der Erbeinsetzungsfähigkeit, ist als ein Theil der Rechtsfähigkeit einer Person nicht nach den Personalstatuten derselben (s. oben S. 22 ff.), sondern nach dem Personalstatut des Erblassers zu beurtheilen. v. Wächter, Archiv 2c. Bd. 25 S. 363; Schmid S. 95, 100; Stobbe I S. 253; v. Roth I S. 294; v. Bar II S. 312. Urth. des O.A.G. Oldenburg vom 5. März 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 308): „Welche Kinder für ehelich, welche für (per rescriptum principis) gültig legitimirt zu erachten, entscheiden die Gesetze ihrer Heimath zur Zeit der Geburt, resp. Legitimation. Ueber das Erbrecht der legitimirten Kinder entscheiden aber die Gesetze am Wohnorte eines Erblassers ebenso gut, als über das Erbrecht ehelicher Kinder“ .... A. M. v. Savigny Bd. 8 S. 313, welcher das Personalstatut des Erben hier gelten und eine Ausnahme hierin nur da zulassen will, wo Gesetze von zwingender Natur in Betracht kommen. Ihm folgen Böhlau I S. 478 und v. Holzschuher I S. 91. Auch Unger I § 23 Note 161 läßt für die Erbfähigkeit der Erben und Legatare in Oesterreich das Personalstatut, welches dieselben zur Zeit des Todes des Erblassers haben, gelten. Ebenso hat ein Urtheil des O.L.G. zu Dresden vom 29. März 1887 (Annalen des sächs. Oberlandes-

Digitized by Google

gerichts Bd. 9 S. 64) entschieden, die Frage, ob ein außereheliches Kind als Brautkind zu behandeln sei und als solches den Vater beerben könne, sei nicht nach dem für die Erbfolge geltenden Gesetze, sondern als Frage des Personen- und Familienstandes nach dem Heimathsrechte der Betheiligten zur Zeit der Geburt des Kindes zu beurtheilen.

Bezüglich der Frage der Erbfähigkeit eines Verschollenen hat ein Urtheil des Obertribunals zu Stuttgart vom 8./10. Juli 1862 (Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 199) nicht das Gesetz des Domizils des Erblassers, sondern das örtliche Recht, welchem der Verschollene durch seinen letzten Wohnsitz angehörte, angewendet. Aus den Gründen: „Bei der Frage der Erbfähigkeit eines Verschollenen handelt es sich zunächst nicht von einer rechtlichen Wirkung des Verschollenseins, sondern darum, ob bei dem Verschollenen, ungeachtet der durch die Verschollenheit bewirkten Ungewißheit über Leben oder Tod des Verschollenen, der für seine Erbfähigkeit entscheidende Zustand des Lebens als vorhanden anzunehmen sei, also um die Frage des Vorhandenseins eines die Erbfähigkeit bedingenden Zustandes, nicht um eine Wirkung desselben. Die Fähigkeit eines Verschollenen, Erbe zu werden, läßt sich zwar allerdings als die rechtliche Wirkung eines persönlichen Zustandes, d. h. der Annahme oder Nichtannahme seines Lebens betrachten; allein es handelt sich ja zunächst nicht von dieser Wirkung, nicht davon, ob der Verschollene, wenn er als lebend zu betrachten, erbfähig sei, in welcher Beziehung für den Verschollenen dieselben Grundsätze, wie für jeden anderen gelten, sondern die Frage ist nur, ob die Bedingung der Erbfähigkeit, das Leben selbst als vorhanden anzunehmen und sofern dies von den Bestimmungen des positiven Rechtes abhängt, kann hierüber nur das örtliche Recht des Wohnsitzes des Verschollenen entscheiden. Als Wohnsitz des Verschollenen muß aber derjenige Wohnsitz betrachtet werden, welchen er bis zu der Zeit seines Verschwindens inne hatte."

3) Was die Testirfähigkeit des Erblassers anlangt, so ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen Fähigkeit des Testators in Beziehung auf dessen Rechtsverhältnisse, also der zum Testiren nöthigen Rechtsfähigkeit und der persönlichen Fähigkeit des

Digitized by Google

Testators in Beziehung auf dessen physische Eigenschaften, der Handlungsfähigkeit. Erstere ist, wie in zwei verschiedenen Zeitpunkten, nämlich zur Zeit der Errichtung und zur Zeit des Todes, so auch im Falle des veränderten Wohnsitzes, an zwei verschiedenen Orten erforderlich. Fehlt dem Testator diese Fähigkeit nach dem Gesetze des Wohnsitzes, in welchem er das Testament errichtet, so ist und bleibt das Testament ungültig, auch nach verändertem Wohnsitz. Ebenso ist es aber auch ungültig, wenn ihm jene Fähigkeit fehlt nach dem Gesetz, welches in dem letzten Wohnsitz zur Zeit des Todes besteht. Vgl. v. Savigny Bd. 8 S. 311, woselbst als Grund hiefür angegeben ist, daß der letzte Wille zu betrachten sei als ausgesprochen in zwei verschiedenen Zeitpunkten und in möglicherweise auch an zwei verschiedenen Orten: faktisch zur Zeit der Errichtung und an dem Orte, der in dieser Zeit der Wohnsitz des Testators, juristisch zur Zeit des Todes, und an dem Orte, der in dieser Zeit der Wohnsitz ist. Vgl. auch v. Holzschuher I S. 91; Asser S. 74 f.

Die persönliche Handlungsfähigkeit des Testators aber ist nach den Personalstatuten des Erblassers zur Zeit der Errichtung des Testamentes zu beurtheilen. v. Savigny a. a. O. S. 312; v. Holzschuher a. a. O.; Schmid S. 98; Bornemann S. 125; Wächter Bd. 25 S. 365. Ein Theil der Schriftsteller sieht von der bei v. Savigny gemachten Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit gänzlich ab und läßt im Allgemeinen für die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, das Personalstatut des Erblassers gelten; Schäffner S. 180 u. 182; Stobbe I S. 253; Beseler S. 118; v. Bulmerincq a. a. O. § 35. v. Bar II S. 29 ist der Ansicht, daß soweit das Personalstatut entscheide, die Fähigkeit zu testiren vorhanden sein müsse, sowohl nach den Personalstatuten zur Zeit der Errichtung des Testamentes, als nach den Personalstatuten zur Zeit des Todes.

Das Reichsgericht hat, allerdings mit Bezug auf § 13 Thl. I Tit. 12 des allg. Preuß. Landrechtes mit Urth. vom 10. November 1887 (Entsch. Bd. 19 S. 315), den Grundsatz anerkannt, ein Testament, welches von einer früher im Gebiete des allg. Pr. L.R.

Digitized by Google

wohnenden, von dem dortigen Gerichte für einen Verschwender erklärten Person nach Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet des gemeinen Rechtes an ihrem neuen Wohnsitze errichtet worden, werde dadurch rechtswirksam, daß sie ihren Wohnsitz in das Gebiet des allg. Landrechtes zurückverlegte und diesen Wohnsitz ohne Wiederaufhebung der Entmündigung bis zu ihrem Tode beibehielt. Aus den Gründen: „ . . . . An und für sich ist der Grundsatz richtig, daß die Gültigkeit des vorliegenden Testamentes, welches die Erblasserin zu einer Zeit, wo sie ihren Wohnsitz in Hannover hatte, in dieser Provinz errichtete, namentlich auch hinsichtlich der Testirfähigkeit nach dem dort geltenden gemeinen Rechte zu beurtheilen ist und daß das gemeine Recht ihr die Testirfähigkeit ganz versagte. . . . . Das Verbot gilt nur für das gemeine Recht. Wie überhaupt die Wirkung der Interdiktion, als einer persönlichen Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Verschwenders, sich nach dem Rechte der Person, das heißt nach dem Rechte des jedesmaligen Wohnsitzes richtet, so fiel das Verbot mit der Verlegung des Wohnsitzes der Frau M. aus dem Gebiete des gemeinen Rechtes fort, von da ab war dieselbe den Beschränkungen des gemeinen Rechtes nicht mehr unterworfen, an die Stelle traten die für ihren neuen Wohnsitz im Gebiete des allg. Pr. Landrechtes geltenden Beschränkungen. Das Testament, welches sie zu einer Zeit errichtet hatte, wo sie ihren Wohnsitz im Gebiete des gemeinen Rechtes hatte, nur in Bezug auf die Wirkung, welche die Entmündigung hatte, lediglich nach den Gesetzen ihres neuen Wohnsitzes d. h. nach dem allgemeinen Landrechte zu beurtheilen. Dieses kennt aber keine eigentliche Testirunfähigkeit des Verschwenders . . . . . ."

Von einigen Schriftstellern ist die Fähigkeit zur Testamentserrichtung, je nachdem über die Intestaterbfolge das Personalstatut oder die lex rei sitae entscheidet, nach dem einen oder dem anderen Gesetze beurtheilt worden. Asser S. 76 dagegen spricht sich auch hinsichtlich der Testirfähigkeit über unbewegliches, im Auslande gelegenes Vermögen für die allgemeine Anwendbarkeit des Personalstatutes des Erblassers aus. v. Bar II S. 317 läßt die lex rei sitae gelten, wenn das in Frage kommende Gesetz eine Singularsukzession annimmt.

Digitized by Google

§ 32.

Form und Inhalt der Testamente. Auslegung der Testamente. Testamentsvollstreckung. Widerruf der Testamente. Kodizille. Erbverträge. Erbverzicht.

1) In Beziehung auf die Form der Testamente gilt nach der in Deutschland vorherrschenden Meinung der Grundsatz, daß der Erblasser die Wahl hat zwischen dem am Orte der Errichtung geltenden Gesetze und dem Gesetze, dem er seiner Person nach unterworfen ist. Es gilt die Regel: ‚locus regit actum' fakultativ, dergestalt, daß die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes des Errichtungsortes oder jene der Personalstatuten genügt. v. Wächter, Archiv Bd. 25 S. 377; v. Savigny Bd. 8 S. 355; Böhlau I S. 439; Unger I S. 207; Förster-Eccius § 11 S. 67; Dernburg Pand. § 46 S. 103; v. Bar II S. 321; Urth. des bad. Oberhofgerichts Mannheim vom 24. April 1862 und 23. April 1863 (Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 204), des O.A.G. zu Oldenburg vom 4. Januar 1859 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 6). Es ist also das Testament allgemein gültig, wenn es den am Orte der Errichtung erforderlichen Formen entspricht, auch wenn dieser Ort im Auslande gelegen ist; vgl. Urth. d. O.A.G. München vom 11. Juli 1846 (Bl. f. R.A. Bd. 17 S. 141) und Urth. d. Obertribunals zu Berlin vom 23. März 1868 (Striethorst, Archiv ꝛc. Bd. 71 S. 90). Nach dem Urtheile des O.A.G. zu Oldenburg vom 4. Januar 1859 (Seuffert, Archiv Bd. 19 Nr. 6) ist die Gültigkeit eines nach dem Rechte des auswärtigen Errichtungsaktes errichteten Testamentes anzuerkennen, auch wenn der Testator nicht blos zufällig am Orte der Errichtung sich befunden, sondern von seinem Wohnorte absichtlich zum Zwecke des Testirens an den auswärtigen Ort sich begeben hatte. Anderseits kann ein Testator auch nach den Formen seines Personalstatutes im Auslande gültig testiren. Letztere Regel erleidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn ein privilegium loci in Frage steht, so kann z. B. ein Testament nach Münchener Stadtrecht (vor zwei Zeugen) nur in München selbst rechtsgültig errichtet werden.

Ein nach der lex loci actus formell gültig errichtetes Testa-

Digitized by Google

ment wird dadurch nicht ungültig, daß der Testator sich ein anderes Domizil wählt, wo andere Formen gelten. Dies ist unbestritten. Vgl. v. Bar II S. 324; Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 3. April 1857 (Striethorst Bd. 23 S. 353): „Die formelle Gültigkeit des unter der Herrschaft des französischen Rechtes verfaßten holographen Testaments geht durch Verlegung des Wohnsitzes des Testators in den Bezirk des altpreußischen Rechtes unter Mitnahme des Testaments dahin und durch sein Absterben daselbst nicht verloren; vielmehr bedürfte es hierzu derjenigen Formen und Handlungen, welche die Gesetze des neuen Domizils zur Aufhebung eines Testaments erheischen." Dagegen gehen die Meinungen darüber auseinander, ob unter den fakultativ geltenden Personalstatuten des Erblassers jene Gesetze zu verstehen sind, welchen er zur Zeit der Errichtung des Testaments oder diejenigen, denen er zur Zeit seines Todes unterworfen war. Letzteres nehmen an v. Wächter, im Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 382; Unger I § 23 Nr. 190; v. Bar II S. 324. Für Ersteres entscheiden sich Thöl, Einl. § 79 S. 180; Stobbe I S. 222 Nr. 11, letzterer mit der Motivirung, daß, sowie ein formell gültig errichtetes Testament durch eine spätere gesetzliche Aenderung der Formvorschriften nicht hinfällig werde, man dasselbe auch für den Fall der Aenderung des Domizils behaupten müsse. Für die Anwendung des ersteren Prinzips spricht indessen vor Allem, daß das die Errichtung bestimmende Recht nicht das zur Zeit des Todes, sondern das zur Zeit der Errichtung geltende Recht ist.

Die oben ausgesprochene Regel ist im Prinzipe auch angenommen von dem sächsischen bürgerl. Gesetzbuche § 9 mit § 17, den Gesetzbüchern von Zürich § 6, Graubünden § 2 Satz 3, desgleichen im griechischen Rechte, vgl. Rhally, Code civil de la Grece ou les titres promulgués, 1857. Auch nach italienischem Rechte (Ges.B. Einl. Art. 9) bestimmt sich die Form von Rechtsakten auf den Todesfall (wie unter Lebenden) nach dem Rechte des Ortes der Errichtung; der Disponent kann jedoch auch die in dem Gesetze seines Landes vorgeschriebene Form wählen, wenn alle Parteien demselben unterworfen sind.

In England will das Common law bezüglich der Grund-

Digitized by Google

stücke gemäß des Prinzips der Singularsukzession die lex rei sitae angewendet wissen, wogegen es bezüglich des beweglichen Nachlasses die Formen des Gesetzes des Wohnsitzes des Erblassers ausschließlich gelten läßt. Vgl. Schäffner S. 192; v. Savigny Bd. 8 S. 356; Westlake §§ 83 f., 324 f.; Phillimore IV No. 864. Durch Gesetz vom 6. August 1861 (24 u. 25 Vict. c. 117 sect. 1) wurde jedoch verfügt, daß das Testament eines britischen Unterthanen formgültig ist, wenn es entweder dem Rechte des Errichtungsortes oder dem des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung oder dem des domicil of origine entspricht.

Nach der Bestimmung des Code civil (Art. 999) kann der Franzose, der sich im Auslande aufhält, testamentarische Verfügungen in einer öffentlichen Urkunde unter Beobachtung der am Errichtungsorte gebräuchlichen Formen oder in einem dem französischen Rechte entsprechenden holographischen Testamente treffen. Nach der französischen Doktrin und Praxis ist aber der Ausländer, der sich in Frankreich aufhält und dort testiren will, wenn sein Testament in Frankreich zu Recht bestehen soll, schlechthin an die Formen des französischen Rechtes gebunden. Vgl. Zachariä IV § 661; Brocher No. 153; Schäffner S. 193. Vgl. noch über die von Franzosen im Auslande errichteten Testamente Journal du droit intern. etc. tom. VII (1880) p. 381 ff. und bezüglich des rheinischen Rechtes Urth. des Reichsgerichts vom 1. März 1881 (Annalen 2c. Bd. 3 S. 442).

Das niederländische Gesetz (Art. 992 des Burg. Wetboek) verpflichtet den Niederländer, welcher im Auslande testiren will, das Testament durch öffentliche Urkunde (authentieke akte) zu errichten. Vgl. Revue de droit intern. tom. XIII (1881) p. 409; Asser S. 38, woselbst jedoch noch ausgeführt ist, daß die Gültigkeit des durch einen Niederländer errichteten Testamentes, was die Form anlangt, von anderen als niederländischen Richtern nicht nach Art. 992 des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nach der Regel »locus regit actum« zu beurtheilen sein werde. Der Bestimmung des angeführten Art. 992 ist indeß durch Art. 18 des niederländischen Gesetzes vom 25. Juli 1871 über die Befugnisse der Konsuln insofern derogirt, als nach letzterer Gesetzesstelle ein Nieder-

Digitized by Google

länder, der im Auslande im Bezirk eines niederländischen Konsuls sich befindet, ein eigenhändiges Testament mit Gültigkeit errichten kann, wenn der Konsul hierüber einen Hinterlegungsakt aufgenommen hat.

Bezüglich der von Deutschen im Auslande errichteten Testamente kommen auch die Bestimmungen des deutschen Konsulargesetzes vom 8. November 1867 und des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juni 1879 in Betracht. Nach § 16 des Konsulatsgesetzes steht den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Angehörige des Reiches errichten, was insbesondere auch von der Errichtung von Testamenten gilt, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Staaten des Reiches aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind. Solche Notariatsbefugnisse der Konsuln sind gegenseitig konstituirt in den Konsularkonventionen Deutschlands mit Rußland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Spanien, dem Königreiche der Hawaischen Inseln, mit Griechenland, Serbien, mit der Südafrikanischen Republik.

2) Der Inhalt der Testamente ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche über die Erbfolge überhaupt entscheiden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Gültigkeit der Erbseinsetzung, der Enterbung, der Berufung von Nach- oder Ersatzerben, bezüglich der Statthaftigkeit beigefügter Bedingungen, bezüglich der Vermächtnisse und Auflagen, bezüglich Umfang und Höhe des Pflichttheilsrechtes. v. Savigny Bd. 8 S. 312; Schmid § 8 Nr. 5; Asser S. 74 u. 75; Böhlau I S. 477; v. Bar II S. 329 ff.; Urth. des O.A.G. zu Kassel vom 28. Oktober 1849 (Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 92): „In Ansehung des Inhaltes eines Testamentes und der dadurch für den Erben begründeten Verbindlichkeiten kommen im Zweifel die Gesetze in Betracht, welchen der Erblasser im Allgemeinen unterworfen war, wobei es ohne Einfluß ist, daß sich etwa der Testator mehrere Jahre im Auslande aufgehalten hat, in diesem der größte Theil des Nachlasses sich befindet und daselbst auch die einschlägige letztwillige Verfügung errichtet worden ist."

Digitized by Google

Urth. d. Obertribunals zu Berlin vom 3. April 1857 (Striethorst ꝛc. Bd. 23 S. 352, 354): „Der Inhalt eines Testamentes ist nach den Gesetzen des Erblassers zur Zeit seines Todes zu beurtheilen.“ Urth. des Obertrib. zu Berlin v. 8. Mai 1865 (Seuffert, Archiv Bd. 20 Nr. 4): „Die Befugnisse eines Menschen, welche nach den Gesetzen des Domizils, den sog. Personalstatuten, zu beurtheilen sind, begreifen auch die Handlungsfähigkeit, also was die Person vermag und nicht vermag. Die Fähigkeit aber, ein Fideikommiß zu gründen, mithin ein Vermögen dauernd an eine Familie zu binden und innerhalb derselben die Sukzessionsordnung festzustellen, ist ebenso gut ein Zweig dieser Handlungsfähigkeit, als etwa die Befugniß, letztwillig über seine Güter zu verfügen. Folgerecht unterliegen der Beurtheilung der Personalstatuten dann auch die Schranken, welche die Oberaufsicht des Staates der Ausnützung jener der Person beigelegten Macht setzt, falls diese Schranken die Einrichtung der Fideikommisse überhaupt, ohne Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes treffen.“ Urth. des O.A.G. zu Lübeck vom 17. März 1874 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 2 Nr. 105): „Das Pflichttheilsrecht richtet sich immer, mag es vertragsmäßigen oder testamentarischen Verfügungen gegenüber in Betracht kommen, nach den am letzten Domizil des Erblassers geltenden Gesetzen.“ Urtheil des R.G. vom 29. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 145): „Das Notherbrecht, als ein der freien Verfügung des Erblassers entrücktes gesetzliches Erbrecht, ist, wie das gesetzliche Erbrecht überhaupt, nicht nach dem für die Erbberechtigten maßgebenden, mithin je nach der Person derselben verschiedenem Rechte zu beurtheilen, sondern nach dem Gesetze des Wohnsitzes des Erblassers. Hienach richtet sich also auch die Beurtheilung des Pflichttheilsanspruchs.“

Ausnahmen von dem Grundsatze, daß der Inhalt der Testamente nach dem für die Erbfolge überhaupt geltenden Gesetze sich richte, können eintreten durch entgegenstehende zwingende Gesetze. Wenn z. B. durch Testament ein Familienfideikommiß errichtet wird für ein Gut, das in einem fremden Lande liegt, dessen Gesetze solche Fideikommisse nicht anerkennt, so entscheidet das für den urtheilenden Richter geltende Gesetz, welches hier auf die Ungültigkeit der Anordnung führt; v. Savigny a. a. O.

Digitized by Google

S. 312; v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 366; Stobbe I § 34 S. 215; v. Bar II S. 331. Bezüglich des rheinischen Rechtes vgl. auch das oben S. 190 angeführte reichsgerichtliche Urtheil vom 1. März 1881.

3) Die Auslegung der Testamente wird in der Regel nach dem am Orte des letzten Wohnsitzes, bezw. der Heimath des Erblassers herrschenden Sprachgebrauche zu geschehen haben. v. Savigny Bd. 8 S. 313; Foelix a. a. O. p. 263; v. Bar II S. 336. Doch lassen sich auch Fälle denken, wo der Testator muthmaßlich des Sprachgebrauches seines letzten Aufenthaltsortes sich bedient haben wird, oder desjenigen, welcher am Orte der im Testamente erwähnten Sache gilt.

4) Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers sind, soweit hier nicht der erklärte Wille des Testators maßgebend ist, nach dem Personalstatute des letzteren zu beurtheilen; v. Bar II S. 338.

5) Der Widerruf einer letztwilligen Verfügung wird im Allgemeinen nach dem Gesetze, welches die Erbschaft beherrscht, beurtheilt. In Ansehung der Form konkurrirt aber auch hier, wie bei der Errichtung, die Regel: locus regit actum. v. Bar II S. 339; Urth. des R.G. vom 7. Juli 1883 (Entsch. Bd. 14 S. 183): „Auf die Form des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung greift, wie bei der Errichtung einer solchen, auch der Satz locus regit actum ein, so daß es insoweit genügen würde, wenn nur die am Orte des vollzogenen Widerrufs für eine solche vorgeschriebene Form beobachtet wäre." Vgl. auch Urth. des O.L.G. Hamburg vom 12. April 1883 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 8 Nr. 202), in welchem ausgesprochen ist, daß ein Rechtssatz, wonach ein Testament (oder überhaupt ein Rechtsgeschäft) nur in der Form, welche das Recht, unter dessen Herrschaft es entstanden ist, anerkennt, wieder aufgehoben werden könne, nicht existire.

6) Form und Wirkung eines in einem Testamente zum Voraus bestätigten Kodizills ist nach demselben Rechte, wie das Testament, zu beurtheilen. Urth. des obersten L.G. für Bayern vom 30. Oktober 1883 (Sammlung ꝛc. Bd. 10 S. 205, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 9 Nr. 180).

7) Erbverträge sind, sowohl was die Fähigkeit zur Ab-

Digitized by Google

schließung, als was die Form, Inhalt und Wirkungen betrifft, wie Testamente zu behandeln, d. h. nach dem Personalstatut der das vertragsmäßige Erbrecht konstituirenden Person; bei wechselseitigen entscheidet das Personalstatut des zuerst Versterbenden. v. Wächter, Archiv ꝛc. Bd. 25 S. 381 Note 378; v. Savigny Bd. 8 S. 314 ff.; Schmid S. 100; Unger I S. 205; Stobbe I S. 253; v. Bar II S. 340.

8) Für die Frage, ob ein bei Lebzeiten des Erblassers von einem Erbberechtigten erklärter Erbverzicht zulässig oder rechtswirksam sei, entscheidet nach Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 145) nicht dasjenige Recht, unter welchem der Verzichtleistende steht, sondern dasjenige, welches für die Beerbung überhaupt maßgebend ist, unter welchem der Erblasser für seine Person steht. Dies wird daraus gefolgert, daß es bei solchen Verzichten weder um die Aufgebung eines zum Vermögen des Verzichtenden bereits gehörigen Rechtes, noch um die Ausschlagung einer deferirten Erbschaft sich handelt, die Wirkung des Erbverzichts vielmehr nur darin besteht, daß er den Anfall der Erbschaft an den Verzichtenden, soweit dieser verzichtet hat, verhindert, mithin hiedurch die Erbschaft selbst insofern berührt wird, als sie Demjenigen anfällt, welchem sie angefallen wäre, wenn der Verzichtleistende nicht vorhanden gewesen sein würde.

§ 33.

Anfall und Erwerb der Erbschaft. Haftung für Vermächtniß. Theilung der Erbschaft. Zession von Erbansprüchen. Erbschaftsklage. Erbloser Nachlaß. Zuständigkeit zur Nachlaßbehandlung.

1) Anfall und Erwerb der Erbschaft sind nach dem Gesetze zu beurtheilen, welches für das Recht der Erbfolge überhaupt maßgebend ist. v. Bar II S. 341. Nach diesem Rechte beantwortet sich demnach insbesondere, zu welchem Zeitpunkt der Anfall erfolgt, ob und wieweit eine ruhende Erbschaft vorliegt, ob die Erbschaft ipso jure oder mittels Antretung erworben wird, ob die Erben einer besonderen Ermächtigung zum Zugriffe auf die Erb-

Digitized by Google

schaftsgegenstände bedürfen, die Haftungsverbindlichkeit der Erben für die Schulden des Erblassers, die Kollationspflicht der Miterben, die Haftung für die Erbschaftssteuer u. s. w. Die Regel »locus regit actum« konkurrirt hier insofern, als besondere Handlungen, z. B. Annahmeerklärungen an besondere Formen gebunden sind. v. Bar a. a. O. Vgl. auch Urtheil des Obertribunals zu Berlin vom 3. Juni 1869 (Striethorst ꝛc. Bd. 75 S. 114): „Der Grundsatz, daß die gesetzliche Erbfolge nach demjenigen Gesetze sich richtet, welches für das Recht der Erbfolge überhaupt maßgebend ist, ergreift die ganze Lehre von der Erwerbung der Erbschaft, also nicht allein von dem Erbanfall, sondern auch von der Deliberationsfrist, der Entsagung und von der Antretung mit und ohne Vorbehalt," Urth. des O.L.G. zu Stuttgart vom 29. November 1879 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 5 Nr. 90); Urth. des R.G. vom 29. Dezember 1886 (Jurist. Wochenschrift Bd. 16 S. 61): „Das am Wohnsitze des Erblassers geltende Recht ist nicht blos bestimmend für die Frage, wen das Gesetz als nächsten Erben beruft, sondern auch für die unmittelbaren gesetzlichen Folgen, welche sich aus der Thatsache ergeben, daß Jemand Erbe geworden oder daß er auf Grund der von ihm beanspruchten Eigenschaft eines Erben den Nachlaß in Besitz genommen hat."

Doch gilt die Ausnahme, daß dem Auslande angehörige und dort sich aufhaltende Personen nicht wohl lediglich durch das ihnen fremde Gesetz der Erbschaft verpflichtet werden können. v. Bar II S. 343; Urth. des Obertribunals zu Berlin vom 1. November 1850 (Entsch. Bd. 20 S. 204): „Es widerspricht dem Prinzip des internationalen Rechtes, daß Inländer ohne ihr Zuthun und während sie sich im Lande aufhalten, durch auswärtige Gesetze verpflichtet werden." Urth. des O.L.G. Kiel vom 23. Oktober 1884 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 10 Nr. 172): „Die Bestimmungen über Delation und Erwerb einer Erbschaft richten sich nach dem Rechte des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist. Wenn aber nach diesem Rechte ein Ausländer oder der Bewohner eines fremden Rechtsgebietes zur Erbschaft berufen wird, so kann es sich für einen solchen in erster Linie immer nur um die Befugniß zum Erwerb der Erbschaft handeln; eine Pflicht zur Antretung mit entsprechendem Zwang, die

Digitized by Google

etwa am Domizil des Erblassers für Ausschlagung des Nachlasses geltenden Vorschriften zu erfüllen, widrigenfalls der Berufene auch wider seinen Willen als gebunden zu erachten, ist undenkbar, solang derselbe sich nicht durch Handlungen, welche eine Einmischung in den Nachlaß enthalten, oder auf sonst eine Weise zuvor unter die Herrschaft des fremden Rechtes begeben hat. Es würde dies dem Grundsatze von der Territorialität des Rechtes und dem Prinzip des internationalen Rechtes widersprechen, daß Inländer, welche sich im Inlande aufhalten, durch ausländische Gesetze ohne ihr Zuthun nicht verpflichtet werden können."

In Bezug auf die Erwerbung einer einem furiosus angefallenen Erbschaft durch den Kurator hat das O.A.G. zu Oldenburg mit Urtheil vom 5. März 1853 (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 307) sich, wie folgt, ausgesprochen: „Für den Erbschaftserwerb durch Antretung u. s. w. gelten nicht die Gesetze des Ortes, wo die Antretung geschieht — nach diesen kann höchstens die Form der Antretung zu bestimmen sein —, sondern die Gesetze, wo die Antretung die Wirkung des Erbschaftserwerbes haben soll, die Gesetze des Wohnortes des Erblassers, den sein Nachlaß repräsentirt, und so muß der im Inlande bestellte Kurator, welcher im Allgemeinen zum Vermögenserwerb für den furiosus bestimmt ist, für befugt erachtet werden, für seinen Kuranden im Auslande eine Erbschaft definitiv zu erwerben, auch wenn ihm das inländische Recht diese Befugniß nicht gibt. Man darf hiegegen nicht einwenden, die persönliche Fähigkeit des Kurators, dessen Vertretungsmacht sei im Inlande beschränkt und diese Beschränkung müsse ihn auch auswärts binden; denn der Kurator ist auch bei uns vollständiger Vertreter des furiosus; wenn er beim Erbschaftserwerbe den furiosus nicht vertreten kann, so ist dies nicht Folge einer mangelnden Vertretungsbefugniß, sondern Folge einer allgemeinen Regel, daß Erbschaften überall nicht durch Vertreter erworben werden können. Diese Regel kann aber nur da Geltung ansprechen, wo die Erbschaft zu erwerben ist, also nicht bei einem im Auslande, wo sie nicht gilt, eröffneten Erbrechte."

2) In Ansehung der Haftung für Vermächtnisse hat das Reichsgericht mit Urtheil vom 2. Februar 1885 (Bolze, Praxis rc.

Digitized by Google

Bd. 2 S. 9) erkannt: „Sind nach der Festsetzung im Kodizill nicht die Erbeserben, sondern wird der Erbe belastet, wenn schon so, daß er bei Lebzeiten nicht mehr beläftigt, das Vermächtniß erst nach seinem Tode gewährt werden soll, so entscheidet darüber, ob die Erben für das ihrem Erblasser auferlegte Vermächtniß solidarisch haften, das Recht des Wohnsitzes des belasteten Erblassers, wenn die Erbeserben belastet sind, das Recht des letzten Wohnsitzes des Testators."

3) Auch in Ansehung der Theilung der Erbschaft gelten die das Erbrecht im Allgemeinen beherrschenden Gesetze; v. Bar II S. 346.

4) Die Rechtswirksamkeit der Zession von Erbansprüchen an eine noch ungetheilte Erbschaft in materieller Hinsicht ist nicht nach dem am Orte, wo die Zession erklärt wurde, geltenden Rechte, sondern nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, das am Sitze des den zedirten Anspruch begründenden Rechtsverhältnisses, in welches der Eintritt des Zessionars als Rechtsnachfolger geschehen soll, also da, wo der Erblasser zur Zeit des Todes gewohnt hat, und die Auseinandersetzung der Erbschaft erfolgt, gilt. Urth. des R.G. vom 28. November 1887 (Entsch. Bd. 20 S. 235).

5) Die Erbschaftsklage ist, wenn sie das ganze Vermögen des Verstorbenen betrifft, nach dem Personalstatut des Erblassers zur Zeit des Todes zu beurtheilen; das Gleiche gilt von der Verjährung dieser Klage. Urth. des bayer. oberst. G.H. vom 1. Febr. 1873 (Sammlung ꝛc. Bd. 3 S. 255).

6) Die Frage, ob für das Recht des Staates auf einen erblosen Nachlaß das Personalstatut des Erblassers oder die lex rei sitae entscheide, wird gemeinrechtlich nach der in Deutschland herrschenden Theorie und Praxis in ersterem Sinne bejaht, da das Recht des Fiskus auf den erblichen Nachlaß als ein wahres Erbrecht aufzufassen ist. Glück, Intestaterbfolge, 2. Aufl. §§ 206 und 208; v. Savigny Bd. 8 S. 315; v. Vangerow Pand. § 564; Seuffert, Pand. 4. Aufl. Bd. 3 § 563 Note 7; v. Holzschuher Bd. II 1. Abth. Kap. XV Note 1; v. Roth, D. Pr.R. I S. 295; v. Bar II S. 351. Vgl. auch allg. Preuß. L.R. Thl. II Titel 16 § 16 ff., Förster-Eccius § 263, Dernburg,

Digitized by Google

Preuß. Privatr. Bd. 3 § 194, Entsch. d. Obertribunals zu Berlin v. 26. Juli 1841 (Entsch. Bd. 7 S. 155), Urth. d. R.G. vom 13. November 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 293), bayer. L.R. Thl. III Kap. 12 § 5 u. Anm. § 5 Nr. 2, ferner sächs. bürgerl. Ges.B. §§ 2618, 2620, für das württembergische Recht Stein und Kübel, Handbuch ꝛc. 5. Aufl. S. 38.

Nach der französischen und italienischen Jurisprudenz (Stabel S. 187, Foelix I No. 62, Fiore Art. 402) wird das Recht des Fiskus als Okkupationsrecht angesehen und demzufolge die lex rei sitae als maßgebend betrachtet. Auch nach österr. Rechte nimmt das Aerar in Beziehung auf einen erblosen Nachlaß nicht die rechtliche Stellung eines Erben ein; vgl. Erk. des obersten Gerichtshofes in Wien vom 4. August 1886 (Spruchpraxis Bd. 4, 1887, S. 36).

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich folgt der ersteren Theorie. Nach § 1974 soll in Ermangelung anderer Erben der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaates beerbt werden, welchem derselbe zur Zeit seines Todes angehört hat.

7) In Bezug auf die Grundsätze des internationalen Rechtes über die formelle Zuständigkeit zur Verlassenschaftsbehandlung, sowie auch über die in den einzelnen Staaten hierüber geltenden Normen und die durch die internationalen Verträge Deutschlands mit auswärtigen Staaten vereinbarten Bestimmungen, s. Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung 1881, und Ergänzungsband hiezu 1885.

In Betreff der Besitzveränderung an in Deutschland belegenen Grundstücken und sonstigem zu einer Erbschaft gehörenden Vermögen, für welche kein deutsches Gericht als Nachlaßgericht zuständig ist, enthält der Entwurf des bürgerlichen Gesetzes für das Deutsche Reich in § 2079 Abs. 1 folgende Bestimmung:

„Gehört zu einer Erbschaft, für welche kein deutsches Gericht als Nachlaßgericht zuständig ist, ein inländisches Grundstück oder ein Recht an einem inländischen Grundstücke oder ein anderes Recht, über welches zum Zwecke der Eintragung von Veränderungen in der Person des Berechtigten bei einer deutschen Behörde ein Buch

Digitized by Google

oder Register geführt wird, oder ein in der Verwahrung einer deutschen Behörde befindlicher Gegenstand, so ist in Ansehung solcher zur Erbschaft gehörenden Gegenstände der Erbschein von einem deutschen Gerichte zu ertheilen. Zuständig ist, wenn der Gegenstand ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke ist, das Nachlaßgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, in den übrigen Fällen das Nachlaßgericht, in dessen Bezirke die das Buch oder Register führende oder den Gegenstand verwahrende Behörde ihren Sitz hat."

IX. Kapitel.

Konkursrecht.

§ 34.

Allgemeine Grundsätze.

Die Frage, ob die Rechtsfolgen der Konkurseröffnung auf das Gebiet des Staates, wo sie ausgesprochen wird, beschränkt sind, oder ob die durch den kompetenten Richter ausgesprochene Konkurseröffnung in Folge der Einheit der Masse des Schuldners überall anerkannt werden müsse, wird durch die neuere Theorie des internationalen Rechtes in letzterem Sinne beantwortet, indem hiebei die Universalität des Konkurses in den Vordergrund gestellt wird. Es gilt daher im Allgemeinen der Grundsatz, daß das in einem Staate eröffnete Konkursverfahren seine Wirkung auch auf das dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in einem anderen Staate äußere. Sodann ergeben sich aus der Universalität des Konkurses weiter folgende internationalrechtliche Gesichtspunkte:

Die Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners, die Fähigkeit, sein Vermögen zu verwalten, vor Gericht aufzutreten, die Legitimation des Konkursverwalters, der Umfang seiner Funktionen, die Fragen unter welchen materiellen Voraussetzungen und Formen das Verfahren zu eröffnen und zu beendigen, wann und wie zu liquidiren, zu präkludiren, zu klassifiziren, zu akkordiren ist, welchen Einfluß die Eröffnung des Verfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Gemeinschuldners ausübt, richten sich nach dem Rechte des

Digitized by Google

Konkursgerichtes. Nur bei dinglichen Rechten an den im Inlande befindlichen Vermögensstücken bestimmt sich die Verfolgung nach dem Rechte des Ortes der belegenen Sache. Wegen persönlicher Forderungen haben die inländischen Gläubiger des Ausländers ihre Befriedigung bei dem Konkursgerichte des Ausländers nach dortigem Rechte zu suchen; inländisches Vermögen muß, falls der ausländische Konkurs das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt, zur ausländischen Konkursmasse gezogen werden. Das Gleiche ist von den ausländischen Gläubigern und dem ausländischen Vermögen eines Inländers zu behaupten. Doch bleibt immer das Vergeltungsrecht vorbehalten, wenn diese Grundsätze im Auslande nicht anerkannt werden, welches Vergeltungsrecht jedoch nur politischer Natur und nicht geeignet ist, den allgemeinen Rechtsgrundsatz zu beseitigen. v. Savigny Bd. 8 S. 286 ff.; Foelix, I Nr. 119, II Nr. 308, 468, 538; Story §§ 335, 338 ff., 408; Entsch. des R.O.H.G. Bd. 2 S. 67; Bd. 3, S. 68; Bd. 7 S. 24; Bd. 9 S. 7; v. Bar II S. 553 ff.

Auch die deutsche Konkursordnung geht von den vorstehenden allgemeinen Gesichtspunkten aus; Motive S. 457. Sie hat jedoch zugleich durch besondere Bestimmungen auf die inländischen Konkurse und Gläubiger Rücksicht genommen. Indem sie nämlich in § 4 Abs. 1 in Bezug auf die Rechtsverhältnisse ausländische Gläubiger den inländischen gleichstellt, so daß Ausländer wegen ihrer Nationalität nicht ungünstigeren oder anderen Regeln unterworfen sein sollen, als die Inländer, und zwar sowohl in Bezug auf das materielle Konkursrecht, als auch hinsichtlich des formellen Verfahrens, enthält Abs. 2 eine Ausnahme von diesem Prinzip für den Fall, daß deutsche Staatsbürger im ausländischen Staate schlechter gestellt sind, als die dortigen. In diesem Falle kann unter Zustimmung des Bundesrathes durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Eine Ausnahme von obigem allgemeinen internationalen Rechtsprinzipe, wonach das in einem Staate eröffnete Konkursverfahren seine Wirkung auch auf das dem Gemeinschuldner in einem anderen

Digitized by Google

Staate gehörige Vermögen äußere, statuirt ferner § 207 der deutschen Konkursordnung. Während nach obigem Prinzipe bei im Auslande erfolgter Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Person der ausländische Konkursverwalter an sich befugt ist, zur dortigen Konkursmasse das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners zu ziehen, ohne daß eine Auslieferung desselben in das Ausland seitens der inländischen Behörden beschränkt werden darf, erklärt § 207 Abs. 1 der deutschen Konkursordnung für den Fall, daß ein Schuldner über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande besitzt, die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen für zulässig. Ob der Schuldner ein Inländer oder Ausländer ist, begründet für die Anwendung dieser Bestimmung keinen Unterschied; ebenso ist das Recht der Zwangsvollstreckung sowohl Inländern wie Ausländern gewährt. v. Völderndorff, Kommentar z. K.O. II S. 715; v. Wilmowski Komm. z. K.O. S. 472. Zu dem im Inlande befindlichen Vermögen des Schuldners ist jedoch dasjenige, welches die ausländische Konkursverwaltung während des Konkurses an Vermögen erwirbt, nicht zu rechnen.

Den Entscheidungsgründen des Urtheils des Reichsgerichts vom 28. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 400) ist über die Anwendung des § 207 der K.O. Folgendes zu entnehmen: „Die Frage, ob der erkannte Konkurs das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners umfassen soll, wo es auch immerhin sich befinden mag, ob im Inlande oder im Auslande, richtet sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Konkurseröffnung stattgefunden hat. Die Frage aber, inwieweit der Konkurs auch auf das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt werden kann, ist davon abhängig, wie zu dieser letzteren Frage die Gesetzgebung des Staates sich verhält, in dessen Gebiete diese Vermögenstheile sich befinden. Denn keine Gesetzgebung kann ihre Machtgewalt über die Staatsgrenzen hinaus geltend machen und jedem Staate ist es unbenommen, der Hereinziehung des in seinem Gebiete befindlichen Vermögens eines Ausländers in das in seinem Heimathsstaate eröffnete Konkursverfahren entgegenzutreten, sei es durch eine Heranziehung dieser Vermögens-

Digitized by Google

theile zu der ausländischen Konkursmasse völlig ausschließende Vorschriften, sei es durch eine solche nur beschränkende Bestimmungen. Die deutsche Konkursordnung hat zwar bezüglich der Wirkungen des im Auslande eröffneten Konkurses auf das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners das Territorialitätsprinzip nicht strenge festgehalten, sondern auf einen freieren internationalen Standpunkt sich gestellt und anerkannt, daß das im Auslande eröffnete Konkursverfahren seine Wirkungen auch auf das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstrecke; im Interesse der inländischen Gläubiger ist jedoch dieses Prinzip durchbrochen durch § 207. . . . ." Vgl. auch Urth. des R.G. vom 13. Januar 1885 (Entsch. Bd. 14 S. 424), ferner des Obertribunals zu Berlin vom 11. Mai 1858 (Striethorst, Bd. 28 S. 294), des R.O.H.G. vom 28. Februar 1871 (Entsch. Bd. 2 S. 67), des Reichsgerichts vom 28. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 401), vom 21. Januar 1885 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 165), vom 11. Dezember 1884 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 164), welch' letzteres insbesondere über die rechtliche Bedeutung des § 207 d. K.O. sich dahin ausspricht: „Gewiß muß die Thatsache einer über das Vermögen eines Ausländers in seinem ausländischen Domizil erfolgten Konkurseröffnung mit ihren nach den Gesetzen des betreffenden Auslandes sich ergebenden Wirkungen in vielfachen Richtungen, insbesondere in Betreff des Ueberganges der Ausübung seiner Vermögensrechte auf die Konkursverwalter und deren Legitimation auch im Inlande anerkannt werden. Aber gerade der Wirkung des ausländischen Konkurses, daß die Rechtsverfolgung gegen den Gemeinschuldner beschränkt und als nur auf dem durch den Konkurs selbst dargebotenen Wege zulässig erachtet wird, ist durch § 207 Abs. 1 die Geltung für den Bereich der deutschen K.O. abgesprochen. Dieser § 207 ist nicht im Sinne eines eingeführten besonderen Befriedigungs- oder Absonderungsrechtes in Bezug auf die im Inlande befindlichen Vermögensobjekte des auswärtigen Gemeinschuldners aufzufassen. Er spricht nur die Geltung des Grundsatzes, daß, insoweit nach hiesigen Gesetzen eine Rechtsverfolgung hier gegen einen Ausländer zulässig ist, sie auch durch Eröffnung des Konkurses über denselben in seinem ausländischen Domizil nicht gehindert wird, besonders für die Ver-

Digitized by Google

folgung des Rechtes aus dem Urtheil durch Zwangsvollstreckung innerhalb des Vollstreckungsbereiches der hiesigen Gerichte aus. Danach kann also trotz des ausländischen Konkurses gegen den ausländischen Gemeinschuldner, soweit sich im Inlande nach dessen Gesetzen ein Gerichtsstand begründen läßt, insbesondere also im Fall des § 24 der Z.P.O. im Inlande ein Rechtsanspruch verfolgt werden."

Auch Klagen und Arreste gegen Schuldner, über welche im Auslande Konkurs eröffnet ist, sind behufs demnächstiger Zwangsvollstreckung nach § 207 der K.O. zulässig.

Ueber § 207 der K.O. vergleiche auch nachfolgenden § 35.

Nach internationalen Rechtsgrundsätzen ist der Konkurs da zu eröffnen, wo der Gemeinschuldner sein Domizil hat und zwar reicht hiezu das rein faktische zur Begründung des gewöhnlichen forum domicilii genügende Domizil aus, ohne daß es, wenn etwa (wie in Frankreich) ein autorisirtes und nicht autorisirtes unterschieden wird, des ersteren bedarf; v. Bar II S. 570. Eine Ausnahme von diesem Prinzipe enthält § 208 der deutschen Konkursordnung, welcher gegen einen ausländischen Schuldner ein Konkursverfahren im Inlande zuläßt, wenn derselbe hier eine selbständige Niederlassung hat oder ein Gut selbständig bewirthschaftet. § 208 der K.O. bestimmt nämlich:

„Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens."

Digitized by Google

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist es gleichgültig, ob der Schuldner ein Ausländer oder Inländer ist. Von solcher sind auch die Reichsangehörigen und Schutzgenossen getroffen, welche in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke wohnen und über welche daher der Konsul (Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 §§ 1, 12, 44) den Konkurs eröffnen kann, da durch die Unterwerfung unter die Konsulargerichtsbarkeit der Schuldner noch keinen Gerichtsstand im Deutschen Reiche hat und die praktischen Verkehrsrücksichten bei der Entfernung des Konsuls von dem Orte der Niederlassung, bezw. des Gutes eine Abweichung von der aus dem Wortlaute sich ergebenden Anwendung des § 208 nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Vgl. v. Wilmowski S. 474.

Der nach § 208 Abs. 1 u. 2 der K.O. eröffnete Konkurs umfaßt alles im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners ohne Rücksicht darauf, ob es in Beziehung zur Niederlassung oder zum Gute steht. Das Verfahren ist auch nicht auf die Forderungen beschränkt, welche den Geschäftsbetrieb der Niederlassung oder die Bewirthschaftung des Gutes betreffen, sondern erstreckt sich auf alle Forderungen inländischer und ausländischer Gläubiger. Mot. z. K.O. S. 458 ff. Da § 208 nur von Niederlassungen spricht, von welchen aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, erscheinen solche ausgenommen, welche nur zur Ausführung (Fabrikation, Absendung) dienen, oder welche nur die Vermittelung von Geschäftsabschlüssen zum Gegenstande haben.

§ 35.

Handlungs- und Prozeßfähigkeit des Gemeinschuldners. Rechtliche Stellung des Konkursverwalters. Unterbrechung der anhängigen Rechtsstreite. Anfechtung von Rechtshandlungen. Absonderung. Aufrechnung. Rangordnung. Prüfung der Forderungen. Verfolgungsrecht des Absenders. Zwangsvergleich. Verpflichtungen eines früheren Gesellschafters.

1) Sowohl die Handlungs- und Prozeßfähigkeit des Gemeinschuldners, als auch die rechtliche Stellung des Kon-

Digitized by Google

kursverwalters ist nach den Gesetzen am Orte des Konkursgerichts zu beurtheilen.

Insbesondere ist auch die Frage, ob der Gemeinschuldner zum Erbschaftsantritt befähigt oder ob statt seiner der Konkursverwalter zur Antrittserklärung berufen ist, nach dem Rechte des Konkurses und nicht nach dem Rechte der Erbschaft zu beurtheilen. Urtheil des R.O.H.G. vom 23. Oktober 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 345, Seuffert, Archiv N.F. Bd. 1 Nr. 2): „Denn es ist eine Frage des persönlichen Rechtes, ob und wieweit Jemand durch den über sein Vermögen eröffneten Konkurs seine Handlungsfähigkeit einbüßt und inwiefern er in seinem Willen vermöge des Gesetzes durch den Konkursverwalter vertreten wird. Die Befugnisse des Konkursverwalters zur Repräsentation des Gemeinschuldners werden durch das Gesetz bestimmt, unter dessen Herrschaft er eingesetzt ist und sein Amt führt."

Im Falle einer gesonderten Rechtsverfolgung nach § 207 der deutschen Konkursordnung (s. oben § 34) ist der Anspruch unmittelbar gegen die Person des ausländischen Gemeinschuldners selbst und nicht gegen den Konkursverwalter oder gegen den Schuldner, vertreten durch den Konkursverwalter, zu richten. Urth. des R.G. vom 21. Januar 1885 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 165): „Denn der Konkursverwalter hat die Aufgabe, über die Schulden des Gemeinschuldners zu verhandeln und die Befriedigung der festgestellten herbeizuführen, eben nur soweit es sich um die beschränkte Rechtsverfolgung auf dem durch den Konkurs dargebotenen Wege handelt. Dieser Weg der beschränkten Rechtsverfolgung wird aber gerade vermieden, wenn trotz des auswärtigen Konkurses im Inlande entsprechend dem § 24 der Z.P.O. geklagt wird. Daß der Konkursverwalter über den Konkurs und seine Zwecke hinaus überhaupt den Gemeinschuldner in Bezug auf die Rechtsverfolgung gegen denselben wegen seiner Schulden vertrete, läßt sich in keiner Weise behaupten. Der Gemeinschuldner wird auch nach dem im betreffenden Auslande (Großherzogthum Luxemburg) geltenden Konkursrecht nicht prozeßunfähig. Wäre dies übrigens nach dem auswärtigen Rechte anders, so wäre doch für Verfolgung innerhalb des Deutschen Reiches entscheidend, daß nach deutschem Rechte der Konkurs die Prozeßfähigkeit nicht aufhebt, daß

Digitized by Google

aber nach § 53 der deutschen Z.P.O. ein nach dem Rechte seines Landes prozeßunfähiger Ausländer dennoch als prozeßfähig gilt, wenn ihm nach dem Rechte des inländischen Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht."

Bei einer Klage gemäß § 207 d. K.O. gegen eine Aktiengesellschaft ist die Rechtsverfolgung gegen „die Aktiengesellschaft im Konkurse, vertreten durch den Konkursverwalter," zulässig, da die bisherigen Organe der Aktiengesellschaft in ihrer Funktion, die Gesellschaft nach Außen zu vertreten, durch die Konkurseröffnung beseitigt werden und der Konkursverwalter an deren Stelle tritt. Das vorangeführte Urtheil des Reichsgerichts führt hiezu aus: „Bei der Entscheidung, ob eine im Auslande ihren Sitz habende juristische Person zu existiren aufgehört oder ob und in welcher Weise sie in Betreff ihrer Organisation und Vertretung eine Aenderung erfahren hat, sind die rechtlichen Wirkungen maßgebend, welche in Betreff der Forteristenz und Organisation nach den Gesetzen am Sitz der juristischen Person in Folge von rechtsverändernden Thatsachen eingetreten sind. Es kann daher in dieser Richtung auch im Inlande die Thatsache der an jenem Sitz erfolgten Konkurseröffnung nicht ignorirt werden. Für die Bejahung der gestellten Frage sprechen allgemeine Gesichtspunkte, von denen zunächst zu vermuthen ist, daß sie von allen modernen Gesetzgebungen getheilt werden. Die physische Person wird, in welchem Umfange auch ihr derzeitiges oder ein noch von ihr zu erwerbendes Vermögen durch den Konkurs ihrer Verfügung entzogen wird, dadurch ihrer Handlungsfähigkeit nicht beraubt. . . . Anders liegt die Sache bei einer juristischen Person, bei der, wie bei der Aktiengesellschaft, die Persönlichkeit lediglich auf einem bestimmten Vermögen beruht. Hier hört mit der völligen Absorbirung des Vermögens auch die Persönlichkeit auf, ... den bisherigen oder neu durch den Gesammtheitswillen geschaffenen Organen der Aktiengesellschaft steht nicht neben dem Konkursverwalter die generelle Befugniß zu, während des Konkurses für das Gesellschaftsvermögen nach Außen handelnd aufzutreten." Vgl. hiezu auch Urth. des R.G. vom 11. Dezember 1884 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 164), ferner vom 28. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 401).

Digitized by Google

2) Ueber die Frage, in wieweit ein im Inlande anhängiger Rechtsstreit eines Ausländers durch einen über dessen Vermögen im Auslande eröffneten Konkurs unterbrochen wird (Z.P.O. § 218), s. Urth. des R.G. vom 28. September 1885 (Entsch. Bd. 16 S. 337).

3) Bezüglich der Anfechtung von Rechtshandlungen hat das Reichsgericht entsprechend dem Prinzipe der deutschen Konkursordnung, daß der ausländische Konkurs auch in Deutschland wirksam sei, soweit nicht die Beschränkungen der §§ 207 und 208 zutreffen, durch Urtheil vom 6. Juli 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 61) ausgesprochen, daß der ausländische Gemeinschuldner auch in Deutschland als im Konkurszustande befindlich zu erachten und daß demnach die Frage, welche Rechtshandlungen desselben als zur Benachtheiligung der Gläubiger erfolgt zu betrachten, nach Konkursrecht zu beurtheilen sei. Hiebei wurde zugleich hinsichtlich der Frage, ob ausländisches oder deutsches Konkursrecht maßgebend sei, oder ob die Anfechtung nach beiden Rechtssystemen begründet sein müsse, die Anwendung des deutschen Konkursrechtes als nicht rechtsirrthümlich bezeichnet.

Wenn in einem gemäß § 208 der K.O. eröffneten Konkursverfahren eine Rechtshandlung des im Auslande wohnenden Gemeinschuldners auf Grund des § 23 der K.O. angefochten wird, kommt es bei der Feststellung der Zahlungseinstellung nicht blos auf die Verhältnisse der im Inlande bestehenden Zweigniederlassung, sondern auf das Verhältniß des Gemeinschuldners im Ganzen an, also darauf, ob mit Rücksicht auf die im Auslande und am Orte der Zweigniederlassung im Inlande bestehenden Verhältnisse und erfolgten Zahlungsverweigerungen angenommen werden müsse, die Zahlungseinstellung sei als eine allgemeine anzusehen. Urth. d. R.G. vom 10. April 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 21).

Darüber, daß der Anfechtungsanspruch nicht in allen Fällen als auf einem Delikte beruhender aufzufassen sei, s. Näheres oben § 25.

4) Hinsichtlich der Absonderung (Separation) enthält in Bezug auf das Verhältniß zum Auslande § 42 der K.O. folgende spezielle Bestimmung:

Wer nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kennt-

Digitized by Google

niß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen der Konkursordnung ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des § 26 der Konkursordnung findet entsprechende Anwendung [1]).

5) Die Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen kann der Inländer, welcher, ohne sich auf den ausländischen Konkurs eingelassen zu haben, bei einem inländischen Gerichte von den Verwaltern der ausländischen Konkursmasse verklagt wird, insofern geltend machen, als durch das ausländische örtliche Recht der Obligation die Forderung nicht völlig aufgehoben ist, selbst, wenn das ausländische Konkursgesetz die Geltendmachung solcher Forderungen der Konkursmasse gegenüber ausschließt. Urth. d. R.O.H.G. vom 25. Januar 1873 (Entsch. Bd. 9 S. 11, Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 246).

Nach § 49 der deutschen Konkursordnung findet die Bestimmung des § 42 der K.O. (s. oben Nr. 4) gleichmäßig Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach § 48 der deutschen Konkursordnung unzulässige Aufrechnung [2]) mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

---

1) Nach § 26 der deutschen Konkursordnung können Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

2) Unzulässig ist nach § 48 der K.O. eine Aufrechnung im Konkursverfahren:

1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Ver-

Digitized by Google

6) Für die Rangordnung der im Konkurse angemeldeten Forderungen sind die am Orte des Konkursgerichtes geltenden Normen maßgebend; hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein in Anspruch genommenes Vorzugsrecht bereits vor Ausbruch des Konkurses nach dem Rechte der belegenen Sache — bei unbeweglichen oder solchen beweglichen Sachen, die dauernd an einem Orte zu bleiben bestimmt sind oder welche der Schuldner nicht in seinem Besitze hat (Faustpfänder, mit Arrest belegte Sachen), — oder nach dem Rechte des Schuldners für alle anderen beweglichen Sachen, die sich im Besitze des Schuldners befinden, bestand. Urth. d. R.G. vom 20. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 110); v. Bar II S. 578. Vgl. hiezu auch Urtheile des O.A.G. zu Rostock vom 19. Oktober 1846, des Obertribunals zu Stuttgart vom 1. Juli 1852, des O.A.G. zu Dresden vom 28. Oktober 1859, des O.A.G. zu Celle vom 17. April 1861, des O.A.G. zu Lübeck vom 15. April 1867 (Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 4, Bd. 6 Nr. 1, Bd. 13 Nr. 230, Bd. 14 Nr. 271, Bd. 22 Nr. 113), des R.O.H.G. vom 28. Juni 1872 (Entsch. Bd. 7 S. 17), des R.G. vom 18. Februar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 322).

Insbesondere richtet sich auch das Vorrecht der Ehefrau

---

fahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;

3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des § 26 d. K.O. findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

Digitized by Google

wegen ihrer Illaten nach dem am Sitze des Konkursgerichtes geltenden Rechte, da solches keinen Theil des zwischen den Eheleuten bestehenden Güterrechtes bildet, vielmehr sich lediglich auf das Verhältniß der Ehefrau zu anderen konkurrirenden Gläubigern hinsichtlich der Reihenfolge der Befriedigung im Konkurse sich bezieht. Vgl. Urth. des O.L.G. zu Darmstadt vom 9. November 1885 (Seuffert, Archiv N.F. Bd. 11 Nr. 322).

7) Die Prüfung der Forderungen erfolgt nach den Gesetzen des Konkursgerichtes. Auch die rechtlichen Wirkungen der von einem ausländischen Konkursgerichte erkannten Präklusion eines Gläubigers sind nach dem Konkursgesetze zu beurtheilen. Vgl. Urth. des O.A.G. zu Kiel vom 5. Dezember 1840 (Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 109).

Nach § 134 Abs. 6 der deutschen Konkursordnung ist der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, von dem Widersprechenden zu verfolgen. Auf Endurtheile ausländischer Gerichte ist diese Bestimmung nicht mitzubeziehen. Vgl. hiezu den Aufsatz von Dr. Borchardt, die ausländische Judikatforderung im deutschen Konkurse, in der Zeitschrift von Rassow und Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 33 S. 612 ff.

8) Ueber das Verfolgungsrecht des Absenders (stoppage in transitu) sind die landesrechtlichen Vorschriften anwendbar, auch in Fällen, in welchen es gegen einen ausländischen Schuldner geltend gemacht wird. Urth. des R.O.H.G. vom 7. Juni 1872 (Entsch. Bd. 6 S. 298).

9) Die Wirkung eines Zwangsvergleiches erstreckt sich nicht auf gleichzeitig im Auslande eröffnete Partikularkonkurse. v. Bar II S. 589. Ueberhaupt verpflichten die singularen Gesetze eines Staates über Zwangsvergleich nur denjenigen Gläubiger, welcher jenen Gesetzen unterthan ist oder sich ihnen unterworfen hat. Sie versagen zwar vermöge ihrer Absicht auch dem auswärtigen Gläubiger weitere Rechtsverfolgung innerhalb des Gebietes ihrer Geltung, schützen also innerhalb desselben den Falliten schlechthin gegen weitergehenden Anspruch; aber außerhalb desselben,

Digitized by Google

namentlich gegen die Befriedigung aus Vermögensstücken, die sie nicht beherrschen, erweisen sie sich machtlos. Vgl. Urth. des R.O.H.G. vom 13. Juni 1871 (Entsch. Bd. 3 S. 65, Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 1), ferner des R.G. vom 20. März 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 8; jurist. Wochenschrift Bd. 17 S. 165), welches über die vorwürfige Frage sich, wie folgt, ausspricht: „Ein auf dem ausländischen Rechte beruhender Zwangsvergleich oder in anderer Weise erfolgter Zwangsnachlaß, wodurch von einer Mehrheit von Gläubigern dem Schuldner ein theilweiser Erlaß oder eine Stundung der gegen ihn bestehenden Forderungen mit Rechtswirksamkeit für die Minderheit der Gläubiger bewilligt ist, hindert den hiebei nicht mitgewirkt habenden Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem im Inlande befindlichen Vermögen des Schuldners zu suchen, sofern er sich nicht ausdrücklich oder stillschweigend den konkursrechtlichen Vorschriften des Auslandes unterworfen hat. Die bloße Anmeldung einer Forderung zu einem ausländischen Konkursverfahren enthält an sich keinen Verzicht auf die Befriedigung aus dem im Inlande befindlichen Vermögen und läßt nicht den Schluß zu, daß der Gläubiger sich den Vorschriften des ausländischen Rechtes über den Zwangserlaß unterwerfen wollte."

Ueber Rechtshülfe in Zwangsausgleichsfällen s. Burian, Jurist. Blätter 1887 S. 261.

10) Für die Frage, wie der im Auslande über das Vermögen einer dort domizilirenden Gesellschaft eröffnete Konkurs auf die Gesellschaft, die Verpflichtung eines früheren Gesellschafters gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger und auf die Forderung des letzteren gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter rechtlich eingewirkt hat, ist nur nach dem ausländischen Rechte zu beurtheilen. Urth. des R.G. vom 30. Januar 1889 (Entsch. Bd. 23 S. 32). Aus den Gründen: „Die juristischen Thatsachen, auf die es dabei ankommt, gehören lediglich dem Rechtsgebiete von Haïti an. In Haïti ist die Gesellschaft gegründet, der Konkurs über ihr Vermögen dort eröffnet, verhandelt und beendet, ihre Verbindlichkeit dort entstanden und zu erfüllen gewesen. Wenn der Beklagte als Inländer Gesellschafter einer Handelsgesellschaft in Haïti geworden, hat er sich damit dem Rechte von Haïti über Handelsgesellschaften im ganzen

Digitized by Google

Umfange unterworfen. Für die Anwendung des deutschen Rechtes, namentlich des Art. 122 des H.G.B.'s fehlt jeder Rechtsgrund. Der Art. 122 ist nicht zwingendes Recht der Art, daß der deutsche Richter ihn gegenüber dem Gläubiger einer ausländischen Gesellschaft allein um deswillen anzuwenden hat, weil ein Gesellschafter ein Deutscher ist. Die Ausführung, es liege kein Grund vor, den Art. 122 des H.G.B.'s nicht zur Anwendung zu bringen, wenn die Gesellschaft im Auslande, ein Gesellschafter im Inlande domizilirt, ist unzutreffend.

Ueber Klagen aus § 207 der K.O. gegen eine ausländische und im Auslande in Konkurs gerathene Aktiengesellschaft s. oben S. 206.

§ 36.

Bestimmungen der Staatsverträge des Deutschen Reiches über Konkurssachen. Konsulargerichtsbarkeit.

1) Eine Reihe von Staatsverträgen des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten enthält besondere Bestimmungen über Zuständigkeit zur Konkurseröffnung und bezw. Anwendung der desfalls maßgebenden Gesetze.

In Art. 14 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Persien vom 11. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 351 ff.) ist bestimmt:

Erklärt sich ein Unterthan eines der beiden vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen sich befindet, für fallit oder bankerott, so soll über alle seine Güter, seine Effekten und seinen Aktiv- und Passivstand das Inventar aufgenommen werden, um danach die erforderliche Liquidation und gerechte Vertheilung unter seine Gläubiger vorzunehmen.

Wenn ein Deutscher, welcher sich in Persien aufhält oder befindet, sich für fallit erklärt, soll das vorerwähnte Verfahren nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft desjenigen bezüglichen Vertreters oder Konsuls stattfinden, welcher zunächst dem Aufenthaltsorte des Bankerottirers seinen Sitz hat.

Wenn ein persischer Unterthan in Deutschland fallit wird, so

Digitized by Google

soll in dem Fallimentsverfahren dem persischen Vertreter oder Konsul dasselbe Recht der Dazwischenkunft zustehen, welches im ähnlichen Falle die Vertreter oder Konsuln der meistbegünstigten Nation genießen.

Auf den Antrag der Gläubiger sollen die respektiven diplomatischen oder konsularischen Agenten der vertragenden Mächte die erforderlichen Ermittelungen veranlassen, um festzustellen, ob der Gemeinschuldner nicht in seiner Heimath Vermögensstücke gelassen hat, welche zur Befriedigung ihrer Ansprüche dienen.

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 5 des Konsularvertrages mit Italien vom 21. Dezember 1868 (s. Bund.G.Bl. 1869 S. 118 ff. und R.G.Bl. 1872 S. 134) können in Sterbfällen, wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, bezw. bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Konkurs zu eröffnen. Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln und Vizekonsuln dem Gerichte, bezw. den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

Aehnliche Bestimmung enthält der Konsularvertrag mit Spanien vom 22. Februar 1870 (Bund.G.Bl. 1870 S. 105 und R.G.Bl. 1872 S. 211) in Art. 11 Abs. 2 Nr. 5.

Nach Art. 7 der Konvention mit Rußland über die Regulirung der Hinterlassenschaften vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 136 ff.) sind für den Fall, daß der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreicht, auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten oder Werthgegenstände der zuständigen Landesbehörde auszuliefern, wobei es die Aufgabe der Konsularbehörde bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen. Hiemit ist die Zuständigkeit der Landesgerichte zur Eröffnung des Konkurses über den zur unver-

Digitized by Google

kürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichenden Mobiliarnachlaß ausgesprochen. Es folgt indeß aus allgemeinen Grundsätzen, daß der eventuelle Angriff auf Immobilien nach Art. 10 der Konvention vor dem Richter der belegenen Sache und nach den desfallsigen Landesgesetzen nicht ausgeschlossen ist.

Gleiche Bestimmung, wie in Art. 7 des Vertrages mit Rußland, findet sich in den Konsularverträgen mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101 ff.) Art. XX Abs. 2 und mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 62 ff.) Art. XVI Abs. 2. In diesen beiden Verträgen ist noch ausdrücklich festgesetzt, daß im Falle der Unzureichendheit des Nachlasses die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes solches gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können.

Nach Art. XVIII des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261 ff.) soll, wenn ein innerhalb des Gebietes von Zanzibar domizilirter Angehöriger des Deutschen Reiches zahlungsunfähig wird, der deutsche Konsul das gesammte Eigenthum desselben in Beschlag nehmen, um es unter die Gläubiger des Kridars nach Maßgabe der Bestimmungen der deutschen Konkursordnung zur Vertheilung zu bringen.

2) Nach § 14 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (R.G.Bl. 1879 S. 197) [1]) finden in den deutschen Konsulargerichtsbezirken auf Konkurssachen die deutsche Konkursordnung nebst ihrem Einführungsgesetze, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die dem allgemeinen Landrecht angehörenden preußischen Landestheile zur Ausführung der das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, entsprechende Anwendung.

1) S. hiezu Instruktion vom 10. September 1879 und Nachtrag hiezu vom 4. Februar 1882 (Reichs-Centralbl. 1879 S. 575 und 1882 S. 111).

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abgeleiteter Wohnsitz 24.

Absender, Verfolgungsrecht desselben im Konkurse 210.

Absonderung, im Konkurse 207.

Abtretung der Forderung, Form und Wirkung 121.

Abwesende, Form eines unter Abwesenden abgeschlossenen Vertrages 101 f.; Inhalt und Wirkungen solchen Vertrages 116.

Actio Pauliana 144 ff.

Actio quanti minoris 124.

Actio redhibitoria 124, 132.

Actio rescissoria auf Wiedererlangung des Eigenthums veräußerter Immobilien 28.

Adoption 58.

Agentur für Versicherungsverträge 136.

Aktien, Vindikation von solchen 92.

Aktiengesellschaft im Konkurse, deren Vertretung in Prozessen 206.

Alimentation, der Verwandten 60; außerehelicher Kinder 63, Alimentationsverbindlichkeit des väterlichen Großvaters 69.

Alimente für außereheliche Kinder 63 ff.; deren Abmessung 66.

Alter, mangelndes, Ehehinderniß 41; A. der Großjährigkeit 70.

Amerika, Länder des sogen. spanischen A., südamerikanischer Vertrag 10.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Vormundschaft über Ausländer 80; nach nordamerikanischer Jurisprudenz auch Mobilien dem Realprinzip unterworfen 85; Wechselurkunden 168; Erbfolge in Immobiliarnachlaß 175.

Amtliche Konstatirungen, als Erkenntnißquellen für ausländisches Recht 13.

Anastasianisches Gesetz 121.

Anatozismus 119.

Anfall der Erbschaft 194.

Anfechtung der Verträge 125.

Anfechtungsklage in Ehesachen 47.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners zur Verkürzung der Gläubiger 144 ff.; im Konkurse 207.

Ansegelung 164.

Antretung der Erbschaft 194, 195; durch den Gemeinschuldner oder den Konkursverwalter 205.

Digitized by Google

Anwendung des ausländischen Rechtes 5 f., 11 ff.
Argentinien, südamerikanischer Vertrag 10.
Arrest, Entschädigung wegen ungerechtfertigt nachgesuchten Arrestes 141.
Arrestanlage an Pertinentien 86, 89.
Assignation 123.
Aufgebot, als formelles Erforderniß der Eheschließung 39.
Aufhebung der Obligationen 128.
Auflagen, in Testamenten 191.
Aufrechnung, Einrede d. A. 127; im Konkurse 208.
Ausland, Formen der im A. errichteten Rechtsgeschäfte 20.
Ausländische Gläubiger, ausl. Vermögen im inländischen Konkurse 200.
Ausländische Literatur 3.
Ausländisches Recht, Verhältniß zum einheimischen Recht 5; im Widerspruch mit dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Ordnung des Inlandes nicht anwendbar 9; Anwendung d. ausl. R. von Amtswegen 11; Substanzirung der Singularitäten des ausl. R. 12; Kenntniß des ausl. R. und dessen Beweis 12 ff.; keine Beweislast im prozessualen Sinne 14; Absehen des Richters von einem Eingehen auf das ausländische Recht 15.
Ausländische Rechtsverständige, Gutachten derselben über ausl. Recht 15.
Auslegung der Verträge 103; der Testamente 193.
Ausschluß des ausländischen Rechtes 9 f.
Außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Rechtsverhältnisse aus solcher 63; Ansprüche des Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger 63 ff.; Entschädigungspflicht des außerehelichen Schwängerers gegenüber der Mutter 68; Alimentationsverbindlichkeit des väterlichen Großvaters 69.
Außerkurssetzung von Inhaberpapieren 156.
Auswanderung, Einfluß auf bestehende Vormundschaft 171.
Autorrecht, Zuwiderhandlungen gegen solches 143.

B.

Baden, Militärkonvention mit Preußen, Staatsangehörigkeitsprinzip für ehel. Güterrecht, Erbfolge und Vormundschaft 35; eheliches Güterrecht nach badischer Doktrin und Praxis dem Staatsangehörigkeitsprinzip unterworfen 49.
Baltische Provinzen, Bestellung der Vormundschaft 80.
Basel-Stadt (Kanton) Vormundschaftsbestellung 82.
Bauerngüter, Rechte an solchen 98.
Baulast an Kultusgebäuden 98.
Bayern, Offiziere ohne Rücksicht auf jeweiligen Aufenthaltsort dem bayer. Landrechte als der lex domicilii unterworfen 22; Form der Uebertragung des Eigenthums an Immobilien 88, bei unbeweglichen Pertinentien 89; örtliches Gesetz

Digitized by Google

für Beurtheilung von Inhalt und Wirkungen der Verträge 110.
Beendigung der väterlichen Gewalt 60.
Begehungsort bei Delikten 141.
Beischlaf, außerehelicher, Rechtsverhältnisse aus solchem 63.
Belgien, Staatsangehörigkeitsprinzip bezüglich der Personalstatuten 35; eheliches Güterrecht 49.
Benachtheiligung der Gläubiger durch anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners 144 ff.
Beneficium competentiae 126.
Beneficium divisionis 127; b. excussionis 117, 126.
Bereicherung 139.
Bergung von Schiff u. Ladung 164.
Bern (Kanton), Mobilien wie Immobilien dem Realprinzip unterworfen 85.
Beschränkungen, der Rechts- und Handlungsfähigkeit 22, 27; des Gemeinschuldners in Folge Konkurseröffnung 30; B. des Eigenthums 92; des Schenkers durch Notherbrecht und Pflichttheilsrecht 136.
Besitz 86.
Besitzklagen 86.
Bestellung der Vormundschaft 71.
Bestimmungshafen für Seeschiffe 163.
Bestimmungsort bei Frachtkontrakten 111.
Betrug als Ehehinderniß 41.
Bevormundete, s. Vormundschaft.
Bewegliche Sachen, Formen für Einräumung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen 20; lex rei sitae 84; Eigenthumserwerb 86; Ersitzung 89; Einfluß der Ortsveränderung 90; Eigenthumsklage 92; Pfandrecht an b. S. 94, 95 f.; Erbfolge in beweglichen Nachlaß 175.
Beweis des ausländischen Rechtes 12; keine Beweisauflage im prozessualen Sinne 14.
Beweiskraft der Handelsbücher 152.
Beweislast bei fremdländischen Wechselprotesten 174.
Beweismittel für Handelssachen 151; in Wechselsachen 173.
Bierabnahmevertrag, Erfüllungsort 115.
Bill of exchange 169.
Börse, Käufe auf derselben 132; Kursdifferenz bei durch den Mandatar vorgenommenen Zeitgeschäften 134.
Bolivia, südamerikanischer Vertrag 10.
Bremen, Militärkonvention mit Preußen, Staatsangehörigkeitsprinzip für ehel. Güterrecht, Erbfolge und Vormundschaft 35.
Brieflich unter Abwesenden abgeschlossene Verträge, deren Form 101; Auslegung 103; Inhalt und Wirkungen 116.
Bürgerliche Ehre, Verminderung derselben 23.
Bürgerlicher Tod 23.
Bürgschaft 117.
Bundesstaaten, deutsche, Frage d. Staatsangehörigkeitsprinzips im Verhältnisse der einzelnen d. B. zu einander 35; bei Kollision der Parti-

Digitized by Google

kulargesetze eines und desselben Bundesstaates Domizilsprinzip 36.

C.

Cession, s. Zession.
Chartepartie 105, 162.
Chile, südamerikanischer Vertrag 10; nach Vertrag mit Deutschland richtet sich Erbfolge in beweglichen Nachlaß nach nationalem Gesetze 34.
Christen, Ehen derselben mit Juden 43.
Collision, s. Kollision.
Commissionshandel, s. Kommissionshandel.
Compensation, s. Kompensation.
Competenz, s. Kompetenz.
Competenzconflikt, s. Kompetenzkonflikt.
Compromiß, s. Schiedsvertrag.
Concurs, s. Konkurs.
Condictio indebiti, c. sine causa 128.
Consuln, s. Konsuln.
Costa-Rica, Vertrag mit Deutschland 6; südamerikanischer Vertrag 10; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 34, 75.
Couponsprozesse, s. Kouponsprozesse.
Cultusgebäude, s. Kultusgebäude.
Cura bonorum 73.
Curatel, s. Kuratel, Vormundschaft.

D.

Dänemark, Vormundschaftsbestellung 81; Erbfolge 181.
Darlehensvertrag 133.
Delation der Erbschaft 194.
Deliberationsfrist zur Erbschaftsantretung 195.
Delikte, Obligationen aus solchen 139 ff.; Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung 63 ff.; Verkürzung der Gläubiger durch anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners 144 ff.
Dienstmagd, deren Domizil für Alimentenprozesse 65.
Dienstmiethe 132.
Dingliche Rechte, Formen bei Einräumung d. R. 20; Sachenrecht 84 ff.; Rechte an fremden Sachen 93 ff.
Diplomatische Vertreter, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande 33.
Dispositionsfähigkeit, s. Handlungsfähigkeit.
Dominikanische Republik, Einleitung von Vormundschaften durch die Konsuln 75.
Domizil, s. Wohnsitz.
Domizilirte Wechsel 170.
Domizilswechsel, dessen Einfluß auf die Gesetze bezüglich der Ehescheidung 45; bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse 50; hinsichtlich des Umfanges der väterlichen Gewalt in Bezug auf die Vermögensrechte 59; Einfluß auf die Vormundschaftsführung 75; Einfluß des Domizilswechsels des Schuldners auf die Klagenverjährung 129 f.

E.

Ehe, Ungültigkeitserklärung d. E. 47.
Ehefrauen, deren Wohnsitz 24; Handlungsfähigkeit 29, 43, 53, 54,

Digitized by Google

für Handelssachen 151; Vorzugsrechte im Konkurse 210.
Ehegatten, Schenkungen unter denselben 55; Rechte des überlebenden Ehegatten am Vermögen des Verstorbenen ꝛc. 55.
Ehegelöbniß, s. Verlöbniß.
Ehehindernisse 40 f.
Eheliche Zeugung, als Entstehungsgrund der väterlichen Gewalt 57.
Eheliches Güterrecht 48 f.
Ehemann, dessen Vertretungsbefugniß 54.
Ehemännliche Gewalt 43.
Ehepakten, s. Eheverträge.
Ehescheidung 43; bei konfessionell gemischten Ehen 46; vermögensrechtliche Wirkungen, Strafen 47.
Eheschließung, Form derselben 19, 39; materielle Erfordernisse 40; durch Domizilsänderung wird der Bestand einer einmal gültig eingegangenen Ehe nicht geändert 43; persönliche Wirkungen der Ehe 43.
Eheschließung, Reichsgesetz über den Personenstand und die Eheschließung 47.
Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande 33.
Ehestreitigkeiten von Ausländern 47.
Eheverlöbniß, s. Verlöbniß.
Eheversprechen, s. Verlöbniß.
Eheverträge, Form, Inhalt und Wirkungen 48.
Ehre, bürgerliche, Verminderung derselben 23.
Eideszuschiebung, zum direkten Beweise der Existenz einer ausländischen Rechtsnorm unzulässig 14.
Eigener Wechsel 186.
Eigenthum, Fähigkeit zum Erwerbe v. E. 86; Erfordernisse des Eigenthumserwerbes 87; Form der Eigenthumsübertragung 88; Ersitzung 89; durch Ortsveränderung wird das einmal erworbene Eigenthum nicht alterirt 90; Beschränkungen des E. 92; Verfolgung des Eigenthumsrechtes durch Klage 92: Uebertragung des Eigenthums auf den Käufer 131; Uebergang des E. an Seeschiffen 160.
Einheimisches Recht 4.
Einleitung der Vormundschaft 71.
Einreden 126; E. d. Vorausklagung 116, 117; E. aus der lex anastasiana 121; E. des nicht gezahlten Geldes 126; E. der rechtskräftig entschiedenen Sache 127; E. der Kompensation 127.
Einwilligung, väterliche, zum Verlöbnisse 36.
Einzelkaufmann, dessen Wohnsitz 24.
Eisenbahnen als Frachtführer 159.
Ekuador, südamerikanischer Vertrag 10.
Eltern und Kinder, persönliches Verhältniß zwischen denselben 58.
Emanzipation, Beendigung der väterlichen Gewalt 60.
Emission von Inhaberpapieren 156.
England, Bestellung von Vormündern für Ausländer 79; nach englischer Jurisprudenz auch Mobilien dem Realprinzip unterworfen 85;

Digitized by Google

englische Wechsel 167 f., Erbfolge in Immobiliarnachlaß 175; Testamentsform 189.
Enterbung 191.
Entmündigung 29.
Entsagung der Erbschaft 195.
Entschädigungsansprüche gegen den Staat, deren Verjährung 131.
Entschädigungspflicht des außerehelichen Schwängerers gegenüber der Mutter 68.
Entstehungsort der Obligation 109.
Erbe, Haftungsverbindlichkeit desselben für Schulden des Erblassers, Vermächtnisse, Erbschaftssteuer 195, 197.
Erbfähigkeit 184.
Erbfolge 174, 183.
Erblasser, Personalstatuten 175; Schulden des Erblassers 195; s. auch Erbrecht.
Erbloser Nachlaß 174, 197.
Erbrecht 10; Domizilsprinzip 178; Annäherung an das Staatsangehörigkeitsprinzip 32, 179; wenn der Erblasser keinen festen Wohnsitz oder mehrere dergleichen hat, bezw. keinem oder mehreren Staaten angehört 182.
Erbschaft, Anfall und Erwerb 194; Theilung d. E. 197; Erbschaftsklage 197; Zession von Erbansprüchen 197.
Erbschaftssteuer 195.
Erbseinsetzung, Gültigkeit derselben 191.
Erbverträge 193.
Erbverzicht 194.
Erfüllung der Obligation 125.
Erfüllungsort, Gesetz des E. 109; Wahl unter verschiedenen Erfüllungsorten 112; welcher Ort als Erfüllungsort anzusehen 114; bezüglich der Koupons der österr. Eisenbahngesellschaften 125; E. bei Dienstmiethvertrag 133.
Erlöschung der Obligationen 126.
Ermittelung des ausländischen Rechtes 11 ff.
Errichtung der Rechtsgeschäfte, Formen derselben 18.
Ersatzerben, Berufung derselben 191.
Erwerb, des Eigenthums 87; der Erbschaft 194.
Erzeuger, außerehelicher, Ansprüche des unehelichen Kindes gegen denselben 63 ff.; Ansprüche der Mutter 68; Ansprüche gegen dessen Vater 69.
Exceptio excussionis 117, 156; e. non numeratae pecuniae 126; e. rei judicatae 127; e. compensationis 127.
Expropriation, die Zulässigkeit beurtheilt sich nach dem Gesetze der belegenen Sache 92.

F.

Fabrikniederlassung 204.
Fähigkeit, persönliche, s. Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit; F. z. Eingehung eines Verlöbnisses 36; zur Eingehung der Ehe 40; F. zum Erwerbe von Rechten an Sachen 86.
Fakturen, Bemerkungen in solchen bezüglich des Erfüllungsortes 115.

Digitized by Google

Familienfideikommisse 98; s. auch Fideikommisse.
Familienglieder, deren Anspruch auf Alimentation 60 f.
Familienrecht 36 ff.; Domizilsprinzip 36; Staatsangehörigkeitsprinzip in neuerer Zeit immer mehr zur Geltung kommend 32.
Faustpfandrecht 95.
Fehler der Willensbestimmung 124.
Fideikommisse 98; Erbfolge in Fideikommißgüter 175, 176; Fähigkeit, ein Fideikommiß zu gründen 192.
Filiale, s. Zweigniederlassung.
Finnland, Bestellung des Kurators über minderjährige Kinder von Ausländern 80.
Firmaführung, Recht der, 151.
Fischereirecht 98.
Fiskus, Entschädigungsansprüche gegen denselben, deren Verjährung 131; Recht auf erblosen Nachlaß 197.
Flagge der Seeschiffe 160, 161.
Förmlichkeiten, s. Form.
Form der Rechtsgeschäfte 18; der Verträge 99; des Verlöbnisses 19, 37; der Eheschließung 19, 39; der Eigenthumsübertragung 88; der Schenkung 135; der Versicherungsverträge 136; der Handelsbücher 152; der Wechselerklärung 167; des Wechselprotestes 170; der Testamente 19, 188.
Formulare, bei Auslegung der Verträge zu berücksichtigen 104.
Frachtvertrag 111; F. über Landfrachten u. Frachten auf Flußschiffen 158; über Seefrachten 161.
Frankreich, Ausschluß des fremden Rechtes, wenn solches mit den Polizei- und Sicherheitsgesetzen in Widerspruch steht 10; Staatsangehörigkeitsprinzip bezüglich der Personalstatuten 35; Erfordernisse der Eheschließung 42; eheliches Güterrecht 49; Ausländer zur Vormundschaftsübernahme nicht zugelassen 80; nach französischer Jurisprudenz auch Mobilien dem Realprinzip unterworfen 85; erwählter Wohnsitz 115; Emission von Inhaberpapieren 156; Erbfolge in Immobiliarnachlaß 175; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180; Testamentsform 190.
Frauen, s. Ehefrauen.
Fremde Sachen, Rechte an solchen 93.
Fremdes Recht 5; s. auch ausländisches Recht.
Furiosus, s. Wahnsinnige.

G.

Geburt der Person, Zeit derselben für Bestimmung des örtlichen Gesetzes über die Handlungsfähigkeit nicht maßgebend 26.
Gefahr, Uebergang der G. bei Käufen 131.
Gefundene Sachen 86.
Geisteskranke Personen 29; Vormundschaft über solche 70.
Geldsachen, bei auf Geldzahlungen gerichteten Verträgen 125.
Geldzahlungen, Erfüllungsort für solche 114.

Digitized by Google

Gemeinschuldner, Beschränkung der Handlungsfähigkeit in Folge Konkurseröffnung 30, 199, 204; ausländischer G. 205.
Gemischte Ehen 46.
Generalagentur für Versicherungsverträge 136.
Gerichtsakten, als Erkenntnißquellen für ausländisches Recht 13.
Gesandte, Auskunft durch solche über ausländisches Recht 15.
Geschäftsfähigkeit, s. Handlungsfähigkeit.
Geschäftsführung ohne Auftrag 139.
Geschiedene Personen, deren Berechtigung z. Wiederverheirathung 43.
Geschlechtsgemeinschaft, außereheliche, Rechtsverhältnisse aus solcher 63.
Geschwächte, Geschwängerte, Ansprüche derselben gegen den außerehelichen Schwängerer 68.
Geschwister, Unterhaltspflicht 60.
Gesellschaft, Verbindlichkeiten aus einem Gesellschaftsvertrage 136; Befugnisse des Vertreters einer Gesellschaft 135; s. auch Handelsgesellschaft.
Gesetze, Verhältniß der einheimischen zu den ausländischen 5.
Gesetzesumgehung in fraudem legis 20.
Gesetzliche Bestimmungen über örtliche Statutenkollision 5.
Gewährleistung 124, 132.
Gewalt, ehemännliche 43; väterliche 56.
Gewicht, bezüglich des G. bei Käufen auf Messen und Märkten der Ort des Vertragsabschlusses entscheidend 132.
Gewohnheitsrecht, ausländisches 12, 16; bei Nachweis des Gewohnheitsrechtes Eideszuschiebung zugelassen 15.
Girirung von Wechseln 169.
Gläubiger, Verkürzung derselben durch Rechtshandlungen d. Schuldners 144 ff.
Graubünden (Kanton), Erfordernisse der Eheschließung 42; Vormundschaftsbestellung 82; Mobilien, wie Immobilien dem Realprinzip unterworfen 85; Erbfolge 177; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180; Testamentsform 189.
Grenzbewohner, Wohnsitz 25.
Griechenland, Konsularvertrag mit Deutschland 6; Erbfolge in beweglichen Nachlaß richtet sich nach nationalem Gesetze 34, 181; Einleitung der Vormundschaft über deutsche Reichsangehörige durch die Konsuln 74; Testamentsform 189; Konkursverfahren 213.
Großjährigkeit 26, 70.
Großvater, väterlicher, Alimentationsverbindlichkeit desselben für ein außereheliches Kind seines Sohnes 69.
Grundeigenthum, s. unbewegliche Sachen.
Grundsätze über örtliche Statutenkollision, leitende, 4; in Ansehung der einzelnen Rechtsverhältnisse 18.
Grundstücke, siehe unbewegliche Sachen.

Digitized by Google

Guatemala, Vertrag mit Deutschland 6; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 34, 75.
Güter, erbloſe 197.
Güterrecht, eheliches 48; in anderen Rechtsgebieten gelegenes Vermögen 49; Einfluß der Domizilsveränderung 50.

H.

Haftung für durch unerlaubte Handlungen Anderer entstandenen Schaden 142.
Hamburg, Militärkonvention mit Preußen, Staatsangehörigkeitsprinzip für ehel. Güterrecht, Erbfolge und Vormundschaft 35; Berechtigung zur Vormundschaftsübernahme 79.
Handelsbücher 151.
Handelsfrau 152.
Handelsgebräuche 152.
Handelsgeschäft 151.
Handelsgesellschaft 154; H. im Orient 155; Gesellschafter eines Vertragsschuldners 156; Konkurs einer im Auslande domizilirten Gesellschaft 211.
Handelsniederlassung, Ort d. H. als Erfüllungsort 114.
Handelsrecht 151 ff.
Handelssachen 151.
Handlungen, unerlaubte, Obligationen aus solchen 139 ff.
Handlungsbevollmächtigte 153.
Handlungsfähigkeit 21 ff.; einzelne Fälle der Handlungsfähigkeit 26 ff.; Beschränkungen der Handlungsfähigkeit 27; H. der Ehefrauen 29: H. des Testators 186; H. des Gemeinschuldners im Konkurse 30, 199, 204.
Hauskinder, deren Wohnsitz 24; deren Eigenschaft und Handlungsfähigkeit 28, 127.
Haussohn, s. Hauskinder.
Haverei, große 165.
Heimathsort, Ges. d. H. für Personen ohne Wohnsitz maßgebend 25.
Heimathsprinzip, s. Staatsangehörigkeitsprinzip.
Heirath, Beendigung der väterlichen Gewalt durch solche 60.
Herkunftsort, s. Heimathsort.
Herrenlose Sachen 86.
Holland, s. Niederlande.
Honduras, Vertrag mit Deutschland 7; Einleitung von Vormundschaften durch die Konsuln 75.
Hülfsmittel, amtliche, zur Kenntniß des ausländischen Rechtes 13 ff.
Hülfspersonen in Handelssachen 153.
Hypothek 93 ff.; Zinsen für Hypothekdarlehen 118.

J.

Jagdrecht 98.
Immobilien, siehe unbewegliche Sachen.
Imperative Vorschriften 107.
Impotenz des Ehemannes, als Ehehinderniß 41.
Indossable Papiere, Erfüllungsort 114.
Indossament 169, 170.
Inhaberpapiere, Erfüllungsort 114; Genehmigung für die Verbringung in Umlauf 156; Ver-

Digitized by Google

pflichtung des emittirenden Schuldners 156.
Inhalt der Verträge 105; des Verlöbnißvertrages 38.
Intabulation von Grundstücken, ob Erforderniß zum Eigenthumserwerb 87, 90.
Interdiktion von Verschwendern 76, 187.
Internationale Geldschulden 125.
Interpretation, s. Auslegung.
Intestaterbfolge 183.
Irrthum als Ehehinderniß 41.
Italien, Konsularvertrag mit Deutschland 6; Ausschluß des fremden Rechtes durch Prohibitivgesetze ꝛc. 10; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 34; Erfordernisse der Eheschließung 42; eheliches Güterrecht 49; Einleitung der Vormundschaft über Landesangehörige durch die Konsuln 74; Mobilien den Personalstatuten des Eigenthümers unterworfen 85; Erbfolge 177; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180; Testamentsform 189; Konkursverfahren durch die Konsuln in Nachlaßfällen 213.
Juden, Ehen derselben mit Christen 43.
Juristische Personen, deren Rechts- und Handlungsfähigkeit 23.

K.

Kalendertag, in Wechselsachen 170.
Kauf 131.
Kaufmann, dessen Wohnsitz 24.
Kaufmannseigenschaft 151.
Kaufmannsgüter, vorübergehende Ortsveränderung 91.
Kinder, persönliches Verhältniß zwischen Eltern und Kindern 58; Haftung für den durch Kinder verursachten Schaden 143.
Kindererziehung, Befugnisse zu solcher nach geschiedener Ehe 44, 58 f.
Kinder, uneheliche, deren Rechtsverhältnisse 63.
Kirchenbaulast 98.
Klagbarkeit des Verlöbnisses 38.
Klagenverjährung 128.
Klagsort, Ges. des K. 109.
Kodizill, Form u. Wirkung 193.
Kollationspflicht der Miterben 195.
Kollision von Schiffen 163.
Kommissionär, Zinsen für Auslagen desselben 118.
Kommissionshandel 157.
Kompensation, Einreden der K. 127; im Konkurse 208.
Kompetenz, Rechtswohlthat der K. 126.
Kompetenzkonflikte in Vormundschaftssachen 72.
Kompromiß, s. Schiedsvertrag.
Konfessionelle Gründe für Beschränkungen der Rechtsfähigkeit 23.
Konfessionell gemischte Ehen 40.
Konkurs, Prinzip der Universalität desselben 199; Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners 30, 204; Rechtsverhältnisse der ausländischen Gläubiger 200; Vergeltungsrecht 200; Heranziehung des im Inlande befindlichen Vermögens zum ausländischen Kon-

Digitized by Google

kurse 201; gesonderte Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen eines im Auslande in Konkurs gerathenen Schuldners 201; Klagen und Arreste gegen solchen 203; Konkurseröffnung am Domizil des Gemeinschuldners 203; am Sitze einer Niederlassung oder Bewirthschaftung eines Gutes 203; Konkurseröffnung über das Vermögen Reichsangehöriger oder Schutzgenossen 204; Unterbrechung eines im Inlande anhängigen Rechtsstreites durch einen im Auslande eröffneten Konkurs 207; Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners 207; Absonderung 207; Aufrechnung 208; Rangordnung der Gläubiger 209; Prüfung der Forderungen, Verfolgungsrecht des Absenders, Zwangsvergleich 210; K. einer im Auslande domizilirten Gesellschaft 211.

Konkurseröffnung, Rechtsfolgen derselben 199.

Konkursverwalter, dessen Legitimation 199; rechtliche Stellung 204.

Konossementspapiere 163.

Konsulargerichtsbarkeit in Konkurssachen 214.

Konsularverträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten, Bestimmungen über örtliche Statutenkollision 6, 74, 181, 212.

Konsuln des Deutschen Reiches, deren Mittheilung als Erkenntnißquelle für ausl. Recht 13; Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande durch die K. 33, 41; Einleitung von Vormundschaften über Landesangehörige durch die Konsuln 74 f.; Konkurse in den Konsulargerichtsbezirken 213.

Kontokorrentverhältniß, Berechnung des Zinsfußes 118.

Kontraktsschluß, Ort desselben 108, 110.

Konventionalstrafe 123.

Kouponsprozesse, österr., Zinsenzahlung 120; Münzsorte 125.

Kultusgebäude, Baulast an solchen 98.

Kuratel über Geisteskranke, Verschwender 30, 70.

Kursdifferenz bei Zahlung durch Begebung von Wechseln 134; bei Börsengeschäften 134.

L.

Ladung, schwimmende, eines Schiffes, Erfüllungsort 115.

Lebensversicherungsvertrag 122.

Legate, s. Vermächtnisse.

Legitimation eines unehelichen Kindes 58; Erbrecht der legitimirten Kinder 184.

Legitimatio per rescriptum, Legitimationserklärung 58.

Legitimität eines Kindes 26.

Lehen 98; Erbfolge in Lehensgüter 175, 176.

Leibeigenschaft 9, 22.

Leitende Grundsätze über örtliche Statutenkollision 4.

Lettre de change 167.

Letztwillige Verfügung, s. Testament.

Digitized by Google

Lex Anastasiana 121.
Lex domicilii, für personenrechtliche Verhältnisse 21 f.
Lex fori 109.
Lex loci actus, l. l. contractus 19; s. auch locus regit actum.
Lex rei sitae 22.
Lieferungsgeschäfte 132.
Liegenschaften, s. unbewegliche Sachen.
Literaturübersicht 2.
Locus regit actum 18; bezüglich der Form der Verlöbnisse 37; Eheschließung 39; bei Verträgen 99; bei Testamenten 188.
Lotterie 138.
Lübeck, Militärkonvention mit Preußen, Staatsangehörigkeitsprinzip für ehel. Güterrecht, Erbfolge, Vormundschaft 35.
Luzern (Kanton), Mobilien wie Immobilien dem Realprinzip unterworfen 85.

M.

Mängel des Kaufobjektes 124.
Märkte, Verträge auf denselben geschlossen 132.
Makler, Auslegung der von Maklern abgeschlossenen Verträge 104; Belohnung für Maklergeschäfte 136.
Mandatsverhältniß 134; in Handelssachen 153.
Markenschutz 143.
Marokko, Konvention zur Ausübung des Schutzrechtes 7.
Maße bei Kaufverträgen 132.
Mazedonianischer Rathsschluß 29, 127.
Meiergüter, Erbfolge in solche 176.
Messen, Käufe auf solchen 132.
Miethverträge 132.
Militärkonventionen Preußens mit anderen deutschen Bundesstaaten, Staatsangehörigkeitsprinzip bezüglich des ehel. Güterrechts, der Erbfolge und der Vormundschaft 35.
Minderjährige, deren Wohnsitz 25; für Frage, ob minderjährig, Personalstatuten entscheidend 26; Eintritt Minderjähriger in fremden Staatsdienst 28; Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen 28; Vormundschaft über Minderjährige 70 ff.
Minderungsklage 124.
Miterben, deren Kollationspflicht 195.
Mobilien, s. bewegliche Sachen, Sachenrecht.
Modalitäten, der Erfüllung eines Vertrages 125; der Zahlung in Wechselsachen 170.
Mündel, s. Vormundschaft.
Münzsorte, bei auf Geldzahlungen gerichteten Verträgen 125; bei Käufen auf Messen und Märkten, Börsen 132; bei Darlehensverträgen 134.
Mutter, außereheliche, Ansprüche gegen den Schwängerer 68.

N.

Nachdruck 143.
Nacherben, Berufung von solchen 191.
Nachlaß, s. Erbschaft.

Digitized by Google

Nachweis des ausländ. Rechtes 12 ff.
Nationalitätsprinzip, siehe Staasangehörigkeitsprinzip.
Natürlicher Vater, Ansprüche des unehelichen Kindes gegen denselben 63.
Naturalisation der Ausländer 33.
Negotiorum gestio 139.
Neuenburg (Kanton), Erfordernisse der Eheschließung 42; Vormundschaft über Fremde 82.
Nichterfüllung eines Vertrages, Folgen derselben 124.
Nichtigkeitsklage, in Ehesachen 47.
Nichtschuld 128.
Niederlande, Staatsangehörigkeitsprinzip bezüglich der Personalstatuten 35; Erfordernisse der Eheschließung 42; eheliches Güterrecht 49; Erbfolge in Immobiliarnachlaß 175; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180; Testamentsform 190.
Niederlassung einer Handelsgesellschaft 154.
Nießbrauch des überlebenden Ehegatten 50.
Norwegen, Vormundschaftsbestellung 82; Erbfolge 181.
Notariatsurkunden, bayerische, zur Uebertragung des Eigenthums an Immobilien in Bayern erforderlich 88.
Notherbrecht 192.
Nothwendiger Wohnsitz 24.
Novation, Erlöschung der Obligation 126.
Nutznießung des überlebenden Ehegatten 50.

O.

Obervormundschaft 71; Uebertragung der O. aus Zweckmäßigkeitsgründen 75; Einfluß des Domizilswechsels 75.
Obligationen aus unerlaubten Handlungen 139; Verkürzung der Gläubiger durch Rechtshandlungen des Schuldners 144 ff.
Obligationen quasi ex contractu 138.
Obligation, Recht der 99; Erfüllung der O. 125; Erlöschung derselben 126; Aufhebung durch Klagenverjährung 128.
Oeffentliche Ordnung, solcher widersprechende ausländ. Rechtsnormen nicht anwendbar 9.
Oeffentliches Recht; ausländische Rechtsnormen, die mit dem öffentlichen R. des Inlandes in Widerspruch stehen, nicht anwendbar 9.
Offene See, Zusammenstoß von Schiffen auf o. S. 164.
Offizialthätigkeit des Richters in Anwendung des ausländischen Rechtes 11.
Offiziere, bayerische, ohne Rücksicht auf jeweiligen Aufenthaltsort dem bayer. Landrechte als der lex domicilii unterworfen 22.
Oldenburg, Militärkonvention mit Preußen, Staatsangehörigkeitsprinzip 35; Einfluß des Domizilswechsels auf die güterrechtlichen Verhältnisse 51.
Ordrehafen für Seeschiffe 162.
Orient, Handelsgesellschaften im O. 159.

Digitized by Google

Ort der Begehung bei unerlaubten Handlungen 139 ff.; für Alimentenansprüche aus außerehelichem Beischlafe maßgebend 63 f.
Oesterreich, Nationalitätsprinzip für Personalstatuten 35; Ehefähigkeit des österr. Staatsbürgers, der Ausländer in Oesterr. 42; Vormundschaft über die in Oesterr. befindlichen minderjährigen Kinder eines verstorbenen Ausländers 74; Auswanderung aus Oesterr. kein Erlöschungsgrund der in Oesterr. über das Vermögen des Auswandernden verhängten Kuratel 77; Vormundschaft über eine in Oesterr. verheirathete Ausländerin 78; Verwaltung der für einen auswärtigen Mündel in Oesterr. befindlichen Immobilien 78; Einwohner fremder Staaten zur Vormundschaftsübernahme nicht verpflichtet 80; Mobilien den Personalstatuten des Eigenthümers unterworfen 85; örtliches Gesetz für Beurtheilung von Inhalt und Wirkungen der Verträge 109; Kouponsprozesse, Zinszahlung 120; Münzsorte 125; Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners zur Verkürzung der Gläubiger 149; Erbfolge in Immobiliarnachlaß 175; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180; Erbfähigkeit 184.

P.

Pachtverträge 132.
Papiere auf den Inhaber, Erfüllungsort 114; Genehmigung für die Verbringung in Umlauf 156; Verpflichtung des emittirenden Schuldners 156.
Partikularrechte eines und desselben Staates, deren örtliche Kollision 31, 36.
Pauliana actio 144 ff.
Peculium adventitium 59.
Penaltyklausel, in englischen Kontrakten 104.
Perfektionsort bei Verträgen 108, 110.
Persien, Konkursverfahren 212.
Persönliche Servituten 97.
Personalstatuten, Personenrecht 21; Familienrecht, Erbrecht 175 f.
Person eigenen Rechtes (sui juris) 28.
Personen, juristische, deren Rechts- und Handlungsfähigkeit 23.
Personenrecht 21 ff.; Domizilsprinzip 21 ff.; Annäherung an das Staatsangehörigkeitsprinzip 31 ff.
Personenstand von Bundesangehörigen, die Beurkundung desselben im Auslande 33.
Pertinentien 86, 89.
Peru, südamerikanischer Vertrag 10.
Pfandrecht 93; Vertragspfandrecht 93; gesetzliches Pfandrecht 94; Zession von Hypothekforderungen 94; Einfluß der Ortsveränderung bei beweglichen Sachen 95; Rangordnung 96; Verpfändung von Forderungen 97; Pfandrecht am Frachtgute 159.
Pfarrgebäude, Baulast an solchen 98.
Pflegebefohlene, s. Vormundschaft.

Digitized by Google

Pflegschaft, s. Vormundschaft.
Pflichttheilsrecht 191.
Photographische Vervielfältigung 143.
Poenae secundarum nuptiarum 56.
Pönalstipulation 123.
Polizeigesetze, in Frankreich im Widerspruch mit dem ausländischen Rechte 10.
Polygamie 9, 43.
Portozahlung bei Zurückzahlung von Darlehen 134.
Prädialservituten 97.
Preiskourante, inwiefern Bemerkungen in solchen ohne Einfluß auf Erfüllungsort 115.
Première de change 167.
Preußen, Vormundschaftsordnung 72, 79; nach preuß. L.R. Mobilien den Personalstatuten des Eigenthümers unterworfen 85.
Privilegien, in Bezug auf die Rechtsfähigkeit 23.
Privilegium loci für Errichtung von Testamenten 188.
Prodigus, s. Verschwender.
Prohibitivgesetze 8; bezüglich der Form des Verlöbnisses 36; bezüglich Form der Verträge 100; bezüglich Inhalts und Wirkungen der Verträge 107, 114; bezüglich des Zinsfußes 118.
Prokuristen 153.
Promissory note 168.
Protest in Wechselsachen 170.
Proxeneticum 136.
Prozeßfähigkeit, der Ausländer 33; des Gemeinschuldners im Konkurse 204.
Prüfung der Forderungen im Konkurse 210.
Pupillen, s. Vormundschaft.

Q.

Quasikontrakte 138.

R.

Rangordnung der Gläubiger im Konkurse 209.
Reallasten, deutschrechtliche 97.
Realprinzip, im Sachenrecht 84; im Erbrechte 175.
Recht, einheimisches und ausländisches 4 f.
Rechtliche Wirkungen der Verträge 105; des Verlöbnißvertrages 38.
Rechtsfähigkeit 21.
Rechtsfolgen des Verlöbnisses 38.
Rechtsgeschäfte, Formen derselben 18.
Rechtshandlungen des Schuldners, anfechtbare 144; im Konkurse 207.
Rechtshülfe in Zwangsausgleichsfällen 211.
Rechtskraft, Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache 127.
Redhibitorische Klage 124, 132.
Reglements der Eisenbahnen als Frachtführer 159.
Regreß in Wechselsachen 170.
Reisegepäck, vorübergehende Ortsveränderung 91.
Respekttage in Wechselsachen 170.
Restitution 124; wegen Minderjährigkeit, für solche entscheidet die lex fori 28, 124.
Retorsion, s. Vergeltungsrecht.

Digitized by Google

Rettung von Schiff und Ladung 164.
Reuß ä. L., Erbfolgegesetz 177.
Reuß j. L., Erbfolgegesetz 177.
Rheder, Haftung desselben für Verschulden der Schiffsbesatzung 161, 163; aus Kontrakten des Schiffers 161.
Rußland, Konvention mit Deutschland über Regelung von Hinterlassenschaften 6, 181; Erbfolge in den beweglichen Nachlaß richtet sich nach dem nationalen Gesetze 34, 181; Nationalitätsprinzip überhaupt bezüglich der Personalstatuten maßgebend 35; Erfordernisse der Eheschließung 43; Bestellung der Vormundschaft 80; Konkursverfahren über Nachlässe 213.

S.

Sachen, bewegliche und unbewegliche, lex rei sitae 84; bewegliche den Personalstatuten unterworfen nach preuß., österr. u. italien. Rechte 85; ob eine Sache als bewegliche oder unbewegliche anzusehen 85; gefundene S. 86; herrenlose S. 86; Verkehrsfähigkeit der Sachen 86; Pertinenzeigenschaft 86; Rechte an fremden Sachen 93; Pfandrecht 93 ff.
Sachenrecht 84.
Sachsen-Altenburg, Erbfolgegesetz 177.
Sachsen-Koburg, Erbfolgegesetz 177.
Sachsen (Königreich), Nationalitätsprinzip bezüglich der Personalstatuten 35; eheliches Güterrecht 49, 51; Mobilien wie Immobilien dem Realprinzip unterworfen 85; Gesetz des Erfüllungsortes für Verträge 109; Personalstatuten des Erblassers ohne Unterschied des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens für Erbfolge maßgebend 177; Testamentsform 189.
Sachsen-Weimar, Erbfolgegesetz 177.
Salvador, Vertrag mit Deutschland 6; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 34.
Schadensersatz, wegen Nichterfüllung eines Eheversprechens 38; wegen Nichterfüllung eines Vertrages überhaupt 124; wegen unerlaubter Handlungen 140.
Schaffhausen (Kanton), Erfordernisse der Eheschließung 42; eheliches Güterrecht 49; Vormundschaft über Fremde 82; Erbfolge 177; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180.
Schenkung, deren Form, Gültigkeit, Widerruf 135; Beschränkungen des Schenkers durch Notherbrecht und Pflichttheilsrecht 136.
Schenkungen, unter Ehegatten 55.
Schenkungsverträge, briefliche, deren Form 101.
Schiedsvertrag 137.
Schiffe, gelten auch bei Ortsveränderung als im Heimathshafen belegen 91; Pfandrecht an Schiffen 97; Bestimmungsort bei Frachtkontrakten 111; Kollision von

Digitized by Google

Schiffen 163; Bergung u. Rettung von Schiff und Ladung 164.
Schiffer, Haftbarkeit des Rheders für Kontrakte des Sch. 161.
Schiffsmakler, Auslegung der von solchen abgeschlossenen Verträge 105.
Schiffsmannschaft, persönliche Rechte und Pflichten der hiezu gehörigen Personen 161.
Schiffsregister 160.
Schottland, Anerkennung der auswärts bestellten Vormünder 79.
Schulden des Erblassers 195.
Schuldner, Ges. d. Wohnsitzes des Schuldners für Beurtheilung von Inhalt und Wirkungen der Verträge 109; Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners 144.
Schulgebäude, Baulast an solchen 98.
Schutz des Autorrechtes, des Markenrechtes 143.
Schwängerung, außereheliche, Ansprüche aus solcher 63.
Schweden, Vormundschaftsbestellung 82; Erbfolge 180.
Schweiz, Staatsangehörigkeitsprinzip bezüglich der Personalstatuten 35; schweizerische Konsuln als Vormünder ihrer minderjährigen Landesangehörigen 83; s. auch die einzelnen Kantone.
Schwimmende Ladung, Erfüllungsort 115.
Seehandel 160.
Seeschiffe, gelten als im Heimathshafen belegen 91; Nationalität d. S. 160; s. auch Schiffe.
Seeversicherung 165.
Senatusconsultum Macedonianum 29, 127.
Senatusconsultum Vellejanum 29, 127.
Separation im Konkurse 207.
Serbien, Konsularvertrag mit Deutschland 6; für Erbfolge in beweglichen Nachlaß das nationale Gesetz entscheidend 34, 181; Einleitung von Vormundschaften durch die Konsuln 74; Konkursverfahren 213.
Servituten 97.
Seule de change 167.
Simulation als Ehehinderniß 41.
Sitz des Rechtsverhältnisses 7.
Sklaverei 9, 22.
Solennitäten bei Errichtung von Rechtsgeschäften 20, 99.
Solothurn (Kanton), Erfordernisse der Eheschließung 42; Vormundschaft über Fremde 83; Erbfolge 177; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180.
Sozietät, s. Gesellschaft.
Spanien, Konsularvertrag mit Deutschland 6; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 34; Erfordernisse der Eheschließung 43; Einleitung der Vormundschaft über Landesangehörige durch die Konsuln 74; Konkursverfahren 213.
Spedition sgeschäft 157.
Spielschuld 138.
Sponsalien, s. Verlöbniß.
Sprachgebrauch, zu berücksichtigen bei Auslegung der Verträge 103; der Testamente 193.
Staat, Entschädigungsansprüche

Digitized by Google

gegen denselben, deren Verjährung 131; Recht auf erbloſen Nachlaß 197.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust, Aenderung in Folge Gebietsabtretung 31; Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mündels 76.
Staatsangehörigkeitsprinzip, allg. Grundsätze für das Personenrecht 31; in einzelnen Gesetzgebungen anerkannt 31 f.; in Theorie neuerdings auch in Deutschland zur Geltung kommend 32 ff.; bezüglich des Familienrechtes 36, 71; b. d. Erbrechts 179.
Staatsverträge, Bestimmungen über örtliche Statutenkollision in solchen 6, 74, 81, 212.
Stammgüter, Erbfolge in solche 175, 176.
Stand, persönlicher 21.
Statusfragen 21.
Statuta personalia, realia und mixta 7.
Statutenrechte, ausländische, deren Kenntniß, bezw. Beweis 12.
Stellvertretung in Handelssachen 153.
Stoppage in transitu 210.
Strafen der Ehescheidung 47.
Strafgefangene, deren Wohnsitz 24.
Stromschiffe gelten als im Heimathshafen belegen 91.
Stuprator, Ansprüche gegen denselben auf Alimentation des Kindes 63 ff.; Ansprüche der Mutter gegen denselben 68; Ansprüche auf Alimentation des Kindes gegen den Vater des Stuprators 69.
Subalternoffiziere, deren Darlehensverträge 134.
Südafrikanische Republik, Freundschaftsvertrag mit Deutschland 6; Vormundschaftseinleitung durch die Konsuln 34; für Erbfolge in beweglichen Nachlaß das nationale Gesetz entscheidend 34, 181; Einleitung von Vormundschaften durch die Konsuln 75.
Südamerikanischer Vertrag, Ausschluß des fremden Rechtes wenn solches mit den Gesetzen der öffentlichen Ordnung ꝛc. unverträglich ist 10; eheliches Güterrecht 49.
Sukzession, s. Erbfolge, Universalsukzession.

T.

Territoriale Gesetze 5.
Testament, Fähigkeit dasselbe zu errichten 185; Formen des Test. 19; t. holographum 189; Test. durch die Reichskonsuln errichtet 191; Inhalt der Test. 191; Auslegung der Test. 193; Widerruf der Test. 193.
Testamentarische Erbfolge 183.
Testamentsvollstrecker 193.
Theilhaber einer Handelsgesellschaft 155.
Theilung, Einrede d. Th. 127; Th. der Erbschaft 197.
Thiere, Haftung für den durch Th. verursachten Schaden 143.
Thurgau (Kanton), Vormundschaft über Fremde 83.
Tod, bürgerlicher 23.
Todeserklärung, eine den Status

Digitized by Google

der Person betreffende Entscheidung 23.
Tradition, Erforderniß des Eigenthumserwerbes 87, 90, 110.
Transportunternehmer 159.
Trennung, der Ehegatten, s. Ehescheidung; Tr. der Ehe durch den Tod 55.
Trockene Wechsel 168.
Trunkenheit, Anfechtung eines Vertrages wegen T. 124.
Türkei, türkische Konsuln als Vormünder minderjähriger Kinder von im Auslande verstorbenen türkischen Unterthanen 81.

U.

Uebergabe, als Erforderniß des Eigenthumserwerbes, 87, 90, 110.
Ueberfegelung 164.
Uebersicht der Literatur 2.
Uebersiedelung in einen anderen Staat 25; in ein anderes Rechtsgebiet 26; Einfluß der Uebersiedelung an einen anderen Ort in Bezug auf Voll- oder Minderjährigkeit 26.
Uebertragung des Eigenthums, s. Eigenthum.
Uebertragung der Obligation, s. Zession.
Unbewegliche Sachen, Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen 28; Realprinzip für u. S. 84; Eigenthumserwerb 87; Form der Eigenthumsübertragung 88, 101; Ersitzung 89; Expropriation 92; Eigenthumsklage 92; Pfandrecht 93 f.; Pacht- u. Miethverträge über Immobilien 132; Erbfolge in Immobilien 175.
Uneheliche Kinder, deren Rechtsverhältnisse 63.
Unerlaubte Geschäfte 107.
Unerlaubte Handlungen, Obligationen aus solchen 139 ff.; Ansprüche aus außerehelicher Schwängerung 63 ff.; Verkürzung d. Gläubiger durch Rechtshandlungen des Schuldners 144 ff.
Ungültigkeitserklärung der Ehe 47.
Universalsukzession 175.
Unterbrechung, der Klagenverjährung eines im Inlande anhängigen Rechtsstreites durch einen im Auslande eröffneten Konkurs 207.
Unterhaltspflicht d. Verwandten 60.
Unterwalden ob dem Wald (Kanton), Vormundschaft über Auswärtige 83.
Unterwerfung, ausdrückliche oder stillschweigende, der Kontrahenten unter ein bestimmtes örtliches Recht 105.
Unveränderlichkeit der ehelichen Güterrechtsverhältnisse 51.
Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes 51.
Uri (Kanton), Vormundschaft über Fremde 83.
Urkunden, Auslegung von solchen 104.
Usancen, ausländische, Anwendung derselben im Allgemeinen 16; in Handelssachen 152.

Digitized by Google

B.

Väterliche Einwilligung zum Verlöbnisse 36.

Väterliche Gewalt 56; Einfluß des Wechsels der Staatsangehörigkeit 57; Entstehung der väterl. G. durch Zeugung 57; Legitimation, Adoption 58; Kindererziehung 58; Umfang der väterl. G. 59; Beendigung derselben 60.

Väterlicher Großvater, Alimentationsverbindlichkeit desselben für ein außereheliches Kind seines Sohnes 69.

Vater, außerehelicher, Ansprüche gegen denselben 63.

Vellejanischer Rathsschluß 29, 127.

Venezuela, südamerik. Vertrag 10.

Veränderung des Domizils, s. Domizilswechsel; des Staatsverbandes s. Staatsangehörigkeit.

Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen 28.

Verbietende Gesetze 8, 36, 100, 107, 114.

Verbreitung von Preßerzeugnissen 143.

Verehelichung, Beendigung der väterl. Gewalt durch solche 60.

Verfügung, letztwillige, s. Testament.

Vergeltungsrecht im Konkurse 200.

Verjährung der Obligation 128.

Verkehrsfähigkeit einer Sache 86.

Verkürzung der Gläubiger durch Rechtshandlungen des Schuldners 144 ff.

Verletzung über die Hälfte 124, 132.

Verlöbniß 36 ff.; Vorbedingungen d. V. 36; Form d. V. 19, 37; Rechtsfolgen d. V. 38.

Vermächtnisse 191; Haftung des Erben für Vermächtnisse 197.

Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehescheidung 47.

Verschollene, deren Erbfähigkeit 185.

Verschwender 29, 70, 76, 187.

Versicherungsvertrag 136; auf Gegenseitigkeit 122; Seeversicherung 165.

Verträge, deren Form 99; insbesondere bei unter Abwesenden brieflich abgeschlossenen Verträgen 101; Auslegung d. V. 102; Inhalt und Wirkungen 105; insbesondere bei Verträgen unter Abwesenden 116.

Verträge d. Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten, Bestimmungen über örtliche Statutenkollision 6.

Vertragsabschluß, Gesetz des Ortes d. V. 108.

Vertragserbfolge 183.

Vervielfältigung auf photographischem Wege 143.

Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes 71; in Bezug auf das auswärtige Vermögen des Mündels 78.

Verwandte, deren Alimentation 60.

Verzug, Folgen desselben 124.

Verzugszinsen 120.

Vindikation 92.

Digitized by Google

Volljährigkeit 26.
Vollmachtsauftrag, s. Mandat, Stellvertretung.
Vorausklagung, Einrede der 117.
Vormundschaft 70 ff.; Domizils- oder Staatsangehörigkeitsprinzip 71 f.; provisorische Vormundschaft 74; Bestimmungen der Staatsverträge bezüglich Einleitung der Vormundschaft über Landesangehörige durch den Konsul 74 f.; Zweckmäßigkeitsgründe für Uebertragung der Vormundschaft 75; Wechsel des Domizils 75, der Staatsangehörigkeit 76; Verwaltung des auswärtigen Vermögens des Mündels 78; Fähigkeit, bezw. Berechtigung zur Vormundschaftsführung, Verpflichtung zur Vormundschaftsübernahme 79; Recht der Konsuln zur Vormundschaftseinleitung über Landesangehörige 34, 74; Befugnisse und Verpflichtungen des Vormundes 84; Veräußerung von Immobilien eines Minderjährigen 28, 88.
Vorzugsrechte 96; im Konkurse 209.

W.

Waadt (Kanton), Erfordernisse der Eheschließung 42; Vormundschaft 83.
Waaren, Eigenthum an ankommenden W. 87; vorübergehende Ortsveränderung 91; Erfüllungsort 115.
Waarenzeichen, Schutz derselben 143 f.
Währung 120, 125.
Wahnsinnige, Vormundschaft 70; Erwerbung der einem W. angefallenen Erbschaft durch den Kurator 196.
Wallis (Kanton), Vormundschaft 83.
Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes 51.
Wechsel, Form der Wechselerklärung 19, 167; Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel 166; Kursdifferenz bei Zahlung durch Begebung von Wechseln 134; Ausland im Sinne der deutschen Wechselordnung 166; englische Wechsel 167 f.; Indossement 169; Modalitäten der Zahlung 170; domizilirte W. 170; Präjudizirung von Wechseln 172.
Wechselfähigkeit der Ausländer 33, 165.
Wechselhaft 174.
Wechselklage 173.
Wechselprotest 170.
Wechselprozeß 173.
Wechselrecht 165 ff.
Wechselregreß 167, 170.
Wechselsolennitäten 167 f.
Wechselverjährung 131, 171.
Widerruf, einer Schenkung 135, eines Testaments 193.
Wiederverheirathung geschiedener Personen 43, 56.
Wiedervermiethung 132.
Wiederverpachtung 132.
Willensbestimmung, Fehler derselben 124.
Willenserklärung, Form 19, 99; W. der Kontrahenten maßgebend für Anwendung des örtlichen Rechtes 106.

Digitized by Google

Winkelverlöbnisse, Winkelversprechen 37.
Wirkungen der Verträge 105.
Wohnort als Erfüllungsort 114.
Wohnsitz, Begriff 21; Gesetz des Wohnsitzes bei personenrechtlichen Verhältnissen 21 ff.; bei mehrfachem Wohnsitz 25; Aufgabe des Wohnsitzes, Personen ohne Wohnsitz, neuer Wohnsitz 25; Verlegung des Wohnsitzes in einen fremden Staat 26; Form des Wohnortes der Kontrahenten 101; Gesetz des Wohnsitzes des Schuldners 108 f.; erwählter Wohnsitz nach französischem Rechte 115; Gesetz des Wohnsitzes des Schuldners bei Anfechtung wegen Verkürzung der Gläubiger 147; Wohnsitz des Erblassers für das Gesetz der Erbfolge bestimmend 177 ff.
Wuchergesetz bezüglich des Zinsmaximums 118.
Württemberg, Rechtsprechung zum Nationalitätsprinzip für Personalstatuten hinneigend 35; Verpflichtung zur Vormundschaftsübernahme 80.

Z.

Zahlung, Erfüllungsort für Z. 114; bezüglich der Koupons österr. Eisenbahngesellschaften 125; Modalitäten der Z. in Wechselsachen 170.
Zahlungsort, Bemerkungen über solchen in der Faktura auf Erfüllungsort ohne Einfluß 115; für Koupons österr. Eisenbahngesellschaften 125; Gesetz des Zahlungsortes bei Verjährung von Klagen aus zweiseitigen Geschäften auf Zahlung 131.
Zanzibar, Freundschafts- 2c. Vertrag mit Deutschland 6; für Erbfolge in beweglichen Nachlaß das nationale Gesetz entscheidend 34, 181; Konkursverfahren 213.
Zeitgeschäfte an der Börse, durch den Mandatar vorgenommen 134.
Zeitschriften, auswärtige, über internationales Recht 4.
Zession einer Forderung, Form und Wirkung 121; Z. von Erbansprüchen 197.
Zeugung, eheliche, als Entstehungsgrund der väterlichen Gewalt 57.
Zinsen 117; Zinsverbindlichkeit, Maß derselben, Verjährung, Zinsmaximum 118; Zinsen von rückständigen Zinsen 119; Verzugs-, Prozeßzinsen 120.
Zürich (Kanton), Gesetzesbestimmungen über örtliche Statutenkollision 6; Erfordernisse der Eheschließung 42; eheliches Güterrecht 49; Vormundschaft 83; Erbfolge 177; Staatsangehörigkeitsprinzip für Personalstatuten des Erblassers 180; Testamentsform 189.
Zusammenstoß von Seeschiffen 163.
Zuständigkeit, formelle, zur Verlassenschaftsbehandlung 198.
Zustand der Person 21 ff.
Zwang, als Ehehinderniß 41.
Zwangsabtretung, die Zulässigkeit beurtheilt sich nach dem Gesetze der belegenen Sache 92.

Digitized by Google

Zwangsvergleich, Wirkung desselben, insbesondere bei ausländischen Konkursen 210; Rechtshülfe in Zwangsausgleichsfällen 210.
Zwangsvollstreckung in inländisches Vermögen bei ausländischem Konkurse 201.
Zweigniederlassung, deren Sitz als Erfüllungsort 115; Z. einer Handelsgesellschaft 154.

Berichtigungen.

Seite 24 Zeile 18 v. o. l. A.B.G.B. statt A.B.G.L.
„ 95 „ 1 „ „ „ welcher statt welche.
„ 141 „ 8 v. u. l. Kunden statt Kundne.

Ex. J. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

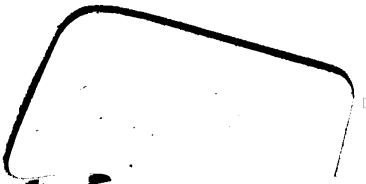

Digitized by Google

Digitized by Google